

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgeber Dr. Hans Frank



Zentralorgan des Nationalsozialistischen Rechtswahrerbundes

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. • Berlin W 35 • Leipzig C 1 • Wien I

Postversandort Leipzig

Eingegangen  
- 8. MAI 1942  
Dr. Wolfgang Speith  
Rechtsanwalt

# Zitierweise: DR. 1940, 538 (=Deutsches Recht, Wochenausgabe)

**Anschriften:** Schriftleitung: Deutsches Recht, Wochenausgabe, Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf 21 37 18. — Anzeigenabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Lützowufer 18. Fernruf 22 40 86. — Verlagsleitung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstraße 8. Fernruf 22 40 54. — Bezugsabteilung: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Leipzig C 1, Inselstraße 10. Fernruf 72 566. ● **Erscheinungsweise:** wöchentlich Sonnabends. Mindestfrist für die Aufnahme von Beiträgen in den Textteil 16 Tage vor dem Erscheinungstag. ● **Bezugspreis:** monatlich 2,50 RM., Vorzugspreis für junge Rechtswahrer monatlich RM. 2,—, Einzelheft RM. 1,—. ● **Bezugsbestellungen:** entweder an die Bezugs-

abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Leipzig C 1, Inselstraße 10, oder an das zuständige Postamt oder an die nächste Buchhandlung. ● **Beschwerden:** wegen unregelmäßiger Lieferung oder völligen Ausbleibens der Zeitschrift sind zuerst an das zuständige Postamt bzw. an die liefernde Buchhandlung zu richten. Erst wenn das zu keinem Erfolg führen sollte, bitten wir, an unsere Bezugsabteilung nach Leipzig zu schreiben. ● **Anzeigenpreise und Anzeigenschluß:** siehe Kopf der Stellenanzeigen. ● **Zahlungen:** für den Bezug der Zeitschrift nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Leipzig Nr. 742 42, für Anzeigebeträge nur auf das Postscheckkonto des Deutschen Rechtsverlages GmbH., Berlin Nr. 45175.

## DEUTSCHER RECHTSVERLAG GmbH., BERLIN W 35

### Inhaltsverzeichnis

Aufsätze	Seite
Rechtsarbeit in Europa. Zur Gründung der Deutschen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer . . .	641
Ansprache des RMin. Dr. Frank . . .	642
Rede des RMin. Dr. Frank . . .	644
Internat. Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handelsrechts. Von Prof. Dr. Kuncz, Budapest . . .	647
Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Gesetzgebung. Von JustMin. Riisnaes, Oslo . . .	648
Der Führungsanspruch der englischen Sozialpolitik und die wirkliche Leistung. Von Prof. Dr. W. Siebert . . .	650
Rechtsfragen der Dienstpflicht. Von ObRegR. Dr. Jaerisch . . .	655
Betriebs- oder unternehmensbedingte Kündigung? Von Prof. Dr. Herschel . . .	662
<b>Rechtspolitik und Praxis</b>	
Zum Abbau des Fiskalismus in älteren Gesetzen. Von Dr. Ebers . . .	664
Zur Vertretung der Hitler-Jugend im Hauptverhandlungstermin in Jugendstrafsachen. Von AGR. Mellwitz . . .	666
Vergleichsgebühr in Privatklagesachen . . .	666
<b>Recht und Wirtschaft in Europa</b>	
Aus Norwegen, Niederlande, Luxemburg, Elsaß und den Ostgebieten . . .	667
<b>Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.</b>	
Gau Moselland . . . . .	668
<b>Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz</b>	
Die Entwicklung der Strafrechtspflege (Forts.). Von StA. Dr. Mittelbach . . .	668
<b>Schrifttum</b>	
Hans Frank: Die Technik des Staates (Dresler) . . .	670
W. Mansfeld: Die Ordnung der nationalen Arbeit (Nikisch) . . .	670
W. Reuß und W. Siebert: Die konkrete Ordnung des Betriebes (Nikisch) . . .	670
Gerhard Wacke: Beamtenrecht und öffentliches Dienstrecht (Reuß) . . .	670
Wilhelm Eschrich: Beamtenrecht (Reuß) . . .	670
Jahrbuch 1940/41 (Herschel) . . .	671
Groothold: Mehrarbeit und Überarbeit (Siebert) . . .	671
Gerhard Schmidt: Der Kreis der betriebszugehörigen Personen (Franke) . . .	671
Arbeitsrecht-Kartei (Oppermann) . . .	671
Wilhelm Ruhfus: Die Pflicht des Gefolgsmannes zur Wahrung der Geschäfts- u. Betriebsgeheimnisse (Bulla) . . .	672
Gertrud Albrecht: Das Pflichtjahr . . .	672
Karl Peters: Jugendgerichtsgesetz . . .	672

### Rechtsprechung

#### Reichsarbeitsgericht

§ 2 ArbOG. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder bei Sonderzuwendungen darf nicht überspannt werden. RARbG.: DR. 1942, 673 Nr. 1

§ 2 Abs. 2 ArbOG. Fürsorgepflicht des Unternehmers. Insbes. Voraussetzungen der Pflicht, den Gefolgsleuten geeignete Gelegenheit zur Kleiderablage zu gewähren und gegebenenfalls die Kleidung auch gegen Feuer zu versichern. RARbG.: DR. 1942, 673 Nr. 2 (Oppermann)

§ 2 ArbOG.; RBauTarO. v. 26. Nov. 1941; VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939. Betriebsrisiko des Unternehmers im Baugewerbe. Zulässigkeit vereinbarter Schlechtwetterregelung auf privaten Bauten. RARbG.: DR. 1942, 675 Nr. 3

§ 32 ArbOG. Eine ständige Übung kann für die Auslegung einer TarO. nur dann in Betracht kommen, wenn sie der Reichstreuhänder ohne Widerspruch duldet. Begriff der ständigen Übung. RARbG.: DR. 1942, 677 Nr. 4

§ 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG.; §§ 1, 12 der 4. DurchfVO. zum ÖffArbOG.; § 3 Abs. 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst v. 1. April 1938; § 826 BGB.

Rechtliche Wirksamkeit von Anordnungen des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst.

Die vom Dienstherrn verfügte Eingruppierung ist ausnahmsweise vom Gericht nachzuprüfen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist.

Schadensersatzansprüche des Angestellten wegen unrichtiger Eingruppierung können nur aus § 826 BGB. und aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht hergeleitet werden; sie sind nur dann begründet, wenn ein grober Mißbrauch der überragenden wirtschaftlichen Machtstellung zum Zwecke böswilliger Ausnutzung der Arbeitskraft vorliegt. RARbG.: DR. 1942, 677 Nr. 5

§ 3 Abs. 2 TarO. für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938; § 1 Satz 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939.

Grenzen der Bindung der Gerichte an die Einreihung eines Gefolgschaftsmitgliedes in eine Vergütungsgruppe der TarO. A. Fehlt es überhaupt an einer Eingruppierung in die TarO. A, so haben die Gerichte über die Vorfrage zu entscheiden, ob das Gefolgschaftsmitglied nach TarO. A zu bezahlen ist.

Zur Frage der Fortzahlung der Friedensbezüge an ein zur Wehrmacht einberufenes Gefolgschaftsmitglied trotz Ruhens der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen. Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes. RARbG.: DR. 1942, 679 Nr. 6

Ungeachtet des Grundsatzes der Tarifeinheit sind selbständige Betriebsabteilungen — das sind solche, die sich räumlich und organisch von dem übrigen Betriebe abheben und einen besonderen Betriebszweck verfolgen — der besonderen Regelung durch eine andere Tarifordnung, etwa eine Fachtarifordnung, zugänglich.

Es können aber zwei zu einem Unternehmen vereinigte Betriebe mit solcher Selbständigkeit ausgestattet sein, daß der eine im Verhältnis zu dem andern, gegebenenfalls dem Hauptbetriebe, nicht bloß eine selbständige Betriebsabteilung darstellt, sondern den Charakter eines selbständigen Betriebes besitzt. RARbG.: DR. 1942, 680 Nr. 7 (Nipperdey)

Berechnungsgrundlage für tariflich festgesetzte Mehrarbeitsvergütungen. Zuschläge für Sonntagsarbeit und Nacharbeit im Bäckereigewerbe. Wenn nicht eine klare gegen-teilige Regelung vorliegt, können solche Zuschläge nicht nebeneinander gefordert werden. RARbG.: DR. 1942, 682 Nr. 8

§§ 1, 3 der 2. DurchfBest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939. Zu den regelmäßigen Zuwendungen i. S. der 2. KLDB. gehören auch Wegegelder und Auslösungen, die in tatsächlicher Übung im Betrieb und deshalb als regelmäßige gewährt worden sind. Ihre Senkung ist demnach ebenso wie ihre Erhöhung verboten. RARbG.: DR. 1942, 684 Nr. 9

§ 1 LohngestaltVO. v. 25. Juni 1938. Die Reichstreuhänder und die Sondertreuhänder der Arbeit können die hiernach ihnen zustehenden Maßnahmen mit rückwirkender Kraft treffen, insbes. Höchstlöhne auch für die Vergangenheit festsetzen. Das gilt auch für etwaige Mehrarbeitsvergütungen. RARbG.: DR. 1942, 684 Nr. 10

Auch bei einer dienststrafrechtlichen fristlosen Entlassung gilt der Grundsatz, daß der Dienstberechtigte, der von schweren Pflichtverletzungen seines Dienstverpflichteten Kenntnis erhält, in angemessener Frist sich entscheidet, ob er die fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführen will oder nicht. Handelt er nicht entsprechend, dann hat er sich seines Rechts aus Anlaß des Dienstvergehens begeben. RARbG.: DR. 1942, 685 Nr. 11

§§ 898 ff. RVO. Der Grundsatz, daß eine Amnestie nicht zu den in der Person des Verpflichteten liegenden Gründen i. S. des § 900 zählt, aus denen ein Strafurteil nicht ergehen kann, und daß daher Schadensersatzansprüche außerhalb der RVO. in solchem Falle nicht erhoben werden können, gilt für den Gnadenerlaß des Führers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 ebenso wie für das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934. RARbG.: DR. 1942, 686 Nr. 12

§§ 249, 276 BGB.; §§ 903, 899 RVO.  
Ein Ursachenzusammenhang im Rechtssinne muß, abgesehen von der sog. Adäquanz, auch dann verneint werden, wenn  
(Fortsetzung Seite 6)



**Seha**

**Seha Duplex**  
KOHLEPAPIER

hilft sparen durch grosse Ergiebigkeit,  
rollt sich nicht, schreibt schön

**VERLANGEN SIE ES IM FACHGESCHÄFT**

# Perianer

wissen den hohen Wert der  
Peri-Güteezeugnisse zu  
schätzen, deshalb gehen  
Sie sparsam mit ihnen um.

**PERI**

*Dr. Korthaus*

DR. KORTHAUS \* FRANKFURT A. M.

## Das Gnadengesuch

Gemeinverständliche Einführung in das deutsche  
Gnadenrecht sowie das Recht des Strafregisters  
und der polizeilichen Führungszeugnisse

3. Auflage

Von Min.-Rat **Wolfgang Menschell**

Umfang: 11 Seiten

Preis: RM 2,10

„Das Büchlein, das auf über 70 Seiten alle Fragen der Praxis, wie ein Gnadengesuch anzulegen ist, anschaulich und zutreffend behandelt, hat dadurch, daß es alsbald in 1. Auflage vergriffen war und nun schon in 2. erweiterter und 3. Auflage vorliegt, bewiesen, wie sehr es einem Bedürfnis entsprach.“

Min.-Rat Dr. Krug in „Deutsches Strafrecht“ Nr. 7/8 1941.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H. / Berlin / Leipzig / Wien**

Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Reichspachtschutzordnung

vom 30. Juli 1940. Verordnung zur Vereinheitlichung des Pachtnotrechts. Mit einleitender Darstellung und kurzen Erläuterungen von Dr. **Karl Hopp**, Reichserbhofgerichtsrat, Mitglied des Reichserbhofgerichts. Oktav. 175 Seiten. Mit Nachtrag. Karton. RM 3,80, Nachtrag einzeln RM —,20.

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 222)

## Dritter Nachtrag zu Rohlfing-Schraut Die Neuordnung des Rechts in den Ostgebieten

mit den Hauptband und alle Nachträge I bis III umfassender Inhaltsübersicht abgeschlossen 1. Dezember 1941. Oktav. 142 Seiten. 1942. Geheftet RM 3,50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 220)

## Nadler-Wittland, Deutsches Beamtenrecht la Beamtenkriegsrecht

Textausgabe der aus Anlaß des Krieges auf dem Gebiete des Beamtenrechts erlassenen Vorschriften. Zusammenge stellt nach dem Stande vom 1. Juli 1941 von Dr. **Hermann Wittland**, Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Oktav. 336 Seiten. 1941. Broschiert RM 8,—

## Eisenbahn-Verkehrsordnung

vom 8. September 1938 mit Allgemeinen Ausführungsbestimmungen. Textausgabe mit Anmerkungen. Sechste Auflage. Herausgegeben von Dr. jur. **W. Weirauch**, Direktor der Deutschen Reichsbahn. Oktav. X, 338 Seiten. 1942. Kart. RM 7,50

(Guttentagsche Sammlung Deutscher Reichsgesetze Nr. 91)

**Verlag Walter de Gruyter & Co., Berlin W 35**



**ALLIANZ**  
VERSICHERUNGS-AKTIENGESELLSCHAFT.

**ALLIANZ**  
LEBENSVERSICHERUNGS-AG.

Vertragsgesellschaften des  
N.S. Rechtswahrerbundes für

**BERUFSHAFTPFLICHT-  
VERSICHERUNG GEGEN  
VERMÖGENSSCHÄDEN**

**STERBEGELD-  
VERSICHERUNG**

# Linden-Restaurant

Inhaber: Günter Siegert

*Die gepflegte Gaststätte der Innenstadt*

Unter den Linden 18 und Friedrichstraße 87



# Zum Klausner

**ZENTRUM**  
Krausenstraße 64  
Ecke Charlottenstr.

ältester

Pilsner-Urquell-Auschanh

**WESTEN**  
Grolmannstraße 39  
am Kurfürstendamm

**POMPEJI**  
Weinrestaurant - Bar  
Ansbacher Straße 46  
am Wittenbergplatz

**Stoffler**  
Der Schwaben-Wirt in Berlin  
Molzstr. 31 Dolsamerstr. 118 Lindestr. 38  
fröhliche, musikalische Unterhaltung beim Wein

# H. Adolf Stäckler

Kurfürstendamm 228/229  
Sammelnummer 91 02 20

Wein Großhandlung \* Spirituosen  
Weinstuben für Besonderheiten  
In eigener Regie  
Sonntags geschlossen

**Csardas Bar**  
UNGARISCHES  
WEIN-RESTAURANT  
2 ung. Kapellen,  
HAUS HUNGARIA  
Lutherstr. Scalhaus

Nachtleben Barbetrieb?  
Dann nur  
**Königin**  
Kurfürstendamm 235

# CAFE WIEN

der  
Treffpunkt  
im Westen

Die bekannte vorzügliche Küche  
Mittag- und Abendgedecke

KURFÜRSTENDAMM 26

STÜBER & KRÜGER

**Hilfsonn**

die traditionelle  
**Konditorei**

7 Zweiggeschäfte im Westen und Zentrum Groß-Berlins

Heumann-Heilmittel verdanken ihre gute Wirksamkeit der vielseitigen Zusammensetzung und der sorgfältigen Herstellung. Lange Bewährung in der Praxis beweist dies.

## Auch sparsame Anwendung

führt zum Erfolg und bewirkt außerdem, daß die verfügbaren Vorräte recht vielen Verbrauchern zugute kommen. — Zeigen Sie bitte Verständnis und Geduld, wenn Sie ein Heumann-Heilmittel nicht gleich bekommen können. Ihr Apotheker und auch wir sind um Sie nach besten Kräften bemüht.



Zu haben in Apotheken. Kein Postversand ab Nürnberg.

**Gliederschmerzen, Rheuma, Ischias,**  
massieren Sie schnell fort mit „Rheumaweg“. Fragen Sie Ihren Arzt, er wird Rheumaweg gern verschreiben, weil er hilft, Erhöhtlich in Apotheken, wo auch das bewährte Fußmittel „Bewal“ gegen Ermüdung, kalte Füße und alle Fußleiden erhältlich ist. Achten Sie darauf, daß jede Flasche den Namen **Schmittner** trägt!

## Deutsche Sondermarken

Günstiges Garantie-Angebot. Prospekt kostenfrei. Auch billige unverbindliche Länderauswahlen gegen Berufsangabe.

**Paul Lahn,**  
Berlin-Steglitz 100.

## Dr. Atzler

# Fernunterricht

zur Vorbereitung auf die Assessorprüfung  
(auch abgekürzte Prüfung)

Berlin W 30, Luitpoldstraße 40

## Traumaplast das heilende Wundpflaster



# Geschnitten?

Mit gefährlichen Verletzungen sofort zum Arzt. Für alle übrigen aber tut es sein Rat und - Traumaplast - Wunde nicht auswaschen, überhaupt nicht „behandeln“, sondern ein Pflaster (mit Mullkissen) darauf. Nehmen Sie das straffe Traumaplast, weil es die Wundränder zusammenhält, so schließt sich die Wunde rasch und heilt bald.

**Traumaplast**

lässt wehe Wunden schnell gesunden!

T12-1

Traumaplast das heilende Wundpflaster

Traumaplast das heilende Wundpflaster

Traumaplast das heilende Wundpflaster

# DEUTSCHES RECHT

WOCHENAUSGABE

Herausgegeben vom Reichsführer NSRB. Reichsminister Dr. Hans Frank

unter Mitwirkung der Reichsgruppenwälder des NSRB.

Richter und Staatsanwälte:

Dr. Geffroy

Rechtsanwälte:

Dr. Droege

Rechtspfleger:

Singer

Notare:

Wolpers



Verwaltungsrechtswahrer: Wirtschaftsrechtswahrer:

Dr. Stuckart

Dr. Mönckmeier

Hochschullehrer:

Dr. Walz

Junge Rechtswahrer:

Billig

Heft 18

12. Jahrgang

2. Mai 1942

## Rechtsarbeit in Europa

Zur Gründung der Deutschen Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer

Seitdem am 3./4. April 1941, mitten im Kriege, die Internationale Rechtskammer gegründet worden war<sup>1)</sup>, hatten sich die Mitgliedsstaaten Finnland, Norwegen, Dänemark, Spanien, Niederlande, Rumänien, Bulgarien und Ungarn ihre Landesvertretungen gegeben. Am 24./25. April 1942 trat nun auch die Deutsche Landesvertretung der Internationalen Rechtskammer zum ersten Male an die Öffentlichkeit.

Der Präsident der Deutschen Landesvertretung, Reichsgeschäftsführer des NSRB. Dr. Wilhelm Heuber, konnte in der konstituierenden Sitzung am 24. April 1942 den Präsidenten der Internationalen Rechtskammer, Reichsminister Generalgouverneur Dr. Frank selbst begrüßen, neben ihm Reichsminister Ohnesorge, der dem Ehrenpräsidium angehört, sowie die Staatssekretäre Dr. Stuckart und Dr. Freisler, die als Vizepräsidenten der Landesvertretung die Generalsektionen Rechtspflege und Verwaltung betreuen. In seiner Ansprache führte Dr. Heuber u. a. folgendes aus:

„Das deutsche Volk kann mit Stolz von sich behaupten, daß es zu den Völkern mit wahrer Rechtskultur und echtem Gemeinschaftsempfinden zählt. In weiten Räumen Europas war der Einfluß deutschen Rechts in der Geschichte wirkend und gestaltend. Durch Wiedererweckung des echten römischen Rechts hat das deutsche Volk wie kaum ein zweites zur Vertiefung der gesamteuropäischen Rechtskultur beigetragen. Auf immer enger werdenden Lebensraum verwiesen, von den Sorgen des Alltags gestoßen, war das Recht und Gesetz besonders zwingende und harte Notwendigkeit, das Zusammenleben und die Gemeinschaft in ordnende Bahnen zu lenken, während andere Völker, vor allem die angelsächsische Welt, allein das Recht für sich in Anspruch nahm, die Erde und ihre Rohstoffe für sich zu gewinnen. Mit großen Kodifikationen hat Deutschland den Beweis eigener rechtsgestaltender Kraft erbracht und Beachtung in der Weltöffentlichkeit gefunden. Wie tief daher das Rechtsgefühl im deutschen Menschen wurzelt, zeigt sich an dem großen Interesse, das er den Rechtssatzungen und den rechtsgestaltenden Kräften anderer Völker entgegenbringt. Über unzählige Einzelverbindungen von Mensch zu Mensch, über die Mitarbeit in mannigfaltigen Verbänden und fachlichen Organisationen hat der deutsche Rechtswahrer in Vergangenheit und Gegenwart sich bemüht, teilzuhaben an dem Rechtsgeschehen anderer Völker, sein Verständnis für ihre Eigenart und seine Kenntnisse ihres Lebenskreises zu erweitern. Von jeher hat sich der deutsche Rechtswahrer

den großen Leistungen freier Völker auf dem Gebiete des Rechts aufgeschlossen gezeigt und sein tief forschender Geist, seine Unvoreingenommenheit und sein ihm angeborenes Gerechtigkeitsgefühl haben die andersartigen Rechtsleistungen der Völker stets verständnisvoll anerkannt. Eine Fülle von guten und tief schürfenden Untersuchungen über ausländisches Recht und die internationale Rechtsordnung sind in Deutschland von deutschen Rechtswahrern veröffentlicht worden.

Es ist daher kein Wunder, wenn gerade von deutscher Seite aus die Anregungen, eine engere Gemeinschaft zur Bearbeitung zwischenstaatlicher Rechtsfragen zu schaffen, mit besonderer Freude und mit vollem Verständnis aufgenommen wurden. Seit dem 1. Juristentag in Leipzig im Jahre 1933 hat der NS-Rechtswahrerbund zu seinen großen politischen Veranstaltungen einen Kreis von namhaften Juristen des Auslandes herangezogen, um mit ihnen freundschaftliche Verbindungen aufzunehmen. Die Bemühungen sind auch nicht vergeblich gewesen. Gelegentlich des „Tages des deutschen Rechts“ im Frühjahr 1939 bildete sich auf Vorschlag des dänischen Juristenverbandes auf Grund der Einsichten und Erfahrungen, die die Großkundgebungen des deutschen Rechtsstandes dem Ausland vermittelt hatten, ein internationaler Ausschuß zur Förderung der Zusammenarbeit der Rechtswahrer, dem die Vertreter einer Reihe von europäischen Staaten beitraten. Damit war der Grundstein gelegt und die Möglichkeit geschaffen, die berufsständige Zusammenarbeit in allen Rechtsfragen auf breiter Basis aufzunehmen. Der wenige Monate später ausbrechende Krieg brachte zunächst andere Sorgen und Beschwerden. Als jedoch nach dem Zusammenbruch Polens und der Westmächte eine gewisse Stabilisierung der europäischen Machtverhältnisse eingetreten war, schien der Gedanke nicht fern, die alten Beziehungen wieder aufzugreifen und zu vertiefen. Als sich am 3. April 1941 die Vertreter von zwölf europäischen Staaten und die Vertreter der ostasiatischen Großmacht Japan in Berlin zusammenfanden, bestand einhellige Meinung, daß nun der Zeitpunkt gekommen wäre, dem 1939 gegründeten Ausschuß endgültig Form zu geben, um eine internationale Rechtszusammenarbeit des Berufsstandes zu sichern. Die vom NSRB. ausgegangene Anregung wurde durch die Gründung der Internationalen Rechtskammer gekrönt.“

Mit dem Beitritt des NSRB. zur Internationalen Rechtskammer sei, so führte Dr. Heuber weiter aus, die Deutsche Landesvertretung gegründet worden, deren Organe der Ehrenpräsident und das Ehrenpräsidium, das Präsidium, der Beirat und die Hauptversammlung

<sup>1)</sup> Vgl. den Bericht DR. 1941, 906.

lung seien. Tragende Säule der Landesvertretung werde der NSRB. sein. Die Kraft der Gesamtorganisation beruhe jedoch nicht auf einem Verband, „sondern auf der Vielzahl der Einzelmitglieder als den fachlichen und persönlichen Repräsentanten rechtspolitischer Spezialerfahrung und rechtspolitischen Könnens. Es wird daher unser Ziel sein müssen, alle diejenigen Rechtswahrer, die in die Auslandsarbeit auf dem Gebiete des Rechts verflochten oder durch ihre berufliche Tätigkeit an der Gestaltung zwischenstaatlicher Rechtsbeziehungen interessiert sind, in der Landesvertretung Deutschland zu sammeln, zu führen und einzusetzen. Diese Persönlichkeiten festzustellen, ihre Berufserfahrung zu mobilisieren und zur Arbeit aufzurufen, wird die nächste vordringliche Arbeit sein. Beherzigen wir die Worte des Reichsministers Dr. Frank als Präsident der Internationalen Rechtskammer: „Nicht ein verwaschenes, unklares Völkerrecht soll uns verbinden, sondern in erster Linie gilt es für uns, die Ordnung des Lebensraumes durch ein neues, die natürlichen Lebensbedürfnisse der betreffenden Völker entsprechendes Kontinentalrecht zu sichern, ein Kontinentalrecht nicht im Sinne der Internationalisierung des innerstaatlichen Rechtes, sondern im Sinne eines harmonischen Zusammenklanges der nationalen Gesetzgebungen.“

Anschließend gab der Vizepräsident der Landesvertretung und Leiter der Generalsektion Recht und Rechtspflege

#### Staatssekretär Dr. Freisler

einen Abriss über die Aufgaben der von ihm geleiteten Generalsektion. Staatssekretär Dr. Freisler sprach von der Verpflichtung, die uns der heldenhafte Kampf unserer Soldaten — unter ihnen vieler deutscher Rechtswahrer — und die Idee des tausendjährigen Reiches auferlege. Uns rufe das deutsche Volk, dessen elementares Rechtssehnen sich immer neu im Ordnungsstreben dokumentiere, uns riefen die Völker des Erdteils, die in einem großen europarevolutionären Kampf ihre Freiheit zu erringen im Begriffe seien. Die deutschen Rechtswahrer hörten diesen Ruf und sie seien entschlossen und befähigt, ihm zu folgen. Der Staatssekretär fuhr fort:

„Wir deutschen Rechtswahrer haben in einer kleinen Gruppe schon in der Kampfzeit der Bewegung, seit der Machtergreifung aber in vollzähliger Geschlossenheit, uns zu einer Auffassung vom Wesen des Rechtes und von seiner Aufgabe in der Gemeinschaft durchgearbeitet, die uns die wohlbegründete Selbstsicherheit gibt: wir sind befähigt, dem Rufe zu folgen, der jetzt an uns ergeht. Denn wir entwickeln das Recht als Rechtsetzer, Rechtsanwender, Rechtsforscher und Rechtslehrer nicht aus abstrakten Gedankengebäuden, sondern aus der inneren Gesetzmäßigkeit des Lebens selbst, aus den Gegebenheiten seiner gesunden Dynamik, aus den sittlichen Forderungen der Gemeinschaft. Recht steht für uns dem Leben nicht gegenüber. Recht ist die ideale Auffassung des Lebens selbst, seine Gebote die Forderungen des Idealbildes der Gemeinschaft, das wir in uns tragen; die Forderungen, die das Idealbild in uns zur Wirklichkeit in der Außenwelt werden lassen sollen. Diese Vorstellung vom Recht wächst aus einer organischen Lebensauffassung. Gerade unsere Vorstellung vom neuen Europa ist aber die Vorstellung von einem Organismus.“

Wir können uns den Erdteil nicht als Objekt der Knechtung von außen, wir können ihn uns aber auch nicht als durch Zwangsklammern von innen zusammengehalten vorstellen. Wir wünschen Europa als die freie, natürliche, organische Gemeinschaft seiner europafähigen, europawürdigen, europawilligen Völker.“

Der deutsche Rechtswahrer, der am Rechtsaufbau Europas mitarbeite, folge nur einer großen Tradition europabewußter Geschlechter.

#### Ansprache des Reichsministers Generalgouverneurs Dr. Frank

„Ich bin außerordentlich glücklich, in dieser Stunde hier in unserem alten stolzen Haus des deutschen Rechtsstandes weilen zu dürfen. Es ist mir eine herzliche Freude, Ihnen, Pg. Dr. Heuber, Ihnen, Pg. Dr. Freisler, und Ihnen, Pg. Dr. Stuckart, in unsern allen Namen für die aufschlußreichen und auch zukunfts klaren

„Aus diesem unserem geschichtlich erhärteten Wissen heraus fassen wir daher unsere Arbeit, an die wir nun herangehen, als Geben und Nehmen auf. Und mir scheint: Das ist auch die einzige Möglichkeit, an eine Gemeinschaftsaufgabe heranzugehen. Der Größte wie der Kleinste in der Gemeinschaft muß wissen, daß er gibt und nimmt.“

Dabei wollen wir uns eines vornehmen. Wir dürfen uns nicht selbst verlieren.

Pläne eines Europa, die einst aus intellektualistischer Spekulation, als Literatenebelgestalten, geboren wurden, gingen von einem Aufgehen der Völker in Europa aus. Europa selbst wäre dann von einer Masse Mensch bewohnt gewesen. Keine Kraft wäre dagewesen, es zu tragen.

Wir meinen im Gegenteil: Die Völker Europas müssen ihre Volkspersönlichkeiten innerhalb der Gemeinschaft entwickeln, entfalten, einsetzen. Nur so kann der Erdteil ein lebendiger Organismus zum Frommen aller seiner Völker sein.

Und deshalb werden auch wir uns in Europa nicht verlieren. Auch nicht in der Arbeit in ihm, die die deutsche Rechtswelt jetzt antritt. Wir werden in der Aufgabenerfüllung für den Erdteil wir selbst bleiben; wie wir wünschen, daß es auch die anderen europafähigen, -willigen und -würdigen Völker tun mögen.

Wir gehen freilich an die Arbeit in der internationalen Rechtskammer auch mit einem tiefgegründeten unerschütterlichen Glauben heran. Es ist der Glaube, daß erst die aufrichtige und erfolgreiche Arbeit am Recht einer Gemeinschaft Halt und Bestand gibt.“

Abschließend gab der Staatssekretär einen Überblick über die geplanten und besonders vordringlichen Arbeiten, deren organisatorische Zusammenfassung in Hauptsektionen und Sektionen erfolgen soll.

#### Staatssekretär Dr. Stuckart

führte als Leiter der Generalsektion Verfassung und Verwaltung aus: Wenn man das 19. Jahrhundert als das Jahrhundert der Staaten bezeichnen könne, so sei das 20. Jahrhundert das Jahrhundert der Rassen und der Großräume. Wenn der Begriff Europa noch nicht bestünde, so müßte er heute neu geschaffen werden. Innerhalb Europas solle jede Nation zu freier Entfaltung ihrer Kräfte befähigt sein; dem Reich als europäischer Ordnungsmacht freilich falle eine führende Aufgabe zu. In allen Ländern könne man heute das Ringen um neue Verfassungsformen feststellen; hier gebe es kein Allerweltsrezept, wohl aber könne ein fruchtbarer Gedankenaustausch von größtem Nutzen sein. Allenthalben bestehe Interesse für die neuen deutschen Verfassungsformen ebenso wie der deutsche Rechtswahrer mit Nutzen die fremden Ordnungen studieren werde. Auf dem Gebiete der Verwaltung werde die Zusammenarbeit sehr eng sein können. Es gebe eine Reihe von Verwaltungszielen, die überhaupt nur durch internationale Zusammenarbeit erreicht werden könnten. Gleichartige Probleme verlangten und verträgen auch gleichartige Lösungen. Der Staatssekretär hob als Gebiete der Zusammenarbeit u. a. die technischen Verwaltungszweige hervor, das Gesundheitswesen, das Post- und Fernmeldewesen, den Arbeitseinsatz, das Verhältnis von Staat und Selbstverwaltung, die Polizei. In manchen Zweigen der Verwaltung könne an bewährte Einrichtungen, wie etwa an den Internationalen Gemeindetag, die Internationale kriminalistische Vereinigung usw. angeknüpft werden. Staatssekretär Stuckart gab dann einen Überblick über die wesentlichsten Hauptsektionen, deren Arbeit innerhalb der Landesvertretung zweckmäßig und vordringlich erscheint<sup>3)</sup>.

Den Abschluß des ersten Tages bildete die

Ausführungen, die Sie uns über die kommende Arbeit der Deutschen Landesvertretung innerhalb der Internationalen Rechtskammer gemacht haben, zu danken.

<sup>3)</sup> Der Vortrag von Staatssekretär Dr. Stuckart wird ausführlich im nächsten Heft der Zeitschrift „Deutsche Verwaltung“ wiedergegeben werden.

Für mich, der ich aus dem Osten komme und mitten im Tagesgetriebe eines wildumbrausten Gebietes stehe, ist es eine besondere Feierstunde, in der Hauptstadt unseres mächtigen herrlichen Reiches nun über Dinge des Rechts wieder so hoffnungsfrohe Worte zu vernehmen. Täuschen wir uns über eines nicht: die Autorität, die unsere Führung innerhalb des internationalen Rechtswesens nunmehr fast zur Notwendigkeit macht, stammt nicht von uns; sie stammt ausschließlich vom Führer allein. Die gewaltige schicksalsgeballte Kraft dieses Mannes reicht heute über Räume hinweg, die unvorstellbar groß sind. Ich glaube, daß wir in Adolf Hitler den Letztgestalter der europäischen Rechtsmöglichkeit überhaupt zu erblicken haben. Er ist daher der Künder der Rechtsidee der Welt, die mit dem 20. Jahrhundert beginnt, und dieses uns alle beglückende Gemeinschaftsempfinden überstrahlt unsere Aufbauarbeit.

Dem, was der Führer weltgeschichtlich leistet, was er als Gestalter der deutschen Weltanschauung des Nationalsozialismus, als Errichter des größten Reiches unserer Nation, als siegreicher Feldherr, der Kultur unseres Lebens gegenüber den Vernichtern bolschewistischer und plutokratischer Art leistet, müssen wir nunmehr als Pflicht unserer Rechtsdienergeneration eine ungeheure Anspannung anreihen. Wir dürfen uns in diesen Überlegungen auch durch nichts abbringen lassen.

Wir müssen davon ausgehen, daß die Rechtsidee, die Rechtsgestaltung, die Rechtswirklichkeit eine Notwendigkeit ist, das heißt, daß man sich gegen sie weder geistig noch staatskulturell noch auch volksordnungsmäßig auf die Dauer vergehen kann. Das Recht kann man wohl einmal mit Gewalt austreiben, es wird immer wiederkehren.

Aus dieser ungeheuren Wucht unseres Empfindens, daß das Recht eine notwendige ideelle Voraussetzung unserer Gemeinschaft, eine notwendige Einrichtung des Reiches und ein notwendiger Bestandteil unseres Volkscharakters ist, aus dieser Dreieit einer notwendigen Erkenntnis steigt auch die gemeinsame Treue zu unserem Gemeinschaftswerk auf.

Daß das Recht eine ideelle Notwendigkeit, ein geistig und seelischer Belang ist, von dem unser germanischer Rassencharakter lebt, ist ganz unbestreitbar. Wenn Sie in die Geschichte unseres Volkes schauen, wenn Sie die Systeme unserer größten Denker, die gewaltigen Bekenntnisbücher großer Deutscher durch die Jahrhunderte unseres Volkes betrachten, ja, wenn Sie darüber hinaus in die germanische und rassistische Urwelt eintreten und die gewaltigen, geradezu naturgesetzlich eindeutigen Bekenntnisse zum Recht erkennen, dann müssen Sie alle diese Notwendigkeit als eine uns aufgegebenen Zeitmission voranstellen. Wir dienen nicht einer formalen Lehre, wir dienen nicht der Vermessenheit eines Standes, wir dienen nicht etwa gar einer Institution, die die Staatsicherheit hemmen und dem methodischen Klarheitscharakter unserer Staatswillensäußerungen formale Hindernisse in den Weg legen will, sondern wir dienen dem Recht als dem ältesten und stolzesten Sozialgedanken der germanischen Welt schlechterdings.

Und das, meine Kameraden, ist daher für uns eine Angelegenheit unseres weltanschaulichen Glaubens und unseres weltanschaulichen Ringens. Wir müssen immer wieder bekennen: Wohl unserem Volke, daß der Führer in seinem Programm, mit dem er sein Volk aufrief, dieses deutsche Gemeinrecht als ein Ziel seiner Mission uns vorangestellt hat.

Wenn so das Recht eine ideelle Erlebnisbeinhaltung unseres Volkes darstellt, so horchen Sie in diese seelische Zeit hinein! Als wir damals in Nürnberg die ersten Tagungen der nationalsozialistischen Rechtswahrer hielten, konnte man vielleicht der Meinung sein: Wie überflüssig, wie gleichgültig, wie lächerlich ist alles das, was mit dem Recht zusammenhängt, gegenüber dem Pathos der Staatswirklichkeit, gegenüber dem heroischen Aufbruch einer tatenfordernden Zeit; wie leer ist die Beschäftigung mit Paragraphen! Kann man nicht über alle Dinge und papiernen Formen hinwegschreiten in den frohen Tag lichterfüllten Tatbekenntnisses?

Aber heute wissen wir, daß es um dieses Recht der

äußeren Form nicht geht, sondern darum, sich zu diesem notwendigen geistig-seelischen Urbestandteil unseres Rassencharakters zu bekennen.

Wenn demnach diese geistig-seelische Gerechtigkeitssehnsucht, dieses Werben um die Wirklichkeit des Rechts innerhalb der völkischen Gemeinschaft Ausdruck eines inneren Erlebnisses unseres Volkes ist, wie notwendig ist aber dann das Recht als Einrichtung des Reiches! Unser Reich lebt aus dieser Rechtskraft unseres Volkes. Der Führer hat das Rechtsempfinden unserer Nation aufgerufen. Als man durch einen schamlosen Mißbrauch der Rechtsform in Artikeln, Paragraphen und Stücken, durch sogenannte Friedensverträge unser Lebensrecht brutal vergewaltigte, da war er der Künder dieses Lebensrechts unserer Nation. Und hierbei ging er davon aus, daß es nach diesem schicksalhaften Bekennen zum Recht unseres Volkes auch innerhalb der Völkergemeinschaft darauf ankam, dem schöpferischen, einfachen Streben des Volkes, dem rassischen Vorrang unserer Nation gegenüber dem sinnlosen Vorrang des Hebräismus zum Durchbruch zu verhelfen. In allen diesen Ausstrahlungen formte sich dann das, was wir als die großen Gemeinschaftsgesetze des neuen Reiches erlebt haben, wo die Substanzwerte unseres Volkes eine einmalige revolutionäre Gestaltung fanden.

Dieses Recht als notwendige Einrichtung des Reiches hat aber auch die Bedeutung, daß die gesamte Auswirkung des Rechtsdienstes die Anwendung des Rechts im Dienste einer höheren Ordnung sein muß.

Wenn so das Recht eine notwendige Einrichtung des Reiches ist, welch notwendiger Inhalt des Bewußtseins unseres Volkes ist es dann, dieses freien deutschen Volkes, voll von freien, entschlossenen, dem Schicksal mutig gegenüberstehenden Persönlichkeiten! Dieses deutsche Volk, auf seinen Boden stolz, durch das beste Opfer seiner Männer, durch das unerschütterbar leuchtende Vorbild unseres Führers in die Höhe geführt, sieht den Sinn des Sieges in der Wiedererstehung der deutschen schöpferischen Persönlichkeit, die, indem sie sich nach dem einen aufgegebenen eigenen Schicksalsgesetz zu entfalten vermag, der völkischen Gemeinschaft eine immer höhere Entwicklung vermittelt.

Wir müssen uns zu diesem Dienst an der Persönlichkeit um der Volksgemeinschaft willen wieder bekennen. Dieser Appell an die offenen Stirnen und die offenen Herzen, dieser Appell an die Kameradschaft und an das echte Gemeinschaftsempfinden sind ein Ausdruck der Notwendigkeit des Rechts innerhalb der Volksordnung. Das können wir immer und immer wieder nicht nachdrücklich genug sagen. Der Staatswesenscharakter der Gewaltanwendung ist gerade das, was wir im Bolschewismus bekämpfen. Dort wurde die Gewalt zum Staatsgrundsatz erhoben. Bei uns aber soll die Gewalt nur die äußere technische Verwirklichungsaktion des gemeinsamen Rechtsdienstes sein.

Ich bin mir sehr wohl bewußt, daß es inmitten einer der größten weltgeschichtlichen Auseinandersetzungen, die ungeheure Einbrüche in das Leben des Einzelnen mit sich bringen muß, heute geradezu konträr klingt, von der Freiheit der schöpferischen Persönlichkeit, von der Notwendigkeit eines Appells an die offenen Herzen und Stirnen zu sprechen. Aber es ist nichtsdestoweniger notwendig, daß dieses Licht, von dem der Führer in einer seiner großen Reden sprach, das von dem antiken Griechenland aus seit nunmehr zwei Jahrtausenden durch die europäische Kultur strahlt — daß dieses Licht der schöpferischen Persönlichkeit, der geisterfüllten Idee, das Licht der Kulturbewußtheit als des entscheidenden Inhalts des Lebens auf diesem Planeten gerade in der Rechtsidee unseres Volkes lebendig zu bleiben hat.

Wir wollen den Opfertod der Besten unseres Volkes von unserem Standpunkt aus dadurch weihen, daß wir ihnen auf ihre fernen Gräber das Bekenntnis legen: Ihr seid für ein Volk höchster Berufung, für das Volk Adolf Hitlers, für das Reich des kommenden Rechts im Kampf gegen das Reich der Willkür und Gewalt gefallen.

Ich rufe Sie wie immer nun seit Jahren dazu auf. Allen denen, die heute hier erschienen sind, danke ich dafür, daß sie auch in diesem Sinn eine hohe Kriegsaufgabe zu erfüllen sich anschicken. Die Hoffnung auf dieses Recht, auf diese Ordnung, auf diese Sicherung unseres Gemeinschaftslebens, auf dieses Immerwiederbekennen, daß dem, der nicht Unrecht tut, auch der Staat nicht mit Härte und Schärfe und Freiheitsentzug und Lebensentzug begegnen wird; die Hoffnung darauf, daß in unserer Gemeinschaft der Richter wieder als eine der alten tragenden germanischen Gemeinschaftsfiguren erstehen wird, muß in uns den lebendigsten Ausdruck finden. Wenn ich heute in die Masse unseres Volkes, wenn ich in das Erleben der Hunderttausende unserer Soldaten schaue, die auch bei mir an meiner stolzen Burg in Krakau vorbeiziehen, so weiß ich, daß das, was wir einmal in einer kleinen Gruppe in Nürnberg begonnen haben, heute im weiten Volk der Deutschen aufsteigend die Gemüter bewegt, daß die Rechtssehnsucht die große Hoffnung der geistesgeschichtlichen Position dieser Zeit ist.

Für die Deutsche Landesvertretung wird es daher eine hohe Sendung sein, mit der Fülle der unmittlbar aus den Tagesbedürfnissen aufsteigenden praktischen Notwendigkeiten in der Zusammenarbeit der Völker, aber wiederum im alten bewußten Traditionssinne der deut-

schen Führung in der Welt, die geistige friedensmäßige Führung in diesem Sinne zu übernehmen. Ich möchte Euch deshalb auch das Wort mit auf den Weg geben, daß wir Deutsche immer lieber tot gewesen wären, als Sklaven zu sein. Wir werden nicht ein Europa mit Gewalt- und Willkürherrschaft und Terror aufbauen, wie ihn das bolschewistische oder das englische Prinzip in Indien mit sich bringt, sondern es wird, wie es unser Führer Adolf Hitler und Mussolini bei ihren letzten Kundgebungen im Jahre 1941 formulierten, ein Europa aufgebaut werden, in welchem das Lebensrecht der aufrechten europäischen Völker gewährleistet ist. Ein Stück Arbeit dazu zu leisten, ist auch Ihre Aufgabe. Wir deutschen Rechtswahrer können es nur begrüßen, wenn Männer wie die Parteigenossen Dr. Heuber, Dr. Freisler und Dr. Stuckart die Aufgabe übernommen haben, Führer und Gestalter auf diesem Gebiete zu sein. Daß Sie, Pg. Ohnesorge, auch mit am Werke sein wollen, erfüllt uns mit besonders großer Freude. Sind Sie doch derjenige, der unser Wort in die Welt bringt und das Wort der Welt wieder zu uns zurückholt.

Somit erkläre ich die Arbeit der Deutschen Landesvertretung in der Internat. Rechtskammer für eröffnet.

Am folgenden 25. April vereinten sich mit einer großen Anzahl deutscher Rechtswahrer auch eine Reihe bedeutender Abgesandter ausländischer Landesvertretungen. In seiner Eröffnungsansprache zur ersten Arbeitstagung der deutschen Landesvertretung konnte ihr Präsident, Dr. Heuber, den norwegischen Justizminister Riisnaes als Präsidenten der Landesvertretung Norwegen, den Königlich-Ungarischen Gesandten v. Stojay, den Geschäftsträger Finnlands v. Lundström, den Staatssekretär v. Stolpa als Präsidenten der ungarischen Landesvertretung sowie Prof. Kunec, Budapest, Dr. Bogsch sowie die Vertreter der japanischen, bulgarischen und rumänischen Landesvertretungen der Internationalen Rechtskammer begrüßen. Dr. Heuber gedachte des Führers als des Retters der gesamteuropäischen Kultur, der deutschen und verbündeten Armeen und der Berufskameraden, die heute an der Front stehen und von denen bereits zahlreiche Kameraden mit dem Ritterkreuz ausgezeichnet worden sind. Dr. Heuber sagte dann: „Voll Ehrfurcht haben wir uns zu verneigen vor

denjenigen, die ihren Einsatz mit dem Leben besiegelt haben. Eines ist heute gewiß: aus ihrem Opfer wird die Gemeinschaft des neuen Europa und der Welt erstehen. Keiner denke, daß er im stillen die Hoffnung hegen könnte, durch Warten und Abseitsstehen einen Vorteil zu gewinnen, daß es möglich sei, die alten Zustände zurückzurufen. Nichts ist uns gegeben als die Pflicht, gemeinsam alle Schwierigkeiten zu überwinden. Und wie wir als Deutsche um die sieghafte Kraft des Gemeinschaftsglaubens wissen, so wird aus dem für ein großes Ziel vergossenen Blut die Gemeinschaft Europas erwachsen. Wenn dann Friede sein wird, wird die Zeit gekommen sein, das durchzuführen, was heute begonnen und vorbereitet werden soll. Bei dieser Aufbauarbeit wird die Internationale Rechtskammer wertvolle Mitarbeit leisten können, werden sich für die Mitglieder der deutschen Landesvertretung neue Möglichkeiten der Bewährung ergeben. Diese zu schaffen und vorzubereiten, wird unsere nächste, stille Aufgabe sein. Die Fäden zu knüpfen wird diese Tagung erleichtern.“

### Rede des Reichsministers Generalgouverneurs Dr. Hans Frank

„Werte Anwesende! Exzellenzen! Arbeiter des Rechts aus den Ländern Europas und Japans!

Sie sind in das nationalsozialistische Reich gekommen, um mit uns gemeinsam jene Fragen zu erörtern und in Form zu bringen, die der Neuordnung der Welt vorandenkend und voranformend, jene Grundsätze aufstellen sollen, die für alle Zukunft die Wiederkehr des Elends verhindern mögen, dessen Ausdruck auch dieser gigantische Krieg ist. Unser Führer Adolf Hitler steht heute weit erhaben über die Zonen seiner eigenen Heimat, seines deutschen Volkes als der gigantischste Neugestalter des Lebens auf dieser Erde. Wir sagen nicht zu viel, wenn wir in seinem Namen voll Stolz auch der neuen Rechtsidee zum Durchbruch verhelfen wollen, die mit dem Begriff einer Kombination des nationalen und sozialen Ideals verbunden ist.

Ähnlich der unseren ist die Entwicklung in allen von neuen stürmischen Ideen erfüllten Völkern gelaufen. Besonders nahe liegt das Beispiel des faschistischen Italiens Benito Mussolinis, des Ungarns Hortys, des Spaniens Francos, ähnlich geht heute auch die Entwicklung, den modernen Linien nahefeierend, etwa in Norwegen unter Quisling. Alle diese Länder und Völker gleichen sich in diesen Grundsätzen. So ist es auch, wenn der Marschall Antonescu in Rumänien, wenn König Boris in Bulgarien, wenn der Poglavnik in Kroatien, wenn Salazar in Portugal, wenn selbst Marschall Pétain in Frankreich die Parole ausgibt, wenn das Gemeinschaftsempfinden zur europäischen Welt von uns betont wird, im brüderlichen Verein mit dem

neu erstehenden großen asiatischen Weltreich des Tenno, Japan. Wenn wir uns machtvoll aufrichten und sagen: ein neues Jahrtausend junger Völker bricht an, eine neue Form der Staatsgestaltung erstet im Sozialismus, der den Millionenmassen dieser heranwachsenden Völker, die blühen und sich entwickeln wollen, das Leben gibt, dann ist es ein kläglicher Abgrund, der sich vor uns auftut, wenn wir von dieser selbstsichereren zukunftsstrahlenden Bedeutsamkeit unseres Vorhabens weg auf die vermottete, verrottete Welt der Vergangenheit, der Gewalt und des Terrors, der Tränen, des Hungers, der Vergewaltigung und Ausplünderung blicken, die sich unter den Namen England, Vereinigte Staaten von Nordamerika oder dem Namen des bolschewistischen Reiches bergen. Hier gibt es keine Versöhnung mehr. In diesem Ringen wird die Jugend, wird das siegreich strahlende Zeichen des ehrlichen Wollens stärker sein als der Dividenden-, Zinsen- und Gewaltpult derer, die heute im Kriege gegen Adolf Hitler, gegen Japan und gegen das Italien Benito Mussolinis stehen.

Diesem neuen Ideal der Gerechtigkeit, der Einheit, der nationalen Geschlossenheit und sozialen Kameradschaft entspricht ja in allem der grandiose Opfergang, den diese Völker nunmehr im Kampf gegen diese Machtträger der Vergangenheit angetreten haben.

Ich komme aus dem Osten. Die Stellung, die mir der Führer in diesem Krieg zugeordnet hat, die des Generalgouverneurs im ersten Nebenland des Großdeutschen Reiches, dem Generalgouvernement, bringt mich tagtäglich mit den Soldaten des jungen Europa in Verbindung,

die durch unser Land kühn und tapfer an die Front ziehen, die Freiwilligen aus allen Völkern und Ländern, die mit uns verbündeten Truppen. Ich weiß, daß in diesen Soldaten nur der eine Geist lebendig ist, mit frischer Kraft der völligen Erneuerung unseres Lebens entgegenzuschreiten. Dafür ist kein Opfer zu groß. Noch niemals war ein Krieg so notwendig wie dieser. Dieser Krieg ist kein Verhängnis, er ist das uns vom Schicksal aufgegebene stolze Tor in die Freiheit. Er ist eine Notwendigkeit; denn die Gewaltherrschaft über die Erde kann man nur durch die Stärke der Waffen derer, die das Opfer dieser Gewaltherrschaft waren oder werden sollten, beseitigen, nicht aber durch Überzeugen- oder Überredenwollen, nicht durch blasses diplomatisches Formulieren. Wir würden es auch ablehnen, daß man diesen Völkern, die den Stolz in sich tragen, trotz ihrer vitalen Jugend über eine Staatsgeschichte zu verfügen, die unendlich viel älter und wehevoller ist als die Geschichte jener jungen Parvenüunternehmungen, die sich zusammengetan haben, um mit sinnloser leerer Gewalt die Völker zu unterdrücken, das Geschenk eines Friedens anböte, der nur die Gewalt verewigen würde. Wenn sich heute das Kaiserreich Japan in seiner dreitausendjährigen Geschichte aufrichtet, dann richtet sich ein Staat auf, der schon Tausende von Jahren glorreicher Geschichte hinter sich hatte, als die Vereinigten Staaten erst von Europa entdeckt und besiedelt wurden. Auch das heilige Deutsche Reich, das tausendjährige Ungarn, und welche Länder man immer nennen wolle, sie waren alt und würdig, sie waren stolz im Heldentum, in Größe, in Glauben und Kulturleistungen, als man dort noch Wüsten kannte und kaum beherrschbare Gebilde an Territorien und menschlichen Formen.

Wir haben daher die Kombination der alten Kulturtraditionen und der vitalen jungen Lebenskraft als das Kennzeichen auch unseres Rechtsideals anzusehen. Ganz zweifellos hat der Gedanke der Internationalen Rechtskammer die Zusammenfassung alles dieses Neuströmens, dieses Neuwerdens auf allen Gebieten in sich zu tragen, auf denen das Recht als ordnende Lebensmacht in der Volksgemeinschaft in Erscheinung tritt. Die Internationale Rechtskammer ist ein Institut, bestimmt, diesen Völkern, die sich zu dem Ideal, dem der Sieg dieses Krieges den Durchbruch geben wird, bekennen, die rechtlichen Formen in gegenseitiger Angleichung nahe zu bringen. Sie ist kein Instrument, die uns Deutschen besonders aufgegebene Form des Nationalsozialismus Adolf Hitlers einfach auf andere Völker zu übertragen, oder gar der Versuch, den potentiellen Vorrang der Stärke unseres Reiches rechtsreformativ durch Aufzwingung von Rechtsformen gegenüber anderen Ländern zum Ausdruck zu bringen. Wir wollen als Deutsche, als Nationalsozialisten, als Beauftragte des Führers, nur ihnen die Möglichkeit geben, in Verbindung mit uns den modernen Ideen auch in anderen Ländern, sofern es diese selbst wünschen sollten, zum Durchbruch zu verhelfen. Eine irgendwie geartete Beeinflussung also der einzelstaatlichen Gesetzgebung durch uns soll in keiner Weise beabsichtigt oder gar verwirklicht werden.

Hämische Kritiker vor allem der Feindstaaten haben sich mit der Gründung der Internationalen Rechtskammer in diesem Sinne beschäftigt. Diese Methode haben wir nicht. Wir Deutschen waren vielleicht das Volk Europas, das trotz größter Kulturleistungen, trotz größter Reichsgründungen immer wieder das Opfer gutmütigen vornehmen Sich-Zurückhaltens geworden ist. Was wir im Laufe der Jahrhunderte trotz unserer Stärke an Vergewaltigungen erlebten, was noch die jüngste Geschichte in Gestalt des sogenannten Versailler Vertrages uns an Elend durch das Zusammenwirken der internationalen, liberalen, demokratisch sich nennenden Welt der Juden und der Freimaurer aufgebürdet hat, das freilich soll niemals wiederkehren. Wir haben daraus selbst gelernt, daß man ein starkes Volk nur dann glücklich machen kann, wenn man ihm die Stärke beläßt und jedem Volk — sei es auch das zahlenmäßig kleinste — den Glauben läßt, daß es nicht auf die Zahl der Menschen eines Volkes ankommt, daß die Größe eines Volkes kein Aus-

druck der numerischen Zahl ist, sondern die seelische Beschaffenheit soll der Ausdruck eines Volkes sein. Ein kleines Volk mit einem großen Ideal ist ein großes Volk, und ein zahlenmäßig riesiges Volk, das ideenlos ist, ist und bleibt ein kleines Volk. So müssen wir die Dinge sehen. Weil wir dieses Ideal in uns tragen, prunken wir nicht mit der Stärke und Größe unserer Macht, die freilich — heute können wir es wirklich sagen — eine so stolze Stärke in sich birgt, daß ich nicht weiß, wer heute imstande sein könnte, gegen die Wehrmacht Adolf Hitlers anzutreten.

Weil dem so ist, geziemt es sich, in einem so eminenten Kulturbereich wie dem des Rechts von vornherein zu bekennen, daß wir Nationalsozialisten in uns ein klares Rechtsideal tragen. Für uns gibt es freilich kein Schwanken und kein Zurück. Wir haben uns im Kampfe diesen Weg mühsam geistig erringen müssen. Der Führer hat das, was wir heute dem Parteiprogramm unseres völkischen Daseins zugrunde legen, aus der tiefsten Genialität seines Wesens, aus der einzigartigen Erkenntnis der Kräfte und Notwendigkeiten seines Volkes ebenso wie aus der schärfsten Erfassung der Möglichkeiten seiner Nation zusammengeballt. Dieses Parteiprogramm birgt in seinem Punkt 19 den berühmten Satz, daß wir das deutsche Gemeinrecht schaffen wollen. Im Zusammenhang mit alledem, was sonst dem Nationalsozialismus an weltanschaulichen, an staatskonstruktiven Volksordnungs- und Volksführungsaufgaben aufgegeben ist, bedeutet es, daß wir des nationalsozialistischen Reiches, als Träger eines rechtsgesitteten Gemeinschaftsorganismus gewiß sein können. Nicht die Willkürherrschaft von Dilettanten, sondern das Ideal einer klaren nationalsozialistischen unabhängigen Rechtsfindung steht im Mittelpunkt unseres sozialen und staatlichen Aufbaues. Wir kennen nur die Notwendigkeit, mit allen Mitteln gegen den Feind anzutreten, der uns unser inneres Glück, sei es von außen oder innen, wieder zerstören will.

Alles was dieses Deutsche Reich an Gesetzgebung schafft, dient nicht einem Stande, nicht einer Klasse, nicht einer Konfession, nicht irgendeinem abgespaltenen Sonderteil, sondern der totalen Gesamtheit unseres Volkes. Dieses ist der Sinn unseres Sozialismus, der Sinn unseres Nationalismus, deshalb mußte auch der Jude in jeder Form aus Deutschland verschwinden. Mit ihm war ein Zusammenleben nicht mehr möglich; denn in ihm sahen und erkannten wir den Zerstörer unseres völkischen Glückes. Man muß Europa in den letzten Jahrzehnten erlebt haben, um zu wissen, welch grauenhaften Terror die jüdische Rasse über unser Volk ausgeübt hat. Wir wollen auch in Deutschland nicht wieder in jenen Wirrwarr unserer Kleinstaaterei, unseres konfessionellen Haders, unseres Klassenkampfes zurückkehren. Wir werden als Nationalsozialisten eherne Wache beziehen, daß im Rahmen des Deutschen Reiches der Vorrang des Deutschtums gewahrt bleibt. In einem Staatssystem des 20. Jahrhunderts und der kommenden Jahrhunderte kann man auch müde faule Drohnen, Müßiggänger, Partigänger fremder Ideen nicht mehr brauchen. Wir sind ein schaffender Staat: Millionen unserer Deutschen sind Arbeiter des Geistes oder der Faust. Schauen Sie unsere Betriebe an, wie dort allüberall von früh bis abend und von abend bis früh sich die Menschen mühen, wie sie schaffen, wie das große Glück unserer Nation darin liegt, tätig sein zu dürfen. Wir haben ja auch das Elend erlebt, als Millionen unserer Volksgenossen unter dem Schutz einer sogenannten marxistischen Gesetzgebung arbeitslos auf den Straßen herumirrten. Als der Führer im Jahre 1933 die Macht übernahm, zählte Deutschland 8 Millionen Erwerbslose.

Auch der Bauer steht ebenso wie der Arbeiter im Mittelpunkt unserer Betrachtungen. Damit der Bauer die heimische Scholle bebauen konnte, damit wir in der Frucht des Ackers eine der großen Gnadengaben des Himmels erblicken können, für die wir bei jeder Ernte dem Gott unseres Volkes auf den Knien danken, und damit dieses Werk der bäuerlichen Kultur unserer Gemeinschaft sichergestellt werden konnte, mußten die Erbhöfe geschaffen werden, und diese große Aufgabe ist nun auch durchgeführt worden.

Die Wehrhaftmachung unseres Volkes war für uns Deutsche eine geschichtliche Selbstverständlichkeit. Nur die Völker, die bereit sind, mit der Waffe in der Hand für die Wohlfahrt der Gemeinschaft einzutreten, sind fähig, diese stolze Aufgabe zu erfüllen.

An der Spitze unseres Reiches steht in Adolf Hitler nicht nur der gewaltige Schöpfer unserer Weltanschauung, nicht nur der Gründer des größten Reiches, sondern auch der genialste Feldherr, den das deutsche Volk jemals in seiner Geschichte gehabt hat. Wir grüßen mitten in diesem großen Krieg, der in seine entscheidendste Phase eintritt, in Gedanken alle die mit uns Kämpfenden, alle die Völker, die sich zu diesem Ideal bekennen, die das Verrottete, das Fäulnisbaziellentragende der früheren Zeiten zu beseitigen gedenken und neuen Formen entgegenstreben, jedes Volk auf seine Art. Diese Art der Völker, die Art der Sprache, die Pflege der Trachten, die Pflege des Nationalcharakters sollen ja gerade für uns ein tragendes Element der Beglückung sein. Nicht die Nivellierung, nicht das Prinzip des sogenannten juste milieu sollen im Mittelpunkt unserer Betrachtung stehen, auch nicht die Vermassierung der Völker durch übersteigerte Disziplinierung. So wird die Möglichkeit gegeben sein, daß wir mit unserer nationalsozialistischen Rechtsordnung die Autorität der Führung der Gemeinschaft und die freischaffende stolze bewußte Persönlichkeit des Volkstums kombinieren.

Die Internationale Rechtskammer wird daher, von diesen Idealen ausgehend, allen Völkern helfen, zu ihrem Recht zu kommen. Dieses Recht sieht jedes Volk darin, daß es auf seine Weise seinem völkischen Gemeinschafts- und Glücksideal entsprechen kann. In Europa soll nicht eine Angst vor der deutschen Führung dieses Raumes herrschen, sondern alle Völker sollen die gewinnende Überzeugung haben, daß das starke Deutsche Reich auch eine Stärkung jeder Volksindividualität mit Lebensrecht in Europa darstellt. Wir werden uns daher bemühen, die einzelnen Landesvertretungen zu frei sich äußernden Vertretungen ihrer völkischen Rechtsideale zu machen und die großen Probleme auf weite Sicht zu erörtern.

Neben diesem idealen Streben stehen eminent praktische Aufgaben. Dieses Europa in seiner heutigen staatlichen Gliederung bedarf eines engeren über die Grenzen sich auswirkenden staatlichen Gemeinschaftslebens. Eine Fülle von Aufgaben zwingt heute die Völker in gemeinsame Beziehungen auf allen Gebieten des Lebens, der allgemeinen Verwaltung, des Verkehrs, der Wirtschaft, der Staatsangehörigkeit, der polizeilichen Sicherungsfaktoren usw. Überall ist die Notwendigkeit gegeben, die gegenseitigen Beziehungen in freiwillig akzeptierten, für beide Teile nützlichen Normen zu regeln.

Diesem großen und in seiner Bedeutung gar nicht überschaubaren Aufgabenfeld der schöpferischen Rechtsfindung wird die Internationale Rechtskammer gern ihre Arbeit leihen. In einem Zeitpunkt, in dem die Technik über die Atherwellen die Verbindung mit den Völkern erleichtert, in dem nach dem siegreich beendeten Krieg die Völker schon um des gemeinsamen Kriegserlebnisses willen enger zusammenwachsen werden, wird das gegenseitige Hin- und Herwogen des Lebens über die Grenzen Europas immer schöner, gemessener, sicherer und rechtsklarer werden. Hier wird es darauf ankommen, vieles, was sich in diese Rechtsbeziehungen der Staaten im Laufe der Jahrzehnte an altmodisch überflüssigem Kram eingeschlichen hat, zu beseitigen, und auch hier der modernen Welt der Einfachheit, der Klarheit, der Ziel-sicherheit und Zweckmäßigkeit zum Durchbruch zu verhelfen. Hier wird es eine Art völliger Reformierung der zwischenstaatlichen Rechtsbeziehungen geben. Es wird nicht so sein, daß jeder, der über die Grenze gehen will, nun als Feind angesehen wird, sondern man wird ihm helfen, über die Grenze zu kommen. Er wird wissen, daß er jenseits der Grenzen als Freund aufgenommen wird. Die Fülle der allgemeinen Hemmnisse, die heute auf der Welt lagert, in Gestalt der Devisenschutzbestimmungen, der Reiseerschwerungen, der Paßschwierigkeiten und Verkehrshemmungen aller Art, wird einer zweckmäßigeren Lösung Raum geben.

Auch eine Fülle von anderen Momenten gibt immer wieder Anlaß, die juristischen Beziehungen zwischen den Ländern zu pflegen. Sie brauchen nur die Gesetz- und Verordnungsblätter der einzelnen Länder Europas nach den internationalen Rechtsabmachungen oder rechtswichtigen Übereinkommen durchzusehen, um zu ermessen, auf welch ungeheures Feld der Tätigkeit der Internationalen Rechtskammer ich hierbei anspiele.

Das Recht ist ein Ideal; das Recht ist eine Norm; das Recht ist eine Wirklichkeit. Es ist ein Ideal, das notwendig ist, weil es gerade gesittete junge Völker brauchen als Ergänzung zur Sitte und als Ergänzung zu der nun immer notwendiger werdenden Zusammenfassung und Zusammenballung der staatlichen Macht. Das Recht ist das Schutzorgan des Volkes, auch des schwachen einzelnen Menschen. Der Große, Mächtige in einem Staatsgebilde kann sich leicht, seine Lebenssphäre durchsetzend, den Raum schaffen, den er braucht. Der kleine Volksgenosse aber bedarf der Rechtszone, die ihm die Gemeinschaft gewährleistet, in der er leben, wirken und sich entwickeln kann. Man darf die Sehnsucht der europäischen und auch der anderen jungen Völker nach dieser Entwicklung ruhig als das Sozialkriterium unserer Zeit bezeichnen. Das Recht ist also ein notwendiger Bestandteil der sozialen Idee. Das Recht gehört als Norm in den Aufbau der Staaten. Freilich kann in die Internationale Rechtskammer keine staatliche Gemeinschaft aufgenommen werden, in der etwa die bolschewistischen Prinzipien der Willkür, der Vergewaltigung der Massen oder der Omnipotenz der Tscheka irgendwie zum Durchbruch kommen. Desgleichen kann in die Internationale Rechtskammer keine staatliche Gemeinschaft aufgenommen werden, die in sich das Prinzip trägt, daß das Gewinnstreben des einzelnen unter allen Umständen auch den nationalen Belangen voranzugehen habe. Daher ist die Zeit für die Möglichkeiten der im anglo-plutokratischen ebenso wie im bolschewistischen System bestehenden Rechtsprinzipien vorbei. Gerade hier liegt einer der Hauptangriffspunkte der Weltpropaganda gegen uns. Sie entsinnen sich, mit welchem Nachdruck man gerade darauf hinwies, daß die autoritären Systeme das Recht des einzelnen vergewaltigten, während die sogenannten liberalistischen Systeme das Recht des einzelnen in den Vordergrund, ja in den Höchstang ihrer Rechtsauffassung stellten. Das Elend der Massen in England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika, ganz zu schweigen von dem völlig unvorstellbaren Elend der russischen Massen, das wir aus eigener Anschauung im Osten kennengelernt haben, spottet jeder Beschreibung. Man muß daher mit Fug und Recht das schärfste Verdammungsurteil über jene Heuchelei ausdrücken, die dieses in Form gebrachte Vergewaltigungsunrecht der sogenannten Demokratien der Welt uns gegenüberstellen will, die wir nur eine Sorge haben, unsere Völker und Volksgenossen zum Glück, zur Freiheit und segensreichen Entwicklung des Einzeldaseins emporzuführen.

Wir können daher sagen: das Recht lebt überhaupt nur in uns, lebt nur in den Gemeinschaften, die dem einzelnen Volksgenossen die Stimme des Blutes zubilligen und sagen: Weil du Volksgenosse bist — ganz gleich, ob dich eine arme oder eine reiche Mutter geboren hat, ob du in einem Hinterhaus oder in einem Palast zur Welt gekommen bist — wenn du dich als Volksgenosse bewährst, dann wirst du einmal des Höchstanges in der Gemeinschaft für fähig erklärt werden. Und diese Auffassung wird sich durchsetzen.

Wir haben daher in der Internationalen Rechtskammer die Aufgabe, uns als das Rechtsgewissen dieser jungen Völker im Kampfe gegen den Bolschewismus und den Plutokratismus zu bezeichnen. Hier soll ein Areopag von Männern erstehen, die sich aus den Völkern dieser kämpfenden Nationen sammeln, in der klaren Erkenntnis, daß die Methoden von früher versagt haben, daß nunmehr die neue Welt, eine neue Epoche beginnt, die der Arbeit, der Ehre, der Tapferkeit, der stolzen Gemeinschaft des nationalen Aufstieges und der volksgenössischen Persönlichkeit.

Seien Sie dankt für Ihr Erscheinen. Die Hauptstadt des Großdeutschen Reiches Adolf Hitlers grüßt Sie, die

Sie aus allen Ländern hier zusammengekommen sind, grüßt die Vertreter aller Länder, die der Internationalen Rechtskammer angehören. Seien Sie überzeugt, daß wir uns als Ihre Freunde, als Ihre Kollegen, als Ihre Kameraden ansehen. Wir sind glücklich, zu wissen, daß wir ein groß Stück des Weges nun zurückgelegt haben. Was noch kommen wird an Kämpfen, ist nur die Auswertung dessen, was unsere braven Soldaten gemeinsam geleistet haben. Ob das nun der Heldenmut unserer Soldaten im Osten ist, die in den letzten Monaten das schwerste soldatische Schicksal, das jemals einem Volk zugemutet wurde, mit Stolz und Würde getragen haben,

ob es der fanatische Heldenmut unserer Verbündeten ist, ob das die Kämpfer im Osten sind, die in der jugendlich aufstürmenden Kraft ihrer Rasse mit den überlebten Formen der Welt fertig werden — es ist immer dasselbe Ringen dem Licht entgegen. Möge der Herrgott so, wie er unsere Völker gesegnet hat, damit sie dieser Zukunft entgegen schauen dürfen, wie er unseren Völkern die Führer gegeben hat, die bestimmt sind, diesem Schicksal als Meister entgegenzutreten, auch unserer Arbeit seinen Segen verleihen.“

Den Abschluß bildeten die folgenden zwei Vorträge:

### Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handelsrechts

Von Professor Dr. Kuncz, Budapest

Prof. Kuncz ging davon aus, er werde sich bei der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Handelsrechts das Bild der Friedenswirtschaft Europas vor Augen halten. Gerade auf dem Gebiete des Handelsrechts bestehe nicht nur die Möglichkeit der Zusammenarbeit, sondern sogar der Vereinheitlichung. Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse, der Traditionen, der Sitten und Gewohnheiten der einzelnen Völker stehe hier nicht im Wege; denn das Wirtschaftsleben erzeuge auf gleicher Entwicklungsstufe gleiche Lebensverhältnisse. Prof. Kuncz fuhr fort: „War die Vereinheitlichung mehrerer Teile des Handelsrechts schon in der Vergangenheit ein wirksamer Förderer der Vertiefung internationaler Wirtschaftsbeziehungen, so wird diese Vereinheitlichung einfach unabkömmlich in demjenigen neuen Europa sein, dessen Völker auf die Realität des Europa-Gedankens, auf die gegenseitige wirtschaftliche Angewiesenheit der Völker Europas, ja sogar auf die wirtschaftliche Einheit Europas gekommen sind.“

Das neue Handelsrecht in Europa soll sich nicht nur auf gleiche Grundsätze stützen, sondern es soll auch das Gegenwärtige an Vollkommenheit übertreffen.

Die Handelsgesetze der europäischen Länder stehen wesentlich unter dem Einflusse von zwei Rechtssystemen: des deutschen HGB. und des französischen code de commerce. Als ein sehr nützlich und beachtenswertes Kompromiß zwischen diesen zwei herrschenden Rechtssystemen gilt der italienische Codice di commercio vom Jahre 1882 und die in der reichen Literatur und Gerichtspraxis sich widerspiegelnde italienische Rechtsentwicklung. Es ist unzweifelhaft, daß die heute herrschenden Grundideen die Fertigstellung solcher Gesetze erheischen, die geeignet sind, die neue Wirtschaftsordnung von Neuropa zu sichern. Und die Zusammenarbeit der in der Internationalen Rechtskammer tätigen Rechtswahrer wird durch den Umstand wesentlich erleichtert, daß Italien die Carta del Lavoro und den großen Codice civile — der auch das gesamte Material des Codice di commercio enthält — bereits schuf, und Deutschland die wichtigsten Teile des Handelsrechts (das Aktienrecht, das Bankrecht, das Arbeitsrecht, das Patentrecht, das Kartellrecht usw.) in naher Vergangenheit regelte. Die internationale Zusammenarbeit der Rechtswahrer kann neben den Schöpfungen der führenden Achsenmächte auch die Ergebnisse der Arbeiten verwerten, die die skandinavischen Staaten und Finnland im Interesse der Vereinheitlichung des Arbeits- und Handelsrechts und die italienischen und französischen Juristen im Interesse der Vereinheitlichung des Obligationenrechts und Handelsrechts in der nahen Vergangenheit durchgeführt haben.“

Prof. Kuncz verwies dann auf die zahlreichen, z. T. geglückten Versuche der internationalen Zusammenarbeit in der Vergangenheit, von denen das wechselseitliche Übereinkommen v. 7. Juni 1930, das scheckrechtliche Übereinkommen v. 19. März 1931 genannt seien. Zahlreiche Kongresse, Vereinigungen und Institute hätten sich der internationalen Vereinheitlichung des Handelsrechts gewidmet, die z. T. nur wenig handgreifliche Ergebnisse hätten aufweisen können. Hier beständen große Möglichkeiten für die Internationale Rechtskammer. Prof. Kuncz sagte im Verlauf seiner Ausführungen weiter:

„Wenn wir jetzt die Frage stellen, welches diejenigen

Teile des Handelsrechts wären, deren internationale Vereinheitlichung die Internationale Rechtskammer auf die Tagesordnung setzen könnte, so gehört nicht viel Phantasie dazu, um diese Frage zu beantworten. Die Probleme melden sich sozusagen von selbst.“

Hier ist vor allem das Seerecht zu nennen, aber auch das Recht des Versicherungsvertrages, insbesondere die Rückversicherung, das Aktienrecht, das Kartellrecht einschließlich des Problems der internationalen Kartelle, der Handelskauf, das Bankrecht, das Devisenrecht, und überhaupt die Rechtsgeschäfte des internationalen Zahlungsverkehrs, das Filmrecht, das Radiorecht, das Börsenrecht usw., solche Rechtsgebiete also, auf denen die einheitliche Regelung der Grundzüge die Schaffung der Wirtschaftsordnung des neuen Europas in hohem Maße fördern würde. Ich glaube aber, daß auch noch recht viel im Interesse der vollkommeneren Vereinheitlichung derjenigen Rechtsgebiete zu tun ist, auf denen die bisherigen internationalen Übereinkommen die Arbeit der Vereinheitlichung bereits begonnen haben. So wird die über den gegenwärtigen Rechtszustand hinausgehende weitere Vereinheitlichung der Rechtsnormen des Eisenbahntransport-, Post-, Telegraphen- und Telefonrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, sowie des Autorenrechts noch recht viel zu tun geben.

Ob die Vereinheitlichung — ähnlich wie im Wechselrecht — sich in einem System international identischer Rechtsnormen kundtun, oder bei der Ausschaltung des Konfliktes der Gesetze oder schon bei der Vereinheitlichung der grundlegenden Bestimmungen haltmachen soll, die Entscheidung dieser, das Wesen der Arbeit in entscheidender Weise beeinflussenden Vorfragen wird vollkommen von der Natur des der Prüfung unterzogenen Rechtsstoffes abhängen.

So verführerisch es wäre, kann ich es im Rahmen dieses kurzen Vortrages doch nicht unternehmen, das bei Vereinheitlichung der Grundsätze und Rechtsnormen der einzelnen handelsrechtlichen Gebiete einzuschlagende Verfahren in seinen Einzelheiten zu umreißen. Es wäre z. B. zu erörtern, hinsichtlich der einheitlichen Regelung welcher grundlegenden Fragen im Falle der Vereinheitlichung des Aktienrechts die ersten Schritte zu unternehmen sind; ob das Konzessions- oder das Normativsystem die Basis sein soll; ob wir zuerst hinsichtlich der Finanzierungsmittel (Inhaberaktie, Vorzugsaktie ohne Stimmrecht, im voraus bestimmtes oder genehmigtes Grundkapital usw.) die Annahme einheitlicher Prinzipien anstreben und danach zur einheitlichen Regelung der Publizität übergehen sollen? usw.

An Stelle der Erörterung der Einzelheiten muß ich mich im Zusammenhange mit der konkreten Arbeit bei dieser Gelegenheit nur mit zwei allgemeinen Bemerkungen begnügen.

Wir dürfen keinen Augenblick vergessen, daß die Vereinheitlichung nicht Selbstzweck sein kann. Wir sollten also die Arbeit lediglich auf denjenigen Gebieten beginnen, auf denen sich die Vereinheitlichung im Interesse der wirtschaftlichen Entwicklung der Nationen Europas als unerlässlich notwendig erweist, und zugleich hiervon eine Vervollkommnung des Handelsrechts aller Nationen ernstlich zu erwarten ist.

Andererseits halte ich es für unerlässlich, daß die Internationale Rechtskammer neben den Juristen auch die Volkswirte und die in der Privatwirtschaft tätigen

Fachmänner (allererst die Wirtschaftsprüfer) zu den Arbeiten der Vereinheitlichung heranzieht. Von den meisten handelsrechtlichen Institutionen und deren Problemen gewinnen wir nämlich nur dann ein plastisches Bild, wenn wir diese nicht nur durch die Brille des Juristen, sondern auch mit den Augen des Volkswirtes und des Privatwirtschafers betrachten.“

Abschließend wies Prof. Kunz auf die irrationalen Voraussetzungen einer internationalen Zusammenarbeit hin und betonte, daß eine dauernde und nützliche Zusammenarbeit nur solchen Menschen und Völkern möglich ist, die eine ähnliche Weltanschauung befolgen und unter gleichen Moralgesetzen leben. „Nicht nur deshalb, weil durch die gegensätzliche Weltanschauung und Moral die Völker am stärksten voneinander getrennt werden, sondern auch deshalb, weil auf wirtschaftlichem Gebiet die gleiche Mentalität und Moral auch die gleichen Konkurrenzbedingungen bedeuten. Derjenige Staat, der auf dem Standpunkt des vollständigen Arbeitsschutzes steht, kann mit einem Staate, welcher die Betreuung der Wohlfahrt der Arbeitnehmer aus den Produktionskosten ausschaltet, nicht konkurrieren. Eine dauerhafte wirtschaftliche Zusammenarbeit erwarten wir auch vergebens von solchen Ländern, bei denen betreffs der Treue, der Geschäftsmoral, des Prinzips „ein Mann ein Wort“ — gegensätzliche Auffassungen gelten.“

Man braucht kaum ein besonderes Wahrsagertalent zu haben, um feststellen zu können, daß im Neuropa nicht das „laissez-faire“, sondern die Wirtschaftslenkung als Grundgesetz der Wirtschaft gelten wird, wenn auch nicht in solchem Maße, wie es die Zwangswirtschaft des Krieges erfordert.

Der staatliche Interventionismus in Friedensjahren wird gewiß den weisen Mahnungen der Carta del Lavoro folgen<sup>3)</sup>. Er wird also die Bewegungsfreiheit der einzelnen nicht aufheben und die private Initiative nicht verhindern. Der Staat wird auch weiterhin die Wichtigkeit des in dem Bewußtsein des wirtschaftlichen Gesichertseins des Individuums bestehenden Interesses anerkennen, andererseits läßt er aber an Stelle des Ablehnens auf den gesunden Erwerbsinstinkt der Menschen, die geregelte Konkurrenz eine organisierte, disziplinierte, koordinierte und deshalb besser kontrollierte Wirtschaftsordnung treten.

Der Individual-Liberalismus — als herrschende wirtschaftliche Grundidee — kann nicht nur deshalb nicht zurückkehren, weil er der Weltanschauung der jungen Völker Neuropas entgegengesetzt ist, sondern auch deshalb nicht, weil in Europa die Existenz der Völker-millionen wegen der geopolitischen Lage, wegen des ungünstigen Verhältnisses zwischen der Bevölkerung und den Naturkräften, wegen der Strukturveränderungen der Wirtschaft, sowie wegen der Überbevölkerung ausschließlich durch eine gelenkte und planmäßige Wirtschaft gesichert werden kann.

Ich sprach über die gleiche und ähnliche Weltanschauung, als erste Voraussetzung einer intimen und fruchtbaren Zusammenarbeit. Das bedeutet natürlicherweise nicht, daß jedes europäische Volk entweder den Nationalsozialismus, oder den Faschismus, eventuell den Falangismus nachahmen soll. Von einer Nachahmung kann keine Rede sein. Nicht nur, weil diese mächtigen Lebensformen einfach nicht nachgeahmt werden können

— keine Exportartikel bilden —, sondern auch deshalb nicht, weil die Weltanschauung eines Volkes weder mittels Nachahmung, noch durch Machtgebote in die Welt gezaubert werden kann.

Die Weltanschauung muß von Innen kommen. Im Einklang mit den Idealen, mit der Vergangenheit, mit den Traditionen, mit dem Geiste, mit der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Struktur und mit den Naturgegebenheiten der Nationen.

Zutreffend und plastisch hat diesen Gedanken Herr Reichsminister Dr. Frank ausgedrückt, als er sagte: „Hier wird jedes Volk auf seine Fassung selig werden.“ Diesem Satze möchte ich nur hinzufügen, daß die Eigenart und die Selbständigkeit der Völker noch keineswegs die Entfaltung einer einheitlichen Wirtschaftspolitik verhindern. Eine ähnliche Weltanschauung kann festgestellt werden, sobald die Grundsätze der Wirtschaftspolitik von verschiedenen Völkern identisch sind.

Wird sich einmal bei allen Völkern Europas jene Einsicht durchsetzen, daß die Wirtschaftsfragen weder durch die Plutokratie, die den Nutzen auf den Thron setzt, noch durch den Humanismus ausrottenden Kommunismus entsprechenderweise gelöst werden können — dann wird es jedem Volke klar werden, daß der richtige Weg zwischen diesen zwei Extremen zu suchen ist. Und sind sich die Völker Europas darüber einig, daß das Gemeinwohl im Endergebnis die größere und dauerhaftere Wohlfahrt der arbeitenden Volksgenossen bedeutet — so haben sie auch die Achse der richtigen Wirtschaftspolitik gefunden. Von dieser Einsicht entspringen nämlich zwangsläufig die folgenden Grundsätze:

Das Gemeinschaftsdenken gegenüber dem Negativismus des Liberalismus;

der Kampf gegen jede wirtschaftliche Ungerechtigkeit. im Interesse des richtigen Arbeitslohns, des richtigen Preises und des richtigen Nutzens; endlich

die richtige Menschauslese, und zwar in erster Linie auf den führenden Posten der Wirtschaft. —

Die Zusammenarbeit der jungen Völker von Neuropa wird aber nicht nur durch die identische Weltanschauung, sondern auch durch die identische Moral gesichert. Bildet doch die Befolgung der Moralgesetze den Grundpfeiler und den Probstein der Dauerhaftigkeit aller Rechtssysteme und gehört die nationale Idee zu den erhabensten Idealen der Menschheit!

In der letzten Sitzung der Internationalen Rechtskammer hat Herr Staatssekretär Dr. Freisler erklärt: „Jeder will seinem Volkstum und seinem Staate dienen und will die nationale Eigenart und damit Kraft seiner Volkspersönlichkeit stärken; jeder weiß, daß er damit auch der Gemeinschaft der gemeinschaftsbereiten Völker dient.“ Als ich diese treffenden Worte las, erinnerte ich mich an den folgenden Satz des gewesenen ungarischen Justizministers und Rechtslehrers Alexander v. Ploßz: „Wer die Menschheit und ihre Ziele fördern will, fördere allererst die Ziele seines Vaterlandes.“

Wenn die in der Internationalen Rechtskammer versammelten Rechtswahrer diesen Satz als Devise annehmen, dann wird auch die Internationale Rechtskammer jene große, mühselige, alltägliche Arbeit erfolgreich durchführen, die die Völker des Neuropa von ihr erwarten.“

## Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung

Von JustMin. Riisnaes, Präsident der Landesvertretung Norwegen der Internationalen Rechtskammer, Oslo

Das Thema, über das ich einige Worte sagen möchte, heißt: „Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung“. Näher bezeichnet und mehr abgegrenzt möchte ich es nennen: „Eine Erweiterung der zwischenvölkischen Zusammenarbeit in dem neuen Europa mit dem Ziele: gleichartige Gesetzgebung nach ähn-

lichen Richtlinien wie bei der schon früher stattgefundenen nordischen Zusammenarbeit.“

„Gesetz soll das Land aufbauen, nicht Ungesetz es veröden“, hieß es schon in einem der norwegischen Volksgesetze aus alter Zeit. Dieses Prinzip wurde seit ältesten Zeiten bei den alten Norwegern in hohen Ehren gehalten. Es war ein Ausdruck für das Rechtsgefühl unserer Vorfahren und vor allen Dingen dafür, daß sie das Gesetz als die höchste Rechtsgrundlage anerkannten. Man spricht oft davon, daß die moderne Rechtswissenschaft ihren Ursprung im römischen Recht habe, die

<sup>3)</sup> Die private Initiative ist das wirksamste und auch dem allgemeinen Interesse nützlichste Mittel auf dem Gebiete der Produktion. (VII). . . Auf dem Gebiete der Produktion kann die staatliche Intervention erst dann stattfinden, wenn die private Initiative fehlt oder ungenügend ist, oder wenn es sich um die Interessen des Staates handelt. (IX)

Kunst der Gesetzgebung jedoch von den altgermanischen Gesetzbüchern herstamme. Unsere ältesten Gesetze wurden in ihren Grundzügen auf dem Ting vom Volk festgesetzt und geformt, lange bevor man die Buchstabenschrift zu Hilfe nahm, um sie niederzuschreiben. Ihre Fassung entsprang einer hochentwickelten Kunst der Gesetzformung auf nationaler Grundlage.

Aber trotz der nationalen Prägung, die unsere Gesetze von alters her gehabt haben, ist unser Volk doch nicht für die Bedeutung blind gewesen, die eine Zusammenarbeit mit anderen Völkern auf dem Gebiet der Gesetzgebung haben kann, wo diese natürlich und praktisch möglich ist. Diese Einstellung hat, soweit sie unser Land betrifft, sich nicht nur auf die Teilnahme in mehr oder weniger müßigen, utopischen und redseligen internationalen Zusammenkünften und Diskussionsklubs der liberalistischen und demokratischen Zeit beschränkt, sondern hat auch eine wirkliche praktische Bedeutung bekommen durch die Zusammenarbeit, die zwischen den skandinavischen Ländern stattgefunden hat, um — wo solche besonders praktisch und notwendig waren — gleichartige Gesetzesvorschriften zustande zu bringen.

Diese nordische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung stellt einen besonders interessanten Zug unserer Gesetzgebung dar, der seinesgleichen nicht in anderen Ländern findet. Die nordische Zusammenarbeit begann am Ende der 1870er Jahre. Zunächst nahmen nur Dänemark, Norwegen und Schweden teil. Nachdem Finnland 1918 seine Selbständigkeit wiedererwonnen hatte, schloß sich auch dieses Land den anderen an.

Die natürlichen Voraussetzungen für eine Zusammenarbeit waren gegeben, sie waren eng mit den natürlichen und historischen Verhältnissen verknüpft — es genügt, auf die sehr nahe Blutsverwandtschaft dieser Völker hinzuweisen, auf die Ähnlichkeit der Sprachen, die Gleichheit der sozialen und politischen Verhältnisse, den lebhaften Verkehr auf wirtschaftlichem wie auch auf anderen Gebieten und überhaupt auf die kulturelle Zusammengehörigkeit im allgemeinen.

Aus diesem natürlichen Nährboden wuchs die Zusammenarbeit sozusagen als etwas Selbstverständliches auf. Die Gesetze entstanden durch freies Zusammenwirken, dem eine durchaus freiwillige Teilnahme zugrunde lag, die sich nur so weit erstreckte, wie sie jedem der Teilnehmer günstig und vorteilhaft erschien.

Die Zusammenarbeit ging in der Form vor sich, daß jedes der teilnehmenden Länder sachkundige Vertreter für einen kleinen nordischen Ausschuß ernannte, der die Gesetzesvorschläge ausarbeitete, und diese Vorschläge wurden dann den Regierungen eines jeden Landes zur weiteren Behandlung übergeben. Formell gesehen wurden somit die Gesetze von jedem Land besonders erlassen. Die gesetzgebenden Behörden eines jeden Landes standen den vorliegenden Entwürfen ganz ungebunden gegenüber. Aber die natürliche Kraft der Zusammenarbeit zeigte sich darin, daß es bis auf wenige Ausnahmen glückte, die Entwürfe in allen beteiligten Staaten durchzuführen, und in der Regel wurden sie nicht größeren Veränderungen unterworfen. Die Gesetzarbeiten wurden vorgenommen je nachdem der praktische Bedarf dafür sich meldete, und es kamen nur Themen zur Behandlung, bei denen die Voraussetzungen so lagen, daß wenigstens im wesentlichen eine Übereinstimmung erzielt werden konnte.

Als Ergebnis dieser Zusammenarbeit ist im Laufe der Jahre eine lange Reihe bedeutender Gesetzarbeiten zustande gekommen. Von den wichtigsten können genannt werden: das Seefahrtsgesetz, das Kaufgesetz, das Gesetz über Handelsregister, Firma und Prokura, das Gesetz über Kommission und Handelsagentur, das Gesetz über privatrechtliche Verträge und Abkommen, das Gesetz über Versicherungsabkommen, Gesetze über Wechsel und Schecks, das Schuldbriefgesetz, mehrere familienrechtliche Gesetze und anderes mehr.

Im ganzen sind es über 30 Gesetze, die auf diese Art zustande gekommen sind. Und diese Gesetze umfassen fundamentale, praktisch wichtige Rechtsgebiete. Ohne

diese Zusammenarbeit wären wohl viele der Gesetze oder Teile von ihnen in dem einen oder anderen der teilnehmenden Länder ungeschrieben geblieben. Durch die Teilnahme einer kleinen aber aktiven Auswahl von Sachkundigen und Interessierten von mehreren Ländern haben die Gesetzfragen eine vielseitigere Beleuchtung und die Gesetzgebung eine bessere und reichere Erfahrungsgrundlage erhalten, als wenn die Gesetze isoliert in jedem einzelnen Land ausgearbeitet worden wären. Aber den Hauptwert bildeten natürlich die greifbaren praktischen Vorteile, die dadurch entstehen, daß die Länder in größerem Ausmaße ein einheitliches Rechtsgebiet ergeben.

Gegen diese gesetzgebende Zusammenarbeit, von der ich hier nur einen kleinen Umriß gegeben habe, können gewiß verschiedene Einwendungen erhoben werden. Die zustande gekommenen Ergebnisse trugen natürlich den Stempel der herrschenden liberalen-demokratischen Auffassung. Aber die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesetzgebung an sich — die Idee dieser Zusammenarbeit und die Art, in der man vorgegangen ist — hat nach meiner Meinung Anspruch darauf, auch die Aufmerksamkeit anderer Länder auf sich zu lenken — ganz besonders in Verbindung mit der Neuordnung, die sich heute durchkämpft. Sie zeigt einen Weg für eine solche Zusammenarbeit in weit größerem Umfange, nicht nur zwischen den verwandten germanischen Völkern, sondern auch, soweit dieses möglich und zweckmäßig ist, zwischen den anderen europäischen Ländern und anderen Völkern, die zusammen mit diesen für eine neue und gerechte Weltordnung sich einsetzen.

Wir leben in einer Zeit der Umwälzung und Neuschaffung. Alte Gesellschaftsordnungen und Auffassungen haben sich überlebt und gehen zugrunde, neue treten an deren Statt und bahnen sich ihren Weg. Eine neue weltgeschichtliche Epoche hat ihren Anfang genommen und erweist ihre Auswirkungen in den europäischen Ländern und auch weiterhin in den anderen Weltteilen. Ein Volk nach dem anderen wird in den allgemeinen Umwälzungs- und Neuschaffungsprozeß hineingezogen, wird in den Schmelztiegel geworfen.

Noch stehen wir inmitten eines gigantischen Kampfes gegen englischen Imperialismus, Plutokratie, Bolschewismus und internationales Judentum. Aber der Ausgang des Kampfes ist gewiß. Nicht nur eine gerechte europäische Neuordnung, sondern auch eine neue und bessere Weltordnung wird sich entwickeln. Das Ergebnis muß und kann nur ein einiges und solidarisches Europa sein. Ohne eine Neuordnung durch Zusammenstehen von Europas freien nationalen Staaten kann Europa nicht standhalten. Aber die Durchführung einer solchen Neuordnung wird Frieden und Ordnung, erweiterte soziale Wohlfahrt und soziale Gerechtigkeit bedeuten, sie verheißt ein stärkeres, reicheres und kultivierteres Europa.

Es kommt nun darauf an, die Konsequenzen daraus zu ziehen und ihnen auf den verschiedenen Gebieten des Rechtslebens Ausdruck zu verleihen. Dieses muß durch zwischenvölkische Zusammenarbeit in möglichst großem Umfange unter Teilnahme aller interessierten Völker geschehen.

Es würde zu weit führen, hier in Einzelheiten auf alle Gesetzaufgaben einzugehen, die sich für eine gemeinschaftliche Lösung melden. Eine eingehende und besonders instruktive Behandlung der Frage, die sich auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts ergeben, wurde im vorigen Jahr von Herrn Staatssekretär Dr. Stuckart anlässlich der Gründung der Internationalen Rechtskammer gegeben.

Die Frage einer Zusammenarbeit in der Gesetzgebung erhebt sich vor allem auch auf wirtschaftlichem und ökonomischem Gebiet. Es ist für mich ganz einleuchtend, daß die einzelnen Völker innerhalb des europäischen Großraumes nicht nur während der augenblicklichen Kriegssituation, sondern auch in Zukunft darauf werden achten müssen, planmäßig und solidarisch die vorhandenen Möglichkeiten zur Sicherung und Förderung ihrer lebenswichtigen Bedürfnisse auszunutzen, und daß dieses allein durch einen umfassenden Warenaustausch und eine intime wirtschaftliche Zusammenarbeit geschehen kann. Hierbei muß unter anderem auch der Gesetzgebung über Preisbestimmungen, Konzessionen, Zollverordnungen und ähnliches die notwendige Auf-

merksamkeit gewidmet werden. Durch den verstärkten, intensiven wirtschaftlichen Verkehr werden die Bürger der verschiedenen Länder, die dem einen Wirtschaftsraum angehören, in so nahe und häufige Berührung miteinander kommen, daß unweigerlich der Bedarf nach einer möglichst großen Übereinstimmung der Regeln, die das Rechtsverhältnis der Staatsbürger bestimmen, sich melden wird.

Aber auch außerhalb des wirtschaftlich-materiellen Gebietes macht sich der Bedarf für eine Zusammenarbeit in gesetzgeberischer Hinsicht geltend. Ich möchte hier nur die Gesetzregeln erwähnen, die der Förderung einer gesunden Bevölkerungspolitik dienen. Wenn unsere Völker fähig sein sollen, ihre Stellung und Kultur in der Zukunft zu behaupten, ist es unumgänglich nötig, die Gesundheit und Reinheit des Volkes als Quelle eines fortgesetzten nationalen Lebens zu sichern. Die Bedeutung davon, daß wir alle bei dieser Aufgabe zusammenstehen — die für uns alle lebenswichtig ist —, ist so groß, daß sie kaum überschätzt werden kann. Gerade auf diesem Gebiet hat die demokratische Regierungsform einen ihrer größten Debetposten gehabt, der die westeuropäischen Völker, rassebiologisch gesehen, an den Rand des Fallits und der Degeneration brachte. Was die Judenfrage anbetrifft, hat Nasjonal Samlings Förer, Ministerpräsident Vidkun Quisling, im vorigen Jahr in seiner Rede in Frankfurt am Main sich dafür eingesetzt, daß diese eine internationale Lösung durch eine gemeinsame Judengesetzgebung finden müsse. Es sind jedoch auch andere Gesetzordnungen, sowohl negativer wie positiver Art, notwendig zur Förderung einer gesundheitsmäßigen Erblichkeits- und Rassehygiene und überhaupt einer gesunden Bevölkerungspolitik. Das Kapital an Kraft und gesundem Blut eines Volkes stellt unersetzliche Werte für die Völkergemeinschaft dar. Die Umsorge für die biologischen Reserven des Volkes — für die Kraft der Rasse — muß daher allen anderen Rücksichten vorangehen. Die Geschichte enthält genug Beispiele, die davon zeugen, wie es sich mit der Notwendigkeit eines Naturgesetzes rächt, wenn diese Tatsache vergessen wird. Das nationalsozialistische Deutschland ist in besonderem Maße darauf aufmerksam gewesen und ist zu Gesetzbestimmungen geschritten, die anderen Völkern als Vorbild dienen können.

Den Gesetzgebern und Rechtswahrern der neuen Zeit steht also eine große, reiche, aber auch verantwortungsvolle und schwierige Gesetzgebungsarbeit bevor, die durch Zusammenarbeit ihre Lösung finden kann und

muß. Die Richtlinien für diese gesetzgeberische Arbeit festzusetzen und mit Vorschlägen für die zu bearbeitenden Gesetzesthemen hervorzutreten, wird in erster Linie eine Aufgabe der Internationalen Rechtskammer sein.

Es ist selbstverständlich nicht die Absicht, Ähnlichkeit oder gar Gleichartigkeit in allen Einzelheiten oder auf allen Gebieten zu erstreben oder zu erwarten, daß einige Länder sich einer slavischen Nachahmung oder einem kritiklosen Import fremder Rechtsbildungen unterwerfen sollen. Die Rechtsordnung und Rechtsauffassung ist in den verschiedenen Ländern mit verschiedenen historischen, kulturellen und naturbedingten Voraussetzungen verknüpft, und alle diese müssen bei einer Zusammenarbeit natürlich in genügendem Maße berücksichtigt werden. Hier muß jedes einzelne Land selbst bestimmend sein. Sonst würde das Ganze fehlschlagen.

Was Norwegen anbetrifft, so ist die gesetzgebende Macht nun unter der Leitung Vidkun Quislings von der nationalen Sammlungsregierung übernommen worden, von der Nasjonal Samling, die eine Parallelbewegung des Nationalsozialismus in Deutschland ist, auf einer ähnlichen ideenmäßigen Grundeinstellung aufgebaut. Nasjonal Samlings Förer hat unter anderem geäußert: „Sowohl gegenüber England und Amerika als auch gegenüber dem Bolschewismus sind Norwegens nationale Lebensinteressen vollkommen solidarisch mit denen Deutschlands. — Norwegens Sein oder Nichtsein hängt von dem Siege Deutschlands und seiner Verbündeten über den Bolschewismus und seine Alliierten ab. Eine norwegische nationale Regierung muß sich diese Tatsachen ernstlich vor Augen halten und die notwendigen Konsequenzen daraus ziehen. Wir müssen alles für die gemeinsame Sache und für den gemeinsamen Sieg tun.“ Fernerhin hat er geäußert: „Es ist nicht unvereinbar miteinander, sondern im Gegenteil in unserer Zeit notwendig, daß wir folgenden sind: Gute Norweger, gute Germanen und gute Europäer!“

Das Gesetzwerk, das Nasjonal Samling schon in der kurzen Zeit seit ihrem Regierungsantritt begonnen hat, beweist, daß Norwegen bereit ist, auch Änderungen umwälzender und neuschaffender Art im Pakt mit der allgemeinen europäischen Neuordnung vorzunehmen.

Laßt uns Rechtswahrer daher in solidarischer Gemeinschaftsarbeit auch das unsere zum Aufbau eines besseren und glücklicheren Europas — einer besseren und glücklicheren Weltordnung beitragen!

## Der Führungsanspruch der englischen Sozialpolitik und die wirkliche Leistung

Das englische Arbeitszeitrecht im Lichte der deutschen Sozialgesetzgebung

Von Professor Dr. Wolfgang Siebert, Berlin

### I. Die Gesetzgebung zur Arbeitszeit im Rahmen der Sozialpolitik

Will man die sozialpolitischen Leistungen verschiedener Staaten durch eine Betrachtung bestimmter beispielhafter Einzelbereiche näher würdigen und miteinander vergleichen, so erscheint das Arbeitsschutzrecht als Gegenstand einer solchen Einzeluntersuchung besonders geeignet. Einmal bildet der staatliche Arbeitsschutz in allen modernen Arbeitsverfassungen den geschichtlichen Ausgangspunkt der staatlichen Sozialpolitik, so daß also — wenigstens im Bereich der eigentlichen Arbeitsverfassung — staatliche Arbeitsschutzpolitik und staatliche Sozialpolitik zunächst inhaltsgleiche Begriffe sind. Aber auch in den späteren Entwicklungsabschnitten der modernen Arbeitsverfassungen bleibt das Arbeitsschutzrecht kennzeichnend für die sozialpolitischen Ziele, Methoden und Leistungen des Staates: aus welchen Anlässen der Staat das Arbeitsschutzrecht auszubauen bestrebt ist, mit welchen Gegeninteressen er dabei zusammentrifft, mit welchen Gründen und Mitteln er seine Ziele rechtfertigt und durchsetzt, welchen Stellen er die praktische Durchführung des Arbeitsschutzes an-

vertraut — das alles sind Fragen, die man verhältnismäßig leicht prüfen kann und die gleichzeitig die sozialpolitische Haltung eines Staates besonders deutlich erkennen lassen.

Für Sinn, Entwicklung und Stand des Arbeitsschutzrechts ist nun wiederum das Arbeitszeitrecht das überzeugendste Beispiel und der sicherste Maßstab. Das Arbeitszeitrecht bildet seinerseits den Beginn des staatlichen Arbeitsschutzrechts; seine Gestaltung als Ausgleich zwischen dem Produktionsinteresse des einzelnen Unternehmers, dem Humanitätsinteresse an der Erhaltung der Körper- und Lebenskraft des Arbeiters, seine Einordnung in die umfassenden Gesichtspunkte der Volksgesundheit und der leistungsfähigen Gesamtwirtschaft — diese möglichen Gesichtspunkte sind wiederum besonders konkrete Merkmale und Maßstäbe für eine sozialpolitische Würdigung.

Für die allgemeine Aufgabe eines Vergleiches der sozialpolitischen Leistungen verschiedener Länder bleibt noch die Frage, weshalb es gerechtfertigt erscheinen kann, eine solche vergleichende Einzeluntersuchung auf die Gesetzgebung zum Arbeitszeitrecht zu beschrän-

ken. Dazu ist zu sagen, daß die sozialpolitische Leistung des Staates in der Gesetzgebung insofern am deutlichsten sichtbar wird, als der Staat darin zeigt, wie weit er sich zu unmittelbarer Gestaltung des Arbeitsschutzes berufen fühlt. Die staatliche Gestaltung bildet auch immer das Hauptstück der gesamten Arbeitszeitgestaltung, denn gerade der Arbeitsschutz ist seit Beginn der modernen staatlichen Sozialpolitik als typische Aufgabe des Staates empfunden worden; Unternehmer- und Arbeiterverbände haben auf diesem Gebiet immer nur eine ergänzende Tätigkeit entfaltet. Für das sozialpolitische Verantwortungsbewußtsein eines Staates ist es daher schon von kennzeichnender Bedeutung, ob und wie weit er wichtigere Abschnitte des Arbeitsschutzes selbst geregelt oder anderen Stellen überlassen hat: in dem letzteren Falle fehlen dann jedenfalls, auch wenn gewisse tarifvertragliche oder sonstige außerstaatliche Regelungen vorhanden sind, die staatliche Unabhängigkeit und Autorität bei der Gestaltung und Durchsetzung des Arbeitsschutzes.

Ist hiernach die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit allgemein geeignet, um daran Ergebnisse und Methoden staatlicher Sozialpolitik zu würdigen, so mag noch darauf hingewiesen werden, daß dabei nicht nur die Dauer der Arbeit (regelmäßige Arbeitszeit und die Fälle zulässiger Mehrarbeit) und die Lage der Arbeit (Pausen, Nachtruhe, Sonntagsruhe) zu beachten sind; sehr wichtig ist vielmehr auch der Geltungsbereich der gesetzlichen Vorschriften, und zwar der persönliche Geltungsbereich (Männer, Frauen, Jugendliche, Kinder) und der sachliche Geltungsbereich (bestimmte Wirtschaftszweige, bestimmte Arten von Betrieben oder von Arbeitsverhältnissen).

Wenn nun auf Grund dieser in gewissem Sinn allgemeingültigen Erwägungen die englische Gesetzgebung zur Arbeitszeit nach einigen Richtungen hin kurz dargestellt werden soll, so bedeutet das für England eine klare „Vorgabe“, weil England hier mit einem deutlichen zeitlichen Vorsprung angefangen hat. Es wird aber zu prüfen sein, ob dieser zeitliche Vorsprung auf besonderer sozialpolitischer Gewissenhaftigkeit und vorbildlichem staatspolitischem Verantwortungsbewußtsein beruht oder ob es sich dabei einfach um durch die früher einsetzende Industrialisierung veranlaßte Notwendigkeiten gehandelt hat, denen sich der Staat nicht entziehen konnte.

## II. Aus der Entwicklung der englischen Arbeitszeitgesetzgebung

Als Beginn des englischen Arbeitsschutzrechts wird gewöhnlich das Jahr 1802 genannt. Damals erging der sogenannte Health and Morals of Apprentices Act, der seinem Namen zum Trotz nicht nur die eigentlichen Lehrlinge, sondern vor allem die mittellosen und der Armenfürsorge anheimfallenden Kinder betraf, die vielfach schon in jüngstem Alter in die Fabriken geschickt wurden, um dort unter den elendesten Bedingungen ausgenutzt zu werden. Wie fast die gesamte englische Arbeitsschutzgesetzgebung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts galt dieses Gesetz nur für Textilfabriken, und zwar nur für solche, die entweder 3 oder mehr „Lehrlinge“ (d. h. Kinder) oder aber 20 oder mehr andere Personen beschäftigten. Inhaltlich führte das Gesetz für diese „Lehrlinge“ den Zwölfstundentag ein; die Arbeitszeit sollte zwischen 6 Uhr morgens und 9 Uhr abends liegen; Nacharbeit war verboten. Zudem schrieb das Gesetz vor, daß den Kindern während der ersten 4 Jahre Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen erteilt werden sollte. Da es jedoch damals weder eine staatliche Aufsicht noch besondere Zwangsmaßnahmen gab, erwies sich das Gesetz praktisch als wirkungslos.

In den folgenden Jahrzehnten wurden einige weitere Gesetze erlassen, unter denen dann erst wieder der Factory Act von 1833 Hervorhebung verdient. Dieses Gesetz erweiterte den sachlichen Geltungsbereich auf die ganze Textilindustrie. Zu einer weitergehenden staatlichen Regelung konnte man sich damals noch nicht entschließen, obwohl die Zustände im Bergbau, in der Eisen- und Metallindustrie, in der keramischen Industrie und in der Landwirtschaft mindestens ebenso sehr Abhilfe verlang-

ten. — Auch inhaltlich brachte der Factory Act von 1833 eine gewisse Erweiterung des Arbeitsschutzes. Er unterschied Kinder im Alter von 9 bis 13 Jahren und Jugendliche im Alter von 13 bis 18 Jahren. Erstere durften nur beschäftigt werden, wenn eine ärztliche Bescheinigung darüber vorlag, daß das Kind den normalen Gesundheitszustand eines Neunjährigen hatte. Ärztliche Untersuchung war also für die Kinder Pflicht. Ihre Arbeitszeit wurde auf 9 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich festgesetzt. Weiter sollten sie 2 Stunden täglich Unterricht haben. Da die Schulen vielfach von dem Unternehmer eingerichtet werden mußten, durften diese einen Penny vom Schilling (also ein Zwölftel) von dem Lohn der Kinder einbehalten und an den Lehrer zahlen.

Die Arbeitszeitregelung für die Jugendlichen zwischen 13 und 18 Jahren blieb unverändert und betrug für den nunmehr weiteren Geltungsbereich 12 Stunden täglich und 69 Stunden wöchentlich.

Besonders aufschlußreich ist es nun, die erste deutsche Arbeitszeitregelung, das Preußische Regulativ über die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken vom Jahre 1839, mit der englischen Regelung, die also schon auf eine Entwicklung von 30 Jahren zurückblicken konnte, zu vergleichen. Der sachliche Geltungsbereich der Preußischen Regelung erstreckt sich auf alle Fabriken, ferner auf Berg- und Hüttenwerke. Das Regulativ enthält für Kinder unter 9 Jahren ein völliges Beschäftigungsverbot; für Jugendliche von 9 bis 16 Jahren ist die tägliche Höchstarbeitszeit auf 10 Stunden beschränkt, Nacharbeit ist grundsätzlich verboten. In mehrfacher Hinsicht wird der Schulunterricht bei der Gestaltung der Arbeitszeit berücksichtigt, z. B. darf derjenige Jugendliche, der noch keinen dreijährigen regelmäßigen Schulunterricht genossen hat, grundsätzlich nicht beschäftigt werden.

Das Preußische Regulativ ist der Anfang des staatlichen Arbeitsschutzes in Deutschland; es übertrifft jedoch bereits die gleichzeitige englische Regelung in wesentlichen Punkten, insbesondere in dem erheblich weiteren sachlichen Geltungsbereich und in der Arbeitszeitregelung für die Jugendlichen von 13 bis 16 Jahren. Außerhalb der Textilfabriken gibt es zu dieser Zeit in England überhaupt keine Arbeitsschutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche.

Aus dem Bereich des Kinderschutzes ergibt sich im Laufe der Entwicklung der Gesetzgebung noch eine weitere sehr bedeutsame Vergleichsmöglichkeit. Im Jahre 1903 erging in England der Employment of Children Act, der die Kinderarbeit im Gesamtbereich der gewerblichen Wirtschaft regelte. Das Gesetz, nach dem alle Personen unter 14 Jahren als Kinder gelten, sah insbesondere folgendes vor: Kinder durften nicht zur Nachtzeit beschäftigt werden; Kinder, die nach dem Fabrikgesetz von 1901 halbtägig arbeiten (halftimers), durften nicht außerdem anderswo beschäftigt werden. Außerdem wurde angeordnet, daß kein Kind etwas heben, tragen oder fortbewegen dürfe, was so schwer ist, daß es dabei Schaden davontragen könnte. Auch mit gesundheitsschädlichen Arbeiten sollten Kinder nicht beschäftigt werden. Schließlich wurde der Straßenhandel für Kinder unter 11 Jahren verboten. Darüber hinaus wurden die örtlichen Behörden zum Erlaß von Ausführungsbestimmungen (byelaws) ermächtigt, allerdings nur insoweit, als weder das Fabrikgesetz noch eins der Gesetze über den Arbeitsschutz im Bergbau eingreift.

Ebenfalls 1903 erging in Deutschland das Gesetz betreffend Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben. Sein persönlicher Geltungsbereich erstreckte sich auf Kinder unter 13 Jahren sowie auf alle noch Volksschulpflichtigen über 13 Jahre. Das Gesetz enthielt zahlreiche absolute Verbote von Kinderarbeit, z. B. in Bauten aller Art, Ziegeleien, Gruben usw. In den anderen gewerblichen Betrieben durften Kinder unter 12 Jahren nur mit Austragen von Waren und sonstigen Botengängen, Kinder über 12 Jahren auch mit anderen Arbeiten, aber stets nicht länger als 3 Stunden (während der Schulferien 4 Stunden) beschäftigt werden. In England dagegen war für diese Kinder in weitem Umfange eine Arbeitszeit von 6 Stunden zulässig.

### III. Aus der Arbeitszeitregelung für männliche Erwachsene

#### 1. Der Stand der Gesetzgebung

Im englischen Recht gibt es noch heute keine allgemeine gesetzliche Arbeitszeitregelung. In England selbst weist man bei der Erörterung dieser Frage immer wieder darauf hin, daß in den meisten Kollektivverträgen die 48-Stunden-Woche vorgesehen sei. Selbst wenn man aber davon ausgeht, daß in der Tat für etwa 90% der englischen Arbeiter der Achtstundentag gilt, so bleiben immerhin 10%, die jedes gesetzlichen Schutzes entbehren. Alle Unternehmer, die nicht durch Kollektivverträge gebunden sind, können ohne weiteres von ihren Arbeitern eine 60- und mehrstündige Arbeitswoche fordern, und das, ohne zur Zahlung von Mehrarbeitszuschlägen verpflichtet zu sein. Soweit Kollektivverträge bestehen, ist den Außenseitern freie Bahn gelassen, sich für eine längere Arbeitszeit anzubieten, was bei der bis in den Krieg hinein bestehenden Arbeitslosigkeit naturgemäß doppelt ins Gewicht fällt. Es liegt auf der Hand, daß der Mangel einer gesetzlichen Regelung vor allem in kleineren Betrieben spürbar sein muß, wo der Einfluß der Verbände geringer ist. So berichten beispielsweise die „Informations Sociales“, daß die wöchentliche Arbeitszeit in den Kolonialwarenläden 1938 zwischen 46 und 66 Stunden geschwankt habe. Dazu kommt, daß ein etwaiger kollektivvertraglicher Anspruch sich nicht in der gleichen Weise wie ein gesetzlicher durchsetzen läßt, denn in den angelsächsischen Ländern wird eine Klage auf Grund eines Tarifvertrages nicht zugelassen.

Gesetzliche Arbeitszeitbestimmungen gibt es im wesentlichen nur für das Verkehrsgewerbe. Eine mittelbare Arbeitszeitregelung stellen ferner die Vorschriften über den Ladenschluß dar.

#### 2. Englands Stellungnahme zum Genfer Übereinkommen über den Achtstundentag

Bezeichnenderweise ist in England immer wieder die gesetzliche Festlegung des Achtstundentages gefordert worden. Schon im eigenen Lande ist es der englischen Regierung besonders zum Vorwurf gemacht worden, daß sie sich niemals zur Ratifikation des Washingtoner internationalen Übereinkommen über den Achtstundentag von 1919 hat entschließen können, obwohl die englische Regierung maßgeblich an dem Zustandekommen dieses Übereinkommens beteiligt war. Zwar hatte die Labourregierung trotz des Parlamentsbeschlusses vom Juli 1921 das Abkommen nicht zu ratifizieren, im Jahre 1929/30 noch einmal einen Gesetzentwurf über die 48-Stunden-Woche vor das Parlament gebracht. Der Entwurf ist auch im Parlament eingehend beraten worden, doch ist er niemals weitergekommen.

Daß England das Washingtoner Abkommen nicht ratifiziert hat, lag vor allem an dem Widerstand der Unternehmer, die sich möglichst Freiheit in der Arbeitszeitgestaltung erhalten wollten. Als Begründung ihrer Einstellung brachten sie dabei folgendes vor: 1. Die englische Regierung sei trotz ihrer Mitarbeit an dem Übereinkommen weder rechtlich noch moralisch zu einer Ratifikation verpflichtet. Man stütze sich dabei rein formal auf den Art. 405 des Versailler Vertrages, wonach die Regierungsvertreter bei den internationalen Konferenzen lediglich verpflichtet sind, die Übereinkommen ihren Regierungen vorzulegen, während diesen ihre volle Entscheidungsfreiheit verbleibt. 2. Eine geregelte Arbeitszeit sei durch das bestehende Kollektivvertragsystem genügend gewährleistet. Eine darüber hinausgehende gesetzliche Regelung würde die für die Wirtschaft notwendige Elastizität zu sehr beeinträchtigen; insbesondere seien die in dem Übereinkommen vorgesehenen Möglichkeiten für Mehrarbeit in Ausnahmefällen zu stark beschränkt. 3. Schließlich berief man sich darauf, daß auch zahlreiche andere Länder das Übereinkommen nicht ratifiziert hätten, daß vor allem die Vereinigten Staaten nicht einmal Mitglieder der internationalen Arbeitsorganisation seien. Die Gefahr, durch eine eigene gesetzliche Regelung in der internationalen Konkurrenz benachteiligt zu sein, sei daher zu groß.

Erst recht ist natürlich das internationale Übereinkommen über die 40-Stunden-Woche von

1935 von England nicht ratifiziert worden. Das gleiche Schicksal ist aber auch dem internationalen Übereinkommen über die Sonntagsruhe in der Industrie zuteil geworden. Auf eine Anfrage im Unterhaus hat der Arbeitsminister am 22. Juli 1938 erklärt, daß von einer Ratifikation dieses Abkommens keine Rede sein könne. Das Übereinkommen sehe einen Ausgleich für alle geleistete Sonntagsarbeit vor; eine solche Maßnahme würde aber in Widerspruch stehen zu den frei abgeschlossenen Kollektivverträgen.

### IV. Zur Arbeitszeitregelung für Frauen und Jugendliche

#### 1. Gemeinsame gesetzliche Regelung des Arbeitszeitschutzes für Frauen und Jugendliche

In England ist bis in die jüngste Zeit hinein der Arbeitszeitschutz für Frauen und Jugendliche grundsätzlich durch gemeinsame Bestimmungen geregelt, wofür vor allem der Factories Act von 1937 genannt werden muß. In der englischen Arbeitszeitgesetzgebung ist man bis zur Gegenwart noch nicht darüber hinausgekommen, den Jugendschutz ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten körperlichen Schutzbedürftigkeit zu gestalten; es fehlt also insbesondere der Gedanke, daß der Jugendliche um seiner Berufserziehung willen einen Arbeitszeitschutz braucht und daß von da her der Schutzgedanke eine Vertiefung erfährt. Solange man aber den Arbeitsschutz der Jugendlichen — und ebenso den Arbeitsschutz der Frauen — gewissermaßen rein quantitativ unter dem Gesichtspunkt einer erhöhten Schutzbedürftigkeit sieht, spricht nichts dagegen, die Schutzvorschriften für Frauen und Jugendliche in den gleichen Bestimmungen zusammenzufassen.

Bemerkenswert ist noch, daß eine Unterscheidung zwischen Jugendschutz und Frauenschutz gelegentlich aus dem Grunde gefordert worden ist, weil es den Jugendlichen im Gegensatz zu den Erwachsenen an einer guten Organisation fehle und sie deshalb in erhöhtem Maße eines gesetzlichen Schutzes bedürften.

#### 2. Zur regelmäßigen Arbeitszeit nach dem Fabrikgesetz

Die regelmäßige Arbeitszeit soll für Frauen und für Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren ausschließlich der Pausen 48 Stunden in der Woche und 9 Stunden am Tage nicht überschreiten. Die Beschäftigungsspanne (period of employment) soll nicht länger dauern als 11 Stunden täglich und soll zwischen 7 Uhr morgens und 8 Uhr abends, an Sonnabenden zwischen 7 Uhr morgens und 1 Uhr mittags liegen. Die im Einzelfall festgelegte Beschäftigungsspanne ist durch Aushang im Betriebe bekanntzugeben. Außerhalb dieser für den ganzen Betrieb verbindlich festgesetzten Zeiten dürfen keine Frauen und keine Jugendlichen in dem Betrieb beschäftigt werden.

Die gleiche Regelung war ursprünglich auch für Jugendliche unter 16 Jahren vorgesehen; doch wurden hiergegen so starke Bedenken geltend gemacht, daß auf Grund der Beratung im Ausschuß des Unterhauses der jetzige Art. 71 eingeführt wurde, der besagt, daß Jugendliche unter 16 Jahren nicht 48, sondern nur 44 Stunden in der Woche arbeiten dürfen. Hierzu ist zu beachten, daß es in England keine Pflicht zum Besuch einer Berufsschule nach Beendigung der allgemeinen Schulpflicht gibt. Es ist vielmehr den einzelnen Jugendlichen überlassen, ob sie sich in Abendkursen eine zusätzliche Ausbildung verschaffen wollen. Die für einen solchen Schulbesuch erforderliche Zeit wird auf die Arbeitszeit nicht angerechnet. Nur in Ausnahmefällen ermöglichen einzelne Unternehmer den bei ihnen beschäftigten Jugendlichen den Besuch von Fortbildungskursen auch während der Arbeitszeit. Es handelt sich aber in diesen Fällen um eine rein freiwillige zusätzliche Leistung des Unternehmers.

#### 3. Zur Regelung der Sonntagsarbeit

Das Fabrikgesetz enthält ein ausdrückliches Verbot der Sonntagsarbeit für Frauen und Jugendliche. Jedoch gibt es eine Reihe von Ausnahmen: so für männliche Jugendliche über 16 Jahren in mehrschichtigen Betrieben,

ferner für männliche Jugendliche, die als Reparaturarbeiter eingesetzt sind.

Als bezeichnende Rücksichtnahme auf die jüdische Wocheneinteilung ist noch zu erwähnen, daß Juden und Personen jüdischer Religion weibliche und jugendliche jüdische Arbeitnehmer auch sonntags beschäftigt dürfen, wenn die Fabrik dafür an Sonnabenden geschlossen bleibt. Macht ein Jude von dieser Möglichkeit Gebrauch, so gelten die Vorschriften über die Sonntagsruhe für seine Fabrik entsprechend für Sonnabende.

#### 4. Zur gesetzlichen Regelung des Mutterschutzes

Eine Bestimmung über den Mutterschutz findet man nur schwer in dem Fabrikgesetz, wo man sie doch erwarten sollte. Sie ist ursprünglich ergangen in Art. 205 des Public Health Act von 1936. Dort heißt es, daß ein Unternehmer einer Fabrik oder einer Werkstätte, der wesentlich eine Frau innerhalb von 4 Wochen nach der Geburt beschäftigt, bis zu 5 £ oder im Wiederholungsfalle bis zu 10 £ Strafe zahlen soll. Da dies Gesetz aber nicht für London gilt, war es nötig, die Bestimmung auch in das Fabrikgesetz mit aufzunehmen.

Als einzige Mutterschutzvorschrift des englischen Rechts muß uns diese Regelung sehr dürftig erscheinen. Einmal gilt sie nur für den engen Bereich des Fabrikgesetzes; auch der Public Health Act beschränkt sich ja auf Fabriken und Werkstätten. Zum anderen ist sie aber auch inhaltlich unzureichend: Es fehlt jeder Schutz vor der Geburt, und die Schutzzeit nach der Geburt ist auf 4 Wochen beschränkt, während im deutschen Recht ein Arbeitsverbot für die Dauer von 6 Wochen nach der Niederkunft besteht und darüber hinaus der Mutter noch die Möglichkeit gegeben ist, nötigenfalls die Arbeit weitere 6 Wochen lang zu verweigern. Ferner gibt es im Fabrikgesetz im Unterschied zum deutschen Recht keine Vorschriften über Stillpausen und keinerlei Kündigungsschutz. Schließlich muß auffallen, daß das Gesetz trotz seines begrenzten Umfanges infolge seines Wortlauts allen Umgehungen Tür und Tor öffnet. Das Gesetz richtet sich nämlich überhaupt nicht an die Mütter; diesen bleibt es unbenommen, arbeiten zu gehen. Der Unternehmer kann andererseits nur bestraft werden, wenn er eine Frau „wesentlich“ 4 Wochen nach ihrer Niederkunft beschäftigt; es scheint also, daß man dem Unternehmer seine Bösgläubigkeit nachweisen muß — die Schwierigkeit eines derartigen Nachweises liegt auf der Hand.

#### 5. Einzelheiten zum Jugendschutz

Der Jugendschutz eignet sich in besonderem Maße zu einem Vergleich der sozialpolitischen Leistungen, weil in England und in Deutschland im Jahre 1938 Vorschriften zum Jugendschutz erlassen worden sind.

In England handelt es sich um den Young Persons (Employment) Act von 1938. An diesem Gesetz ist zunächst besonders bemerkenswert die Bestimmung des Geltungsbereichs: Es wird darauf verzichtet, eine grundsätzlich für sämtliche Jugendliche geltende Regelung zu erlassen; vielmehr geht das Gesetz den Weg der Aufzählung bestimmter einzelner Berufe, die bisher noch nicht erfaßt waren. Es gab nämlich, wie besonders hervorgehoben werden muß, eine große Gruppe von Jugendlichen, die weder von der Fabrikgesetzgebung noch von der Gesetzgebung zum Ladenschluß noch von Sondergesetzen (z. B. für die Bergarbeit) erfaßt wurden, die aber dringend eines gesetzlichen Schutzes bedurften. Die Parlamentsberichte haben dies besonders deutlich für die als Laufburschen, Liftboys, Boten, Pagen und in ähnlichen Berufen beschäftigten Jugendlichen erwiesen, soweit für sie weder das Fabrikgesetz noch ein sonstiges Schutzgesetz in Frage kam. So wurde, wie es englischer Gewohnheit entspricht, zunächst ein Ausschuß zur Untersuchung der in diesen Berufen üblichen Arbeitsbedingungen und der Möglichkeiten einer gesetzlichen Regelung eingesetzt, der seinen Schlußbericht 1937 abgab. Der Ausschuß stellte fest, daß von der in Aussicht genommenen Regelung etwa 125 000 Jugendliche betroffen würden, die häufig noch außerordentlich lange Arbeitszeiten

hatten. Von 12 580 Jugendlichen, die von einer Untersuchung erfaßt wurden, arbeiteten 5733 (das ist ungefähr 45%) über 48 Stunden, einzelne arbeiteten über 66 Stunden; und zwar betreffen diese Zahlen die durchschnittliche Arbeitszeit ohne Rücksicht auf gelegentliche Mehrarbeitsperioden.

Dieser Rechtslage will das Gesetz von 1938 durch eine Erweiterung des Geltungsbereiches auf bestimmte einzelne Berufe abhelfen, deren Aufzählung für die Methode der englischen Gesetzgebung besonders charakteristisch ist: Die Schutzbestimmungen sollen für Jugendliche gelten, die mit folgenden Arbeiten beschäftigt sind: 1. mit Sammeln oder Ausliefern von Waren oder mit Tragen, Ein- und Ausladen von Waren im Zusammenhang damit; 2. mit einer Beschäftigung, die im Zusammenhang steht mit einem Gewerbe, das auf einem Grundstück ausgeübt wird, mit dem Ausführen von Bestellungen und Botengängen, wenn diese Tätigkeit hauptsächlich oder ganz außerhalb des Grundstücks ausgeübt wird; 3. mit Botengängen in einem Hotel oder Klub oder beim Empfang von Gästen oder Mitgliedern; 4. mit Botengängen für einen Zeitungsverlag oder -vertrieb; 5. in einem Vergnügungsort oder in einem öffentlichen Schwimmbad, einem sonstigen Bad oder einem Türkischen Bad mit Botengängen oder bei der Bedienung von Kunden; 6. mit der Bedienung eines mechanisch betriebenen Last- oder Personenaufzuges mit Ausnahme der Aufzüge in einem privaten Wohnhaus; 7. Tätigkeit in einem Kino; schließlich 8. mit der Annahme oder Abgabe von Waren in einer Wäscherei, Färberei oder Reinigungsanstalt. Selbst wenn man alle diese Einzelregelungen zusammenfügt, so bringt demgegenüber das deutsche Jugendschutzgesetz v. 30. April 1938 (RGBl. I, 447) eine im Geltungsbereich und im sachlichen Inhalt sehr viel weitergehende Regelung, deren wesentlicher Inhalt hier als bekannt vorausgesetzt werden kann.

#### V. Zur Regelung des Kinderschutzes

##### 1. Die Regelung von 1933

Der Kinderschutz ist in England durch den Employment of Women, Young Persons and Children Act von 1933 geregelt. Als Kinder gelten danach alle diejenigen, die noch nicht 14 Jahre alt sind; doch soll eine Person, die eine öffentliche Volksschule besucht und noch während der Dauer ihres Schulbesuches 14 Jahre alt wird, nicht vor Beendigung dieser Schulzeit aufhören als Kind zu gelten. Nach dem Education Act von 1936 sollen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes alle Schulpflichtigen als Kinder gelten; grundsätzlich werden also damit nach Inkrafttreten des Gesetzes alle diejenigen als Kinder anzusehen sein, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.

Inhaltlich bestimmt das Gesetz von 1933 folgendes: Kein Kind darf beschäftigt werden, solange es noch nicht 12 Jahre alt ist. Doch können die Gemeindebehörden Vorschriften erlassen, die erlauben, daß Kinder unter 12 Jahren durch ihre Eltern und Vormünder zu leichten landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Arbeiten herangezogen werden. Für Kinder zwischen 12 und 14 Jahren besteht also auch heute noch kein allgemeines Beschäftigungsverbot; sondern hier hat es sein Bewenden bei den oben wiedergegebenen Einzelbestimmungen des Education Act von 1918 sowie des Employment of Women, Young Persons and Children Act von 1920.

Kein Kind darf an Tagen, an denen es zum Schulbesuch verpflichtet ist, vor Schluß der Schulstunden beschäftigt werden. Die Gemeindebehörden können auch hier wieder abweichende Vorschriften erlassen, und zwar können sie die Beschäftigung von Kindern an Schultagen für nicht länger als eine Stunde vor Schulbeginn zulassen.

Ebenso darf kein Kind vor 6 Uhr morgens oder nach 8 Uhr abends beschäftigt werden. An Schultagen darf die tägliche Arbeitszeit höchstens 2 Stunden betragen. Auch an Sonntagen dürfen Kinder nicht über 2 Stunden arbeiten.

Die Gemeindebehörden können Einzelheiten über die zulässige Beschäftigung von Kindern vorschreiben; doch dürfen diese Bestimmungen die oben genannten Beschränkungen nicht abändern. Insbesondere können die

Gemeindebehörden; das Alter festlegen, unter dem Kinder nicht beschäftigt werden dürfen; die Anzahl der täglichen und wöchentlichen Stunden und die Tageszeiten vorschreiben, während derer Kinder beschäftigt werden dürfen; die für Mahlzeiten oder zum Ausruhen zuzubilligenden Pausen bestimmen; die Halbfeiertage und die Feiertage, die ihnen gewährt werden müssen, festlegen; und schließlich andere Beschäftigungsbedingungen vorschreiben.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht im Straßenhandel beschäftigt werden dürfen. Örtliche Vorschriften können jedoch auch hier wieder Ausnahmen zulassen, und zwar zugunsten solcher Kinder und Jugendlicher, die bei ihren Eltern beschäftigt werden; in diesem Fall können die örtlichen Behörden auch Beschäftigungsbedingungen im einzelnen erlassen.

## 2. Kritik und Reformbestrebungen in England

Der Kinderschutz nach dem Gesetz von 1933 ist in England selbst mehrfach als unzureichend empfunden worden. Zwar hat man gerade bei Erlaß des Fabrikgesetzes von 1937 voller Stolz darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz zum erstenmal keine Kinderschutzvorschriften zu enthalten brauche, da die Kinderarbeit abgeschafft sei. Gleichzeitig wurde aber vorgeschlagen, das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zur Fabrikarbeit auf 15 Jahre hinaufzusetzen, während es nach dem Education Act von 1918 14 Jahre beträgt. Der Antrag wurde jedoch mit der Begründung abgelehnt, daß eine derartige Bestimmung sich nicht mit dem Education Act von 1936 verträge. Nach diesem Gesetz habe man es ja gerade der Entscheidung der örtlichen Behörden überlassen wollen, ob und zu welcher Beschäftigung ein Kind zwischen 14 und 15 Jahren zuzulassen sei. Es würde nun, so wurde ausgeführt, einerseits ein ungerechtfertigtes Mißtrauen gegenüber den örtlichen Behörden bedeuten, wenn man ihnen von vornherein die Möglichkeit nähme, auch eine Arbeit in Fabriken als „beneficial employment“ zu genehmigen; andererseits könnten aber auch den Kindern selbst Nachteile erwachsen, da sie durch eine solche Vorschrift in andere Berufe gedrängt würden, die sie unter Umständen noch weniger weiterbrächten als die Arbeit in einer Fabrik.

Ein zweites Mal tauchte das Problem einer Reform des englischen Kinderschutzrechts bei der Frage auf, ob die drei internationalen Übereinkommen von 1937 über das Mindestalter für die Zulassung von Kindern zu industrieller Beschäftigung, zu nichtindustrieller Beschäftigung und zur Beschäftigung in Familienbetrieben von England ratifiziert werden sollten. In allen drei Abkommen wird das Mindestalter auf 15 Jahre festgesetzt. Die Regierung hat eine Ratifizierung der Übereinkommen wiederum mit der Begründung abgelehnt, daß die Übereinkommen sich nicht mit dem Education Act von 1936 verträgen, der die Erteilung von Arbeitsgenehmigungen für Kinder zwischen 14 und 15 Jahren vorsehe. —

Es ist sehr bezeichnend, daß diese Diskussionen über den Kinderschutz stets nur die Frage der Altersgrenze betrafen. Eine inhaltliche Verbesserung der Vorschriften über den Kinderschutz wurde nicht erörtert; und die Tatsache, daß auch für die Zwölf- bis Vierzehnjährigen in zahlreichen Gewerbegruppen (Handel, freie Berufe, Landwirtschaft) noch kein Beschäftigungsverbot besteht, wurde überhaupt nicht erwähnt!

## VI. Die sozialpolitische Leistung

Der Arbeitsschutz eines liberalen Staates ist in Ausgangspunkt, Inhalt und Ziel dadurch gekennzeichnet, daß er gegenüber dem Bereich des individualistischen und des kollektiven Arbeitsvertrages als ein wesensfremder Eingriff gestaltet und empfunden wird. Der liberale Staat fühlt sich bei seiner Arbeitsschutzgesetzgebung nicht zu ursprünglicher Gestaltung berufen, er fühlt sich auch nicht für eine umfassende Regelung verantwortlich, sondern er geht von der Vorstellung eines „an sich“ prinzipwidrigen Vorgehens aus und beschränkt sich daher auf Einzelmaßnahmen, die er der eigentlichen Sozialordnung korrigierend entgegensetzt.

Das von einem solchen liberalen Staat geschaffene Arbeitsschutzrecht weist folgende typische Mängel auf:

a) Das Arbeitsschutzrecht wird immer nur unter dem Gesichtspunkt der Gegenmaßnahme gegen einen primär freien Bereich, nicht als mitaufbauendes Teilstück einer Gesamtordnung gestaltet; damit fehlt dem Arbeitsschutz ein positiver Grundgedanke für seinen Inhalt und ein klarer Maßstab für seine Grenzen.

b) Das Arbeitsschutzrecht erscheint nicht als umfassende oder beispielhafte Regelung, sondern als Einzelbestimmung und Ausnahme; die gesetzliche Regelung weist daher erhebliche Lücken und Ungleichheiten auf.

Diese typischen Mängel des Arbeitsschutzrechts einer liberalen Gesetzgebung, die viele Staaten bereits überwunden haben, sind noch heute die entscheidenden Merkmale des englischen Arbeitszeitrechts.

1. Dem englischen Arbeitszeitrecht fehlt ein klarer positiver Grundgedanke, damit auch ein überzeugender Maßstab für eine feste Begrenzung.

Das zeigt sich vor allem darin, daß die Gestaltung des Arbeitszeitrechts grundsätzlich rein quantitativ gesehen wird. Beispielsweise wird die Verbesserung des Jugendschutzes ohne weiteres und ausschließlich unter dem Gesichtspunkt einer Verkürzung der Arbeitszeit erörtert. Es fehlt also insbesondere der Gesichtspunkt der Berufserziehung, der bei uns z. B. zu einer Verbindung von Berufsschulzeit und Arbeitszeit führt, während in England eine Berufsschulpflicht überhaupt nicht besteht. Auch bei den Verhandlungen über die Altersgrenzen für den Kinder- und Jugendschutz spielt der Gesichtspunkt des beneficial employment im Gegensatz zu blind-alley-occupations (berufserzieherisch wertlosen Arbeiten) gegenüber dem Gesichtspunkt der reinen Dauer der Arbeit eine ganz untergeordnete Rolle.

Auch die erhöhte Schutzbedürftigkeit der Frauen und Jugendlichen wird lediglich unter dem Gesichtspunkt der Dauer der Arbeit gesehen, weshalb der Arbeitsschutz der Frauen und der Jugendlichen noch heute gesetzestechnisch und rechtssystematisch zu einem Gebiet zusammengefaßt wird.

Der fehlende Maßstab für eine feste Begrenzung des Arbeitsschutzrechts kommt endlich ganz allgemein darin zum Ausdruck, daß sowohl bei den staatlichen Maßnahmen wie bei den kollektiven Vereinbarungen ein ständiger und aussichtsloser Streit um die Ausdehnung des Arbeitsschutzes besteht. Die verschiedenen Interessenten warten nur auf besondere Gelegenheiten, um wieder einmal einen einzelnen „Fortschritt“ zu erzielen, den man dem Gegner abringen kann.

2. Da das eigentliche Arbeitsschutzrecht als typisch liberales Recht sich grundsätzlich darauf beschränkt, dort einzugreifen, wo sich besondere Mißstände zeigen, ist es nur natürlich, daß das englische Arbeitszeitrecht in zahlreichen nebeneinandergestellten Einzelregelungen besteht, die jeweils einen Ausnahmeharakter tragen.

a) Zunächst hat sich dies in zahlreichen Fällen dadurch bestätigt, daß die gesetzlichen Bestimmungen immer nur einen besonderen, eng begrenzten Fall treffen und dadurch erhebliche Lücken bestehen lassen. Dies gilt einmal für den persönlichen Geltungsbereich; z. B. gibt es keine gesetzliche Arbeitszeitregelung für Männer. Für Frauen und Jugendliche ist der sachliche Geltungsbereich der Arbeitsschutzvorschriften höchst unvollständig; weder die Land- und Forstwirtschaft, noch etwa die freien Berufe oder der öffentliche Dienst werden arbeitsrechtlich erfaßt.

Ähnliches läßt sich für den Inhalt der einzelnen Gesetze feststellen. Auch hier werden meist nur einzelne Fragen behandelt; von einer umfassenden Regelung eines ganzen Gebietes kann man wohl in keinem Falle sprechen. Dies gilt sogar von dem Factories Act von 1937, der doch als das grundlegende englische Arbeitsschutzgesetz anzusehen ist. Der Mutterschutz etwa ist völlig unzureichend geregelt, und über die Mehrarbeitsvergütung findet man überhaupt nichts.

Die Kasuistik im Geltungsbereich und die Lückenhaftigkeit im Inhalt treffen nicht selten sogar zusammen. Häufig liegt es auch so, daß eine durch ihren Inhalt zu-

nächst befriedigende Bestimmung sich infolge eines engbegrenzten Geltungsbereiches im Ergebnis doch als unzureichend erweist.

b) Der Ausnahmecharakter der arbeitszeitrechtlichen Bestimmungen kommt besonders deutlich darin zum Ausdruck, daß die einzelnen Vorschriften eng ausgelegt werden. Niemals ist die gesetzliche Regelung Bestätigung und Beispiel, so daß sie einer ergänzenden und erweiternden Anwendung fähig wäre. Vielmehr wird notfalls eine weitere gesetzliche Bestimmung erlassen, die dann aber auch nur auf ihren besonderen Anlaß zugeschnitten ist. Von dem Ausnahmed Gedanken her empfindet man eben unzureichende oder unvollständige staatliche Vorschriften nicht eigentlich als Lücken in der staatlichen Sozialregelung, sondern umgekehrt erscheinen alle staatlichen Vorschriften als Durchbrechungen der eigentlichen, auf der Vertrags- und Organisationsfreiheit aufgebauten Wirtschafts- und Arbeitsordnung.

c) Die Methode der aneinandergereihten und jeweils als Ausnahmen gestalteten Einzelbestimmungen führte schließlich häufig zu willkürlicher Ungleichheit in dem Maße des staatlichen Schutzes. Wenn z. B. in Bergwerken mit Ausnahme der Kohlenbergwerke seit dem Gesetz von 1872 für männliche Jugendliche eine wöchentliche Arbeitszeit von 54 Stunden besteht, wenn in Kohlenbergwerken die gleiche Arbeitszeit für Frauen und Jugendliche bei Beschäftigung über Tage gilt, wenn bis 1938 für Jugendliche im Bergbau Nacharbeit über Tage, aber nicht unter Tage verboten war, während für Fabriken andere Vorschriften mit kürzerer Arbeitszeit erlassen wurden, so zeugt das von einem völligen Mangel an Planung, der praktisch zu ganz zufälligen und ungerechten Ergebnissen führt.

3. Natürlich bestehen im englischen Arbeitszeitrecht auch Vorschriften, die nach Geltungsbereich und Inhalt als angemessen bezeichnet werden können. Diese Vorschriften sind aber im Gesamtbild keinesfalls vorherrschend; vielmehr erhält das englische Arbeitszeitrecht bis

in die Gegenwart auch bei vollster Auswertung aller Verbesserungen und Fortschritte sein entscheidendes Gepräge durch die eng begrenzten Einzelregelungen mit ihrem den zu beseitigenden Mißständen vorsichtig angepaßten Inhalt. Eine nach Grundgedanken, systematischem oder praktischem Inhalt vorbildliche Einzelbestimmung, ein umfassendes und richtungweisendes Gesetz oder gar ein wirklich geschlossenes System von Arbeitszeitbestimmungen ist nicht vorhanden.

Das gilt nicht nur für den gegenwärtigen Stand des Arbeitszeitrechts. Vielmehr haben die Vergleiche mit früheren Epochen ergeben, daß der zeitliche Vorsprung, den das englische Arbeitsschutzrecht zu Beginn der staatlichen Arbeitsschutzgesetzgebung aufzuweisen hatte, bereits nach kurzer Zeit von unserem Arbeitsschutzrecht aufgeholt worden ist. Wenn im englischen Schrifttum so häufig betont wird, daß die Engländer die ersten waren, die zu Beginn des vorigen Jahrhunderts arbeitsschutzrechtliche Gesetze erlassen haben, so ist das zutreffend. Diese Tatsache erklärt sich jedoch einfach daraus, daß in England infolge der industriellen Entwicklung das soziale Elend in dieser Zeit bereits bei weitem größer war als in den übrigen Ländern, so daß sich der Staat entsprechend früher zu einem ersten Einschreiten gezwungen sah.

Auf dem Gebiet des Arbeitszeitrechts kann daher England in keinem Gesetz, in keiner Einzelbestimmung, in keinem sozialpolitischen Gedanken eine Leistung aufweisen, aus der es irgendeinen sozialpolitischen Führungsanspruch ableiten könnte<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Für alle Einzelheiten zu den hier zusammengefaßten Ergebnissen verweise ich auf die soeben erschienene Schrift: Siebert, Englische Sozialpolitik im Arbeitszeitrecht, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Berlin. (Zugleich erschienen in: England und Europa, Gemeinschaftsarbeit der deutschen Englandwissenschaft, Abt.: Die sozialen Voraussetzungen des englischen Anspruchs in Europa, Bd. 2 S. 1 ff.)

## Rechtsfragen der Dienstpflicht

Von Oberregierungsrat Dr. Jaerisch, Glatz

### I. Allgemeines

Schon im Jahre 1938 ergab sich die zwingende Notwendigkeit, für besonders bedeutsame und staatspolitisch wichtige Aufgaben auf dem Gebiete der Bauwirtschaft usw. eine neue gesetzliche Regelung zu schaffen, um die dafür benötigten Arbeitskräfte in ausreichendem Umfang und in genügender Qualität zur Verfügung stellen zu können. Da die in Frage stehenden Arbeiten keinen Aufschub duldeten, wäre die Bereitstellung dieser Arbeitskräfte im Wege des freien Einsatzes innerhalb kürzester Frist nicht möglich gewesen, zumal schon damals die Arbeitseinsatzlage äußerst angespannt und Fach- und Hilfskräfte in zureichendem Maße nicht mehr verfügbar waren. Es mußte infolgedessen einmal die gesetzliche Möglichkeit geschaffen werden, auf die im Volke noch vorhandenen Reserven zurückzugreifen, dann aber auch gegebenenfalls Betrieben, Verwaltungen usw. in gewissem Umfang Arbeitskräfte für diese Aufgaben zu entziehen. Die erste gesetzliche Regelung erfolgte durch die VO. v. 22. Juni 1938 (RGBl. I, 652) und die DurchfAO. v. 29. Juni 1938 (DRAnz. 1938 Nr. 149). Diese Verordnungen sind abgelöst worden durch die zur Zeit geltenden Bestimmungen, wobei die inzwischen gemachten Erfahrungen verwertet und vor allem der Personenkreis erweitert und die Möglichkeit der Dienstverpflichtung auf unbegrenzte Zeit geschaffen worden ist. Maßgebend sind jetzt also die VO. des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung v. 13. Febr. 1939 (RGBl. I, 206) und die DurchfVO. (Dienstpflicht-Durchführungsanordnung) v. 2. März 1939 (RGBl. I, 403), letztere in der Fassung der Änderungsanordnung vom 27. Juli 1939 (RGBl. I, 1330)<sup>1)</sup>.

Vergleichbar mit der Dienstpflichtleistung sind die Dienstleistungen im Wehrdienst, im Reichsarbeitsdienst und im Notdienst. Im Hinblick auf die Vergleichsmöglichkeiten mit dem Wehrdienst hat man mit mehr oder minder Berechtigung die Aufforderung zur Dienstleistung auf Grund der Dienstpflichtverordnungen bzw. den Verpflichtungsbescheid auch als wirtschaftlichen Gestellungsbefehl bezeichnet.

### II. Anerkennung nach § 1 Abs. 1 S. 1 (I)

Voraussetzung für die Durchführung von Dienstverpflichtungen in größerem Umfang und im Einzelfalle ist die Anerkennung („Bezeichnung“) der Aufgaben bzw. Arbeiten, in deren Interesse die Dienstverpflichtung erfolgen soll, als besonders bedeutsam und unaufschiebbar i. S. von § 1 Abs. 1 S. 1 (I) durch den Beauftragten für den Vierjahresplan bzw. die von ihm ermächtigten Dienststellen. Diese Anerkennungen bzw. Erlasse werden nicht veröffentlicht, da sie nur eine innerdienstliche Anweisung an die Arbeitseinsatzbehörden darstellen und sich ihre Veröffentlichung auch vielfach im Hinblick auf die notwendige Geheimhaltung von selbst verbietet. Die Frage, ob eine Aufgabe oder Arbeit von der zuständigen Stelle durch ausdrückliche Anerkennung als besonders bedeutsam und unaufschiebbar bezeichnet worden, ob diese Bezeichnung sachlich gerechtfertigt ist und damit die Voraussetzungen für die Durchführung von Dienstverpflichtungen jeweils erfüllt sind, unterliegt anläßlich eines Rechtsstreites nicht der Nachprüfung durch die Gerichte. Sofern also nicht ein

<sup>1)</sup> Die VO. v. 13. Febr. 1939 wird im Text und in Anmerkungen ohne weiteren Zusatz mit I, die Durchführungsanordnung v. 2. März 1939 mit II zitiert. Also z. B. § 2 (I), § 5 (II) usw.

offensichtlicher Fehler vorliegt, wird das Gericht im allgemeinen, wenn dies durch das zuständige Arbeitsamt bestätigt wird, diese Vorbedingung als erfüllt und diese Vorfrage als geklärt ansehen können und müssen. Dieser Auffassung stehen auch die Bestimmungen über die Veröffentlichungspflicht nach Ziff. I der 2. DurchVO. zum Vierjahresplan v. 5. Nov. 1936 (RGBl. I, 936) nicht entgegen, da die dort festgelegte Veröffentlichungspflicht sich nur auf die allgemeinen Anordnungen, in diesem Falle über die Dienstpflicht erstreckt, die wie üblich im RGBl. veröffentlicht worden sind. Sie kann sich natürlich niemals auf einzelne Anerkennungen beziehen, zumal auch Geheimhaltungsgründe eine Veröffentlichung in der Regel nicht gestatten würden.

### III. Personenkreis

Gegenüber der ersten Dienstpflichtregelung vom Jahre 1938, die nur deutsche Staatsangehörige erfaßte, können nunmehr — theoretisch gesehen — sämtliche Bewohner des Reichsgebiets zur Dienstleistung herangezogen werden, ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und sonstige Umstände. Diese Regelung erfaßt also alle Männer und Frauen, Arbeiter wie Angestellte, Unternehmer, selbständige Erwerbspersonen, gegebenenfalls auch Schulkinder usw. (§ 1 Abs. 1 S. 1 [I]). Natürlich sind in der Praxis insbesondere auch mit Rücksicht auf die Arbeitsfähigkeit usw. für den Personenkreis gewisse Grenzen gezogen. Soweit die für eine Dienstleistung zu verpflichtenden Personen in Betrieben usw. bereits beschäftigt sind, kann diesen Betrieben usw. die Abgabe dieser Arbeitskräfte auferlegt werden (§ 1 Abs. 1 S. 2 [I]). Dieser Zusatz soll offenbar keine Beschränkung des Personenkreises mit sich bringen, sondern nur die reibungslose Durchführung der Dienstverpflichtung sicherstellen gegenüber Interessenten, von denen etwa irgendwelche Widerstände zu erwarten sind. Diese können sich also im Falle der Dienstverpflichtung eines Gefolgschaftsmitgliedes nicht auf ein bestehendes Beschäftigungsverhältnis berufen.

Die Aufzählung in § 1 Abs. 1 S. 2 (I) ist nicht erschöpfend, sie berücksichtigt beispielsweise nicht die Haushaltungen, die nach üblicher Auffassung nicht als Betriebe im Sinne der arbeitsrechtlichen Gesetze anzusehen sind. Der gelegentlich daraus gezogene Schluß, daß man infolgedessen Hausgehilfinnen, Diener usw. nicht im Wege der Dienstverpflichtung aus Haushaltungen herausziehen könne, ist aber wohl nach der rechtlichen Seite hin nicht zutreffend. Es wäre ja nicht einzusehen, weshalb gerade die Haushaltungen — sofern sie nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, steht der Dienstverpflichtung von Hausgehilfinnen usw. die hier abgelehnte Auffassung ohnehin nicht entgegen — nach dieser Richtung hin eine Sonderstellung einnehmen sollten, wenn so wichtige Betriebe, wie Landwirtschaft, Rüstungsbetriebe usw., eine solche nicht haben. Außerdem bringt die neue VO. bewußt eine Erweiterung des Personenkreises. Die erste Regelung vom Jahre 1938 kannte einen entsprechenden Satz nicht. Sie gestattete also — theoretisch-rechtlich gesehen — Hausgehilfinnen auch aus Haushaltungen herauszuziehen, so daß man ohne weiteres annehmen kann, daß auch die neue Regelung durch diesen Zusatz bezüglich der Abgabe von Arbeitskräften keine Einschränkung nach dieser Richtung hin festlegen wollte. Zur Erörterung stand hier, wie nochmals betont sei, nur die rechtliche Seite der Angelegenheit. Ob man aus Zweckmäßigkeit- oder aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen Hausgehilfinnen und männliche Hilfskräfte aus Haushaltungen herausziehen wird, ist natürlich eine andere Frage. Nach der rechtlichen Seite hin ist also die Auffassung zu vertreten, daß der Personenkreis unbegrenzt ist und mit Ausnahme ausländischer Staatsangehöriger (§ 1 Abs. 2 [I]), alle Bewohner des Reichsgebietes zur Dienstleistung herangezogen werden können. Einschränkungen des Personenkreises ergeben sich lediglich aus tatsächlichen bzw. arbeitseinsatzmäßigen Gründen.

### IV. Rechtsauswirkungen der Dienstverpflichtung im allgemeinen

Durch die Heranziehung von Bewohnern des Reichsgebietes zur Dienstpflicht wird ein neues Rechtsverhältnis,

das Dienstpflichtverhältnis, begründet, das sowohl öffentlich-rechtliche wie auch privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Auswirkungen für die Beteiligten, d. h. den Dienstverpflichteten und die Betriebsführer des alten sowie des neuen Betriebes bzw. Beschäftigungsverhältnisses, hat. Diese Auswirkungen treten erst mit der Erteilung bzw. Zustellung des Verpflichtungsbescheides voll in Erscheinung, machen sich jedoch schon vorher geltend. Soweit es sich um den Dienstpflichtigen handelt, so hat dieser im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen nach § 4 (I) dem Arbeitsamt auf Verlangen alle notwendigen Unterlagen vorzulegen sowie alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Er hat die Pflicht bzw. das Recht, Sachen, die sich in seinem Besitz oder Gewahrsam befinden, auf Verlangen des Arbeitsamtes bei der Dienstleistung zu verwenden. Desgleichen kann zur Vorbereitung der Dienstverpflichtung das persönliche Erscheinen, insbesondere auch für eine etwa notwendige ärztliche Untersuchung (§ 4 [II]), angeordnet werden. Der Betriebsführer hat ihm für eine solche Vorladung Urlaub zu gewähren, wie er überhaupt nichts tun darf, um etwa die Maßnahmen des Arbeitsamtes zu durchkreuzen und zu erschweren. Ferner kann der Dienstpflichtige zur Vorbereitung auf die Dienstleistung zu einer Schulung herangezogen werden (§ 3 [II]). Auch hierfür muß der bisherige Betriebsführer ihn, falls notwendig, von der Arbeit freistellen. Alles das sind öffentlich-rechtliche Auswirkungen, die sich noch vor der Erteilung des Dienstpflichtbescheides, d. h. vor der Begründung des Dienstpflichtverhältnisses, geltend machen, und zwar auch nach der Richtung hin, daß eine Nichtbeachtung dieser Anforderungen durch den Dienstpflichtigen oder ein Widerstand dagegen strafbar ist. Das gleiche gilt für entsprechende Einwirkungen des bisherigen Betriebsführers, die sich den Maßnahmen des Arbeitsamtes hindernd in den Weg stellen würden.

Durch rechtsgestaltenden Verwaltungsakt des Arbeitsamtes, mit der Erteilung bzw. Zustellung des Verpflichtungsbescheides wird dann das Dienstpflichtverhältnis selbst begründet<sup>2)</sup>. Dieses ist ein Rechts-

<sup>2)</sup> Überall dort, wo der einzelne besondere Treueverpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit bzw. dem Staat hat und ein besonderes Ethos das Verhältnis beherrscht, erscheint der Begriff des Dienstes („Wehrdienst, Arbeitsdienst“ usw.). In allen diesen Fällen wird, da hier weitgehend ideelle Momente eine Rolle spielen, nicht nach den gleichen Grundsätzen, wie sie sonst im Geschäfts- und Arbeitsleben üblich sind, die Leistung durch ein Entgelt (Lohn) abgegolten, sondern überwiegend in anderer Form. Das Verhältnis trägt dann immer öffentlich-rechtliches Gepräge; mindestens ist dieser öffentlich-rechtliche Charakter der beherrschende. Dieser Begriff des Dienstes ist nun in verschiedenen Verbindungen — Dienstverpflichtung, Dienstverpflichteter, Dienstleistung usw. — auch in die DienstpflichtVO.en übernommen worden. Demnach stehen in all diesen Fällen, wenn diese Begriffe Verwendung finden, dabei entweder allein oder überwiegend die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen und Auswirkungen zur Erörterung, gelegentlich außer den öffentlich-rechtlichen auch noch nebenher die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen). Wenn an diese letzteren allein gedacht ist, so sollten besser die Begriffe „Arbeitsverhältnis“ (§ 7 Abs. 1 [I]), „Beschäftigungsverhältnis“ (§ 12 [II]) bzw. „Arbeits- oder Dienstvertrag“ (§ 2 Abs. 2 [II]) Verwendung finden. Leider ist dies nicht immer der Fall, sondern der Begriff „Dienstverhältnis“ erscheint sehr häufig in den Bestimmungen, offenbar in Anlehnung an die Begriffsbildungen in §§ 611 ff. BGB. Wenn auch dabei vielleicht die Gesetzesmaterie (Dienstpflicht) mit ihrem Gedanken des „Dienstes“ einen gewissen suggestiven Einfluß auf die häufige Wahl des Begriffes „Dienst-Verhältnis“ — an Stelle von „Beschäftigungs-Verhältnis“ usw. — ausgeübt haben mag, so daß dabei ein gewisser Unterton dieses Inhalts mitschwingt, so steht doch fest, daß beim Dienstverhältnis nicht an die öffentlich-rechtlichen Rechtsbeziehungen gedacht worden ist, sondern lediglich an die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen), daß also die Bezeichnung völlig gleichzusetzen ist mit „Beschäftigungsverhältnis“ oder „Arbeitsverhältnis“. Das geht u. a. hervor aus § 2 Abs. 3 (I), da nur das Beschäftigungsverhältnis durch Tarifordnung usw. geregelt werden kann, niemals aber ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis; ferner aus § 2 Abs. 5 (I) i. Verb. m. § 7 Abs. 1 (I), wonach die Begriffe ja als inhaltsgleich angesehen werden müssen.

Wenn in §§ 611 ff. BGB. noch die Begriffe „Dienstvertrag, Dienstverhältnis, Dienstleistung“ usw. verwendet werden, so beruht dies auf anderen Anschauungen. Da Gegenstand dieses Vertrages Arbeitsleistungen im heutigen Sinne sind, würden in Zukunft zweckmäßigerweise bei der Neugestaltung gesetzlicher Vorschriften die Bezeichnungen entsprechend zu ändern sein, damit der Begriff des Dienstes usw. allein für die oben dargelegten Rechtsverhältnisse vorbehalten bleibt und die durch die Bezeich-

verhältnis eigener Art, neu geschaffen durch die DienstpflichtVO.en, das mit einiger Berechtigung mit dem Wehrdienst-, dem Reichsarbeitsdienst- oder dem Notdienstverhältnis verglichen werden kann, wobei natürlich auch hier der Vergleich in mancher Hinsicht hinkt. Das Dienstpflichtverhältnis hat öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Auswirkungen. Beim Wehrdienst- und Reichsarbeitsdienstverhältnis sind dagegen wohl fast nur öffentlich-rechtliche Verpflichtungen festzustellen, während beim Notdienst, der übrigens auch in einem Duld- oder Unterlassen bestehen kann, die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen im Vordergrund stehen und nur beim langfristigen Notdienst gewisse privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Auswirkungen in Erscheinung treten. Das Dienstpflichtverhältnis begründet dagegen öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Verpflichtungen, die beide von wesentlicher Bedeutung und daher genau zu unterscheiden und deutlich zu trennen sind.

Für das durch die Dienstverpflichtung begründete neuartige Rechtsverhältnis mag hier, wie bereits mehrfach geschehen, der Begriff „Dienstpflichtverhältnis“ Verwendung finden, den an sich die DienstpflichtVO.en nicht aufweisen, der aber doch — schon im Interesse einer kurzen Bezeichnungsmöglichkeit — zweckmäßigerweise geprägt werden muß<sup>3)</sup>. Gegenstand des Dienstpflichtverhältnisses ist das „Dienen“ bzw. die Dienstleistung. Die Dienstleistung hat einmal eine mehr ideelle Seite, die das Treuverhältnis gegenüber dem Staat zum Inhalt hat und in der Begründung öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen rechtlich zum Ausdruck kommt; andererseits eine mehr materielle<sup>4)</sup> Seite, die die Arbeitsleistung im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zum Gegenstand hat und durch privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Rechtsbeziehungen geregelt wird<sup>5)</sup>. Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Verpflichtungen auf Grund des Dienstpflichtverhältnisses sind in der Regel miteinander gekoppelt. Ist dies der Fall, ist also an beide Seiten gedacht, so kann man vom Dienstpflichtverhältnis im weiteren Sinne reden; stehen nur die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen allein zur Erörterung, dann vom Dienstpflichtverhältnis im engeren Sinne. Gelegentlich erfolgt jedoch, wie noch später zu besprechen sein wird, eine Trennung dieser beiden Seiten des Dienstpflichtverhältnisses. Der Begriff des Dienstverhältnisses ist dagegen gleichbedeutend mit den Begriffen Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsverhältnis und bezieht sich nur auf die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen<sup>6)</sup>.

nungsweise im BGB. geschaffenen Denkgewohnheiten sich nicht immer wieder bei den Begriffsprägungen in öffentlich-rechtlichen Regelungen störend bemerkbar machen. Als Beispiel dafür sei etwa die Fassung in § 20 Abs. 2 S. 2 (II) erwähnt, wo die beiden Begriffe Dienstverhältnis und Dienstpflicht kurz nebeneinander stehen und doch rechtlich verschiedenen Inhalt haben. Es scheint so, als ob diese Erwägungen sich auch in Zukunft tatsächlich durchsetzen werden. Der Entwurf der Akademie für Deutsches Recht für ein Gesetz über das Arbeitsverhältnis spricht nur von Arbeitsverhältnissen, Arbeitsverträgen usw. Die Vorschriften des BGB. über den Dienstvertrag sollen dann auf Arbeitsverhältnisse keine Anwendung mehr finden.

<sup>3)</sup> Dieser Begriff des Dienstpflichtverhältnisses scheint den Vorzug zu verdienen gegenüber dem vom RArbG.: DR. 1941, 2460<sup>27</sup> verwendeten Begriff „Pflichtdienstverhältnis“, da er sich auf entsprechende Formulierungen in den DienstpflichtVO.en stützt. Vgl. z. B. die Überschrift zu §§ 1 ff. (I) „Dienstpflicht“.

<sup>4)</sup> Damit soll nicht etwa gesagt sein, daß nicht auch das normale Arbeitsverhältnis von einem bestimmten Ethos beherrscht wird und beherrscht sein soll. Diese Gegenüberstellung erfolgt hier nur deshalb, um den Unterschied klaren Ausdruck zu verleihen.

<sup>5)</sup> Bei dem Begriff der Dienstleistung ist jedenfalls trotz der Verwendung dieser Bezeichnung im BGB. nicht allein an die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen), sondern auch an die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, ja vielleicht sogar an diese in erster Linie, gedacht, wie sich u. a. aus § 20 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 1 (II) zweifelsfrei ergibt, wo deutlich eine gewisse Gegenüberstellung zwischen Dienstverhältnis und Dienstleistung erfolgt; ferner auch aus der sonstigen Verwendung des Begriffs „Dienstleistung“ in den VO.en.

<sup>6)</sup> Etwas auffallend ist die Formulierung in § 2 Abs. 5 (I). Dieser Satz gibt in der VO. v. 13. Febr. 1939 den einzigen Anhaltspunkt für die Aufhebung der geschaffenen Rechtsbeziehungen. Wie sich aus den späteren Erörterungen über diese Frage ergeben

Öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses stehen zueinander im Verhältnis von primären zu sekundären Auswirkungen. Dieses Verhältnis ist nicht zeitlich aufzufassen, da ja die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Verpflichtungen gleichzeitig begründet werden, und zwar mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides (§ 2 Abs. 2 (II) und § 6 (II)). Das Rangverhältnis zwischen den beiden Seiten des Dienstpflichtverhältnisses ist vielmehr logisch-systematischer Natur. Die öffentlich-rechtlichen Bindungen sind nach dem Grundsatz der höheren Wertigkeit des öffentlichen Rechts die beherrschenden und den Charakter des Dienstpflichtverhältnisses bestimmenden, insofern sind sie logisch-systematisch übergeordneter Natur; die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen sind denen gegenüber sekundär in dem Sinne, daß sie gegenüber den öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen eine abgeleitete Bedeutung haben. Man hätte ja auch eine andere Regelung auf diesem Gebiet treffen können, wie etwa beim Wehrdienst oder beim Reichsarbeitsdienst, insbesondere bei letzterem, der auch wirtschaftliche Aufgaben zu erfüllen hat, und das ganze Dienstpflichtverhältnis restlos auf öffentlich-rechtliche Grundlagen stellen können mit dem arbeitseinsatzmäßig und wirtschaftlich wohl gleichen Ergebnis<sup>7)</sup>. Aus praktischen Gründen hat man sich jedoch für die getroffene Lösung entschieden, die auch zweckmäßig ist. Aus dieser Rangordnung ergibt sich, daß bei Lösung bzw. Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses nur dann die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Verpflichtungen beseitigt werden können, wenn dies bezüglich der öffentlich-rechtlichen geschehen ist. Es ist also nicht möglich, das durch die Dienstverpflichtung begründete Beschäftigungsverhältnis aufzuheben, die übergeordneten öffentlich-rechtlichen Auswirkungen aber weiter bestehen zu lassen, wie ja überhaupt die geltenden DienstpflichtVO.en das Bestehen öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen ohne privatrechtliche (arbeitsrechtliche) nicht vorsehen<sup>8)</sup>. Das Umgekehrte ist dagegen möglich, wie denn auch in § 21 (II) eine derartige Regelung getroffen ist. In der Regel werden jedoch öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Bindungen uno actu begründet und auch uno actu aufgehoben.

## V. Das bisherige Beschäftigungsverhältnis

Die Begründung des Dienstpflichtverhältnisses hat zunächst öffentlich-rechtliche Rückwirkungen auf das bisherige Beschäftigungsverhältnis, die es rechtsgestaltend beeinflussen. Bei Dienstverpflichtungen für begrenzte Zeit gelten bzw. sind die Verpflichteten, soweit sie in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, mit dem Tage des Beginns der Dienstleistung aus ihrem früheren Arbeitsverhältnis beurlaubt. Bei Dienstverpflichtungen für unbegrenzte Dauer erlischt das alte Beschäftigungsverhältnis mit dem Tage, der dem Beginn der Dienstleistung voraufgeht (§ 2 (I), § 7 (II)). Die Beurlaubung bzw. die Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses ist also hier dem Einfluß der Vertragsparteien völlig entzogen und erfolgt allein durch behördlichen Verwaltungsakt, ohne daß es irgendwelcher Willenserklärungen der Beteiligten bedarf bzw. diese rechtlich irgendwie von Bedeutung

wird, behandelt er nur einen der verschiedenen möglichen Fälle (später als Fall D bezeichnet), während für die anderen Fälle gar keine Anweisungen gegeben sind. Man kann sich daher des Eindrucks nicht ganz erwehren, als ob hier bei dem Begriff „Dienstverhältnis“ doch auch an die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen gedacht worden sei.

<sup>7)</sup> Man denke beispielsweise an den Kriegseinsatz des Reichsarbeitsdienstes für die weibliche Jugend auf Grund des Erlasses v. 29. Juli 1941 (RGBl. I, 463) bzw. der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften. Hier werden die Arbeitsmädchen u. U. einzeln in die Gefolgschaften bei öffentlichen Verwaltungen usw. eingegliedert und leisten die gleiche Arbeit wie die im Beschäftigungsverhältnis stehenden Arbeitskräfte, ohne daß privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Rechtsbeziehungen begründet werden. Das Rechtsverhältnis trägt vielmehr völlig öffentlich-rechtlichen Charakter.

<sup>8)</sup> Die Heranziehung zu einer Schulung gilt jetzt nach § 3 (I) nur als Vorbereitung auf die Dienstleistung, sie liegt also noch nicht innerhalb des Dienstpflichtverhältnisses. Die frühere Regelung von 1938 sah dagegen in Ziff. 1 und 2 der VO. v. 22. Juni 1938 ein dem Dienstpflichtverhältnis ähnliches Ausbildungsverhältnis vor, das nur öffentlich-rechtlichen Charakter hatte.

sind. Die Rechte und Pflichten aus dem alten Arbeits- oder Dienstvertrag sind für die Dauer der Beurlaubung weitgehend suspendiert. Das gilt insbesondere für die Verpflichtung zur Zahlung des Arbeitslohnes, die mit dem dem Beginn der Dienstleistung unmittelbar vorhergehenden Tage endet. Während der Beurlaubung darf das bisherige Beschäftigungsverhältnis nicht gekündigt bzw. gelöst werden.

Durch diese Regelung soll das Gefolgschaftsmitglied aus sozialen Gründen vor unerwünschten Entlassungen oder Veränderungen der Beschäftigungsart und des Vertragsinhaltes<sup>9)</sup> — beispielsweise geringerwertige Beschäftigung mit geringerem Lohn — geschützt werden, da ihm ja ebenso wie beim Wehrdienst billigerweise durch die Dienstverpflichtung und die Abwesenheit aus dem alten Betriebe keinerlei wirtschaftliche Nachteile erwachsen sollen und dürfen. Entsprechendes gilt für den bisherigen Betriebsführer bzw. den bisherigen Betrieb und die etwa kriegswichtige Produktion in diesem Betriebe. In besonderen Fällen kann jedoch das für die Dienstverpflichtung zuständige Arbeitsamt Ausnahmen zulassen. Das wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn bestimmte Gründe die Lösung des früheren Arbeitsverhältnisses zweckmäßig erscheinen lassen, wie Stilllegung oder Einschränkung des Betriebes, persönliche Umstände beim Gefolgschaftsmitglied usw., und wenn gegen die Lösung von keiner Seite Einwendungen erhoben werden. Danach haben also die Parteien zunächst nur sehr bedingten Einfluß auf die Lösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses. Das gleiche gilt für Nebenleistungen (Werkwohnung) daraus, auch wenn sie auf einem besonderen Rechtsverhältnis — Miete — beruhen. Auch darauf erstrecken sich also die öffentlich-rechtlichen Rückwirkungen der Dienstverpflichtung (§ 9 III). Selbst wenn sich die Beteiligten über die Lösung des alten Arbeitsverhältnisses einig sind, bedarf es immer erst der Mitwirkung des Arbeitsamtes in Form einer Ausnahmezulassung.

Da die allgemeine ArbeitsplatzwechselVO. — die erste Regelung v. 10. März 1939 erstreckte sich nur auf einige Wirtschaftszweige — einige Monate später erlassen ist als die DienstpflichtVO.en, entsteht die Frage, ob sie als lex posterior et generalis auch auf diese Fälle Anwendung finden kann, ob also insbesondere die Bestimmungen in § 2 Ziff. 1 ArbeitsplatzwechselVO. anwendbar sind, so daß demnach eine Kündigung bzw. Lösung des

<sup>9)</sup> Dies gilt übrigens auch für die Anwendung und Auslegung der ArbeitsplatzwechselVO., bei der zunächst an die Fälle gedacht ist, daß die Lösung des Arbeitsverhältnisses mit einem Ausscheiden aus dem Betriebe verbunden ist. § 1 der ArbeitsplatzwechselVO. ist jedoch wohl so aufzufassen, daß Änderungen der Beschäftigungsart verbunden mit geringerer Entlohnung usw. ebenfalls zustimmungspflichtig sind, sofern nicht eine gegenseitige Einigung nach § 2 Ziff. 1 a. a. O. erfolgt. Denn die Beschäftigungsart ist ja wesentlicher Bestandteil des Vertrages, und eine Änderung der Beschäftigungsart durch den Betriebsführer bedürfte also einer Aufhebung bzw. Kündigung und Lösung des alten und der Begründung eines neuen Vertrages bzw. Arbeitsverhältnisses mit neuem Inhalt. Alle diese Rechtsgeschäfte sind, wenn sie einseitig erfolgen, zustimmungspflichtig nach § 1 a. a. O., also erst dann rechtswirksam, wenn die Zustimmung erteilt wird.

Diese Auslegung hat nicht nur theoretische Bedeutung. Derartige Fälle können u. U. arbeitsinsatzmäßig wichtig sein, so daß also auch von dem Grundgedanken der ArbeitsplatzwechselVO. aus eine Erfassung dieser Fälle notwendig erscheint. Wenn beispielsweise ein Facharbeiter aus irgendwelchen Gründen, die vielleicht auf persönlichen Differenzen usw. beruhen, anderweitig im Betriebe, d. h. etwa berufsremd beschäftigt werden soll, so ist diese Änderung, da er ja dann als Facharbeiter verlorengelassen würde, arbeitsinsatzmäßig u. U. genau so wichtig wie ein Ausscheiden aus dem Betrieb.

Diese Auslegung ist auch wichtig im Hinblick auf die Bestimmungen nach § 1 der VO. zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 683). Es entsteht dort die Frage, auf wie lange Zeit sich der Schutz des Einberufenen erstreckt, wenn er wieder vom Wehrdienst zurückkommt und die bisherige Arbeit aufnimmt. Dieser Schutz erstreckt sich auf den Einsatz nach Rückkehr vom Wehrdienst. Ist dieser Einsatz im Betriebe einmal tatsächlich erfolgt, so wird der Schutz, der sich ja dann bereits ausgewirkt hat, für die weitere Entwicklung der Verhältnisse nicht mehr notwendig und hinfällig; denn das nun weiter laufende Beschäftigungsverhältnis würde ja hinsichtlich seines Inhalts durch die ArbeitsplatzwechselVO. in der allgemein üblichen Weise entsprechend den obigen Ausführungen geschützt sein.

bisherigen Beschäftigungsverhältnisses auch durch beiderseitige Einigung der Vertragsparteien ohne Mitwirkung des Arbeitsamtes erfolgen könnte. Über diese Frage kann man streiten. Sie dürfte aber zu bejahen sein, da der durch die Arbeitsplatzwechselvorschriften geschaffene Schutz des Arbeitsverhältnisses alle Beschäftigungsverhältnisse auch in den kriegswirtschaftlich wichtigen und wichtigsten Betrieben zum Gegenstand hat, während die Betriebe bzw. Beschäftigungsverhältnisse, aus denen Arbeitskräfte im Wege der Dienstverpflichtung herausgezogen werden, in der Regel nicht so wichtig sind, da ja sonst im allgemeinen keine Herausnahme erfolgen könnte. Es wäre also nicht zu verstehen, daß man für die Lösung jener u. U. sehr wichtigen Beschäftigungsverhältnisse die beiderseitige Einigung zuläßt, wobei man u. a. ein entsprechendes Verantwortungsbewußtsein des Betriebsführers im Hinblick auf die kriegswichtige Produktion unterstellt, für diese in der Regel jedoch weniger wichtigen Arbeitsverhältnisse die Anwendbarkeit des § 2 Ziff. 1 a. a. O. verneinen würde. Man kann also wohl mit Recht annehmen, daß diese Bestimmungen der DienstpflichtVO.en durch die Arbeitsplatzwechselbestimmungen entsprechend ergänzt werden, so daß also eine gegenseitige Einigung über die Lösung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses möglich und die Zulassung von Ausnahmen i. S. von § 8 (II) nunmehr der Zustimmung nach § 1 a. a. O. mehr oder weniger völlig gleich zu achten ist.

#### VI. Öffentlich-rechtliche Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses auf den Dienstverpflichteten usw.

Die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses erstrecken sich naturgemäß in erster Linie auf den Dienstverpflichteten. Von den Auswirkungen im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen war bereits die Rede. Auf Grund des Dienstpflichtverhältnisses ist der Dienstverpflichtete nun in noch erhöhtem Maße als ein im Wege des freien Arbeitseinsatzes durch ein Beschäftigungsverhältnis gebundenes Gefolgschaftsmitglied nicht nur dem Betriebe gegenüber, in dem er arbeitet, sondern auch dem Staat gegenüber, der den Einsatz autoritativ veranlaßt hat, zu besonderer Treue, zu besonders guten Leistungen und zu besonderer Pflichterfüllung in allen Angelegenheiten verpflichtet, die sich sinngemäß aus der Dienstverpflichtung ergeben. Tritt eine Verletzung dieser Verpflichtungen ein, so erfolgt Bestrafung, die hier nicht allein wie beim freien Arbeitsverhältnis auf ArbeitsplatzwechselVO. und Reichstreuhandanordnungen im Antragswege gestützt werden kann, sondern vielmehr auch — und darin kommt der öffentlich-rechtliche Charakter des Dienstpflichtverhältnisses besonders klar zum Ausdruck — von Amts wegen auf Grund der Vierjahresplanbestimmungen durchzuführen ist. Da in einem solchen Falle in der Regel sowohl der Arbeitsvertrag nach seiner privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Seite hin verletzt ist, wie auch die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Dienstpflichtverhältnis ergeben, muß natürlich sinngemäß noch eine schärfere Bestrafung erfolgen wie bei einfachen Arbeitsvertragsbrüchen, zumal auch heute jeder Dienstverpflichtete genügend über die Bedeutung dieser Maßnahmen unterrichtet ist.

Diesen öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen stehen auch gewisse Gegenleistungen öffentlich-rechtlicher Art gegenüber, die Ausdruck der besonderen staatlichen Fürsorge für den Dienstverpflichteten sind. So kann auf Antrag zur Sicherung des angemessenen Lebensbedarfs der Angehörigen bei getrennter Haushaltsführung Unterstützung vom Arbeitsamt gewährt werden, desgleichen kann dann, wenn es zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage erforderlich ist, darüber hinaus auch noch eine Unterstützung gegeben werden, ohne daß bestimmte Einzelvoraussetzungen erfüllt sind. Diese Unterstützungen gelten nicht als Leistungen der öffentlichen Fürsorge und als Arbeitsentgelt, sie sind nicht zu erstatten und unterliegen nicht der Pfändung (§§ 5, 6 II). Sie sind demnach auch nicht lohnsteuerpflichtig, ebenso wie auch dafür keine Beiträge zu den Sozialversicherungen zu entrichten sind. Zur Regelung gewisser Fragen kann u. U. der Reichstreuhand der Arbeit eine

Entscheidung treffen (§§ 13—15 [II]) und damit zugunsten des Dienstverpflichteten tätig werden.

Die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen gegenüber dem neuen Betriebsführer treten einmal in Erscheinung bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, das zwar durch ihn auf Grund seines Auftrages (§ 2 Abs. 1 [II]) veranlaßt, dessen Begründung im einzelnen aber seiner Einwirkung entzogen ist, wozu es also insbesondere keiner ausdrücklichen Willenserklärung seinerseits bedarf, ebensowenig wie einer solchen des Gefolgschaftsmitgliedes. Tatsächlich erfolgreiche Willenserklärungen wären also rechtlich bedeutungslos. Die Einigung der Vertragsparteien wird hier vielmehr ersetzt durch behördlichen rechtsgestaltenden Verwaltungsakt (Verpflichtungsbescheid des Arbeitsamtes). Für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind die Grundsätze verschieden. Darüber hinaus ergibt sich aus der Begründung des Dienstpflichtverhältnisses für den neuen Betriebsführer gegenüber dem Staat die allgemeine Verpflichtung, das Gefolgschaftsmitglied so sinnvoll, zweckmäßig und produktiv wie nur irgendetwas anzusetzen, und es nicht länger zu behalten, als unbedingt notwendig ist. Geschieht dies nicht, so würde er sich ebenfalls eines strafbaren Verstoßes gegen diese allgemeinen Verpflichtungen schuldig machen, da ja selbstverständlich das immerhin schwierige und umständliche Verfahren der Dienstverpflichtung, die vielfach erfolgende Schädigung des alten Betriebes usw. nur dann verantwortet werden kann, wenn und solange die Notwendigkeit dazu besteht.

### VII. Das neue Beschäftigungsverhältnis

Die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses, d. h. die Rechtsbeziehungen zwischen dem Dienstverpflichteten und dem neuen Betriebsführer, treten dadurch in Erscheinung, daß nach § 2 Abs. 2 (II) mit der Zustellung des Verpflichtungsbescheides zwischen dem neuen Betriebsführer (Auftraggeber) ein Arbeits- oder Dienstvertrag zu den in der Meldung des Betriebsführers angegebenen Bedingungen abgeschlossen wird bzw. als abgeschlossen gilt, ohne daß also die Parteien irgendwie mit eigenen Willenserklärungen beteiligt sind<sup>10)</sup>. Die inhaltliche Ausgestaltung dieses Vertrages richtet sich zunächst, wie erwähnt, nach den angegebenen und nach § 3 Abs. 3 S. 2 (II) bekanntzugebenden Bedingungen und den sonst etwa durch die Zweckbestimmung der Dienstverpflichtung gegebenen Umständen. Maßgebend ist ferner die für die neue Arbeitsstelle geltende Tarif-, Betriebs- oder Dienstordnung. Gegen vertragliche Sonderregelungen ist nichts einzuwenden, soweit dadurch kein Verstoß gegen allgemeine Bestimmungen (Lohnstop usw.) erfolgt. Der Vertrag gilt als abgeschlossen mit dem Tage der Zustellung des Verpflichtungsbescheides. Er tritt in Kraft mit dem im Bescheide festgesetzten Zeitpunkt des Beginns der Dienstleistung. Ist der Vertrag auf diesem Wege zustande gekommen, so stellt er sich äußerlich wie ein freier Arbeits- oder Dienstvertrag dar, ebenso wie sich das Beschäftigungsverhältnis von einem freien Beschäftigungsverhältnis äußerlich in keiner Weise unterscheidet und den für freie Arbeits- oder Dienstverträge geltenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen unterliegt. Der Dienstverpflichtete wird in vollem Umfange Mitglied der Gefolgschaft des neuen Betriebes.

### VIII. Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses und insbesondere Lösung des Beschäftigungsverhältnisses

Wenn der Zweck der Dienstverpflichtung erfüllt ist, so wird das Dienstpflichtverhältnis aufgehoben; der Dienstverpflichtete wird entpflichtet. Systematisch gesehen wäre es nun naheliegend und richtig, ebenso wie bei der Begründung des Dienstpflichtverhältnisses öffentlich-rechtliche und privatrechtliche (arbeitsrechtliche) Bindungen uno actu durch Verwaltungsakt begründet wer-

den, diese Bindungen nun ebenfalls wieder uno actu gleichzeitig erlöschen zu lassen, ohne daß es irgendwelcher Willenserklärungen der Beteiligten (Kündigung) bedarf<sup>11)</sup>. Dies kann einmal von Amts wegen durch Verwaltungsakt geschehen. Dann kann aber auch ähnlich wie im Falle der Begründung auf Grund des Auftrages (§ 2 Abs. 1 [II]) die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch entsprechende Anträge der Beteiligten — einzeln oder gemeinsam — beim Arbeitsamt ausgelöst werden. In beiden Fällen würden die sonst notwendigen Rechtsgeschäfte (Kündigung, Einigung) durch den Verwaltungsakt der Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im weiteren Sinne ersetzt, und die Lösung des Arbeitsverhältnisses wäre damit ebenso wie die Begründung dem unmittelbaren Einfluß der Parteien entzogen.

Diese Lösung ist (implicite) verwirklicht im Falle der fristgemäß ablaufenden zeitlich begrenzten Dienstverpflichtung (Fall A). In § 20 Abs. 1 (II) ist dieser Fall behandelt. Hiernach endet das mit bestimmter zeitlicher Begrenzung festgelegte Dienstpflichtverhältnis mit allen seinen Auswirkungen fristgemäß. Alle Verpflichtungen erlöschen automatisch. Einer besonderen Regelung für die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses bedarf es also nicht, zumal auch der Arbeits- oder Dienstvertrag als ein von vornherein befristeter anzusehen ist, der ohne besondere Kündigung an einem bestimmten Termin abläuft. Das gleiche gilt für die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, da das Dienstpflichtverhältnis im engeren Sinne auch von vornherein befristet wurde. Das gesamte Rechtsverhältnis ist also in seiner Begründung und in seiner Beendigung nur durch Verwaltungsakt des Arbeitsamtes festgelegt. Aus der Fassung in § 20 Abs. 1 S. 1 (II) geht klar und in völligem Einklang mit dem logisch-systematischen Aufbau der DienstpflichtVO.en hervor, daß mit Ablauf der Dienstleistung, d. h. also mit dem primären Erlöschen der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen, sekundär auch das Dienstverhältnis, d. h. das Beschäftigungsverhältnis, endet. Dem Dienstverpflichteten ist vom Betriebsführer die Rückkehr in sein früheres Beschäftigungsverhältnis so rechtzeitig zu ermöglichen, daß er spätestens zum Ablauf der Dienstleistung an seinem früheren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort eintrifft, und somit an dem dem Endtermin der Dienstleistungsfrist — an dem der Urlaub als beendet gilt — folgenden Tage wieder seine alte Beschäftigung aufnehmen kann. Damit leben die bis dahin suspendierten Rechte und Pflichten aus dem alten Arbeitsvertrage automatisch wieder auf.

Nummehr stehen die Fälle zur Erörterung, in denen zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen von Amts wegen aufgehoben oder zeitlich begrenzte vorzeitig von Amts wegen beendet werden sollen, weil etwa der Dienstverpflichtete für einen anderweitigen noch wichtigeren Einsatz benötigt wird oder auch aus irgendwelchen anderen Gründen (Fall B). Hier ist die Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im weiteren Sinne, d. h. mit allen seinen Auswirkungen, durch Verwaltungsakt das gegebene Verfahren. Es ist zweifelhaft, ob diese nach den früheren Ausführungen naheliegende Regelung für die Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses nach den Verordnungen möglich ist. Ausdrückliche Bestimmungen finden sich nicht. Ein genaues Studium der Verordnungen dürfte aber dazu führen, diese Frage zu bejahen,

<sup>11)</sup> Der Ausführungserlaß des RArbM. v. 14. März 1939 führt die Unterscheidung zwischen öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen mit bemerkenswerter Klarheit durch. Vgl. u. a. Abs. D S. 1 und Abs. E Ziff. 2 Abs. 2 S. 1.

Die Zusätze, wonach mit der Lösung bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses auch das Vertragsverhältnis bzw. der Arbeits- oder Dienstvertrag beendet ist, sind allerdings überflüssig, da das Dienstverhältnis ja auf dem Vertrag beruht und alle diese Begriffe die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Rechtsbeziehungen zum Inhalt haben. Die Zusätze sind etwas irreführend, wie ja auch der zur Klärung erteilte Bescheid an die Deutsche Arbeitsfront beweist (vgl. Erlaß des RArbM. v. 21. April 1940).

Die in diesem Aufsatz erwähnten Erlasse des RArbM. finden sich im Dienstblatt der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung usw. bzw. ab 1. April 1939 des Reichsarbeitsministeriums für die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter und ab 3. Aug. 1939 in den Rund-erlassen des Reichsarbeitsministeriums für die Arbeitseinsatz-, Reichstreuhänder- und Gewerbeaufsichtsverwaltung.

<sup>10)</sup> Da das neue Beschäftigungsverhältnis nach § 2 Abs. 2 (II) lediglich auf Grund des Verpflichtungsbescheides zustande kommt, ohne daß dazu Rechtsgeschäfte bzw. Willenserklärungen der Beteiligten notwendig sind, bedarf es bei der Dienstverpflichtung Minderjähriger der Einwilligung bzw. Genehmigung des gesetzlichen Vertreters nicht, da überhaupt kein Rechtsgeschäft erfolgt.

und zwar u. a. auch auf Grund eines Gegenschlusses im Hinblick auf § 21 (II). Danach kann das Arbeitsamt zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen, unbeschadet des durch die Verpflichtung begründeten Vertragsverhältnisses, aufheben, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind, über die noch später zu sprechen sein wird. Hier werden also die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen unter voller Anerkennung ihres beherrschenden Charakters durch Verwaltungsakt beseitigt bzw. aufgehoben, d. h. das Dienstpflichtverhältnis im engeren Sinne wird gelöst; die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Beziehungen bleiben jedoch ausdrücklich bestehen. Von dieser von dem theoretischen Normalschema — Kopplung beider Seiten des Dienstpflichtverhältnisses — abweichenden Möglichkeit „kann“ das Arbeitsamt unter gewissen Bedingungen Gebrauch machen. Es ist also wohl anzunehmen, daß auch das Normalschema verwirklicht werden kann, und daß es nur der Gesetzgeber unterlassen hat, dies besonders zu erwähnen, weil es ihm als selbstverständlich erschien. Daraus würde sich also ergeben, daß normalerweise, abgesehen von Fall A, der ja übrigens auch dem Normalschema nicht widerspricht, das Dienstpflichtverhältnis mit allen seinen Auswirkungen durch Verwaltungsakt aufgehoben werden kann, ebenso wie dies bei seiner Begründung geschehen ist. Besonderer Willenserklärungen (Kündigung, Einigung) der Parteien für die Lösung des Arbeits- oder Dienstvertrages bedarf es also dann nicht mehr; etwaige Erklärungen dieser Art wären rechtlich bedeutungslos. Die Frage der Einhaltung von Kündigungsfristen bzw. die Frage der Berechtigung zur fristlosen Lösung sind damit völlig gegenstandslos, da die Beseitigung der privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Rechtsbeziehungen ja hier dem Einfluß der Parteien entzogen ist. Für den Verwaltungsakt des Arbeitsamtes sind selbstverständlich derartige Grundsätze nicht maßgebend. Das Dienstpflichtverhältnis mit allen seinen Auswirkungen kann vielmehr von Amts wegen je nach Bedarf mit sofortiger Wirkung oder mit einer bestimmten Auslaufzeit gelöst werden. Die Parteien haben nur insofern einen mittelbaren Einfluß auf die Lösung, als sie durch Anträge an das Arbeitsamt diesen Verwaltungsakt auslösen können. Daß die hier vorgetragene Auslegung zutreffend sein dürfte, ergibt sich auch schon daraus, daß irgendeine Möglichkeit bestehen muß, auch das Beschäftigungsverhältnis von Amts wegen zu lösen, wenn dies aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen erforderlich ist. Sonst wäre diese Möglichkeit nicht gegeben und das Arbeitsamt könnte, da ja zweckmäßigerweise nicht eine Dienstverpflichtung durch eine andere aufzuheben sein wird, nur auf dem Umwege über § 21 (II) weiterkommen, indem es zuerst die alte Dienstverpflichtung aufhebt, unbeschadet des Vertragsverhältnisses und dann ergänzend eine neue Dienstverpflichtung ausspricht<sup>12)</sup>.

In § 21 (II) findet sich die Formulierung „zeitlich unbegrenzt“. Es erscheint zunächst zweifelhaft, ob hier ein Schreibfehler vorliegt, so daß es eigentlich „zeitlich unbegrenzte“ heißen müßte, oder aber ob der Zusatz „zeitlich unbegrenzt“ gleichbedeutend sein soll mit „jederzeit“. Man könnte zunächst an die letztere Aus-

legung denken und annehmen, daß Verpflichtungen aller Art in dieser Weise behandelt werden können, also auch die zeitlich begrenzten. Diese Auslegung verbietet sich jedoch deshalb, weil mit der Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne auch dessen öffentlich-rechtliche Rückwirkungen auf das alte Beschäftigungsverhältnis aufgehoben würden. Die Beurlaubung würde also im gleichen Zeitpunkt als beendet anzusehen sein, so daß der bisherige Dienstverpflichtete in sein altes Beschäftigungsverhältnis zurückkehren müßte, sofern sich dessen Betriebsführer nicht etwa ausnahmsweise mit einer Weiterbeschäftigung im neuen Betriebe einverstanden erklären würde, sei es im Wege weiterer Beurlaubung oder im Wege der Lösung des alten Arbeitsverhältnisses. Ist dies letztere jedoch, wie man wohl in der Regel annehmen kann, nicht der Fall, so würden die alten vertraglichen Bindungen das stärkere Gewicht haben und eine Weiterbeschäftigung im neuen Betriebe unmöglich machen, da sonst der Tatbestand des Arbeitsvertragsbruchs gegeben wäre. Die etwaige Anwendung von § 21 (II) auf zeitlich begrenzte Dienstverpflichtungen, die zunächst möglich scheint, verbietet sich also, da sie zu praktisch und rechtlich unmöglichen Ergebnissen führen würde. Andernfalls müßte eine besondere Regelung bezüglich des alten Betriebes getroffen werden, was aber in den Bestimmungen nicht geschehen ist. Demnach ist diese Sonderregelung des § 21 (II) praktisch nur anwendbar für zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen<sup>13)</sup>.

Nach § 21 (II) ist also eine Trennung der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses in der Weise möglich, daß nur die öffentlich-rechtlichen Bindungen beseitigt werden, während das nach § 2 Abs. 2 (II) begründete Vertragsverhältnis zwischen dem Gefolgschaftsmitglied (dem bisherigen Dienstverpflichteten) und dem Betriebsführer weiter bestehen bleibt, ohne daß es besonderer Willenserklärungen der Beteiligten bedarf (Fall C). Die Lösung dieses Beschäftigungsverhältnisses, das sich dann voll und ganz als freies Beschäftigungsverhältnis darstellt, würde später nach §§ 1, 2 ArbeitsplatzwechselVO. durchführbar sein. Das Arbeitsamt hat also, wobei auch hier wieder der Verwaltungsakt von entscheidender Bedeutung ist, im Rahmen seines pflichtmäßigen Ermessens eine gewisse Wahl, welchen Weg es gehen will, ob es von der Möglichkeit B oder C Gebrauch macht. Diese letztere Form der Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne findet keine Anwendung, wenn die Arbeitskraft anderweitig eingesetzt werden soll; denn dann soll ja gerade das Beschäftigungsverhältnis nicht weiterlaufen, sondern ebenfalls beendet werden. Sie kann dagegen dann Anwendung finden, wenn die Dienstverpflichtung sich nicht mehr als notwendig erweist, d. h. also beispielsweise dann, wenn sie nur für den Anfang erforderlich war, um den Einsatz als solchen zu ermöglichen. Hat nun der Staat kein besonderes Interesse an der Erhaltung dieses Arbeitsverhältnisses mehr, weil etwa die besondere staatspolitische Bedeutung hinfällig geworden ist usw., oder sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterstützung nicht oder nicht mehr gegeben, dann werden eben die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufgehoben, da sie ja nicht unnötigerweise bestehen sollen. Im übrigen wird dieses nunmehr in freier Form automatisch weiterlaufende Beschäftigungsverhältnis — besonderer Willenserklärungen der Beteiligten bedarf es also nicht —, das nun jetzt wieder in seiner Ausgestaltung ganz dem Einfluß der Parteien unterliegt, welche u. a. auch die allgemein üblichen Kündigungs- und Lösungsvorschriften beachten müssen, dann durch die Arbeitsplatzwechselbestimmungen geschützt.

Ein rechtliches Kuriosum stellt im Hinblick auf den logisch-systematischen Aufbau der VO.en die Regelung in § 20 Abs. 2 (II) dar (Fall D). Danach scheint es

<sup>12)</sup> Daß der Fall B als durchführbar zu betrachten ist, geht wohl auch daraus hervor, daß beispielsweise der Erlaß des RArbM. v. 23. April 1940 Anweisung gibt, bei zeitlich begrenzter Dienstverpflichtung seien Dienstverpflichtete, die zum Wehrdienst einberufen würden, normalerweise rechtzeitig zu entpflichten. In dem Entpflichtungsbescheid sei der neue Zeitpunkt für das Ende der Dienstleistung festzusetzen. Zu diesem Zeitpunkt ende auch das Dienstverhältnis, d. h. das Beschäftigungsverhältnis. Dies kann nur im Rahmen der Grundsätze für Fall B verwirklicht werden, wobei, wie hier zutreffenderweise gesagt wird, mit der primären Festsetzung des Ablaufs der Dienstleistung sekundär auch das Dienstverhältnis, d. h. das Beschäftigungsverhältnis, endet. Würde man die Durchführbarkeit des Falles B nicht bejahen, so wäre keine Möglichkeit gegeben, die in den Erlassen des RArbM. vielfach vorgesehenen Entpflichtungen, Umverpflichtungen usw. von Amts wegen durchzuführen, da die Bestimmungen im § 20 Abs. 2 (II) die Lösung des Dienstverhältnisses, d. h. des Beschäftigungsverhältnisses, bzw. die Anbahnung der Beendigung der Initiative der Beteiligten zuweisen. Es wäre aber doch natürlich völlig widersinnig, wenn in einem solchen Falle das Arbeitsamt die Beteiligten erst „freundlicher“ bitten müßte, sich über die Lösung zu einigen, um dann seine Zustimmung zu erteilen und damit zugleich die öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen aufzuheben.

<sup>13)</sup> Merkwürdigerweise befaßt sich der Ausführungserlaß des RArbM. v. 14. März 1939 mit der Frage dieses Schreibfehlers überhaupt nicht. Er spricht in Abschnitt F ohne weiteres von zeitlich unbegrenzten Verpflichtungen. Ebenso hat sich das RArbG. in seinem Urte. v. 29. Juli 1941 (s. w. u.) in keiner Weise mit dieser Frage auseinandergesetzt, sondern ohne nähere Begründung angenommen, daß § 21 (II) nur zeitlich unbegrenzte Dienstverpflichtungen im Auge habe.

nämlich zunächst so, als ob die öffentlich-rechtlichen und die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Verpflichtungen, die normalerweise miteinander gekoppelt sind, in umgekehrtem Sinne voneinander getrennt werden können, wie in § 21 (II), in dem vor Ablauf der Dienstleistung, d. h. vor Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne, das Beschäftigungsverhältnis durch die Initiative der Parteien gelöst werden kann, allerdings mit akzessorischer Zustimmung des Arbeitsamtes. Wenn dem so wäre, dann würden die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Auswirkungen des Dienstpflichtverhältnisses aufgehoben sein, die öffentlich-rechtlichen würden dagegen weiterbestehen und gewissermaßen in der Luft schweben. Der Dienstverpflichtete würde weiter in einem Treueverhältnis zum Staat stehen, der Dienstleistung würde jedoch der materielle Gegenstand entzogen sein. Das ist jedoch nicht beabsichtigt. Deswegen besagt § 20 Abs. 2 S. 2 (II), daß mit der Lösung des Dienstverhältnisses, d. h. des Beschäftigungsverhältnisses, auch die Dienstpflicht beendet ist, d. h. daß damit auch die öffentlich-rechtlichen Auswirkungen aufgehoben sein sollen. Die Zustimmung des Arbeitsamtes zur Lösung des Beschäftigungsverhältnisses gilt damit gleichzeitig als Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne. Diese Regelung ist insofern eigenartig, als sie der natürlichen logisch-systematischen Rangordnung der beiden Seiten des Dienstpflichtverhältnisses in gewissem Sinne widerspricht, indem hier zunächst die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Bindungen durch die Initiative der Parteien primär beseitigt werden bzw. die Beseitigung angebahnt wird und daraufhin durch die Zustimmung des Arbeitsamtes, die diese zunächst schwebend unwirksamen Rechtsgeschäfte der Parteien rechtswirksam gestaltet, gleichzeitig auch sekundär die Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne erfolgt. Zeitlich fällt allerdings beides zusammen, so daß also diese scheinbare Abweichung von dem Normalschema sich im Endergebnis nicht verwirklicht. Für die Kündigung bzw. Lösung des Beschäftigungsverhältnisses sind offenbar, wie man zunächst mangels entsprechender Bestimmungen annehmen muß, die allgemein üblichen Grundsätze über Einhaltung von Kündigungsfristen usw. — fristlose Lösung also nur bei besonderen Gründen — maßgebend<sup>14)</sup>. Die Zustimmung kann wohl in Analogie zu den Arbeitsplatzwechselbestimmungen gegebenenfalls auch zur Kündigung nur eines Vertragsteiles vorher oder nachher erteilt werden. Eine Einigung der Vertragsparteien im Sinne der Arbeitsplatzwechselvorschriften ist zwar an sich möglich, hat aber rechtlich nicht die gleiche Bedeutung wie dort, da sie die Zustimmung nicht überflüssig macht; diese ist vielmehr auch im Falle der Einigung notwendig, weil sie ja gleichzeitig als Aufhebung des Dienstpflichtverhältnisses im engeren Sinne gilt und deshalb nicht entbehrt werden kann. Die Annahme, daß sich mit Ausnahme des Sonderfalles der Einigung, die also auch hier zustimmungspflichtig ist, scheinbar alles genau so abspielt, wie bei der Lösung eines freien Arbeitsverhältnisses, erweist sich jedoch als unzutreffend, wenn man die Vorschriften in § 20 Abs. 3 (II) zur Beurteilung mit heranzieht. Danach kann die Lösung als solche, wenn das Arbeitsamt seine Zustimmung erteilt hat, nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden. Da die öffentlich-rechtlichen Beziehungen sowieso nicht Gegenstand eines Rechtsstreits sein können, bezieht sich dieser Satz nur auf die privatrechtlichen (arbeitsrechtlichen) Beziehungen, also auf die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses. Während auf Grund der Vorschriften in § 1 Abs. 3 Arbeitsplatzwechsel-

<sup>14)</sup> Aus den Darlegungen in den Erlassen des RArbM. vom 23. April 1940 und 24. April 1940 geht hervor, daß bei der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses durch die Parteien nach § 20 Abs. 2 (II) bzw. bei der Anbahnung dieser Lösung normalerweise die allgemeinen arbeitsrechtlichen Kündigungsvorschriften beachtet, d. h. insbesondere die Kündigungsfristen usw. eingehalten werden müssen. Das ist auch sicherlich richtig, nur ist durch § 20 Abs. 3 (II) die Möglichkeit genommen, die Beachtung dieser Vorschriften gegebenenfalls zu erzwingen bzw. aus der Nichtbeachtung entsprechende Folgerungen — Schadenersatzforderungen usw. — zu ziehen. Der Grundsatz der Beachtung der arbeitsrechtlichen Kündigungsvorschriften verliert damit seinen zwingenden Charakter und erhält das Gepräge einer Soll-Vorschrift.

VO. sich die Zustimmung des Arbeitsamtes nur auf die arbeitseinsatzmäßige Seite bezieht, so daß also die Gültigkeit der Lösung, d. h. die Fragen der Einhaltung der Kündigungsfrist oder des Vorliegens eines berechtigten Grundes zur fristlosen Lösung usw. durchaus Gegenstand eines Rechtsstreits sein können, ist dies für die Fälle D nach § 20 Abs. 3 (II) nicht möglich. Die Lösung in ihrem ganzen Umfange, d. h. in ihrer ganzen Gültigkeit, kann damit nicht zum Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens gemacht werden, wenn das Arbeitsamt der Lösung zugestimmt hat. Damit ist der Gesamtkomplex der bei einer Lösung gegebenenfalls zur Erörterung stehenden Einzelfragen jeglicher gerichtlichen Beurteilung entzogen, so daß also im Endergebnis die Art der Lösung in das Belieben der Beteiligten gestellt ist oder richtiger in das Belieben des Arbeitsamtes, das ja durch die akzessorische Willenserklärung der Zustimmung die Rechtsgeschäfte der Parteien erst rechtswirksam gestaltet. Das Arbeitsamt hat es also völlig in der Hand, durch die Formulierung seiner Zustimmung die Art der Lösung, die Dauer des Auslaufs des Beschäftigungsverhältnisses usw., entscheidend zu beeinflussen und zu gestalten. Damit sind im praktischen Endergebnis die sonst üblichen Grundsätze für die Lösung eines Arbeitsverhältnisses doch weitgehend außer Kraft gesetzt bzw. sie können weitgehend durch das Arbeitsamt außer Kraft gesetzt werden. Die Vorschriften in § 20 Abs. 3 (II) schließen natürlich nicht aus, daß Streitigkeiten über Entlohnung und sonstige sich aus dem Arbeits- oder Dienstvertrag ergebende Fragen im Wege des Rechtsstreits ausgetragen werden<sup>15)</sup>.

#### IX. Rechtsmittel

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 (II) sollen die zu verpflichtende Person und ihr Betriebsführer, d. h. also der Betriebsführer des bisherigen Betriebes, vor der Dienstverpflichtung gehört werden. Etwaige Einwendungen können dabei Berücksichtigung finden. Sind sie jedoch belangloser Natur, so wird die Dienstverpflichtung trotzdem erfolgen. Gegenüber der Erteilung des Dienstpflichtbescheides gibt es kein Rechtsmittel. Es wäre lediglich die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde gegeben, die dann selbstverständlich keine aufschiebende Wirkung hat; gegebenenfalls würde dann auf Grund einer solchen Dienstaufsichtsbeschwerde an das Arbeitsamt die Anweisung ergehen, den inzwischen erteilten Dienstpflichtbescheid mit allen seinen Rechtsauswirkungen wieder aufzuheben, was nach den zu Fall B dargelegten Grundsätzen geschehen müßte. Gewisse Schwierigkeiten entstehen nur dann, wenn die Dienstverpflichtung für unbegrenzte Zeit ausgesprochen war und damit das alte Beschäftigungsverhältnis gelöst ist. In der Regel wird jedoch der bisherige Betriebsführer in diesem Falle froh sein, wenn sein früheres Gefolgschaftsmitglied auf diese Weise wider Erwarten schnell wieder in den alten Betrieb zurückkehrt<sup>16)</sup>.

<sup>15)</sup> Die hier erörterte Frage ist durch die Verordnung etwas unbefriedigend gelöst. Eine andere Auslegung ist wohl aber nicht möglich, wie auch das RArbG. im Urteil v. 29. Juli 1941 dargelegt hat. Den Ausführungen zu dieser Frage in den Erläuterungen zu diesem Urteil kann dagegen nicht beigetreten werden. Diese Ausführungen erscheinen auch für die normalen Arbeitsverhältnisse nicht zutreffend, da die Zustimmung des Arbeitsamtes nach § 1 ArbeitsplatzwechselVO. nur von arbeitseinsatzmäßigen Gesichtspunkten aus erfolgt und sich daher niemals mit der Gültigkeit der Lösung befaßt, sondern vielmehr die Zustimmung zur Lösung schlechthin darstellt. Übrigens gibt es eine ungesetzliche Lösung überhaupt nicht; denn auch die fristlose Lösung ist eine gesetzliche, d. h. im allgemeinen gesetzlichen Rahmen mögliche. Ob sie im Einzelfall allerdings berechtigt ist oder nicht, ist u. U. im Wege des Rechtsstreits zu klären. Die Zustimmung nach § 20 Abs. 2 (II) hat aber doch eben insbesondere im Hinblick auf § 20 Abs. 3 (II) einen etwas anderen Charakter als die Zustimmung nach § 1 ArbeitsplatzwechselVO. Es ist also im Endergebnis nicht immer unbedingt notwendig, daß die gesetzlichen oder vereinbarten Kündigungsfristen eingehalten werden. Das Arbeitsamt hat dies durch die Form der Zustimmung weitgehend in der Hand (vgl. auch das Urteil des RArbG. v. 22. April 1941: ArbRSamml. 42, 16 ff. Der dort für die Zustimmung i. S. von § 1 ArbeitsplatzwechselVO. aufgestellte Grundsatz, daß das Arbeitsamt u. U. den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkung der Kündigung bzw. der Lösung auch in anderer Weise, als es der Regel entspricht, festzulegen berechtigt ist, kann wohl auch für die Zustimmung i. S. von § 20 [II] Geltung beanspruchen.)

<sup>16)</sup> Ein weiterer Aufsatz, der einige Einzelfragen behandelt, folgt.

## Betriebs- oder unternehmensbedingte Kündigung?

Von Professor Dr. Wilhelm Herschel, Halle (Saale)

In wiederholten Entscheidungen hat das RArbG. den zutreffenden Grundsatz ausgesprochen, daß das heute durchweg anerkannte Recht des Gefolgsmannes gegen seinen Unternehmer auf Arbeit in den tatsächlichen Beschäftigungsmöglichkeiten seine Grenze findet<sup>1)</sup>. Als Beschäftigungsmöglichkeiten läßt das RArbG. nur solche gelten, die sich im gleichen Betriebe darbieten. Beschäftigungsmöglichkeiten in einem anderen Betriebe desselben Unternehmens werden bewußt außer Betracht gelassen. „Da die Fürsorgepflicht aus dem Gemeinschaftsverhältnis im Betrieb begründet ist, kann sie auch nur innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfüllt werden. Die Zuweisung des anderen Arbeitsplatzes könnte also nur innerhalb desselben Betriebes verlangt werden...“<sup>2)</sup>. Hinter diesem Satz — so meint die Soziale Praxis<sup>3)</sup> — werde man ein Fragezeichen machen dürfen: „... und wenn der Häuer für den einen Betrieb im Dienste unbrauchbar geworden ist, der Unternehmer ihn aber ohne Schwierigkeiten in einem anderen Betrieb beschäftigen kann, so ist ihm nach Treu und Glauben wohl zuzumuten, daß er ihm eine entsprechende Änderung des Vertrages anbietet, ehe er zur Kündigung schreitet.“

Sowohl für den Standpunkt des RArbG. wie für den der Sozialen Praxis wird der Rechtswahrer Verständnis aufbringen. Die Ansicht des RArbG. beruht auf einer folgerichtigen und klaren Konstruktion, nämlich darauf, „daß für die Behandlung der arbeitsrechtlichen Fragen der einzelne Betrieb die entscheidende Einheit ist, wie denn auch der § 2 Abs. 2 ArbOG. die Fürsorgepflicht dem Führer dieses Betriebes und nicht dem Leiter des Gesamtunternehmens auferlegt“<sup>4)</sup>. Hingegen beruht die Meinung der Sozialen Praxis nicht auf begrifflichem Denken, sondern auf sozialpolitischem Empfinden. In der Tat wird sich der Sozialpolitiker kaum mit einer Fürsorgepflicht und einer Kameradschaft abzufinden vermögen, die an einer durch vorgefaßte Begriffe gezogenen Grenze plötzlich abbrechen. Um sich über diese Streitfrage ein Urteil zu bilden, muß man sich auf die Grundsätze der Kündigung im Arbeitsrecht besinnen.

Die arbeitsrechtliche Kündigung interessiert vor allem unter zwei Gesichtspunkten, nämlich einmal unter dem Gesichtspunkte der sog. unbilligen Härte und zum anderen unter dem Gesichtspunkte des wichtigen Grundes zur außerordentlichen Kündigung. Das sind die beiden Hauptfälle der richterlichen Überprüfung einer unternehmerseitigen Kündigung. Beide Fälle wiegen verschieden schwer, und deshalb muß in ihnen ein unterschiedlicher Maßstab angelegt werden. Da es sich aber nur um einen Unterschied dem Grade nach handelt, ist zu verlangen, daß in beiden Fällen die Beurteilungsmaßstäbe trotz allem durch eine innere Einheit verbun-

den sein müssen und daß sie keineswegs in einem inneren Widerspruch stehen dürfen. Daran fehlt es bisher erheblich.

1. Nach § 56 Abs. 1 ArbOG. ist für die Prüfung im Kündigungswiderrufverfahren ein gegenständlicher (objektiver) Maßstab vorgeschrieben. Zwar wird dort für die Begründetheit der Kündigungswiderrufklage verlangt, daß die Kündigung „unbillig hart und nicht durch die Verhältnisse des Betriebs bedingt ist“. Man ist sich jedoch heute darüber einig, daß der Begriff der unbilligen Härte nicht charitativ, sondern vom Gemeinschaftsdenken her zu verstehen ist. Eine gegenständiglich nicht notwendige Kündigung ist vom Standpunkte des Gemeinschaftsdenkens aus immer unbillig hart. Die unbillige Härte besteht dann in dem nicht hinreichend begründeten Zerreißen des Gemeinschaftsbandes. Dieses ist für uns ein ideeller Wert. Wird dieser ideelle Wert ohne Not, d. h. ohne daß Betriebsbedingtheit vorliegt, zerstört, so ist schon das eine unbillige Härte, ohne daß es auf weiteres ankommt. Entscheidend ist also letztlich nur, ob die Verhältnisse des Betriebes die Kündigung erfordern, und das ist eine Frage, die aus dem Tatbestand heraus rein gegenständiglich entschieden werden muß.

Anders will es die bisher herrschende Meinung bei der außerordentlichen Kündigung gehandhabt wissen. Hier stellt man die Nachprüfung des wichtigen Grundes unter den individualistisch-subjektivistischen Gesichtspunkt, ob dem Kündigenden die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zugemutet werden kann. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß dies ein so völlig anderer Maßstab ist, daß von einer inneren Einheit beider Wertungsarten nicht gesprochen werden kann.

Dieser Zwiespältigkeit gegenüber muß es ein Anliegen insbesondere der Wissenschaft sein, die Notwendigkeit einer Betrachtungsweise hervorzuheben, die zwar nicht beide Fälle, die sich ja unterscheiden, völlig gleich behandelt, die aber jeden inneren Widerspruch vermeidet und einem ebenmäßigen Grundgedanken entspricht. Es kann m. E. keinem Zweifel unterliegen, daß dies nur ein gegenständlicher, an der Gemeinschaft ausgerichteter und der Gemeinschaft selbst entnommener Maßstab sein kann. Praktisch bedeutet dies, daß man den Maßstab bei Beurteilung außerordentlicher Kündigungen ändern muß, was auch der Entwicklung des Eherechts (§§ 49, 55 EheG.) entspricht. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist gegeben, wenn eine für die Gemeinschaft (Unternehmensgemeinschaft, Volksgemeinschaft) ersprißliche Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zu erwarten steht<sup>5)</sup>. Bekennt man sich hierzu, so ist der notwendige Grad von Einheit hergestellt.

2. Geht man so von einem gegenständlichen Maßstabe aus, so steht man bald vor einer neuen Frage. Für die Kündigungswiderrufklage kommt es nach dem Wortlaute des Gesetzes auf die Verhältnisse des Betriebes an. Hinsichtlich der außerordentlichen Kündigung fehlt es an einer deutlichen Stellungnahme des Gesetzgebers. Der Akademie-Entwurf eines Arbeitsverhältnissesgesetzes weicht ebenfalls der Frage aus. Er stellt darauf ab, ob „dem Kündigenden“ die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses zu-

<sup>1)</sup> So ArbRSamml. 41, 219 (221); 42, 132 (137).

<sup>2)</sup> ArbRSamml. 41, 219 (221).

<sup>3)</sup> Soziale Praxis 1941, 729.

<sup>4)</sup> Hueck: ArbRSamml. 41, 223. Der letzte Teil des Satzes zeigt schon, daß diese Konstruktion auf schwankendem Boden steht. Denn Führer des Betriebes ist ja doch wiederum der Unternehmer; dieser wird „als Führer des Betriebs“ tätig, das betriebliche Führungsamt ist nichts anderes als ein Teilausschnitt aus der Unternehmeraufgabe. Wo immer man den Betrieb ernstlich anfaßt — stets weist er über sich selbst hinaus und auf das Unternehmen hin.

<sup>5)</sup> Herschel: DRWiss. Bd. 6 S. 95 ff.; Palandt-Friesecke, BGB. (4) S. 620, Anm. 3a zu § 626.

gemutet werden könne (§ 103). Da der Kündigende der Unternehmer ist, spricht das bis zu einem gewissen Grade dafür, es komme auf das Unternehmen an.

Indessen hat seit Jahren im Arbeitsrecht der Betriebsbegriff auf Kosten des Unternehmensbegriffs derart überhandgenommen, daß praktisch auch in diesem Falle durchweg vom Betriebe und nicht vom Unternehmen ausgegangen wird; das zeigt ja auch das eingangs angeführte RArbGUrteil. Wie ist es zu dieser Entwicklung, die nicht der natürlichen Auffassung der Dinge entspricht, gekommen?

Ursprünglich war der sachliche Bereich des Arbeitsrechts und der Sozialpolitik überhaupt recht eng. Was — abgesehen von der Sozialversicherung — im Vordergrund stand, war der Schutz des arbeitenden Menschen gegen die Gefahren des Betriebes. So schuf man den Titel VII GewO., der, soweit sein arbeitsrechtlicher Inhalt in Betracht kommt, namentlich in der ursprünglichen Fassung als Arbeitsschutzgesetz stark auf den Betrieb abgestimmt ist. Da es im übrigen an einem Arbeitsrecht, das den Namen verdiente, fehlte, knüpfte auch das Gesetz über den vaterländischen Hilfsdienst v. 5. Dez. 1916 (RGBl. 1333) fehlerhafterweise, wenn auch notgedrungen, an den Arbeitsschutz an. Es ist bezeichnend, daß in die Ausschüsse, die über die Arbeitslenkung zu entscheiden hatten, als eigentliche Fachbeamte nur Gewerbeaufsichtsbeamte entsandt werden sollten (§ 5). Wegen dieser — im Grunde genommen unorganischen — Anknüpfung an den Arbeitsschutz blieb das Gesetz am Betriebsbegriff haften. Es sah z. B. Arbeiterausschüsse vor, deren Tätigkeit sich auf den Betrieb beschränkte (§§ 11 f.). Das Unternehmen, das viel wichtiger ist und den Betrieb als Bestandteil umfaßt, wurde übersehen.

Diese so geschaffene gesetzliche Lage verschärfte sich in den Jahren 1918–1920 durch parteipolitische Einflüsse wesentlich. Es war die Zeit des deutschen Zusammenbruchs. Falsch wäre es, anzunehmen, damals seien unter den deutschen Arbeitern nur sozialdemokratische Strömungen hochgekommen. Vielmehr kämpften mehrere Richtungen untereinander. Dazu gehörte auch die kommunistische Richtung, die mit der Parole auftrat: „Alle Macht den Räten!“ und die die Arbeiterausschüsse des HilfsdienstG. in Räte im Sinne des Sowjetsystems umzuwandeln strebte. Daneben gab es ausgesprochen syndikalistische Strömungen; sie konkurrierten mit den kommunistischen<sup>7)</sup>. Ihr Ziel war nicht eine neue Gesamtkonstruktion von Staat und Wirtschaft, sondern einfach die Besetzung der Betriebe durch die Arbeiter, die Eroberung der sachlichen Produktionsmittel durch die Arbeiter der jeweiligen Betriebe. „Gerade darin unterscheidet sich der Syndikalist vom Sozialdemokraten, daß er von wahrem Haß gegen jede Art von Zentralisation erfüllt ist. Zentralisation bedeutet Autorität; der Syndikalist als der ausgesprochenste Individualist haßt alle Autorität...“<sup>7)</sup>. So wurden die Betriebe zum Spielball kollektivistisch-anarchosozialistischer Bestrebungen.

Das Bemühen des mehr zentralistisch eingestellten Teils der Marxisten, jenen das Wasser abzugraben, war mit ein wesentlicher Anlaß zur Schaffung des BetriebsräteG. v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147). Man

tarnte sich, indem man die betriebgebundene Form beibehielt, wie sie die Radikalsten der Radikalen entwickelt hatten; man erstrebte, die Rätebewegung durch Legalisierung zu beruhigen, sie in engen gesetzlichen Zuständigkeiten zu halten und ihr allmählich einen anderen Inhalt zu geben. Außerdem knüpfte man an das HilfsdienstG. an. So blieben die Betriebsräte im wesentlichen auf den Betrieb beschränkt, und viele Unternehmer waren sehr froh, daß damit ein Einfluß der Räte auf das wirtschaftliche Gebiet ausgeschaltet war.

Das BetriebsräteG. wurde durch das ArbOG. überwunden. Dieses ersetzte den Klassenkampf durch den Gemeinschaftsgedanken. Seine geschichtliche Bedeutung besteht in der sozialen Befriedung des Betriebs. Eine weitergehende Aufgabe konnte sich der Gesetzgeber damals gar nicht stellen. Inzwischen aber ist die Zeit gekommen, nicht nur den Betrieb, sondern auch das Unternehmen als ganzes gemeinschaftsmäßig zu erfassen<sup>8)</sup>; der Betrieb ist nichts anderes als ein besonders wichtiger und an Gemeinschaftsbeziehungen reicher und intensiver Ausschnitt aus dem Unternehmen<sup>9)</sup>. Darauf kann im einzelnen an dieser Stelle nicht eingegangen werden.

Ogleich so das ArbOG. — geschichtlich bedingt — die Betriebsgemeinschaft in den Vordergrund stellt, so enthält es doch selbst schon Ansätze zu einem Denken im Unternehmensbegriff. § 8 ArbOG. nennt z. B. unter den persönlichen Voraussetzungen für das Amt des Vertrauensmannes auch die einjährige Unternehmenszugehörigkeit; einjährige Betriebszugehörigkeit ist also nicht erforderlich. § 2 der 17. DurchfVO. zum ArbOG. erlaubt in gewissen Fällen die Versetzung eines Vertrauensmannes in einen anderen Betrieb des gleichen Unternehmens. Diese Beispiele lassen sich vermehren (vgl. auch oben N. 4).

Was nun die Frage der Kündigung betrifft, so kann man auch hier nur zu gerechten Entscheidungen gelangen, wenn man auf das Unternehmen abstellt. Einige Beispiele mögen das zeigen. Sobald in die Beurteilung einer Kündigung wirtschaftliche Fragen hineinspielen, gebietet es sich von selbst, die Dinge vom Unternehmen aus zu sehen. Denn der Betrieb ist ein produktionstechnisches Gebilde im Gegensatz zum Unternehmen, das eine wirtschaftliche Einheit darstellt. Ob z. B. ein Betrieb in der Lage ist, einen bestimmten Lohn weiterzuzahlen, ist eine völlig fehlsam gestellte Frage; der Lohn wird vom Unternehmen und aus dessen Mitteln gezahlt, so daß die Frage der Tragbarkeit eines Lohnes ausschließlich vom Unternehmen her gesehen werden kann. Es ist hier genau wie bei dem sog. „Betriebsrisiko“. Das bekannte Urteil RGZ. 106, 272 (276) will die Frage vom Betriebe her lösen, indem es davon spricht, daß „die Betriebseinnahmen versiegen“. Dabei liegt doch auf der Hand, daß ein Betrieb überhaupt keine Einnahmen haben kann; Einnahmen hat nur das Unternehmen, und so ist auf dessen Verhältnisse abzustellen<sup>10)</sup>.

Ein anderer Fall! Zum gleichen Unternehmen gehört je ein Betrieb in Magdeburg und in Eisenach. Der Prokurist des Eisenacher Betriebes (§ 50 Abs. 3 HGB.) äußert sich abfällig über einen Hypothekengläubiger des Magdeburger Betriebes. Der Hypothekengläubiger macht die Fortgewährung des Dar-

<sup>7)</sup> Freisler, „Grundlegende Denkformen des Rechts im Wandel unserer Rechtserneuerung“, Berlin 1941, S. 5. Vgl. auch „Verhandlungen der verfassungsgebenden deutschen Nationalversammlung“ Bd. 340 S. 1902.

<sup>8)</sup> Lujo Brentano, „Über Syndikalismus und Lohnminimum“, München 1913, S. 17.

<sup>8)</sup> Herschel: Soziale Arbeit 1938, 268; ders.: DRWiss. Bd. 6 S. 100 ff.

<sup>9)</sup> Gerhard Schmidt, „Der Kreis der betriebszugehörigen Personen“, Halle 1941, S. 24 ff.

<sup>10)</sup> Herschel: Soziale Praxis 1941, 907 f., 911 f.

lehens davon abhängig, daß der Eisenacher Prokurist entlassen wird. Der Unternehmer muß sich diesem Druck beugen. Nach allgemeiner Ansicht trifft dann den Unternehmer kein Vorwurf. Das ist richtig; aber die Kündigung ist keineswegs betriebsbedingt, sondern unternehmensbedingt. Auch dieser Fall zeigt, daß oft eine Wertabwägung ganz unmöglich ist, wenn man nicht vom Unternehmen ausgeht.

Schon diese Beispiele erhellen, daß man bei Überprüfung einer Kündigung einheitlich vom Unternehmen her den Maßstab holen muß. Das ergibt sich aber auch aus dem sittlichen Gedanken der Treupflicht. Will man mit der Treupflicht Ernst machen, so muß man sie dem Unternehmer seiner ganzen Person nach auferlegen. Es geht nicht an, sie auf jenen Teilausschnitt der Unternehmerpflichten zu beschränken, die uns als Betriebsführeraufgaben geläufig sind. Das wäre eine gekünstelte Einengung einer natürlichen Pflicht auf einen theoretisch gebildeten Begriff und mit dem Wesen dieser sittlichen Pflicht unvereinbar<sup>11)</sup>. Man könnte dafür auch keinerlei praktische Gründe anführen. Hätte man sich nicht an das unheilvolle Denken im Betriebsbegriff gewöhnt, so käme schwerlich jemand zu der hier abgelehnten Meinung.

Deshalb bin ich der Ansicht, daß die oben erwähnte Entscheidung des RARbG. nicht das Richtige trifft. Der Satz, die Fürsorgepflicht des Unternehmers könne nur innerhalb der Betriebsgemeinschaft erfüllt werden, ist abzulehnen; die Fürsorgepflicht greift erheblich weiter. Das ist auch kündigungsgesetzlich zu beachten. Die Entwicklung neigt ja allgemein dahin, Kündigungen nur dann als berechtigt anzusehen, „wenn das Ziel nicht auf anderem . . .

<sup>11)</sup> Gegen eine formal-begriffliche Einengung der Fürsorgepflicht wendet sich grundsätzlich und sehr entschieden Mansfeld: ArbRSamml. 39, 381.

Wege erreicht werden kann<sup>12)</sup>. Darum dürfte es mehr zutreffen, jedenfalls dann den Grund zur außerordentlichen Kündigung zu verneinen, wenn der Unternehmer in der Lage ist, dem Gefolgsmanne einen Arbeitsplatz in einem anderen ihm gehörigen Betriebe anzubieten.

Hiergegen könnte man einwenden, also müsse auf der anderen Seite eine Pflicht des Beschäftigten anerkannt werden, die Arbeit in dem anderen Betriebe aufzunehmen; dann bestehe naturnotwendig insoweit ein Versetzungsrecht des Unternehmers; das sei jedoch untragbar. Ein solches Recht bestehe in der Tat häufig — häufiger als manche wahrhaben wollen. Jedoch kann man ein derartiges Recht nicht so begründen. Der Einwand beruht auf einem schematischen Denken und ist zugleich eine gewisse Nachwirkung der älteren Auffassung, das Arbeitsverhältnis sei ein schuldrechtlicher Austauschvertrag. Wir wissen heute, daß das Arbeitsverhältnis eine konkrete Gemeinschaft ist und daß in ihm die beiderseitigen Rechte nicht in dieser Weise verknüpft sind. Ob der Unternehmer verpflichtet ist, in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht dem Gefolgsmanne einen Arbeitsplatz anzubieten, und ob der Gefolgsmanne gehalten ist, eine bestimmte Arbeit an einem bestimmten Arbeitsplatz zu verrichten, sind zwei begrifflich und praktisch verschiedene Fragen. Um es noch deutlicher zu zeigen, sei der Tatbestand etwas geändert: ein Unternehmer ist verpflichtet, einem älteren und tüchtigen Angestellten eine im Betrieb frei gewordene bessere Stelle anzubieten; es bedarf keines Wortes, daß der Angestellte nicht ohne weiteres verpflichtet ist, darauf einzugehen. Deshalb kann man von dieser Seite aus die oben entwickelte Ansicht nicht bekämpfen.

<sup>12)</sup> RG.: DR. 1941, 1945<sup>5</sup>. Ähnlich schon Herschel: DJ. 1939, 410 ff.

## Rechtspolitik und Praxis

### Zum Abbau des Fiskalismus in älteren Gesetzen

#### I.

Erfreulicherweise ist in einigen neueren Gesetzen ein Abbau des Fiskalismus zu bemerken, der in älteren Gesetzen zuweilen eigenartige Blüten trieb und manchen berechtigten Unwillen erregte. Viel Verärgerung hat z. B. die Vorzugsstellung öffentlicher Kassen hervorgerufen. Während Geldschulden bekanntlich Bringschulden sind, waren Zahlungen aus öffentlichen Kassen bei diesen abzuholen und wurden andernfalls unter Abzug der Portokosten an den Empfangsberechtigten abgeschickt (EG-BGB. Art. 92 und Ausführungsgesetze). War nun jemand zu einer Steuer oder Abgabe herangezogen worden, die sich nicht aufrechterhalten ließ, oder später infolge Aufhebung des die Steuer auslösenden Rechtsvorganges weggefallen war, so mußten also die Portokosten bei der Zurücksendung abgesetzt werden. Diesem Fiskalismus hat das Gesetz über Zahlung aus öffentlichen Kassen v. 21. Dez. 1938 (RGBl. 1899) ein Ende gemacht. Hiernach darf der Portokostenabzug nur noch bei Zahlungen ins Ausland stattfinden. An der Kasse in Empfang zu nehmen sind nur noch Gehälter, Ruhestandsbezüge usw. Nun endlich kann der Kassenbeamte so handeln, wie er als Privatmann selbstverständlich gehandelt hätte — und das ist viel wert, wenn der Beamte seine Amtshandlungen innerlich rechtfertigen kann.

Ein Abbau des Fiskalismus ist auch zu erkennen in der Gesetzgebung über die Landbeschaffung für Zwecke der Wehrmacht. Nach dem Gesetz v. 29. März 1935 (RGBl. 467) entscheidet über die Höhe der Entschädigung auf

Anrufen des Enteigneten oder des Reichs ein beim RVerwG. gebildetes Entschädigungsgericht (vgl. OVG. 104, 285). Entschädigung wird in Geld oder Land gewährt. Auch etwaige Besitzeinweisungsschäden sind zu vergüten. Bis zur Gewährung einer Entschädigung in Land erhält der Enteignete eine angemessene Unterhaltsrente. In § 22 der DurchfVO. zum Landbeschaffungsg. v. 21. Aug. 1935 (RGBl. 1097) wird in großzügiger Weise der Grundsatz aufgestellt, daß die Kosten des Verfahrens das Reich trägt. In § 25 wird ergänzend dazu dem Gericht die Befugnis zugesprochen, die baren Auslagen des Verfahrens dem einen oder andern Teil aufzuerlegen. Jedoch soll das Reich auch im Falle seines Obsiegens die baren Auslagen tragen, wenn es die Klage erhoben hat. Die Kosten der Vertretung des Reichs sollen dem unterliegenden Gegner nur auferlegt werden, wenn dessen Rechtsverfolgung mutwillig war (vgl. OVG. 104, 291).

#### II.

Ganz im Gegensatz zu dieser großzügigen Regelung steht § 103 des Landesverwaltungsgesetzes: „Dem unterliegenden Teil sind die Kosten und die baren Auslagen des Verfahrens sowie die erforderlichen baren Auslagen des obsiegenden Teiles zur Last zu legen. Die Gebühren eines Verwaltungsrechtsrats oder Rechtsanwalts hat der unterliegende Teil nur insoweit zu erstatten, als dieselben für Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgericht oder dem Reichsverwaltungsgericht zu zahlen sind. . . . Die Gebühren bestimmen sich nach den für die Rechtsanwälte bei den ordentlichen Gerichten geltenden Vorschriften.“

Nach § 43 GebO. steht dem Rechtsanwalt, dem von

der Partei nur die Vertretung in der mündlichen Verhandlung übertragen ist, neben der Verhandlungsgebühr die Prozeßgebühr zu fünf Zehnteilen zu.

Die zu Unrecht zu Anliegerbeiträgen oder sonstigen Abgaben Herangezogenen oder die mit einer Polizeiverfügung Beschwerden müssen also auch im Falle ihres Obsiegens über den Behördenleiter die Anwaltskosten selbst begleichen, 1. wenn es nicht zum Verwaltungsstreitverfahren kommt, sondern die Behörde schon auf den Einspruch, die Anfechtung oder die Beschwerde hin den Herangezogenen freistellt oder ermäßigt bzw. die polizeiliche Verfügung aufhebt (vgl. OVG. 104, 274). Es sind ferner die Anwaltskosten von der Partei selbst zu begleichen, 2. wenn es zwar zum Verwaltungsstreitverfahren kommt, eine mündliche Verhandlung aber nicht angesetzt wird. Früher konnte dies nur geschehen, wenn beide Teile die mündliche Verhandlung nicht ausdrücklich verlangten. Jetzt besagt § 67 LVG., daß das Gericht oder sein Vorsitzender auch ohne mündliche Verhandlung seine Entscheidung in Form eines Bescheides fällen kann, wenn das Sachverhältnis durch die Erklärung der Parteien genügend geklärt ist. Diese Vorschrift hat die 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. Nov. 1939 (RGBl. 2168) auf ganz Deutschland ausgedehnt. Gerade im Verwaltungsstreitverfahren wird aber eine schriftliche Klärung der Sache ohne mündliche Verhandlung die Regel sein, wenn der Herangezogene oder Beschwerdeter durch einen eingearbeiteten Anwalt vertreten ist; denn die andere Partei ist ja stets der Behördenleiter mit seinen eingearbeiteten Beamten<sup>1)</sup>.

Damit aber entfällt die Erstattungsfähigkeit der Anwaltsgebühren im Verwaltungsstreitverfahren fast gänzlich; denn der unterlegene Behördenleiter wird sich mit einer Entscheidung nach Lage der Akten begnügen, wenn sie nicht gerade eine grundsätzliche Bedeutung für die Behörde hat.

Wer also ein Verwaltungsstreitverfahren durchführen will, muß damit rechnen, daß er die Anwaltsgebühren auch im Falle des Obsiegens selbst zu begleichen hat. Hierauf sollte wohl der Anwalt den in einer Verwaltungssache Ratsuchenden aufmerksam machen. Hat es dann aber noch einen Zweck, einen Anwalt zu beauftragen, wenn offensichtlich der Gesetzgeber eine Vertretung nicht für erforderlich hält?

Unter diesen Umständen ist es verständlich, daß die Beschäftigung mit Verwaltungsrecht in weiten Kreisen der Anwaltschaft als unzulässig galt. Abgesehen von Fachanwälten für Steuerrecht gibt es daher nur eine geringe Anzahl von Anwälten, die Teile des Verwaltungsrechts beherrschen. Höchstens auf dem Gebiete des Fluchtlinienrechtes ist dies anders, weil nämlich die Zivilgerichte zuständig sind für Enteignungsentscheidungen, Schadensersatzansprüchen aus Aufschließungsverträgen, Zurückzahlung von Geldbeträgen, die anlässlich der Bebauung an unfertigen Straßen eingefordert worden sind, usw.

Erfreulich ist die durchaus nicht fiskalische Rechtsprechung des OVG. zu § 103 LVG.:

1. Nach OVG. 18, 450 ist die volle Verhandlungsgebühr auch dann zu erstatten, wenn in der mündlichen Verhandlung der Gegner nicht erschienen ist. Dies kommt im Verwaltungsstreitverfahren öfter vor, da der Gegner ja der Behördenleiter ist, der in der Regel die mündliche Verhandlung gründlich in Schriftsätzen vorbereitet hat.
2. Früher hatte das OVG. in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß die Kosten einer Reise, die ein nicht am Sitz des Verwaltungsgerichts ansässiger Rechtsanwalt behufs Wahrnehmung der mündlichen Verhandlung unternimmt, nicht erstattungsfähig sind. Nunmehr stellt es sich auf den entgegengesetzten Standpunkt (OVG. 104, 272).
3. In OVG. 105, 322 erklärt das OVG. auch die Kosten für ein Privatgutachten für erstattungsfähig.
4. Nach OVG. 105, 325 sind sogar alle Kosten erstattungs-

<sup>1)</sup> Etwaige Vertretung durch Anwälte vor den Kreis- oder Stadtverwaltungsgerichten wird auch nicht erstattet. Da diese Gerichte zur Zeit weggefallen sind (RGBl. 1939, 2168), erübrigen sich hier weitere Ausführungen.

fähig, die dadurch entstehen, daß eine Partei sich wegen Krankheit oder Schwierigkeit der Rechtslage oder aus sonstigen wichtigen Gründen der Hilfe eines Beistandes bedient.

Es ist zu hoffen, daß diese Rechtsprechung des OVG. bei der reichsgesetzlichen Neuordnung berücksichtigt wird — auch für den Fall der Nichtanberaumung eines Verhandlungstermins. Darüber hinaus wird es aber nicht möglich sein, die Honorierung des Anwalts im Einspruch-, Beschwerde- oder Anfechtungsverfahren glattweg seiner Partei zu überlassen.

### III.

Recht fiskalisch ist auch § 29 JGG. v. 26. Febr. 1923: „Das Gericht kann dem Beschuldigten in allen Fällen und in jeder Lage des Verfahrens einen Beistand bestellen. Den Beistand bestellt der Vorsitzende, im vorbereitenden Verfahren der Jugendrichter. Das Jugendamt ist auf sein Verlangen zum Beistand zu bestellen... Der Beistand hat die Rechte eines Verteidigers...“

Man bedenke nun, das Jugendamt ist in Gerichtssachen lediglich Hilfsorgan des Jugendrichters, wie auch die Bezeichnung „Jugendgerichtshilfe“ besagt. Dem entspricht auch die Stellung des Jugendamtsvertreters in der Hauptverhandlung. Nach § 31 Abs. 3 ist er auf Verlangen zu hören; ein Fragerecht steht ihm jedoch nicht zu.

Nun soll der Jugendamtsvertreter plötzlich als Verteidiger auftreten, also gleichberechtigt dem Jugendrichter und Amtsanwalt gegenüber treten. Er soll nunmehr das ihm sonst verbotene Fragerecht ausüben, der Verteidigung von Zeugen widersprechen oder sie beantragen. Er soll Stellung dazu nehmen, wenn das Gericht die Aussage eines inzwischen verstorbenen oder entfernt wohnenden Zeugen verlesen will, oder wenn erschienenen Zeugen ihre früheren Aussagen zur Unterstützung ihres Gedächtnisses vorgelesen werden sollen. Wie es in der Natur der Verteidigung liegt, wird er Vertagung und Ladung weiterer Entlastungszeugen beantragen müssen, während der Richter dies nicht für nötig halten mag. Also auch einen Konflikt mit dem Richter darf er nicht scheuen. Dies gilt besonders für den Fall der Berufung, die ohne Kritik der Gründe des Richters beim besten Willen nicht zu rechtfertigen ist. Die Erfahrung lehrt, daß sachliche Kritik oft persönlich übel genommen wird und dies am meisten dann, wenn ein sozial Tieferstehender Kritik übt und bei höherer Instanz durchdringt.

Naturgemäß liegt den meisten Jugendamtsvertretern viel daran, mit dem Jugendrichter gut zu stehen. Es dürfen keine Spannungen bestehen, wenn nicht die Bearbeitung des Sachgebieten darunter leiden soll.

So ist es zu erklären, daß in der Praxis Jugendamtsvertreter kaum zu Beiständen bestellt werden. Hier ist also eine Lücke, die wohl nur durch Bestellung eines Anwalts von Fall zu Fall zu beseitigen ist, damit die Verurteilung eines unschuldigen Jugendlichen vermieden wird.

### IV.

Und damit kommen wir zur Frage der notwendigen Verteidigung. Das Ergebnis der gegenwärtigen gesetzlichen Regelung mag an einem kürzlich im Moabitischen Kriminalgericht abgelaufenen Strafprozeß erläutert werden:

Eine 16jährige Volksdeutsche aus Oberschlesien war Pflichtjahrmädchen in Berlin. Mehrere Wochen nach Dienstantritt vermißte die Hausfrau einige ihrer Kleidungsstücke. Es erfolgte Anzeige bei der Kriminalpolizei und eine ergebnislose Haussuchung. Bald darauf waren die Kleidungsstücke wieder da. Trotz eines eingehenden Berichtes des Jugendamtes erfolgte die Verurteilung zu 2 Wochen Jugendarrest, und zwar lediglich auf Grund der „ruhigen, sachlichen und bestimmten“ Aussage der Hausfrau. Personen, die diese belasten konnten, wurden nicht vernommen. Auch das Jugendamt hatte sie nicht anhören dürfen, weil es nur auf Anordnung des Gerichtes als Jugendgerichtshilfe tätig sein kann. Um Unterlagen für die Berufungsbegründung zu haben, mußte die Angeklagte einen Rechtsanwalt beauftragen. Dieser konnte aus den Akten feststellen, daß die Hausfrau auf die Jugendfürsorgerin einen fast psychopathischen Eindruck gemacht hat. Er führte aus, daß diese Beurteilung wich-

tiger sei, als der Eindruck, den die Hausfrau in der disziplinierten Sphäre der Verhandlung auf den Vorderriecher gemacht habe. Dies hätte natürlich auch der Jugendamtsvertreter mit aller Bestimmtheit zum Ausdruck bringen können. Daß er es nicht tat, ist ein typisches Beispiel für die Handhabung in der Praxis.

Das vom Rechtsanwalt ermittelte frühere Pflichtjährlingmädchen belastete die in erster Instanz so ruhig und sicher auftretende Hausfrau so stark, daß sie ihr früheres Verhalten schließlich mit Krankheit und Vergeblichkeit begründete. Es erfolgte die Freisprechung der Jugendlichen gemäß Antrag der Staatsanwaltschaft auf Kosten der Reichskasse — und: die Freigesprochenen mußte die Anwaltsgebühren bezahlen.

War diese Verteidigung nun notwendig? Nach dem gesunden Volksempfinden zweifellos! Aber im Sinne des Gesetzes handelt es sich nicht um einen Fall der notwendigen Verteidigung — aus Gründen des Fiskalismus. Der Staat trauf dem Richter zu, über Ehre, Freiheit, ja, das Leben anderer Menschen zu entscheiden. Warum sollte dann dieser nicht auch darüber urteilen können, ob die Staatskasse Kosten einer Verteidigung übernimmt, zumal, wenn diese nach dem gesunden Volksempfinden notwendig war?

In DR. 1941, 2151 wird Vertrauen zur Rechtspflege gefordert. Das ist aber nur dann möglich, wenn Volksmeinung und Gesetz übereinstimmen.

Dr. Ebers, Berlin.

### Zur Vertretung der Hitler-Jugend im Hauptverhandlungstermin in Jugendstrafsachen

Gem. § 23 Abs. 1 RJGG. ist die Verhandlung vor dem Jugendgericht einschließlich der Verkündung der Entscheidung nicht öffentlich. Bei Verletzung dieser Vorschrift ist ein Verfahrensmangel gegeben, der dann einen Revisionsgrund darstellt, wenn auf ihm das Urteil beruht (§ 337 Abs. 1 RStPO.; vgl. dazu OLG. Königsberg vom 30. Nov. 1925: DJZ. 31, 179). Nach Abs. 2 der genannten Vorschrift des RJGG. soll den Vertretern von Vereinigungen, die sich mit der Jugendfürsorge beschäftigen, in der Regel der Zutritt zur Hauptverhandlung gestattet werden. Durch die AV. des RJM. v. 16. Mai 1935 über die Zusammenarbeit zwischen Justizbehörden und Hitler-Jugend (DJ. 1935, 766) ist klargestellt, daß die Hitler-Jugend als eine derartige „Vereinigung“ i. S. des § 23 Abs. 2 RJGG. anzusehen ist. Nach geltendem Recht ist auf diese Weise die Möglichkeit der Anwesenheit eines Vertreters der Hitler-Jugend in der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen eröffnet und gesichert.

Wer ist aber als ein solcher Vertreter der Hitler-Jugend zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen berechtigt? Darüber besagt die genannte AV. des RJM. v. 16. Mai 1935 nichts ausdrücklich. Gemäß Buchst. C I, 2 Abs. 3 dieser AV. hat das Gericht bei Angehörigen der Hitler-Jugend die danach erforderlichen Benachrichtigungen (Einleitung des Verfahrens, Verhaftung, Entlassung aus der Untersuchungshaft, Anklage, Einstellung, Terminsberaumung, Urteil mit Gründen, Ausgang des Verfahrens, Einleitung und Beendigung der Strafvollstreckung) dem zuständigen Bannrechtsreferenten, oder soweit ein solcher nicht vorhanden oder seine Anschrift nicht feststellbar ist, dem zuständigen Gebietsrechtsreferenten und gem. Buchst. C I, 5 (i. Verb. m. der AV. des RJM. v. 19. Mai 1936 [DJ. 1936, 792]) auf besonderes Ersuchen auch dem Leiter des Personalamts der Reichsjugendführung zu machen. Diesen Rechtsreferenten ist gem. Buchst. C I, 3 und 5 auf Ersuchen auch Akteneinsicht zu gewähren. Bei sonstigen Strafverfahren, in denen ein Angehöriger der Hitler-Jugend durch eine strafbare Handlung körperlich oder seelisch geschädigt oder gefährdet worden ist, ist ebenfalls dem Bann- oder dem Gebietsrechtsreferenten Mitteilung zu machen (Buchst. C I, 4). Eine ähnliche Regelung einer Mitteilungspflicht an den Rechtsreferenten des Bannes oder des Gebietes sieht die AV. auch in Familiensachen in Buchst. C II vor.

Nach der AV. des RJM. v. 16. Mai 1935 wird die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend danach ausschließlich durch den jeweils zuständigen Rechts-

referenten vermittelt. Er allein ist die für die Mitwirkung der Hitler-Jugend in der Jugendgerichtsbarkeit zuständige Stelle und er ist daher auch nur allein berechtigt als „Vertreter“ der Hitler-Jugend i. S. des § 23 Abs. 2 RJGG. den Termin zur Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen wahrzunehmen. Ein Einheitsführer der Hitler-Jugend, z. B. der Bannführer, ist dagegen nicht als „Vertreter“ der Hitler-Jugend i. S. des § 23 Abs. 2 RJGG. zu bezeichnen; ihm kann jedoch als „andere Person“ i. S. der genannten Bestimmung der Zutritt zur Hauptverhandlung gestattet werden. Man wird aber bereits nach der AV. v. 16. Mai 1935 eine ordnungsmäßig nachgewiesene Vertretung des Rechtsreferenten durch einen Einheitsführer für zulässig halten müssen. Diese Frage wird, soweit ich habe feststellen können, in der Literatur bisher nur von Bergemann in „Grundfragen des Jugendrechts“, Heft 1 S. 41/42 kurz gestreift und ebenfalls bejaht.

An dieser grundlegenden durch die AV. v. 16. Mai 1935 vorgenommenen und festgelegten Art der Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend ist auch für das künftige Jugendstrafrecht festzuhalten. Ein Bedürfnis, auch Einheitsführer der Hitler-Jugend in die Zusammenarbeit einzuschalten, besteht m. E. nicht. Daran vermag auch m. E. der Umstand nichts zu ändern, daß es zunächst eigenartig berührt, daß durch den Bann- oder Gebietsführer als Einheitsführer die Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend nicht vermittelt wird, wohl aber durch ein Mitglied ihres Stabes, nämlich den Rechtsreferenten. Für eine gedeihliche Zusammenarbeit zwischen Justiz und Hitler-Jugend muß in der Person des „Vertreters“ der Hitler-Jugend nicht nur Verständnis für den Jugendlichen und seine Tat, sondern es muß bei ihm auch ein unbedingt notwendiger rechtlicher Überblick vorausgesetzt werden. Die Art einer aktiven Mitarbeit des Rechtsreferenten sowie die Art seiner Vertretung den Justizbehörden gegenüber und insbesondere in der Hauptverhandlung in Jugendstrafsachen wird eine nähere Ausgestaltung erfahren müssen.

AGR. Mellwitz, Heldrungen (U.).

### Vergleichsgebühr in Privatklagesachen

In Strafsachen wird durch die Gebühr des § 63 RAGeO. die Tätigkeit des Rechtsanwalts für den ganzen Rechtszug von Beginn der Hauptverhandlung an abgegolten. Was der Rechtsanwalt tut, ist gebührenrechtlich nicht von Belang, wenn nur die Hauptverhandlung begonnen hat. Da es im wesentlichen darauf ankommt, daß das Gericht in die sachliche Erörterung eingetreten ist, und da die Gebühr die gesamte Tätigkeit des Rechtsanwalts bis zum Ende des Rechtszuges umfaßt, ist es auch gleich, in welcher Weise die Sache beendet wird. Andererseits ergibt sich daraus für Privatklagesachen, daß dem Rechtsanwalt für den in der Hauptverhandlung abgeschlossenen Vergleich eine besondere Gebühr nicht zusteht. (Hierauf bezieht sich Rittmann-Wenz, § 63 Anm. 5.)

Für Privatklagesachen sieht die StPO. kein Sühneverfahren vor dem AG. vor. Dementsprechend kennt auch die RAGeO. keine Gebühr für die in einem solchen Verfahren entwickelte Tätigkeit des Rechtsanwalts. Ordnet das AG. trotzdem einen Sühneversuch an und findet eine Sühneverhandlung statt, so ist es richtig, dem Rechtsanwalt gemäß § 89 RAGeO. unter entsprechender Anweisung des Gesetzes zu bemessende Gebühren zuzubilligen (Rittmann-Wenz<sup>16</sup>, § 89 Ziff. 2; Baumbach, Übersicht vor § 63 Ziff. 1 B; Willenbücher, Vorbemerkung vor § 63 Ziff. 2 g). Es ist hier zu beachten der aus § 89 a. a. O. zu folgender Gedanke, daß jede Tätigkeit des Rechtsanwalts, soweit das Gesetz nicht das Gegenteil bestimmt, zu vergüten ist.

Daß die Tätigkeit im amtsgerichtlichen Sühneverfahren nicht durch die Pauschgebühr des § 67 Ziff. 1 RAGeO. abgegolten wird, ergibt sich aus dem ganz anderen Zweck dieser Gebühr, der lediglich die Tätigkeit abgilt, die auf die Vorbereitung der Hauptverhandlung gerichtet ist.

Da der Sühneverfahren vor dem AG. aber darauf gerichtet

ist, das Sachverhältnis durch mündliche Verhandlung, gegebenenfalls sogar durch informatorische Anhörung von Zeugen zu klären und nach Möglichkeit zu einer Erledigung zu bringen — wenn auch nur durch Abschluß eines Vergleiches —, ist diese Tätigkeit der Tätigkeit im Hauptverfahren wesensverwandt und gleichgeartet, da diese ja ebenfalls auf eine Erledigung des Verfahrens abzielt. Es ist deshalb auch die Gebühr für das Hauptverfahren (§ 63 RAGeO.) als die im Sinne des

§ 89 RAGeO. entsprechend anwendbar zu bezeichnen (so auch LG. Trier: JW. 1932, 1174<sup>11</sup>).

(Gutachten des Präs. der RAK. Köln v. 4. Aug. 1939; ER 458/39.)

**Bemerkung:** Das AG. Köln hat sich im Urteil vom 23. Aug. 1939, 59 C 396/39 in vollem Umfang dem Gutachten angeschlossen und entsprechend entschieden.

Schriftleitung.

## Recht und Wirtschaft in Europa

### Norwegen

#### Enteignungsrecht

Das Ges. v. 5. März 1942 regelt das Enteignungsrecht für die öffentliche Hand (Staat oder Gemeinde). Der Eigentümer hat die Pflicht, das Eigentumsrecht oder ein anderes Recht am unbeweglichen Eigentum gegen volle Entschädigung abzutreten. Land- und forstwirtschaftlicher Besitz soll möglichst nicht enteignet werden. Die Entscheidung über die Enteignung wird vom Innenministerium nach Anhörung des Eigentümers oder anderer Berechtigter unter Ausschluß des Rechtsweges getroffen.

#### Presse

1. Der Presseberuf kann nur von Mitgliedern des norwegischen Presseverbandes ausgeübt werden. Durchführungsvorschriften werden vom Chef des Kultur- und Volksaufklärungsdepartements erlassen (Ges. v. 26. Febr. 1942 Nr. 19).

2. Die Herausgabe von Druckschriften wird Bestimmungen unterworfen, die das Kultur- und Volksaufklärungsdepartement erläßt. Wenn die Sicherheit des Staates und das Wohl des Volkes es erfordern, kann die Herausgabe einer Druckschrift auf die Dauer oder zeitlich begrenzt verboten werden. Erfolgt ein solches Verbot, so kann die Druckschrift eingezogen werden. Die Einstellung der Herausgabe von Zeitungen usw. ist an die Unterrichtung des Departements gebunden. Das Departement kann die Entfernung einer Person aus dem Betrieb einer Zeitung usw. verlangen, wenn sie eine gesunde und gedeihliche Entwicklung der norwegischen Presstätigkeit hemmt oder ihr entgegenarbeitet. Neuanstellungen in diesen Fällen sind gleichfalls an die Zustimmung des Departements gebunden (Ges. v. 26. Febr. 1942 Nr. 20).

#### Vollstreckungsschutz

Zwangsvollstreckungshandlungen gegen Angehörige der Norwegischen Legion, des Regiments Nordland oder gegen Freiwillige in der Deutschen Wehrmacht können von Amts wegen ausgesetzt werden. Das gleiche gilt auch bei Steueransprüchen des Staates oder der Gemeinde. Die Aussetzung kann von der Bezahlung der gesetzlichen Kosten und der geschuldeten Zinsen abhängig gemacht werden. Eine Konkurseröffnung über das Vermögen eines Freiwilligen ist für die Dauer seiner freiwilligen Dienstleistung nicht möglich (Ges. v. 26. Febr. 1942 Nr. 22).

#### Volksgerechtshof

Das Ges. über den Volksgerechtshof v. 5. März 1942 Nr. 2 gibt eine Zusammenfassung der bisherigen Bestimmungen über den Volksgerechtshof unter Auswertung der seit Errichtung des Volksgerechtshofs gemachten Erfahrungen. Neu ist insbesondere, daß der Volksgerechtshof nunmehr an jedem Ort innerhalb Norwegens Gerichtssitzungen abhalten und die für näher bestimmte Gebiete bestellten Richter zu diesen Sitzungen hinzuziehen kann (Ges. v. 5. März 1942 Nr. 2).

#### Strafrecht

Das Ges. v. 5. März 1942 Nr. 3 schafft neue Straftatbestände wegen Vagabundierens, Bettelns und des Mißbrauchs von Rausch- und Betäubungsmitteln unter gleichzeitiger Ermöglichung verwaltungsmäßiger Maßnahmen gegen die betroffenen Personen.

### Niederlande

#### Tierärzteordnung

Die VO. Nr. 16 v. 25. Febr. 1942 (Tierärzteordnung) regelt Aufgaben und Ständesrecht der Tierärzte. Der Tierarzt ist berufen, für die Gesundheit des Tierbestandes zu sorgen, an der Hebung seiner Zucht- und Leistungsfähigkeit mitzuwirken und die Volksgemeinschaft vor Gefahren und Schädigungen durch Tierkrankheiten sowie durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft zu schützen. Er erfüllt eine öffentliche Aufgabe. Die niederländische Tierärzteschaft wird zur Tierärztekammer (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zusammengeschlossen. Sie wird von einem Tierarzt als Präsidenten geleitet, besitzt Verordnungsbefugnis und Verfügungsbefugnis. Sie untersteht staatlicher Aufsicht.

### Luxemburg

#### Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftstreuhänder NSRB.

Auch in Luxemburg ist nun durch VO. v. 5. März 1942 (VBl. S. 65) bewährten Kräften des Prüfungs- und Treuhandwesens die Möglichkeit gegeben, als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Bücherrevisor und Wirtschaftstreuhänder NSRB. bestellt zu werden.

### Elsaß

#### Landessippenamt

Zur Bearbeitung rassen- und bevölkerungspolitischer Fragen ist beim Chef der Zivilverwaltung im Elsaß das „Oberheimsische Landessippenamt“ eröffnet worden (VBl. S. 72).

#### Besetzte Ostgebiete

##### Strafrecht

Die VO. zur Ergänzung der strafrechtlichen Vorschriften in den besetzten Ostgebieten (VBl. S. 9) bestimmt, daß die Landesbewohner sich entsprechend den deutschen Gesetzen und den für sie ergangenen Anordnungen der deutschen Behörden zu verhalten haben. Soweit sie weder Reichsdeutsche noch deutsche Volkzugehörige sind, gelten für sie die besonderen Strafvorschriften der VO. Handlungen gegen das Reich und seine Vertreter werden besonders schwer bestraft, ebenso Taten, die von besonders niedriger Gesinnung zeugen oder aus anderen Gründen besonders schwer sind. Die VO. v. 12. März 1942 (VBl. S. 13) bringt einen besonderen Strafschutz der deutschen Dienstsiegel und -stempel.

##### Personenausweis

Für die in den besetzten Ostgebieten wohnenden Personen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder am 22. Juni 1941 die sowjetische Staatsangehörigkeit besaßen oder staatenlos waren und seit diesem Zeitpunkt keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, ist ein einheitlicher Ausweis eingeführt, für dessen Ausstellung die Gebietskommissare oder die von den Reichskommissaren bestimmten Dienststellen zuständig sind (VBl. S. 10).

##### Rechtsetzung

Die vom Reichsminister für die besetzten Ostgebiete erlassenen VO.en werden im VBl. des Reichsministers verkündet und treten gemeinhin am 8. Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Auf Sachgebieten, die der Minister nicht selbst regelt oder deren Regelung er sich nicht ausdrücklich vorbehält, können die Reichskommissare Recht setzen, die ihre VO.en in eigenen VBl. verkünden.

##### Notenbank in der Ukraine

Der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete hat eine VO. über die Errichtung einer Zentralnotenbank Ukraine erlassen. Die Bank, deren vorläufiger Sitz Rowno sein wird, dient der Sicherstellung des Wertes der Währung und der Regelung des Geld- und Zahlungsverkehrs in der Ukraine. Sie hat das ausschließliche Recht, auf Karbowanez (kleinrussische Bezeichnung für Tschervonez) lautende Banknoten auszugeben, die in der Ukraine unbeschränkte gesetzliche Zahlungsmittel sind. Der Geschäftskreis der Bank erstreckt sich auf die allgemein notenbanküblichen Geschäfte, also besonders Wechselkredite, Lombardkredit, Diskont von Schatzwechslern, Geld- und Devisengeschäften, Verrechnungs- und Überweisungsverkehr. Auch ist die Bank berechtigt, der Verwaltung der Ukraine bis zu einem bestimmten Höchstbetrag Betriebskredite zu gewähren.

Die ausgegebenen Noten werden in der üblichen Form sowie außerdem durch eine Grundlast gedeckt, die an den in der Ukraine gelegenen Grundstücken zugunsten der Bank bestellt wird.

Die Bank ist verpflichtet, sämtliche die Reichsverwaltung und die Verwaltung der Ukraine betreffenden Bank- und Kassengeschäfte, soweit sie in der VO. zugelassen sind, zu führen, sowie den Zahlungsverkehr zwischen den öffentlichen Kassen innerhalb der Ukraine zu vermitteln. Sie wird nach den Weisungen und unter Aufsicht des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete im Einvernehmen mit dem Reichsbankpräsidenten geleitet (VBl. S. 14).

## Mitteilungen des Reichsrechtsamtes und des NSRB.

### Gau Moselland

Nach längeren Vorbereitungsarbeiten konnte im Febr. d. J. in einer Großkundgebung aller luxemburgischen Rechtswahrer die Gründung des NS-Rechtswahrerbundes in Luxemburg vorgenommen werden. Die erste Erfassung der luxemburgischen Rechtswahrer war bereits im Herbst und Winter 1940/41 durch Schulungslehrgänge, die auf der Gauschulungsborg in Koblenz-Metternich durchgeführt wurden, vorgenommen worden. An diesen Lehrgängen nahmen fast alle in Luxemburg tätigen Rechtswahrer teil, um auf diese Weise mit dem nationalsozialistischen Gedankengut und der nationalsozialistischen Rechtsauffassung vertraut gemacht zu werden. Anschließend wurden dann Versammlungen und Zusammenkünfte der verschiedenen Berufsgruppen in Luxemburg selbst abgehalten. Mit der Leitung und dem Aufbau des Bundes sowie der Rechtsämter wurde der Gruppenwahrer Regierungsassessor Trossen betraut. Auf Grund einer Weisung des Gauleiters bildet der DRB. zunächst eine selbständige Organisation, deren Überführung in den NSRB. zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen soll. Der Bund erhielt keine besondere Satzung und Rechtsform, es genügt, daß jeder Rechtswahrer sich bei der Anmeldung zum Programm des Bundes und der von ihm erstrebten Verwirklichung auf dem gesamten Gebiet des Rechtslebens erklärt. Innerhalb des Bundes wurden folgende Fachgruppen gebildet: Richter und Staatsanwälte, Junge Rechtswahrer, Notare, Rechtsanwälte, Wirtschaftsrechtswahrer, Rechtspfleger, Verwaltungsrechtswahrer, Patentanwälte.

Der Aufbau des Rechtsamtes bei der Landesleitung der VdB. erfolgte ebenfalls in entsprechender Anlehnung an die im Reich übliche Einteilung in Hauptstellen und

Stellen. Kreisrechtsämter wurden eingerichtet in Luxemburg, Esch/Alzig, Diekirch und Grevenmacher. Mit aller Energie wurde sofort der Ausbau der ehrenamtlichen Rechtsbetreuung als besonders dringliche und politisch wichtige Maßnahme in die Wege geleitet. In Luxemburg-Stadt wurde im Dienstgebäude des DRB. eine ständige, an drei Tagen der Woche je zwei Stunden besetzte Rechtsbetreuungsstelle eingerichtet. Nach und nach kamen weitere vierzehn Rechtsbetreuungsstellen im ganzen Gebiet Luxemburg hinzu, so in Esch/Alzig, Diekirch, Grevenmacher, Wormeldingen, Remich, Echternach, Fels, Kapellen, Niederkerschen, Useldingen, Rambruch, Hosingen und Klerf. Wo keine Rechtsanwälte zur Verfügung standen, mußten die Notare einspringen.

Durch kameradschaftliche Zusammenkünfte, Fachgruppenversammlungen usw. wurde eine lebhaft persönliche Werbung vorgenommen, welche die Steigerung der Mitgliederzahl auf etwa 300 zur Folge hatte.

Neben der Organisation des DRB. und der Rechtsämter wurde auch bereits der Aufbau der Rechtsfront, insbesondere der Fachschaft der Sachverständigen in Angriff genommen. Die Zahl der Anmeldungen mit fünfzig ist schon beträchtlich. Die weitere Erfassung ist im Gange. Zu erwähnen ist, daß der Chef der Zivilverwaltung eine Anordnung erlassen hat, wonach nur solche Sachverständige von Behörden oder sonstigen Dienststellen zugelassen und zugezogen werden dürfen, die Mitglieder der Rechtsfront sind. Damit hat auch die Rechtsfront ihre amtliche, weiter als im Reich gehende Anerkennung gefunden. Mit der Reichsfachschaft der Sachverständigen herrscht eine rege Verbindung. Das bisher in Luxemburg nicht vorhanden gewesene Schiedsmannswesen wird zur Zeit aufgebaut. Hierdurch wird die Rechtsfront wesentlich erweitert werden.

## Für den Rechtswahrer im Kriegseinsatz

### Die Entwicklung der Strafrechtspflege im Kriege\*)

#### II. Das Kriegsstrafrecht (Fortsetzung)

Von Staatsanwalt Dr. Hans Mittelbach, Berlin

Die Verordnung gegen Gewaltverbrecher  
v. 5. Dez. 1939

Während die VVO. typische Kriegsverbrechen zum Gegenstande hatte, wendet sich diese VO. allgemein gegen das Schwerverbrechertum, wenn sie die Todesstrafe gegen denjenigen androht, der bei einer Notzucht, einem Straßenraub, Bankraub oder einer anderen schweren Gewalttat Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen oder andere gefährliche Mittel anwendet oder mit einer solchen Waffe einen anderen an Leib oder Leben bedroht. Die Bekämpfung derartiger Verbrechen erschien im Kriege besonders notwendig. Wiederum erkennen wir im Tatbestand ein Grunddelikt, das sich als „schwere Gewalttat“ darstellen muß. Für die im Gesetz gegebenen Beispiele ist diese Qualifizierung festgelegt. Der Täter muß ein gefährliches Mittel verwendet haben, der Waffengebrauch ist Leitbild der Auslegung. Es soll genügen, wenn der Täter in einer Weise vorgeht, die gleich gefährlich ist, wie die Anwendung der genannten Waffen. Der Anwendung der Waffe ist die Bedrohung mit ihr gleichgestellt. Immer wird die Eignung des Mittels zu fordern sein, eine Gefahr für Leib oder Leben heraufzubeschwören.

Die Verwirklichung der Tatbestandsmerkmale der Be-

stimmung allein reicht zur Verurteilung nicht aus. Es kommt immer darauf an, ob sich aus der Tat, insbesondere aus der Art und Weise ihrer Ausführung und ihren Folgen oder aus der Persönlichkeit des Täters ergibt, daß er ein Gewaltverbrecher ist (so RG.). Die Prüfung der Tätersfrage ist nicht zu umgehen. Zu beachten bleibt aber, daß auch eine einzige Gewalttat den Täter zum Gewaltverbrecher stempeln kann.

In ihren weiteren Bestimmungen statuiert die VO. die Todesstrafe gegen den Verbrecher, der Verfolger mit Waffengewalt angreift oder abwehrt (§ 1 II). Endlich wird der strafrechtliche Schutz, wie ihn Polizei- und Justizbeamte genießen, auch auf diejenigen ausgedehnt, die sich bei der Verfolgung eines Verbrechers für dessen Ergreifung einsetzen<sup>1)</sup>.

Die VO. hat rückwirkende Kraft.

Die Verordnung über außerordentliche  
Rundfunkmaßnahmen v. 1. Sept. 1939

Während die erwähnten Verordnungen Straftaten betreffen, die im wesentlichen den äußeren Bestand der inneren Front berühren und nur in ihren Auswirkungen die Widerstandskraft zu lähmen geeignet erscheinen,

<sup>1)</sup> Aut § 4 VO. (Schärfere Strafe bei Versuch und Beihilfe) ist im Rahmen meiner Ausführungen „Gesetzesänderungen im StGB.“ bereits eingegangen.

\*) Vgl. DR. 1942, 424: Gesetzesänderungen im StGB.; DR. 1942, 612: Das Kriegsstrafrecht (Teil I).

wendet die RundfunkVO. sich gegen die feindlichen Kampfmittel, die das Volk seelisch beeinflussen und zermürben sollen. Ihr ist ein Vorspruch vorausgeschickt, der an das Verantwortungsbewußtsein des Volksgenossen appelliert. Das Gebot: „Hände weg von ausländischen Rundfunksendungen“ gilt allgemein, auch die Abhörnung musikalischer Darbietungen ist verboten (§ 1 VO.)<sup>2)</sup>. Der innere Tatbestand ist mit „absichtlich“ bezeichnet. Zu widerhandlungen werden mit Zuchthaus, in leichteren Fällen mit Gefängnis bestraft. Die Einziehung der benutzten Anlagen ist zugelassen. § 2 VO. wendet sich gegen die Verbreitung von Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden (Strafandrohung: Zuchthaus, in besonders schweren Fällen Todesstrafe). Die Eignung der Nachricht ist abstrakt zu beurteilen. Unter der Verbreitung ist auch die Gestattung der Abhörnung am Apparat des Täters zu verstehen. Die Strafverfolgung ist in beiden Fällen von einem Antrag der Staatspolizei-stelle abhängig, er unterliegt nicht den Beschränkungen des Strafantrages des StGB., von dem er wesensverschieden ist.

Der Erhaltung der seelischen Grundlagen unseres Kampfes kann ferner auch § 2 HeimtückeG. dienen, der zum Teil von der Rechtsprechung bei böswilliger Untergrabung der deutschen Siegeszuversicht über § 2 StGB. angewendet wurde.

#### Verbotener Umgang mit Kriegsgefangenen<sup>3)</sup>

Jeglicher Umgang ist verboten, sofern er nicht durch die Ausübung einer Dienst- oder Berufspflicht oder durch ein Arbeitsverhältnis bedingt ist. Es soll eine unwürdige Haltung von Volksgenossen verhindert werden, die Bestimmung dient aber auch dem Schutz vor Spionage und Sabotage und greift in den direkten Schutz der Wehrmacht und Wehrkraft über. Strafbar ist ein Verstoß gegen die zur Regelung des Umganges erlassene Vorschrift und jeder Umgang, der das gesunde Volksempfinden gröblich verletzt. Vorsätzliche Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft. Fahrlässiger Verstoß gegen die Umgangsregeln ist als Übertretung strafbar. Auf den Umgang mit Zivilgefangenen ist die Vorschrift nicht anwendbar.

#### Schutz der Wehrmacht und Wehrkraft

a) Die Bestimmungen über den Landesverrat sind verschärft. Die Möglichkeit einer Strafmilderung bei der Ausspähung und dem Verrat von Staatsgeheimnissen, wenn die Tat keine Gefahr für das Wohl des Reiches herbeiführen konnte, ist weggefallen. Die Todesstrafe ist damit unausbleiblich<sup>4)</sup>. Ist damit allgemein der Schutz vor dem Verrat von Staatsgeheimnissen verstärkt, so dient dem speziellen Schutz der Wehrmacht vor dem feindlichen Nachrichtendienst die Bestimmung über Spionage (§ 2 KStVO.). Ergänzend tritt das Verbot des unmittelbaren und mittelbaren Nachrichtenverkehrs mit dem feindlichen Ausland hinzu<sup>5)</sup>. Dem Schutz der kämpfenden Truppe vor hinterhältigen Angriffen dient die Strafbestimmung über Freischärlerei (§ 3 KStVO.). Spione und Freischärler werden mit dem Tode bestraft. Beide Begriffe sind entsprechend den Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung näher umschrieben. Die Durchsetzung der von den Befehlshabern im besetzten ausländischen Gebiet zur Sicherung der Wehrmacht und des Kriegszieles erlassenen Vorschriften wird durch eine Blankettstrafvorschrift unterstützt (§ 4 KStVO.).

b) Neben solchen, vom Feinde drohenden Einwirkungen, war möglichen Zersetzungserscheinungen im Innern entgegenzutreten. Die Strafbestimmungen über die Zersetzung der Wehrkraft bieten den erforderlichen Schutz (§ 5 KStVO.). Sie sehen drei Erscheinungsformen der Straftat vor.

aa) Mit dem Tode (in minder schweren Fällen mit Zuchthaus oder Gefängnis) wird bestraft, wer öffentlich den Willen des deutschen oder eines verbündeten Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht. Aufforderung oder Anreizung zur Verweigerung der Dienstpflicht werden beispielhaft genannt. Der Begriff der Öffentlichkeit wird im weitesten Sinne verstanden, um jede Art von Mundpropaganda zu treffen.

bb) Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der es unternimmt, die Mannszucht in der deutschen oder verbündeten Wehrmacht zu untergraben. Die militärische Disziplin bildet hier das Schutzzobjekt.

cc) Endlich ist die personale Schädigung der völkischen Wehrkraft unter gleiche Strafandrohung gestellt. Die Bestimmung ersetzt den früheren Tatbestand der Wehrpflichtentziehung. Zwei Fälle (Selbstverstümmelung und auf Täuschung berechnete Mittel) sind hervorgehoben, eine Generalklausel („oder auf andere Weise sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz, teilweise oder zeitweise zu entziehen sucht“) schließt sich an.

Vorsätzliches Handeln wird vorausgesetzt. Der Schutz ist in allen Fällen umfassend, er greift ohne Rücksicht auf den Erfolg des Unternehmens ein.

Außer diesen Vorschriften beugt der inneren Zersetzung das Verbot der Teilnahme an einer wehrfeindlichen Verbindung (Strafandrohung: Zuchthaus, in minder schweren Fällen Gefängnis) vor<sup>6)</sup>.

c) Neben dem Schutze vor innerer Zersetzung galt es, die Waffen für die Wehrmacht scharf zu erhalten und die sonstigen materiellen Voraussetzungen für den deutschen Waffenerfolg sicherzustellen. Die bisher zum Schutze der Wehrkraft insoweit bestehenden Vorschriften erschienen unzureichend. Dem Schutze vor Sabotage gilt die WehrkraftschutzVO. Sie wendet sich gegen die Wehrmittelbeschädigung und die Betriebsabotage. Die Bestimmung gegen Wehrmittelbeschädigung ist als § 143 a in das RStGB. eingestellt<sup>7)</sup>.

aa) Wehrmittelbeschädigung. Geschützt sind Wehrmittel und Einrichtungen, die der deutschen Landesverteidigung dienen. Neben der Beschädigung werden die Zerstörung, das Unbrauchbarmachen, die Preisgabe und das Beiseiteschaffen erwähnt. Die fehlerhafte Herstellung oder Lieferung sind gleichgestellt, dabei genügt sogar die Vornahme der Handlung an einem für Wehrmittel oder für die genannten Einrichtungen bestimmten Werkstoff sowie die wissentliche Begünstigung solcher Tat. Die Tat muß in jedem Falle zu einer Gefährdung der Schlagfertigkeit der Wehrmacht geführt haben. Der innere Tatbestand ist eigenartig geregelt. Die Einwirkung auf das Wehrmittel muß vorsätzlich geschehen sein, die Gefährdung der Schlagfertigkeit der deutschen Wehrmacht kann vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt sein. Dann ist Gefängnis nicht unter 6 Monaten, in schweren Fällen Zuchthaus oder Todesstrafe verwirkt. Wer leichtfertig handelt und dadurch fahrlässig die geforderte Tatfolge herbeiführt, wird mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist bei vorsätzlichem Handeln für strafbar erklärt.

bb) Betriebsabotage. Auch hier wird Sachsabotage vorausgesetzt. Geschützt sind die für die Reichsverteidigung oder die Versorgung der Bevölkerung wichtigen Betriebe. Die Handlung besteht darin, daß eine dem Betriebe dienende Sache ganz oder teilweise unbrauchbar gemacht oder außer Tätigkeit gesetzt wird. Hierdurch muß das ordnungsmäßige Arbeiten des Betriebes gestört oder gefährdet sein. Nur vorsätzliches Handeln ist strafbar. Die Strafandrohung lautet auf Zuchthaus, in besonders schweren Fällen auf Todesstrafe. In minder schweren Fällen ist die Strafe Gefängnis. Da die Betriebsabotage nicht auf Wehrmachtbetriebe beschränkt ist, sondern auch den Versorgungsbetrieb erfaßt, ist sie zugleich eine Ergänzung zu § 3 VVO., der den gemeingefährlichen Saboteur bekämpft und die Sabotage an lebenswichtigen Gütern verhindert. Endlich greift noch § 1 KWVO. (Bestrafung kriegsschädlichen Verhaltens) helfend ein, um den Schutz in jedem Falle sicherzustellen.

<sup>6)</sup> § 3 VO zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft v. 25. Nov. 1935 (WehrkraftschutzVO.).

<sup>7)</sup> § 5 Ges. z. And. des RStGB. v. 4. Sept. 1941.

<sup>2)</sup> Italiener dürfen italienischen Rundfunk hören (3. DurchfVO.). Die VO. gilt ferner nicht für Handlungen, die in Ausübung des Dienstes vorgenommen werden (§ 3).

<sup>3)</sup> § 4 VO. zur Ergänzung der Strafvorschriften zum Schutze der Wehrkraft des deutschen Volkes v. 25. Nov. 1939.

<sup>4)</sup> Gesetz zur And. von Vorschriften des allg. Strafverfahrens, des Wehrmachtsstrafverfahrens und des StGB. v. 16. Sept. 1939.

<sup>5)</sup> VO. über den Nachrichtenverkehr v. 2. April 1940.

# Schrifttum

Reichsminister Dr. Hans Frank: Die Technik des Staates. Berlin 1942. Deutscher Rechtsverlag. 46 S. Preis brosch. 1,20 *M.*

In DR. 1941, 2625 brachten wir einen Auszug aus der grundsätzlichen Rede, welche Reichsminister Dr. Hans Frank auf der Jahrestagung der Technischen Hochschule München anlässlich der Gründung des „Institutes für die Technik des Staates“ am 6. Dez. 1941 über das Thema „Die Technik des Staates“ gehalten hat. Der Wortlaut dieser Rede ist nunmehr, vereinigt mit der von Reichsminister Dr. Frank auf der Jahrestagung 1940 der Technischen Hochschule München über das gleiche Thema gehaltenen Rede, im Deutschen Rechtsverlag als selbständige Schrift erschienen und damit einer breiteren Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden. Niemand, der sich mit den vielfältigen Fragen des modernen Staatslebens, mit den Funktionen des Staatsapparates und mit der staatlichen Verwaltung befaßt, sollte versäumen, diese bedeutsame Schrift von Reichsminister Dr. Frank zu lesen.

Dresler.

Dr. jur. W. Mansfeld, MinDir.: Die Ordnung der nationalen Arbeit. Berlin 1941. Carl Heymanns Verlag — Verlag Franz Vahlen. XII, 287 S. Preis geb. 6,60 *M.*

Die neue Handausgabe zum ArbOG. hält etwa die Mitte zwischen der mit vortrefflichen kurzen Anmerkungen versehenen Textausgabe von Dietz (6. Aufl. 1941) und den großen Erläuterungsbüchern, von denen das führende, der Kommentar von Hueck, Nipperdey und Dietz, im Sommer 1939, also noch vor dem Kriege, in 3. Aufl. erschienen ist. Das Buch entspricht also einem starken praktischen Bedürfnis. Es bringt nach einer kurzen Einleitung zunächst eine eingehende und doch gedrängte Erläuterung des Hauptgesetzes, die genau über alles unterrichtet, was zum Verständnis des Gesetzes und zu seiner richtigen Handhabung nötig ist. Sehr mit Recht hat der Verf. das Buch nicht mit der Anführung unzähliger Entscheidungen überlastet, sondern sich auf die wichtigsten beschränkt und an geeigneten Stellen auf die „Arbeitsrechtsprechung“, das Generalregister zur Arbeitsrechts-Sammlung, zur näheren Unterrichtung über Einzelfragen gelegentlich auch auf den Kommentar von Hueck-Nipperdey-Dietz verwiesen. So ist bei aller Fülle des Stoffes die Übersichtlichkeit erhalten geblieben. Die anschließenden DurchfVO.en sind teilweise im einzelnen erläutert, teils mit Vorbemerkungen versehen. Es folgen die Nebengesetze, vor allem das ArbOG. mit seinen DurchfVO.en, die VO.en über die DAF., die wichtigsten kriegswirtschaftlichen Vorschriften, von denen die VO. über die Lohngestaltung wieder erläutert ist, und zuletzt die Einführung der Arbeitsverfassung in den heimgkehrten Gebieten. Ein ausführliches Sachverzeichnis beschließt den Band.

Der Verf., der wissenschaftliche Durchbildung mit großer praktischer Erfahrung vereinigt, hat sich mit diesem Buche ein besonderes Verdienst erworben. Seine Darstellung des wichtigen Gesetzes zeigt, in welch erfreulichem Maße die wissenschaftlichen Erörterungen der letzten Jahre zu einer Klärung vieler ehemaliger Streitfragen und zu einer Übereinstimmung der Meinungen geführt haben. Erwähnt sei nur die Übernahme der Lehre vom „verdrängenden Stellvertreter“ des den Betrieb nicht selbst leitenden Unternehmers (§ 3 Abs. 2 ArbOG.), die Anerkennung der Buße als Disziplinarstrafe (§ 28) — aber ist es wirklich die Betriebsgemeinschaft, der die Strafbefugnis zusteht? — und die Zulassung von Abschlusßnormen in der TarO. Interessant ist, daß der Verf. die ursprüngliche Tendenz des Gesetzes, der betrieblichen vor der überbetrieblichen Regelung der Arbeitsbedingungen den Vorzug zu geben und eine TarO. nur zuzulassen, wenn sie zum Schutze der Beschäftigten nicht zu entbehren ist, auch heute noch nachdrücklich betont und den gegenwärtigen, völlig abweichenden Zustand nur mit den Notwendigkeiten der Kriegswirtschaft erklärt. Diese Auffassung verdient als Ansicht eines besonderen Kenners der Verhältnisse starke Beachtung.

Prof. Dr. Arthur Nikisch, Straßburg.

Die konkrete Ordnung des Betriebes von Dr. jur. W. Reuß, Dr. jur. W. Siebert, o.ö. Prof. (Schriften zum Arbeitsrecht, Reihe A: Deutsches Arbeitsrecht Bd. 7.) 2. Aufl. Berlin-Leipzig-Wien 1942. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 129 S. Preis kart. 4,50 *M.*

Das in DR. 1941, 2439 besprochene Buch kann bereits nach wenigen Monaten eine zweite, auf den Stand vom 1. Jan. 1942 ergänzte Auflage erleben — ein Beweis, daß das Problem der „konkreten Ordnung des Betriebes“ nicht nur den engeren Kreis der Wissenschaftler beschäftigt. Auch bei erneutem Lesen erfreut man sich wieder an der Frische, mit der Reuß die Neigung des RArbG., aus wiederholten freiwilligen Leistungen des Unternehmers Rechtsansprüche der Gefolgschaftsmitglieder abzuleiten, bekämpft, an der Klarheit, mit der Siebert den echten und fruchtbaren

Begriff der konkreten Ordnung gegen die fälschlich so genannte tatsächliche Übung absetzt und das Wesen der zusätzlichen Leistungen entwickelt. Nicht recht überzeugend wirkt es nach wie vor, daß der Unternehmer die Verpflichtung zu einer zusätzlichen sozialen Leistung, wenn diese in der BetrO. festgelegt ist, ohne weiteres, wenn sie dagegen aus „gestaltender Übung“ oder einseitiger Verpflichtungserklärung des Unternehmers entstanden ist, also doch wohl auf schwächeren Füßen steht, nur aus einem berechtigten Grunde soll aufheben können (S. 113). Nimmt man hinzu, daß die Leistung auch bei ausdrücklichem Widerrufsverbot nicht offensichtlich willkürlich eingestellt werden darf (S. 118), die Unterscheidung zwischen Willkür und Fehlen eines berechtigten Grundes aber praktisch kaum durchführbar ist, so erscheint das von Siebert entwickelte System der zusätzlichen Leistungen doch ein wenig überfein. Will man die Leistungsfreudigkeit des Unternehmers fördern, so sollte man ihm bei ursprünglich freiwilligen Leistungen auch in der Folge möglichst wenig Bindungen auferlegen.

Prof. Dr. Arthur Nikisch, Straßburg.

Prof. Dr. Gerhard Wacke: Beamtenrecht und öffentliches Dienstrecht. (Idee und Ordnung des Reiches. Gemeinschaftsarbeit deutscher Staatsrechtslehrer.) Hamburg 1942. Hanseatische Verlagsanstalt. 46 S. Preis kart. 1,20 *M.*

Mit der vorliegenden Arbeit hat der im verwaltungsrechtlichen Schrifttum bekannte Autor des weitgehend von ihm selbst als besondere Disziplin entwickelten öffentlichen Dienstrechts die öffentlich-rechtliche Literatur um eine wissenschaftliche Untersuchung von durchaus eigener-geistiger Prägung bereichert.

Den Gegenstand der Schrift bilden die Darstellung und kritische Erörterung der neuesten Rechtsentwicklung auf den Gebieten des deutschen Beamtenrechts und des öffentlichen Dienstrechts, worunter man das Recht der nichtbeamteten Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst versteht. Der Verf. zeigt in aufschlußreichen Betrachtungen, wie sich das auf der Grundlage des allgemeinen Arbeitsrechts ruhende öffentliche Dienstrecht im täglichen Zusammenleben mit dem Beamtenrecht immer mehr von seinem arbeitsrechtlichen Ursprung entfernt und zu einer selbständigen Zwischenform zwischen Beamtenrecht und Arbeitsrecht entwickelt hat. Neben der Aufzeigung dieser tiefdringenden Strukturwandlung des öffentlichen Dienstrechts enthält die Schrift auch eine besonders eindrucksvolle Darstellung der Wandlungen, die das deutsche Beamtenrecht in den letzten Jahren (vor allem unter dem Einfluß des Krieges) durchgemacht hat. Dieser Teil der Schrift ist wohl das Beste, was bisher im beamtenrechtlichen Schrifttum zum gleichen Thema gesagt worden ist. Der frische Hauch der Anschaulichkeit und Lebensnähe durchweht die Schrift. Überall spürt der Leser, daß ihr Verf. kein reproduktiver, sondern ein kritisch-schöpferischer Autor ist, der mit wachem Blick die Entwicklung auf dem behandelten Rechtsgebiet verfolgt sowie das Ergebnis in sachkundiger Analyse — auch im Hinblick auf die künftige Rechtsgestaltung — durchforscht und geistig verarbeitet hat. Der Gesetzesstoff und die Rechtsentwicklung sind in hervorragender Weise kritisch durchleuchtet und in aufbauend-gestaltenden Gedanken ausgewertet. Es ist eine von wirklicher Verwaltungsnähe durchpulste und doch zugleich echt wissenschaftlich-besinnliche Schrift. Ihr Verf. verbindet in glücklichster Weise, was ein fruchtbarer wissenschaftlicher Denker besitzen muß: gründliches Wissen mit kritischem Blick und schöpferischer Schau. Darum sollte auch in der heutigen Zeit, die mit ihrem Ansturm an täglicher Arbeit nur selten die Muße für das Studium einer wissenschaftlichen Schrift freigibt, kein ernstlich am Beamten- und öffentlichen Dienstrecht, ja überhaupt am Verwaltungsrecht und auch am Arbeitsrecht Interessierter die Lektüre dieser kurzen, aber wertvollen Abhandlung versäumen.

RA. Hermann Reuß, Berlin.

Wilhelm Eschrich, Justizverwaltungsrat: Beamtenrecht. (Rechtspflege und Verwaltung. Schriftenreihe für Ausbildung und Praxis. I. Allgemeiner Teil. Heft 4.) Berlin-Leipzig-Wien 1941. Deutscher Rechtsverlag GmbH. 84 S. Preis kart. 2,40 *M.*

Die Schrift ist eine Vermittlerin beamtenrechtlicher Elementarkenntnisse, vor allem für Lehr- und Ausbildungszwecke. Ihr Ziel ist es, „den Beamten und denen, die es werden wollen, insbesondere dem Ausbilder und dem Lernenden, in knapper Form eine zusammenfassende Darstellung des neuen Beamtenrechts zu geben“ (Vorwort). Dieser vorwiegend auf Selbst- und Fremdunterricht abgestellten pädagogischen Zielsetzung trägt die Behandlung des Stoffes durch klar herausgearbeitete einfache Linienführung Rechnung. Auch in der inhaltlichen Gruppierung und drucktechnischen Anordnung des Stoffes finden die mnemotechnischen Erfordernisse, auf die eine Unterrichtszwecken dienende Schrift achten muß, Berücksichtigung. Dem Zweck der Schrift ist auch die schlichte,

in Inhalt und Sprache anspruchslöse Darstellungsweise angepaßt. Auf wissenschaftliche Vertiefung und Hervorkehrung rechtlicher Schwierigkeiten ist bewußt verzichtet. Gerade dadurch erhält aber die Schrift für den Benutzerkreis, dem sie zugeordnet ist, ihre besondere Eignung. Sie führt gut in die beiden Hauptgebiete des Berufsrechts der Beamten, die Vorschriften des DBG. und der RDSO., ein. Nicht behandelt ist allerdings die finanzielle Seite des Beamtenverhältnisses, also die Regelung der Dienst- und Versorgungsbezüge, der Umzugs- und Reisekosten usw.; insoweit wird die Schrift durch das Heft 25 der Schriftenreihe („Beamtenbesoldung“) ergänzt.

Als erste Einführung in das Beamtenrecht ist die Schrift wegen ihrer klaren, schlichten und anschaulichen Darstellungsweise gut geeignet.  
RA. Hermann Reuß, Berlin.

Jahrbuch 1940/41. I. Bd. Herausgegeben vom Arbeitswissenschaftlichen Institut der Deutschen Arbeitsfront. Berlin 1941. Arbeitswissenschaftlicher Verlag. XIV, 734 S.

Diese umfangreiche Sammlung gehaltvoller „Untersuchungen und Denkschriften“ ist ein hervorragendes Zeugnis deutschen Gelehrtenfleißes und deutschen politischen Gestaltungswillens, ein Ergebnis politischer Wissenschaft und wissenschaftlicher Politik. Nicht als ob hier Politik und Wissenschaft in unsauberer Weise vermischt wären; vielmehr sind die Zuständigkeiten voll gewahrt: die Wissenschaft unterzieht sich den Aufgaben, die politische Notwendigkeiten ihr stellen, und die Politik verarbeitet gründlich den Stoff, den ihr die Wissenschaft liefert. Gerade dadurch kann sich jedes dieser Gebiete auf das fruchtbarste eigenständig entfalten und doch mit dem anderen zusammen eine wirkliche Einheit bilden. Auch wer noch so kritisch an diese Veröffentlichung herantritt, muß mit Bewunderung feststellen, mit wieviel liebevoller Sorgfalt hier Bausteine einer neuen deutschen Sozialordnung systematisch zusammengetragen worden sind.

Diese Ordnung wird, wie schon der einleitende Bericht des Institutsleiters Dr. Wolfgang Pohl zeigt, auch sachlich sehr umfassend sein. Der Begriff des Sozialen weitet sich entschieden über die Sphäre des ehemaligen Klassenkampfes hinaus. Raum mangel verbietet, darüber näher zu berichten. Es sei nur erwähnt, daß das Jahrbuch u. a. vortreffliche Ausführungen über Geschichte der Sozialpolitik, über die sozialen Aufgaben nach dem Kriege, über das soziale Versorgungswerk, über die Lohnordnung, über das Wesen des Sozialstaats, über die Rohstoffbasis des großdeutschen Wirtschaftsraumes, über Arbeits- und Sozialpolitik als die Grundlage der neuzeitlichen Überseekolonisation bringt. Viele Leser dieser Zeitschrift werden sich besonders für die Darlegungen zur familienrechtlichen Sorgspflicht interessieren; es wird zu §§ 1601 ff. BGB. eine völlig neue, m. E. durchaus erstrebenswerte gesetzliche Regelung unter Einbezug der Seitenverwandten und der Verschwägerten vorgeschlagen.

Man kann nur wünschen, daß dieses ungemäßen wichtige, reich mit Schaubildern und Karten ausgestattete Werk allenthalben die gebührende Beachtung findet.

Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Halle a. d. S.

Mehrarbeit und Überarbeit. Von Dr. Grootzold. (Schriften der Albertus-Universität. Geisteswissenschaftliche Reihe Bd. 34.) Königsberg und Berlin 1942. Ost-Europa-Verlag. VII, 108 S. Preis kart. 4,80 M.

Das Buch verdient Anerkennung, weil es in einer wichtigen Frage des Arbeitszeitrechts zu wertvollen Klarstellungen gelangt. Verf. versteht unter „Überarbeit“ einen Oberbegriff: Mehrarbeit ist diejenige Arbeit, die über die gesetzliche, Überarbeit ist diejenige Arbeit, die über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistet wird. Verf. behandelt dann vornehmlich die Vergütung der Mehrarbeit und die Vergütung der Überarbeit. Bei der Vergütung der Mehrarbeit widmet er besondere Aufmerksamkeit der Frage der Doppelvergütung bei Ausgleichsarbeit: Wenn für eine Ausgleichsarbeit zwar kein Mehrarbeitszuschlag gezahlt wird, bleibt doch die Frage zu erörtern, ob und wann für die Ausgleichsarbeit eine Vergütung zu zahlen ist, namentlich dann, wenn das Gefolgschaftsmitglied für die ausgefallene Arbeitszeit schon eine Vergütung erhält; oder ist umgekehrt die ausgefallene Arbeitszeit dann nicht mehr zu vergüten, wenn die Ausgleichsarbeit gezahlt wird, und wann ist sowohl die Ausgleichsarbeit als auch die ausgefallene Arbeitszeit zu vergüten? — Verf. legt ganz vorwiegend die ArbZO. zugrunde; für Jugendliche will er im Hinblick auf das JugSchG. zu den gleichen Ergebnissen kommen. Dabei wird jedoch übersehen, daß in vielen Fällen bei Jugendlichen eine Erziehungsbeihilfe gezahlt wird, wodurch sich die Frage der Mehrarbeitsvergütung wesentlich verändert (vgl. bes. Brieger, „Die Erziehungsbeihilfe im Lehrverhältnis“, 2. Aufl. 1941). Diese Unstimmigkeit schließt nicht aus, daß die Schrift im übrigen durch den Versuch einer klaren systematischen Ordnung eine wertvolle Förderung des Arbeitszeitrechts darstellt.

Prof. Dr. Wolfgang Siebert, Berlin.

Dr. jur. Gerhard Schmidt: Der Kreis der betriebszugehörigen Personen. Halle (Saale) 1941. Akademischer Verlag. XII, 62 S.

Herschel hat in seiner Abhandlung „Lehren des Kriegsarbeitsrechts“ in „Deutsche Rechtswissenschaft“ 1941, 81 f. die Erkenntnis der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, daß die überlieferte Abgrenzung des Kreises der betriebszugehörigen Personen gesprengt werden müsse, da die bisherige Abgrenzung geschichtlich bedingt durch die verfllossene Zeit des Klassenkampfes sei und einer vorurteilsfreien und lebensnahen Erfassung des Kreises der betriebszugehörigen Personen unter dem leitenden Gesichtspunkt der Gemeinschaft des Unternehmens als der Urzelle unserer Wirtschafts- und Sozialordnung weichen müsse. Diese Gedanken Herschels hat Verf. in seinem Buch näher umschrieben und vertieft, indem er zunächst einmal Inhalt und Verhältnis der Begriffe Unternehmen und Betrieb vom Standpunkt der älteren Rechtslehre und sodann von dem des völkischen Rechtsdenkens untersucht hat, dessen Haupttätigkeit sich — nach dem Verf. — weniger auf die Unterwerfung einzelner „Lebenstatbestände“ unter eine Norm als vielmehr auf das Erkennen der lebendigen Ordnungen in den gemeinschaftsmäßigen Lebensverhältnissen, d. h. das Auffinden des Rechts in der Wirklichkeit und damit die Zusammenfassung des Erkannten in konkret-typischen Begriffen erstreckt. Die diesem völkischen Rechtsdenken entsprechende Auffassung von Inhalt und Verhältnis der Begriffe „Unternehmer“ und „Betrieb“ zeitigt das Ergebnis, daß das Unternehmen die umfassende wirtschaftliche und soziale Gemeinschaft der Volksgenossen ist, die mit Hilfe von dieser Gemeinschaft zugeordneten sachlichen und immateriellen Mitteln in gemeinsamer Tätigkeit an der Erfüllung der dem Unternehmen gestellten volkswirtschaftlichen Aufgaben arbeitet, und daß der Betrieb wohl ein gemeinschaftliches Lebensverhältnis, aber nicht selbst eine konkrete Gemeinschaft darstellt, von der erst auf der höheren Stufe des Unternehmens gesprochen werden kann, so daß das Wort „Betriebsgemeinschaft“ als Bezeichnung eines bestehenden Zustandes ungeeignet und daher lediglich als Bezeichnung eines politischen Hochziels (des Ideals der Betriebsgemeinschaft) ratsam ist. Im zweiten Teil seiner Untersuchung kommt Verf. nach Auseinandersetzung mit der bisher herrschenden Lehre, die zum Kreis der betriebszugehörigen Personen neben dem Unternehmer in seiner Betriebsführereigenschaft nur die in einen Betrieb eingegliederten Beschäftigten zählt, zu der Folgerung, daß das erste und wichtigste Wesensmerkmal der betriebszugehörigen Personen nicht deren wirtschaftliche Unselbständigkeit, sondern deren gemeinschaftsmäßige Verbundenheit mit den Unternehmensangehörigen sei und daß neben dem Erfordernis des deutschen oder artverwandten Blutes die Voraussetzung einer volksgemeinschaftlichen Gesinnung gegeben sein müsse. Vom arbeitsrechtlich-sozialpolitischen Standpunkte aus will Verf. jene Unternehmenszugehörigen erfaßt wissen, die auf Grund der Hingabe ihrer Arbeitskraft in besonders engen Gemeinschaftsbeziehungen zueinander stehen. Zum Schluß seiner Darstellung behandelt Verf. noch die Frage der Betriebszugehörigkeit bei Angehörigen von Gemeinschaften, die dem Betrieb gliedhaft zugeordnet sind (wie den Familienangehörigen der und mit den betriebszugehörigen Personen in gemeinsamer Arbeit schaffenden Angehörigen fremder Betriebe).

Eine anregend geschriebene Studie, die beachtliche Gesichtspunkte für eine den modernen arbeitsrechtlichen Anschauungen mehr entsprechende Grenzziehung des Kreises der betriebszugehörigen Personen aufzeigt und dem Wesen und Verhältnis von Unternehmen und Betrieb eine neue inhaltliche Gestaltung zu geben bestrebt ist, so daß es sich lohnt, sich mit den Gedanken des Verf. eingehender zu beschäftigen.

Dr. Willy Franke, Berlin.

Arbeitsrecht-Kartei. Loseblattlexikon des Arbeits- und des Sozialrechts. Herausgegeben von LGDir. Dr. Kalle, LArbG. Stuttgart. Stuttgart. Verlag für Wirtschaft und Verkehr. (Heft 796 bis 820.) Vgl. zuletzt DR. 1941, 2231.

Herausgeber und Verlag der Stuttgarter Kartei haben die Verwendbarkeit des geschätzten Sammelwerkes durch

eine sehr zweckmäßige Neuerung gesteigert. Um den Gesamtumfang der Kartei angesichts der Fülle der zu verarbeitenden neuen Gesetzgebung zu vermindern, ist der Rechtsprechungsstoff in geschickter Weise zusammengedrängt worden. Man hat die älteren Urteile, die keinen unmittelbaren Gegenwartswert mehr haben, aber doch noch Beachtung verdienen, auszugsweise auf Rechtsprechungs-Sammelblättern zusammengefaßt und durch diese rund 100 Sammelblätter etwa 500 der älteren Rechtsprechungsblätter ersetzt; so ist erreicht worden, daß der Raum von etwa 400 Blättern für künftigen Stoff frei geworden ist und die Zahl der Ordner zunächst nicht weiter vermehrt zu werden braucht. Eine weitere Sonderlieferung hat eine Anzahl von Übersichtsblättern gebracht, die den Aufbau und Inhalt einzelner besonders umfangreicher Blattreihen wiedergeben; sie erleichtern das Zurechtfinden in denjenigen Blattreihen der Kartei, die infolge der umfangreichen Gesetzgebung und Erlaßpraxis der letzten Zeit stark angewachsen sind.

So darf man zuversichtlich darauf rechnen, daß es der Stuttgarter Kartei gelingen wird, die augenblicklichen äußeren Schwierigkeiten zu meistern und sich als das zuverlässigste und inhaltreichste Hilfsmittel für die arbeits- und wirtschaftsrechtliche Praxis auch weiterhin zu bewähren.

RA. Dr. W. Opper mann, Dresden.

Dr. Wilhelm Ruhfus: Die Pflicht des Gefolgsmannes zur Wahrung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse. (Heft 34 der Kölner Rechtswissenschaftlichen Abhandlungen, Neue Folge.) Berlin 1941. Verlag Vahlen. VI, 82 S. Preis kart. 3,60 RM.

Der Schutz von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen ist ein Problem sowohl des Strafrechts wie des Wettbewerbs- und des Arbeitsrechts. Gegenstand der Arbeit von Ruhfus ist nur die arbeitsrechtliche Seite der Geheimnisverletzung; jedoch werden auch Fragen des allgemeinen Wettbewerbsrechts wie des Strafrechts untersucht.

Ausgehend von dem gemeingültigen Geheimnisbegriff warnt der Verf. zutreffend vor Bestrebungen, den Geheimnisschutz dem notwendig stärkeren und absoluter wirkenden Patent- und Musterschutz ähnlich zu gestalten (S. 15). Das Rechtsgut des Geheimnisschutzes ist kein absolutes Recht (S. 52), sondern ist die schwächere Reaktion der allgemeinen Pflicht zur Wahrung einer anständigen Gewerbebesinnung (S. 22, 23). Der Verf. erkennt aber auch, daß diese Begrenzung für den Pflichtenkreis eines Gefolgsmannes zur Geheimniswahrung nicht ausreicht, daß vielmehr im Arbeitsverhältnis die Treupflicht des § 2 AOG. erhöhte Pflichten erfordert, so daß hier jede Geheimnisverletzung eine Treuwidrigkeit ist, auch wenn sie nicht eine Wettbewerbsbehandlung darstellt.

Den Kern der Schrift bilden die praktisch seit jeher bedeutsamen Fragen: Geheimnisverletzung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses und vor allem: Grenze der Befugnis zur weiteren Verwertung von Geheimnissen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Schon § 17 Abs. 1 UNWG. stellt die bei Dauer des Arbeitsverhältnisses vom Gefolgsmann begangene Geheimnisverletzung unter Strafe; was hier strafbar ist, ist arbeitsrechtlich um so mehr Verletzung der Treupflicht (S. 37). Beide Pflichtenkreise sind aber nicht identisch, vielmehr verbietet die Treupflicht schlechthin jede Verwertung von Betriebsgeheimnissen, deren Kenntnis das Arbeitsverhältnis vermittelt hat, wenn sie in einer Weise erfolgen soll, die unlauteren Zwecken dient (S. 39). Das war schon von jeher anerkannt. Gerade in der Feststellung dieser Unlauterkeit liegt das praktische Problem im Einzelfalle; die allgemeinen Merkmale hierfür werden zutreffend dargelegt. Richtig ist auch, arbeitsrechtlich nicht nur die vorsätzliche, sondern auch die fahrlässige Geheimnisverletzung für treuwidrig zu erklären. Die Rechtsfolgen einer treuwidrigen Geheimnisverletzung während der Dauer des Arbeitsverhältnisses sind recht knapp behandelt. Fragen der Entlassung, insbesondere wenn nur der Verdacht eines Verrates besteht, werden nicht erörtert. Die Ersatzhaftung wird zwar erwähnt; da der Verf. aber auch eine fahrlässige Verletzung als möglich bejaht, hätte

der Umfang der Haftung hierfür, insbesondere das in neuester Zeit so akut gewordene Problem des Schadensausgleichs, das S. 43 nur angeschnitten wird, einer näheren Darlegung bedurft (vgl. dazu die Urte. RAG 49/40 v. 18. Dez. 1940, RAG 201/39 v. 14. Jan. 1941 m. Anm. von Herschel: DR. 1941, 1372, 1375).

Für die Zeit nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses muß im Interesse der beruflichen Fortentwicklung des Gefolgsmannes grundsätzlich die Befugnis anerkannt werden, daß dieser Betriebsgeheimnisse auch im neuen Betrieb verwerten darf. Das betont auch der Verf.; zur Begründung bedarf es dazu jedoch m. E. weniger des Hinweises, daß der Gefolgsmann auch im neuen Betrieb sein ganzes Können einsetzen muß (S. 53). Der Umfang dieser Verpflichtung, soweit es sich um die Bekanntgabe von Betriebsgeheimnissen des früheren Unternehmers handelt, ist gerade das Problem, das also auf die Frage abzustellen ist, wann und wodurch in der Verwertung eines redlich bekanntgewordenen Betriebsgeheimnisses ein Verstoß zu erblicken ist. Hier lehnt es der Verf. S. 77 überraschenderweise ab, eine nachwirkende Treupflicht, die er grundsätzlich zwar auch bejaht, als Rechtsgrundlage und Richtlinie heranzuziehen, sondern beruft sich auf einen aus „gewerblichem Anstand“ oder „aus der Treue von Volksgenossen zu Volksgenossen herzuleitenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß niemand abgelaufene Vertragsbeziehungen zu einer sittenwidrigen Schädigung des früheren Vertragsgegners mißbrauchen darf“. Sicherlich besteht eine solche allgemeine Rechtspflicht unter Volksgenossen, weil sie ein Rechtsordnungsgrundsatz schlechthin ist. Für das Recht des Arbeitsverhältnisses in seiner besonderen personenrechtlichen Gestaltung ist es aber notwendig, diese allgemeinen Grundsätze und ihre Grenzen auf jene besonderen Generalsätze hinzuzuführen, die die konkrete Abwandlung der allgemeinen Rechtsordnungssätze auf die besonderen Bedürfnisse der Sonderrechtslage einer Arbeitsgemeinschaft bedeuten.

Ich glaube daher, daß die Heranziehung einer nachwirkenden Treupflicht als Rechtsgrundlage im Einzelfalle eher und besser die Grenze finden läßt, wann der ausgeschiedene Gefolgsmann ihm redlich bekanntgewordene Betriebsgeheimnisse noch zu eigenem Fortkommen zulässig verwerten darf, und wann eine unzulässige Verwertung zum Nachteile des früheren Unternehmers gegeben ist. Der arbeitsrechtliche Treuebegriff gibt hier die bessere, weil konkretere Vorstellung als der allgemeine Hinweis auf gewerblichen Anstand und volksgenössisches Wohlverhalten. Die rechtspraktischen Ergebnisse, zu denen der Verf. kommt, sind gleichwohl zutreffend.

Die Schrift hat das einschlägige Material aus Schrifttum und Rechtsprechung erschöpfend verarbeitet und bietet so eine willkommene Quellensammlung. An mancher Stelle wäre eine weniger breite Darstellung und eine straffere Beschränkung der Nebenfragen von Vorteil gewesen, wie andererseits die praktisch wichtigen Kapitel Konkurrenzklausele und Wettbewerbsabrede in bezug auf Betriebsgeheimnisse im Rahmen der Behandlung des ausdrücklichen Schweigevertrages (S. 69) eine breitere Behandlung hätten erfahren können. Der Arbeitsrechtler wird die Schrift als interessanten wissenschaftlichen Beitrag lesen, für den Betriebspraktiker ist sie wohl weniger geeignet.

Dr. Bulla,

Amt für Rechtsberatungsstellen der DAF., Berlin.

Das Pflichtjahr von Gertrud Albrecht, Dipl.-Volkswirtin. Berlin 1942. Junker und Dünhaupt Verlag. 79 S. Preis brosch. 1,20 RM.

Jugendgerichtsgesetz v. 16. Febr. 1923 mit ergänzenden Gesetzen, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften auf dem Gebiete des Jugendstrafrechts zusammengestellt und erläutert von Prof. Dr. Karl Peters, StAnw. in Köln. Berlin 1942. Verlag Walter de Gruyter & Co. 183 S. Preis brosch. 3,50 RM.

# Rechtsprechung

Nachdruck der Entscheidungen nur auszugsweise und mit genauer Quellenangabe gestattet

[\*\* Abdruck in der amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts. — † Anmerkung]

## *Rechtspolitisch besonders bedeutsame Entscheidungen:*

*aus dem Arbeitsrecht S. 665ff. Nr. 2, 5, 7, 10, 15; Kriegsschädenrecht S. 683ff. Nr. 18, 19*

### Reichsarbeitsgericht

**\*\* 1. RArbG. — § 2 ArbOG. Der Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung der Gefolgschaftsmitglieder bei Sonderzuwendungen darf nicht überspannt werden. Bei freiwilligen Leistungen hat der Unternehmer freie Hand, wie weit er den Kreis der Bedachten ziehen will, und er kann gewisse Gruppen von Beschäftigten ganz ausnehmen, jeweils auch die Voraussetzungen, unter denen er die Leistungen gewähren will, bestimmen.**

Die Bekl. betreibt ein Elektrizitätswerk, aus dem sie elektrischen Strom liefert. Zur Einziehung der Stromgebühren beschäftigt sie etwa 130 sogenannte Gelderheber, die je in einem ihnen zugeteilten Bezirk monatlich bei den Abnehmern den von den Strommessern angezeigten Stromverbrauch festzustellen und regelmäßig sofort die dafür zu zahlende Gebühr einzukassieren haben. Die Einteilung der Arbeit im einzelnen ist den Geldhebern überlassen, die Betriebsordnung der Bekl. findet auf sie keine Anwendung. Ihre Bezahlung erfolgt in der Weise, daß ihnen für jeden Kundenbesuch, falls sie den Rechnungsbetrag einheben, 10 *Rpf.*, sonst 8 *Rpf.* gewährt werden. Die Kl., die seit 1939 als Geldheberin beschäftigt ist, erzielt so ein Monatseinkommen von etwa 80 bis 100 *R.M.*

Die Bekl. gewährt seit Jahren einem Teil ihrer Gefolgschaft ein Weihnachtsgeld. Ursprünglich erhielten es nur die mit der Stromversorgung im Außendienst beschäftigten Gefolgsleute. Später wurde der Kreis der Empfänger erweitert, und schließlich wurde die gesamte Gefolgschaft mit Ausnahme der Gruppe der Gelderheber einbezogen. Das Weihnachtsgeld ist nach sozialen Gesichtspunkten unterschiedlich hoch bemessen und von jeher ausdrücklich nur als freiwillige Zahlung gewährt worden.

Die Kl. ist der Meinung, die Bekl. verstoße mit dem Ausschluß der Geldheberinnen von dem Weihnachtsgeld gegen ihre Fürsorgepflicht und den Grundsatz der Gleichbehandlung. Mit der Klage fordert sie ein Weihnachtsgeld von 20 *R.M.* für Weihnachten 1940.

Beide Vorinstanzen haben der Klage stattgegeben. Das RArbG. hat die Entscheidung aufgehoben und die Klage abgewiesen.

In Übereinstimmung mit dem beiderseitigen Parteivorbringen ist das BG. davon ausgegangen, daß für die Gefolgschaft der Bekl. an sich ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Weihnachtsgeld nicht besteht, weil diese Zuwendungen den damit Bedachten stets ausdrücklich nur als freiwillige Zahlungen gemacht worden sind. Rechtliche Bedenken sind hiergegen nicht zu erheben.

Das BG. ist dann der Frage nachgegangen, ob die Nichtgewährung des Weihnachtsgeldes an die Gruppe der Geldheberinnen dem von der Rspr. anerkannten Grundsatz der Gleichbehandlung (vgl. RArbG. 25, 59 mit Nachw. = DR. 1941, 2140<sup>20</sup> m. Anm. Nikisch) widerspricht und ob danach der Klaganspruch begründet ist. Es hat u. a. betont, die Nichtgewährung des Weihnachtsgeldes an einzelne Angestellte könne gegen die Treu- und Fürsorgepflicht des Unternehmers verstoßen. Hier sei in der Weigerung der Bekl., das Weihnachtsgeld an die Geldheber ihres Betriebes zu zahlen, ein Verstoß gegen die betriebliche Fürsorgepflicht zu erblicken.

Die Ausführungen des BG. werden von der Rev. mit Recht beanstandet. Der Grundsatz der Gleichbehandlung darf nicht überspannt werden. Das RArbG. hat den Grundsatz stets dann gelten lassen, wenn ein Unternehmer einzelne Gefolgsleute von einer sonst im Betriebe ganz

allgemein oder in der Berufsgruppe der Betroffenen gewährten freiwilligen Zuwendung ausschließen wollte, ohne daß in der Person der Ausgeschlossenen ein hinreichend triftiger Grund für den Ausschluß gegeben war. Das RArbG. hat aber andererseits wiederholt betont, daß, wenn es sich um freiwillige Leistungen handelt, der Unternehmer grundsätzlich freie Hand hat, wie weit er den Kreis der Bedachten ziehen will, daß er gewisse Gruppen von Beschäftigten ganz ausnehmen und jeweils auch die Bedingungen und Voraussetzungen, unter denen er die Leistungen gewähren will, bestimmen kann (vgl. RArbG. 21, 73 = DR. 1939, 2172; RArbG. 22, 91 = DR. 1940, 408<sup>23</sup>; insbes. RAG 148/39 v. 3. April 1940; DR. 1940, 1245<sup>16</sup> = ArbRSamml. 39, 49 ff. [51], auch RAG 69/40 v. 19. Nov. 1940; ArbRSamml. 40, 356 ff. [358]). Nur der willkürliche Ausschluß einzelner Gefolgsleute von Zuwendungen, die den unter gleichen Bedingungen arbeitenden anderen Gefolgsleuten allgemein gewährt werden, stellt sich also als ein derartiger Verstoß gegen die Betriebsgemeinschaft dar, daß dem willkürlich Ausgeschlossenen ein Anspruch auf die gleiche Vergünstigung nicht versagt werden kann. Die Willkür darzutun, ist Sache desjenigen, der aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung einen Rechtsanspruch auf die sonst freiwillige Zuwendung glaubt herleiten zu können.

Hier liegt die Sache nun so, daß die Bekl. nicht einige wenige Gefolgsleute mit dem Bezug des Weihnachtsgeldes anders gestellt hat als die anderen Gefolgsleute der betreffenden Arbeitsgruppe, sondern hier ist eine größere Gruppe von Gefolgsleuten ganz allgemein noch nicht in den Kreis der mit der freiwilligen Zuwendung Bedachten einbezogen worden. Daß diese Gruppe durch die Art ihrer Arbeit, durch die Freistellung von einer fest geregelten Arbeitszeit, insbes. auch durch die Nichtunterstellung unter die sonst im Betrieb geltende Betriebsordnung, eine Sonderstellung in der Gefolgschaft einnimmt, kann nicht zweifelhaft sein. Die vom BG. angeführten Gesichtspunkte mögen es erwünscht erscheinen lassen, daß auch sie in irgendeiner Form an der Weihnachtsspende beteiligt werden, jedoch kann von einer Willkür der Bekl. und einem derartigen Verstoß gegen die Fürsorgepflicht, daß daraus ein Rechtsanspruch aller Gelderheber auf ein Weihnachtsgeld hergeleitet werden könnte, keine Rede sein. Fürsorgereiche Leistungen eines Unternehmers, die freiwillig aus dem Gefühl der Betriebsverbundenheit heraus gewährt werden, würden in ihrem sittlichen Wert stark verkleinert werden, wenn sie von der Rspr. zu weitgehend einem rechtlichen Zwang unterworfen würden. Es könnte sich daraus auch die Gefahr ergeben, daß von derartigen freiwilligen Zuwendungen überhaupt Abstand genommen wird.

(RArbG., Urte. v. 16. Jan. 1942, RAG 116/41. — Darmstadt.)

\*

**\*\* 2. RArbG. — § 2 Abs. 2 ArbOG. Fürsorgepflicht des Unternehmers. Insbesondere Voraussetzungen der Pflicht, den Gefolgsleuten geeignete Gelegenheit zur Kleiderablage zu gewähren und gegebenenfalls die Kleidung auch gegen Feuer zu versichern. Es ist allein den Umständen des Einzelfalls zu entnehmen, was dem Unternehmer in dieser Hinsicht obliegt und welches des Näheren der Inhalt dieser Verpflichtung ist. †)**

Der Kl. ist bei der Bekl., einer größeren Baufirma, auf einer Baustelle in W. als Maurer beschäftigt. Auf dem Baugelände der Hafenneubaudirektion W. befand sich ein Schuppen; darin brachten der Kl. und andere Gefolgschaftsmitglieder mit Wissen und auf Weisung der Bekl.

ihre Arbeitskleidung unter. Am 22. März 1940 brannte der Schuppen mit den darin befindlichen Gegenständen ab. Der Kl. büßte dabei eine gebrauchte Arbeitshose, ein Paar neue Arbeitsschuhe, eine gebrauchte Lederjacke, ein Paar gebrauchte Socken und eine Arbeitsmütze ein.

Der Kl. verlangt Ersatz des Schadens mit der Begründung, daß die Bekl. zur Versicherung der in dem Schuppen untergebrachten Sachen verpflichtet gewesen sei.

Die Bekl. bestreitet jegliche Haftpflicht, insbes. aber eine Verpflichtung, die Arbeitskleidung ihrer Gefolgschaftsmitglieder gegen Feuer zu versichern.

Das ArbG. erkannte nach dem Antrage des Kl. Berufung und Rev. hatten keinen Erfolg.

Es ist in vielen gewerblichen Unternehmungen üblich oder sogar unumgänglich, daß die Beschäftigten in unmittelbarem örtlichem Zusammenhange mit der Betriebs- oder Arbeitsstätte die Straßenkleidung ablegen und Arbeitskleidung anziehen, und daß die letztere in der Zeit, in der die Gefolgsleute nicht arbeiten, an der Betriebs- oder Arbeitsstätte zurückgelassen wird. Es ergibt sich dann die Notwendigkeit, daß der Betriebsführer ihnen zur Aufbewahrung der Kleidung einen Raum zur Verfügung stellt. Dieser Raum muß zu dem gedachten Zwecke geeignet sein; damit ist ausgesprochen, daß die möglichen und üblichen Vorkehrungen getroffen sein müssen, um die Beschäftigten vor Abhandenkommen, Beschädigung oder Vernichtung der Kleidung zu bewahren. Diese Verpflichtung des Betriebsführers ist zwar nicht unmittelbar durch gesetzliche Vorschrift festgelegt, da § 120 a GewO., ebenso wie § 618 BGB., nur den Schutz des Dienstverpflichteten gegen Gefahren für Leben und Gesundheit zum Gegenstande hat. Doch handelt es sich dabei überhaupt nicht um eine selbständige Rechtsbeziehung eigener Art, die bei solchem Fehlen einer gesetzlichen Grundlage zu ihrer Entstehung einer ausdrücklichen Festlegung in Einzelarbeitsvertrag, TarO. oder Betriebsordnung bedürfte, sondern lediglich um eine Nebenverpflichtung des Dienstberechtigten, die durch die besonderen Umstände, unter denen die Arbeit nach dem Willen der Beteiligten geleistet werden soll, nämlich durch die bestehende Notwendigkeit oder Üblichkeit des Kleiderwechsels, ohne weiteres mit gesetzt wird. Das ist in der Rspr., insbes. des RArbG., seit jeher anerkannt worden (Urt. v. 26. Juni 1929, RAG 673/28 [ArbRSamml. 6, 370] = JW. 1930, 435, v. 23. Okt. 1929, RAG 137/29, v. 30. Nov. 1929, RAG 305/29 [ArbRSamml. 7, 482], v. 9. Mai 1931, RAG 629/31).

Daraus erhellt, daß eine solche Nebenverpflichtung des Dienstherrn weder allgemein in abhängigen Arbeitsverhältnissen besteht, noch ihrem Inhalt nach von vornherein eindeutig beschrieben werden kann. Es verhält sich daher auch keineswegs so, daß eine derartige Pflicht der Ermöglichung sicherer Aufbewahrung der Kleidung, wenn sie überhaupt besteht, notwendigerweise die Sorge für die Beschaffung von Versicherungsschutz gegen Feuergefahr einschliesse. Vielmehr können wiederum nur die besonderen Umstände des Falles eine derartig weitgehende Erstreckung der gedachten Verpflichtung begründen. Davon geht auch das angef. Urteil aus, wenn es ablehnt, „eine grundsätzliche Entscheidung für alle Betriebe zu treffen“.

Andererseits folgt aber aus dem Gesagten, daß es für das Bestehen und den Inhalt dieser Verpflichtung ohne Belang ist, wenn die tariflichen Bestimmungen sich der Regelung dieses Gegenstandes enthalten. Denn es handelt sich, wie gesagt, um Rechtspflichten, die den Umständen zufolge nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts gemäß dem Willen der Beteiligten entstehen, die daher zwar einer näheren Regelung, selbst eines Ausschlusses, durch TarO. zugänglich sind, aber um Geltung zu gewinnen einer Einführung in das Rechtsverhältnis durch tarifliche Vorschriften nicht bedürfen.

Es ist demnach allein den Umständen des Einzelfalles zu entnehmen, was dem Betriebsführer wegen Gewährung einer geeigneten Gelegenheit zur Aufbewahrung der Kleidung obliegt und welches des Näheren der Inhalt dieser Verpflichtung ist. Daß in den größeren Betrieben des Baugewerbes der Kleiderwechsel der Bauarbeiter und demgemäß die Zurücklassung der Arbeitskleidung üblich und notwendig sind und daß demzufolge bei diesen über-

haupt eine solche Verpflichtung des Betriebsführers festzustellen ist, entspricht den allgemein bekannten Verhältnissen dieses Gewerbes. Über den näheren Inhalt dieser Verpflichtung, in dessen Bereich die hier wesentliche Frage fällt, ob die Bekl. die Kleidung ihrer Gefolgsleute auch gegen Feuer zu versichern hatte, ist dadurch jedoch noch nichts entschieden. Auch ihre Beantwortung ist mangels tariflicher Regelung auf die Umstände des Falles abzustellen. Diese können unter verschiedenen Gesichtspunkten solche Notwendigkeit begründen.

So kann es sein, daß in dem Gewerbebranche solche Versicherung allgemein üblich ist. Dann darf auch ohne besondere Verabredung mit dem Betriebsführer das Gefolgschaftsmitglied damit rechnen, daß der Betriebsführer zu seinen Gunsten eine solche Versicherung genommen hat und daher von eigener Vorsorge in dieser Richtung absehen. Stellt sich später in einem Schadensfalle heraus, daß der Betriebsführer unter Abweichung von dem Brauch nicht versichert hatte, so hat er eine Vertragspflicht unerfüllt gelassen, die ihm gegenüber dem Gefolgschaftsmitglied oblag, und diesem daher nach § 276 BGB. den eingetretenen Schaden zu ersetzen. Um für den gegenwärtigen Fall das Eingreifen einer derartigen wirklichen Übung darzutun, reichen aber die Feststellungen des angef. Urteils nicht aus.

Indessen kann sich die Verpflichtung des Betriebsführers zu solcher Versicherung auch unmittelbar aus den Umständen des Einzelfalles ergeben. Einen derartigen Sachverhalt dürfte der Tatsachenrichter annehmen, wenn diese Umstände zur Abwendung einer wesentlichen Gefahr für das Eigentum der Gefolgschaftsmitglieder die Eingehung der Versicherung erforderten, wenn die Versicherung auch zweckmäßigerweise gerade von dem Betriebsführer zu besorgen war und wenn diesem die damit verbundenen Aufwendungen an Geld und Arbeit zugemutet werden konnten.

Das BG. stellt fest, daß der Kl., wie andere Gefolgschaftsmitglieder, die Arbeitskleidung mit Wissen und auf Weisung der Bekl. in einem Schuppen untergebracht hatte, den die Bekl. auf dem Baugelände der Hafenneubaudirektion W. von dieser geliehen hatte. Die Aufbewahrung geschah also an einem Orte, der die Gefahr eines Schadenfeuers schon von vornherein als nicht fernliegend erkennen ließ. Es entsprach unter diesen Umständen einer sorgsameren Behandlung der Dinge, daß die Sachen gegen Feuer versichert wurden.

Es entsteht damit aber die Frage, ob die Bekl. es nicht den Gefolgschaftsmitgliedern selbst überlassen dürfte, solche Vorsorge zu treffen. Auch mit dieser Einwendung haben sich die Vordergerichte auseinandergesetzt. Sie gehen von der Feststellung aus, daß ein großer Teil der Gefolgschaftsmitglieder im Baugewerbe unverheiratet ist, außer den notwendigen Kleidungsstücken keine versicherbaren Vermögenswerte besitzt und daher, um Versicherungsschutz zu erlangen, schon bei einer Versicherungssumme von nur 1000 *RM.* als Mindestgrenze eine Überversicherung vornehmen müßte. Außerdem würde nach Ansicht des ArbG. der bei diesen Gefolgschaftsmitgliedern häufige Wechsel des Arbeitsortes zu derartigen Unzuträglichkeiten führen, daß für einen großen Teil der im Baugewerbe Beschäftigten eine Versicherungsmöglichkeit praktisch nicht besteht. Es sei dabei auch an die bekannte Abneigung der Agenten gegen Bagatellversicherungen zu denken, die angeblich nichts einbrächten und viel Arbeit machten. Dagegen sei es wenigstens größeren Unternehmungen, wie der Bekl., mit ihren etwa 5000 Gefolgschaftsmitgliedern ein leichtes, eine Pauschalversicherung zu nehmen. Bei der ausgezeichneten Rentabilität aller Bauunternehmungen könne der Bekl. eine solche Belastung für das Wohl ihrer Gefolgschaftsmitglieder auch zugemutet werden.

Mit diesen Ausführungen ist der Tatsachenrichter zu der, wie gesagt, weiter noch erforderlichen Prüfung gekommen, ob der Bekl. die mit der Eingehung der Versicherung verbundenen Aufwendungen an Geld und Arbeit zugemutet werden konnten. Mit Recht wird in diesem Zusammenhang der Umfang des Betriebes der Bekl. als maßgeblich hervorgehoben. Denn es verhält sich so, daß angesichts des Fehlens einer gesetzlichen, tariflichen oder einzelvertraglichen Regelung die zuvor behandelten Gründe der Zweckmäßigkeit allein nicht ausreichen kön-

nen, um die hier in Rede stehende Verpflichtung zu begründen. Der Maßgeblichkeit jener Gesichtspunkte kann entgegenstehen, daß sie zu einer unzumutbaren Belastung des Unternehmens und damit zu einer ungerechtfertigten Verteilung der Lasten führen würde. Diese Befürchtung kann zumal bei kleinen Unternehmen gerechtfertigt sein. Es bedurfte daher jener Klarstellungen; sie zeigen, daß wegen der Bekl. nach der Größe und dem Erfolg ihres Unternehmens derartige Bedenken nicht bestehen. Damit sind die weiteren Feststellungen des BG. im Einklang, nach denen in dem hier in Betracht kommenden Landesteil der Notwendigkeit einer Versicherung der zurückgelassenen Kleider der Gefolgsleute gegen Feuersgefahr in dem Kreise der Unternehmer, und zumal der größeren und mittleren Unternehmer der Bauindustrie, jedenfalls in sehr weitem Umfange Rechnung getragen worden ist.

Nach alledem konnte auf Grund der festgestellten Gesamtumstände des gegenwärtigen Falles die Verpflichtung der Bekl. zur Eingehung einer Feuerversicherung ohne Rechtsirrtum bejaht werden.

(R ArbG., Urt. v. 18. Nov. 1941, RAG 70/41. — Oldenburg.)

**Anmerkung:** Die Entsch. ist grundsätzlich nicht unwichtig, obwohl sie sich nur mit einem kleinen Ausschnitt aus dem Fragenkreis der Fürsorgepflicht des Betriebsführers befaßt.

Es handelt sich darum, in welchem Umfang der Betriebsführer für die sichere Verwahrung von Kleidern oder anderen Gebrauchsgegenständen des Beschäftigten verantwortlich ist, wenn die Betriebsverhältnisse es mit sich bringen, daß diese Gegenstände bei der Arbeit abgelegt werden. Die Tatsachen des Arbeitslebens waren in dieser Hinsicht dem Gesetzgeber seit langem vorausgesehen, und es mußte in der gerichtlichen Praxis alsbald bemerkbar werden, daß die Frage mit den Vorschriften in § 618 BGB. oder § 120 a ff. GewO. nicht zu lösen war, weil diese Vorschriften nur den Schutz des Beschäftigten gegen Gefahren für Leben oder Gesundheit zum Gegenstande haben. Schon der Entw. eines Allgemeinen ArbeitsvertragsG. von 1923 (R ArbBl. 498 und Potthoffs Ztschr. „Arbeitsrecht“ 10, 449) hatte deshalb in seinem § 90 folgende Regelung vorgeschlagen: „Hat der Arbeitnehmer auf Grund des Arbeitsvertrags Schriftstücke, Geräte oder Stoffe in Gewahrsam des Arbeitgebers zu lassen, so haftet dieser für sorgsame Verwahrung. Erfordern Arbeitsleistung oder Betriebsverhältnisse die Ablage von Kleidern oder anderen Gebrauchsgegenständen des Arbeitnehmers, so hat der Arbeitgeber Vorkehrungen zur sicheren Aufbewahrung zu treffen.“ Bei der kritischen Erörterung dieses Vorschlags wurde von einem namhaften Sachkenner (Hueck bei Molitor-Hueck-Riezler: „Der Arbeitsvertrag und der Entwurf eines Allgemeinen Arbeitsvertrags-Gesetzes“, 1925, S. 166) der besonderen Festsetzung der Aufbewahrungspflicht zugestimmt und betont, daß sie der bisherigen Praxis entspreche; es wurde auch darauf hingewiesen, daß im ausländischen Recht gelegentlich noch eine besondere Pflicht zur Versicherung der aufzubewahrenden Sachen gegen Feuersgefahr vorgesehen sei (§ 10 des dänischen Ges. betr. das Rechtsverhältnis zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer v. 6. Mai 1921), daß es jedoch richtiger erscheine, „bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse es der Entscheidung der Praxis zu überlassen, wieweit nach Treu und Glauben und der Verkehrssitte die Aufbewahrungspflicht eine Versicherungspflicht in sich schließt“. Fünfzehn Jahre nach der Veröffentlichung jenes im wesentlichen auf Vorschlägen von Potthoff beruhenden Entwurfs hat der Arbeitsrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht unter dem Vorsitz von Hueck eine Bestimmung ganz ähnlichen Inhalts in den Entwurf eines Gesetzes über das Arbeitsverhältnis aufgenommen, und zwar in den Abschnitt „Fürsorgepflicht“ (§ 70; dazu Begr. S. 78 f.).

Das R ArbG. hat sich der grundsätzlichen Auffassung von Hueck von jeher angeschlossen und hält auch in dem vorl. Urteil daran fest. Der höchste Gerichtshof betont auch jetzt wieder, daß es sich hier um eine Nebenverpflichtung des Dienstgebers handle, „die durch die besonderen Umstände, unter denen die Arbeit

nach dem Willen der Beteiligten geleistet werden soll, ohne weiteres mit gesetzt wird“ (so auch Hueck in der Anm. zu ArbRSamml. 6, 370; vgl. Groh zu JW. 1930, 435), und er hebt hervor, daß solche Nebenverpflichtung keineswegs allgemein in abhängigen Arbeitsverhältnissen bestehe, vielmehr beim Fehlen ausdrücklicher tariflicher oder vertraglicher Regelung „den Umständen zufolge nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts gemäß dem Willen der Beteiligten“ sich ergebe.

Bemerkenswert ist nun folgendes. Die Entsch. prüft auf das genaueste die Gesamtumstände des gegebenen Einzelfalles, und das geschieht offensichtlich unter den leitenden Gesichtspunkten, die aus dem Wesen der Betriebsgemeinschaft folgen, jedoch ohne daß hierbei die Vorschrift in § 2 Abs. 2 ArbOG. ausdrücklich erwähnt würde. Der höchste Gerichtshof steht also nach wie vor auf dem Standpunkt, daß die in dieser Vorschrift ausgesprochene Treue- und Fürsorgepflicht des Betriebsführers nicht schon als solche die Quelle für besondere Ansprüche des Gefolgsmanns sein kann, „sondern erst in Verknüpfung mit bestimmten Notwendigkeiten, welche sich aus der konkreten Gestaltung des Arbeitsverhältnisses ergeben“ (R ArbG. 24, 190 = DR. 1941, 1372<sup>14</sup>; vgl. dazu die früheren Urteile JW. 1935, 1805 und 2223).

RA. Dr. W. Oppermann, Dresden.

\*

**\*\* 3. R ArbG. — § 2 ArbOG.; RBauTarO. v. 26. Nov. 1941; VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels vom 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685). Betriebsrisiko des Unternehmers im Baugewerbe. Zulässigkeit vereinbarter Schlechtwetterregelung auf privaten Bauten.**

Der Kl. ist seit einigen Jahren bei der Bekl. als Maurer beschäftigt. Am 18. Dez. 1939 mußten infolge des einsetzenden Frostes die Bauarbeiten eingestellt werden. Da eine tarifliche Schlechtwetterregelung auf dem Betrieb der Bekl. keine Anwendung fand, kam zwischen ihr und 13 ihrer Gefolgsmänner am 22. Dez. eine Vereinbarung dahin zustande, daß das Arbeitsverhältnis während des Aussetzens mit der Arbeit weiter fortbestehen, die Arbeiter 50% des tariflichen Lohnes für 48 Wochenstunden als Unterstützung erhalten sollten, andererseits aber verpflichtet seien, sich zur Verfügung der Bekl. zu halten und die während des Aussetzens erhaltenen Beträge vom 1. März 1940 ab mit wöchentlich 5 *RM.* zurückzuzahlen. Diese Rückzahlung sollte grundsätzlich aus Überstunden und Akkordüberschüssen erfolgen, wobei für Überstunden keine Mehrarbeitszuschläge zu zahlen seien.

Die Bekl. hat dem Kl. auf Grund dieser Vereinbarung insgesamt 136 *RM.* Unterstützung gezahlt und sie vom Frühjahr ab von den Akkordverdiensten abgehalten. Mit der Klage verlangt der Kl. diese 136 *RM.* zurück. Er ist der Ansicht, daß diese Verrechnung unzulässig sei. Die Bekl. machte dagegen geltend, daß die Regelung auf eigenen Wunsch und Vorschlag der Arbeiter getroffen worden sei, weil die Mehrzahl derselben alte Betriebsangehörige gewesen seien und ihre jahrelange Tätigkeit in den Betrieben nicht aufgeben wollten.

Während das ArbG. die Klage abgewiesen hat, hat das L ArbG. nach dem Klageantrage erkannt. Das R ArbG. hat aufgehoben und die Berufung gegen das Urteil des ArbG. zurückgewiesen.

Allerdings hat nach den heutigen arbeitsrechtlichen Grundsätzen der Unternehmer auf Grund seiner Fürsorgepflicht dem Gefolgsmann bei unverschuldeter, vorübergehender Behinderung der Arbeitsleistung den Lohn weiterzuzahlen, und zwar auch dann, wenn die Gründe dieser Verhinderung sich aus den Verhältnissen des Betriebes oder aus allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen ergeben. Das Betriebsrisiko hat der Unternehmer grundsätzlich allein zu tragen. Indessen kann diese Verpflichtung durch TarO., Betriebsordnung oder einzelvertragliche Vereinbarung abgeändert, ja sogar gänzlich ausgeschlossen werden (R ArbG. 24, 68 [73] = DR. 1941, 393 m. Anm. Franke; R ArbG. 25, 49 [53] = DR. 1941, 2012<sup>21</sup> m. Anm. Franke). Eine solche abweichende Regelung verstößt im allgemeinen nicht gegen die heutigen arbeitsrechtlichen Grundsätze, und gegen die guten Sitten nur

dann, wenn besondere Umstände sie nach Inhalt, Beweggrund und Zweck verwerflich erscheinen lassen.

Die RBauTarO. v. 26. Nov. 1936 (RARBBl. VI, 1229) versagt nun bei Arbeitsausfall grundsätzlich den Arbeitslohn, insbes. auch bei Arbeitsbehinderungen infolge Witterungseinflüssen (§ 4 Nr. 6), gibt aber dem Arbeiter zum Ausgleich in § 9 Nr. 1c das Recht zur fristlosen Lösung des Arbeitsverhältnisses, offenbar damit der Arbeiter seine Arbeitskraft anderweit verwenden und dadurch die zu seinem Lebensunterhalt erforderlichen Mittel verdienen kann. Daraus folgt, daß bei Fortfall des Kündigungsrechtes auch die tarifliche Bestimmung über die Befreiung des Unternehmers von der Tragung des Betriebsrisikos entfallen muß. Lehnt also der Unternehmer die fristlose Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Gefolgsmann ab, weil das Arbeitsamt nicht gemäß § 1 VO. über den Arbeitsplatzwechsel v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) zugestimmt hat, behindert er dadurch den Gefolgsmann in der Verwertung seiner Arbeitskraft, so muß er ihm nach dem allgemeinen Grundsatz den Lohn für die Zeit des Aussetzens mit der Arbeit bezahlen (vgl. RAG 89/41 v. 2. Sept. 1941: RARBG. 25, 237 = DR. 1942, 89<sup>7</sup> mit Anm.) und kann auch nicht etwa diese gezahlten Beträge auf den späteren Arbeitsverdienst anrechnen. Eine Vereinbarung, die eine solche Zurückzahlung, Verrechnung vorsieht, würde mit den heutigen Anschauungen unvereinbar sein und, da sie auch eine unzulässige Ausnutzung der Bestimmungen über den Arbeitsplatzwechsel wie der Kriegsverhältnisse zu eigenem Nutzen und zum Nachteil der Gefolgschaftsmitglieder wäre, sowohl gegen die Treupflicht aus dem Arbeitsverhältnis wie gegen die guten Sitten verstoßen und daher nichtig sein.

So liegt aber der Fall hier nicht. Hier hat die Bekl. die Arbeiter entlassen wollen, hatte ihnen sogar bereits ihre Arbeitspapiere ausgehändigt und hat erst nach längerer Überlegung deren Vorschlag auf Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses und Zahlung des halben Verdienstes während der Zeit des Aussetzens mit der Arbeit unter späterer Verrechnung auf die Akkordüberverdienste angenommen. Die Bekl. hat also nicht etwa den Kl. und seine Arbeitskameraden daran hindern wollen, sich während der Zeit des Stilliegens der Bauarbeiten ihren Lebensunterhalt anderweit zu verdienen, sondern hat sich in Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht bereit erklärt, ihren Gefolgschaftsmitgliedern während dieser Zeit Vorschüsse auf ihre späteren Verdienste zu zahlen, weil diese sich ihren Arbeitsplatz mit dem guten Verdienst erhalten wollten und sich offensichtlich auch dadurch besser oder wenigstens nicht schlechter standen, als wenn sie die Erwerbslosenunterstützung erhielten. Solche Abreden über Aussetzen oder Werksbeurlaubung zwecks Erhaltung der Arbeitskräfte und der Arbeitsplätze ohne Lohnzahlung sind auch in früheren Jahren vielfach üblich gewesen und niemals als anstößig angesehen worden. Hier geht aber die getroffene Regelung noch darüber hinaus, indem sie die Bekl. zunächst einmal mit der Zahlung des halben Lohnes belastete, ohne daß sie dafür Arbeit geleistet erhielt. Die Abrede, daß diese gezahlten Beträge später durch Verrechnung auf die späteren Verdienste zurückzahlen sind, kann auch, namentlich mit Rücksicht darauf, daß diese Beträge nur in Raten von wöchentlich 5 RM. und aus Überverdiensten zurückgezahlt werden sollten, nicht als unbillig angesehen werden, da es im Baugewerbe allgemeiner Grundsatz war, daß der Lebensunterhalt während der Frost- und Schlechtwetterzeiten aus dem Verdienst in den Sommermonaten bestritten werden muß, und die Bauarbeiterlöhne gerade mit Rücksicht auf dieses berufsübliche Risiko sich über den Löhnen anderer Berufe gehalten haben. Gegen den Inhalt der getroffenen Vereinbarung läßt sich daher auch von den heutigen Rechts- und Sittenanschauungen aus nichts einwenden.

Die Möglichkeit, während der Frostperiode sich auszuruhen, war durch die tarifliche Schlechtwetterregelung für die Bauvorhaben der öffentlichen Hand, also im Hinblick auf den Umfang dieser Bauten für einen erheblichen Teil der Bauarbeiterschaft abweichend von den früheren Jahren für den Winter 1939/40 ohne zeitliche Begrenzung gegeben, eine Begrenzung nur dadurch vor-

gesehen, daß nicht der volle Verdienst, sondern nur 60% davon gezahlt wurde (vgl. TarO. zur Regelung der Arbeitsverhältnisse bei ungünstiger Witterung v. 5. Okt. 1939: RARBBl. VI, 1540, die zunächst zwar nur Bauten der Reichsautobahn und der Wehrmacht erfaßte, aber durch ErgänzungsTarO. wohl auf alle staatlichen und für die Wehrmacht wichtigen privaten Bauten ausgedehnt worden ist, siehe die Inhaltsübersicht zum Teil VI des RARBBl.). Die Bekl. und ihre Gefolgschaftsmitglieder konnten nun sehr wohl annehmen, daß diese Schlechtwetterregelung nur wegen der damit verbundenen Lasten nicht auf die privaten Bauten erstreckt sei, aber ähnlichen Vereinbarungen für die privaten Bauten nichts entgegenstände. Tatsächlich ist auch weder aus den Anordnungen der Reichstreuhand noch aus den Bestimmungen des Arbeitseinsatzes oder sonstigen Anordnungen des RARBBl. ein Anhalt dafür zu entnehmen, daß eine solche Gleichstellung der Arbeiter auf privaten Bauten unzulässig sei und insbes. den privaten Bauunternehmern verboten sein sollte, sich ihre Stammarbeiter dadurch zu erhalten, daß sie mit ihnen Abkommen über die Aufrechterhaltung des Arbeitsverhältnisses unter Gewährung irgendwelcher Vergünstigungen trafen. Bis zum Jahre 1938 waren vielmehr die tariflichen Schlechtwetterregelungen auf die Stammarbeiter nicht ausgedehnt worden, weil man annahm, daß die Unternehmer für diese mit dem Betrieb verbundenen Arbeiter besondere Fürsorgemaßnahmen treffen würden (vgl. Kalckbrenner: RARBBl. 1939, II, 336). Auch ist eine Verpflichtung der Arbeiter, Gelegenheitsarbeiten zu übernehmen und eine Anzeigepflicht des Unternehmers erst aufgenommen worden in der Schlechtwetterregelung für 1940/41, die allerdings auch die privaten Bauten, deren Bauherren die Lasten übernahmen, erfaßt (TarO. v. 24. Sept. 1940 und 11. Nov. 1940: RARBBl. IV, 1173 und 1382). Erst für das Jahr 1941/42 ist die Schlechtwetterregelung wiederum auf die Dauer von 48 Tagen beschränkt worden (TarO. v. 29. Sept. 1941: RARBBl. VI, 1354).

Hinzu kommt weiter noch, daß die VO. über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1685) im Gegensatz zu den Anordnungen über die Dienstpflicht die hoheitlichen Maßnahmen an die Rechtsgestaltung der Parteien des Arbeitsverhältnisses bindet, da zwar zur Begründung und Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Genehmigung des Arbeitsamtes notwendig ist, dem Arbeitsamt aber nicht das Recht zur selbständigen Begründung oder Lösung einer Arbeitsleistungspflicht gegeben ist. Den Parteien des Arbeitsverhältnisses ist somit bei dem Arbeitseinsatz eine eigenverantwortliche Mitgestaltung gewährt, und zwar nicht nur bei der Zuführung neuer Arbeitskräfte zu dem Betrieb, sondern auch bei der anderen Aufgabe des Arbeitseinsatzes, dem Betrieb die erforderlichen Arbeitskräfte zu erhalten. Ja dem Unternehmer ist sogar für gewisse Betriebe, namentlich im Baugewerbe, in Gestalt des Zurückbehaltungsrechts am Arbeitsbuch ein selbständiges Recht zur Bindung der Gefolgsleute an den Betrieb gegeben (vgl. RARBG. 25, 179 [184] = DR. 1941, 2461). Ist aber den Parteien des Arbeitsverhältnisses ein Mitwirkungsrecht bei der Verteilung der Arbeitskräfte gegeben, so kann nur eine Ausnutzung dieses Rechts zu Zwecken, die mit den Zielen der Arbeitslenkung nicht vereinbar sind, unzulässig und sittlich verwerflich sein. Das kann aber gerade mit Rücksicht auf die Schlechtwetterregelung für die Bauvorhaben der öffentlichen Hand nicht ohne weiteres für private Vereinbarungen angenommen werden, die sich hinsichtlich der Höhe des Lohnes während des Aussetzens noch unter der tariflichen Regelung halten und damit den Arbeitern, namentlich bei längerem Aussetzen, keinen allzu großen Anreiz geben, ihre Arbeitskraft nicht anderweit zu verwerten und sich einen etwaigen besseren Verdienst für die Winterszeit und wegen Wegfalles der Anrechnung damit auch für die Sommerszeit entgegen zu lassen.

Es läßt sich somit nicht feststellen, daß die Bekl. und ihre Arbeiter deren Arbeitskraft unzulässigerweise zurückgehalten, insbes. die Bekl. aus eigennützigem Gründen Arbeitskräfte dem Zugriff des Arbeitsamtes entzogen hat. Die von den Parteien vereinbarte Schlechtwetterregelung verstößt somit weder nach ihrem Inhalt noch

nach den Beweggründen und dem damit verfolgten Zweck gegen die sittliche Anschauung oder gegen die Belange der Allgemeinheit. Sie ist daher rechtswirksam. Damit entfällt der Anspruch des Kl. auf Rückzahlung der von der Bekl. vereinbarungsgemäß verrechneten Vor-schüsse.

(R ArbG., Urt. v. 29. Okt. 1941, RAG 95/41. — Schneidemühl.)

\*

**\*\* 4. R ArbG. — § 32 ArbOG.** Eine ständige Übung kann für die Auslegung einer TarO. nur dann in Betracht kommen, wenn sie der Reichstrehänder ohne Widerspruch duldet. Begriff der ständigen Übung.

Der Kl. ist seit Sept. 1939 bei der Bekl. in deren Emailierwerk als Bläser im Stundenlohn tätig. Er erhält den Grundlohn für Angelernte von 0,64 *RM*, eine Leistungszulage von 0,04 *RM*, eine Bläserzulage bei Arbeiten am Sandstrahlgebläse von 0,14 *RM* und eine Gießereizulage von 3½ Pfg., im ganzen also 85½ Pfg. die Stunde.

Er behauptet, im Nov. und Dez. 1939 sowie im Jan., Febr. und März 1940 häufig in Nachtschichten und an Sonntagen gearbeitet zu haben. Nach § 10 TarO. für die Eisen-, Metall- und elektrotechnische Industrie im Wirtschaftsgebiet Sachsen v. 30. April 1938 (R ArbBl. VI, 636) sei die Nachtarbeit mit einem besonderen Zuschlag von 15% des tatsächlichen Zeitlohnes und nach § 11 Abs. 2 die Sonntags- und Feiertagsarbeit mit einem Zuschlag von 30% des tatsächlichen Stundenlohnes zu bezahlen. Die Bekl. habe aber die beiden Zuschläge nicht von seinem tatsächlichen Stundenlohn, von 85½ Pfg., sondern nur von dem Grundlohn und der Leistungszulage, d. h. von 0,68 *RM* berechnet. Durch diese falsche Berechnung seien ihm für die geleistete Nachtarbeit und Sonntagsarbeit die Zuschläge von 0,17 *RM* die Stunde, insgesamt 6,31 *RM* zu wenig gezahlt worden.

Während das ArbG. nach dem Klagantrage verurteilt hat, hat das L ArbG. die Klage abgewiesen.

Seine Ausführungen sind indessen mehrfach von Rechtsirrtum beeinflusst. Das L ArbG. hat zunächst verkannt, daß bei der Auslegung von TarO. der ständigen Handhabung nicht mehr dieselbe Bedeutung zukommt, wie bei der Auslegung von TarVertr., da für den Inhalt der Tarifbestimmungen nicht mehr der Wille der Tarifparteien entscheidend ist, die TarO. vielmehr vom Reichstrehänder erlassen wird. Eine Übung kann nur dann für die Auslegung in Betracht kommen, wenn sie der Reichstrehänder ohne Widerspruch duldet und danach der Schluß gerechtfertigt ist, daß sie dem von ihm gewollten Inhalt der TarO. entspricht. Infolgedessen kann auch über eine gegenteilige Auskunft des Reichstrehänders nicht hinweggegangen werden, da sie gerade zu erkennen gibt, daß der Reichstrehänder die Anwendung der Tarifbestimmung in einem abweichenden Sinne nicht billigt (R ArbG. 20, 194 = JW. 1939, 505<sup>33</sup>; R ArbG. 21, 282 = DR. 1939, 2051<sup>3</sup> und insbes. RAG 93/39 v. 13. Dez. 1939; ArbRSamml. 38, 67 [71]).

Weiter hat das L ArbG. den Begriff der ständigen Übung verkannt. Denn von einer solchen kann nicht schon dann die Rede sein, wenn, wie vorliegend, von einer größeren Anzahl von Betrieben zwei oder drei während 1½ Jahren eine Tarifbestimmung in einem gewissen Sinne gehandhabt haben und drei andere Firmen diese Handhabung billigen und nach ihrer Erklärung im gleichen Sinne verfahren würden. Die letzteren Auskünfte müssen überhaupt außer Betracht bleiben, da sie nur eine Rechtsansicht wiedergeben, die nach außen nicht in Erscheinung getreten, weder den anderen Beteiligten, insbes. der Gefolgschaft, noch vor allem dem Reichstrehänder zur Kenntnis gekommen ist und ihnen Anlaß zum Widerspruch geben konnte. Im übrigen ergeben sich bei der Anwendung jeder TarO. in der ersten Zeit Schwierigkeiten und Zweifel, die erst geklärt werden müssen. Das wird schon immer einige Monate oder Jahre erfordern, namentlich bei Bestimmungen, die nicht ständig, sondern nur in gewissen Ausnahmefällen, wie bei Nachtarbeit und Sonntagsarbeit, anzuwenden sind. Erst danach kann eine ständig gleiche Handhabung Be-

deutung erlangen. Vor allem wird aber bei solchen Bestimmungen der Reichstrehänder nicht alsbald von ihrer Handhabung Kenntnis erhalten, so daß bei so kurzer Zeit aus seinem Stillschweigen schon auf seine Duldung geschlossen werden könnte.

Eine unter Duldung des Reichstrehänders erfolgte ständige Übung in der Handhabung der §§ 10 und 11 TarO., die für die Auslegung dieser Bestimmungen von Bedeutung sein konnte, läßt sich sonach den Feststellungen des BG. noch nicht entnehmen. Die Äußerung des Reichstrehänders, daß ihm eine feste Tarifübung nicht bekannt sei und nach seiner Ansicht zum tatsächlichen Zeitlohn alle Zuschläge gehörten, schließt vielmehr eine solche Annahme aus.

Die Entsch. kann daher nur aus dem Wortlaut der fraglichen Tarifbestimmung selbst im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt der TarO. gefunden werden.

Die TarO. unterscheidet zwischen tatsächlichen und tariflichen Stundenlöhnen und Zeitlöhnen. Da der tarifliche Stundenlohn nur der in der Lohnordnung für bestimmte Arbeiten festgelegte Lohn ohne Zuschlag sein kann, kann nach dem Sprachgebrauch mit tatsächlichem Stundenlohn nur der Lohn gemeint sein, den der Arbeiter insgesamt für eine Arbeitsstunde erhält, ohne Unterschied, aus welchen Teilen er sich zusammensetzt. Daß die TarO. dabei nur zwischen frei vereinbarten Löhnen und den in der TarO. vorgesehenen Grundlöhnen unterscheiden wollte, ist nicht möglich, weil nichts entgegensteht, mit Gefolgschaftsmitgliedern, die dauernd bestimmte gesundheitsschädliche oder schmutzige Arbeiten verrichten, einen einheitlichen übertariflichen Stundenlohn zu vereinbaren, der auch die Sondervergütung für besonders schmutzige oder gesundheitsgefährliche Arbeiten umfaßt. Dann ist aber der Nachtzuschlag und der Sonntagszuschlag zweifelsfrei von dem gesamten Stundenverdienst zu berechnen, ebenso aber auch, wenn der Grundlohn und die Sonderzuschläge nach Tarif bezahlt werden.

Nach alledem kann mit dem Reichstrehänder unter tatsächlichem Stundenlohn oder Zeitlohn nur der Gesamtverdienst verstanden werden, den der Arbeiter für die Leistung bestimmter Arbeiten erhält. Der tatsächliche Zeitlohn des Kl. umfaßt daher sowohl die Leistungszulage von 0,04 *RM* und die Gießereizulage von 3,5 *Rpf* wie die Bläserzulage von 14 *Rpf*, so daß die Nacht- und Sonntagszuschläge von dem Gesamtverdienst von 85½ *Rpf*, nicht nur von 68 *Rpf* zu berechnen sind. Ohne Belang ist, daß die Bläserzulage nach der TarO. nur 10%, also 6,8 *Rpf* beträgt. Jedenfalls hat die Bekl. unstreitig ständig 14 *Rpf* gezahlt, und infolgedessen gilt dieser übertarifliche Zuschlag als vereinbart und ist ebenso wie die vereinbarte Leistungszulage von 0,04 *RM* so lange bei der Berechnung des Zuschlages zu berücksichtigen, bis die Bekl. sich durch Kündigung des Arbeitsvertrages von der Verpflichtung zur Zahlung der übertariflichen Leistungen freigemacht hat. Der Anspruch des Kl. ist also gerechtfertigt.

(R ArbG., Urt. v. 4. Nov. 1941, RAG 53/41. — Dresden.)

\*

**\*\* 5. R ArbG. — § 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG.; § 1. 12 der 4. DurchfVO. zum Öff ArbOG.; § 3 Abs. 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentl. Dienst v. 1. April 1938 (R ArbBl. VI, 475); § 826 BGB.**

1. Rechtliche Wirksamkeit von Anordnungen des Reichstrehänders für den öffentlichen Dienst.

2. Die vom Dienstherrn verfügte Eingruppierung ist ausnahmsweise vom Gericht nachzuprüfen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist.

3. Schadensersatzansprüche des Angestellten wegen unrichtiger Eingruppierung können nur aus § 826 BGB. und aus dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht hergeleitet werden; sie sind nur dann begründet, wenn ein grober Mißbrauch der überragenden wirtschaftlichen Machtstellung zum Zwecke böswilliger Ausnutzung der Arbeitskraft vorliegt.

Der Kl. war Angestellter einer Reichsbehörde. Sein Anstellungsverhältnis unterfiel nach der damaligen Lage

der Bestimmungen dem Geltungsbereich des damals als Tarifordnung weitergeltenden Reichsangestellten-TarVertr. v. 2. Mai 1924 gemäß dessen § 1. Die Streitteile haben indessen mit Rückwirkung bis auf den Zeitpunkt des Dienst Eintritts des Kl. das Beschäftigungsverhältnis durch den Vertrag v. 15. Juni 1936 zu ordnen unternommen. Die Beherrschung des Dienstverhältnisses durch den Tarifvertrag machte diesen Vertrag nicht etwa im ganzen nichtig; es verhält sich im Falle eines derartigen Zusammentreffens von tariflicher und vertraglicher Regelung vielmehr so, daß die Regelungen des Einzelarbeitsvertrages anzuwenden sind, insofern sie dem Beschäftigten günstiger sind als die der tariflichen Regelung (§ 18 Abs. 2 Satz 2 ÖffArbOG.). Laut § 1 des Vertrages wurde der Kl. von dem Bekl. „als Angestellter nach Maßgabe der Vorläufigen Richtlinien (für die Einstellung der Angestellten mit Ausnahme des fliegenden Personals im Bereiche der Luftfahrt v. 10. Febr. 1934) unter Einreihung in die Vergütungsgruppe V in Dienst genommen“. Damit wurden die Vorläufigen Richtlinien zum Bestandteil der Vereinbarung der Streitteile gemacht. Eine darüber hinausgehende Bedeutung kam ihnen nicht zu. Sie sind keine Tarifordnung, da sie weder von der dafür zuständigen Stelle, dem Treuhänder (§ 18 Abs. 2 ÖffArbOG.), ausgegangen noch vorschriftsmäßig bekanntgemacht worden waren (§ 18 Abs. 3 das., § 32 Abs. 3 ArbOG.). Auch eine Dienstordnung des Reichsministers der Luftfahrt für die ihm unterstellte Verwaltung (§ 16 Abs. 2 ÖffArbOG.) kann in ihnen nicht erblickt werden. Es handelt sich bei den Vorläufigen Richtlinien um nichts anderes als um eine innerdienstliche Anweisung des Ministers an seine Dienststellen, mit welchem Inhalt sie mit den Personen, die zum Zwecke des Neuaufbaus des Luftwesens benötigt werden, Verträge abzuschließen haben würden.

In diesen Rechtszustand hat der Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst mit seiner Anordnung v. 7. Jan. 1939 — Sg. II XXX 1 a L 52 — eingegriffen. Darin erklärt er dem Reichsminister der Luftfahrt:

Auf Grund des § 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. und des § 13 der 4. DurchfVO. zum ÖffArbOG. vom 26. Febr. 1938 (RGBl. I, 228) schließe ich die Geltung aller Bestimmungen des als Tarifordnung weitergeltenden Reichsangestellten-Tarifvertrages für Ihren Geschäftsbereich aus.

Diese Anordnung gilt nur für diejenigen Angestellten, welche bestimmungsgemäß nach den Vorläufigen Richtlinien v. 10. Febr. 1934 abgefunden worden sind. Sie ergehen unter der Bedingung, daß die Festsetzung der Grundvergütung gemäß § 5 Abs. 2 TarO. A unter Berücksichtigung der ihnen nach den Vorläufigen Richtlinien zustehenden Beträge erfolgt.

Der Inhalt dieser Anordnung betrifft diejenigen Angestellten der dem Minister unterstehenden Dienststellen, die, wie der Kl., nach den mit ihnen getroffenen Festsetzungen Bezahlung nach den Vorläufigen Richtlinien erhalten haben; dies ist der Sinn der Wendung „abgefunden worden sind“. Für diese Angestellten schließt die Anordnung die Anwendung der Bestimmungen des ReichsAngest-TarVertr. aus. Da die Anordnung v. 7. Jan. 1939 in einem Zeitpunkt erlassen worden ist, in dem — seit dem 1. April 1938 — der ReichsAngestTarVertr. schon ohnehin durch die TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst außer Kraft gesetzt worden war, so kann es sich dabei von vornherein nur um eine Regelung gehandelt haben, die zur Beseitigung von Schwierigkeiten bestimmt war, welche zwar noch fortbestanden, aber ihre Entstehung in Rechtsbeziehungen der vergangenen Zeit hatten. Es kann also kein Zweifel darüber obwalten, daß die Anordnung Rückwirkung erstrebt, und zwar bis zum 1. Febr. 1934, dem Tage des Inkrafttretens der Vorläufigen Richtlinien.

Hiermit ist der Inhalt der Anordnung vollständig beschrieben. Sie griff, abgesehen von der Außerkraftsetzung des ReichsAngestTarVertr., nicht in den Rechtszustand ein. Sie schuf also weder selbst eine neue tarifliche Bestimmung noch änderte sie die rechtliche Bedeutung der Vorläufigen Richtlinien. Das bedeutet, daß das Rechtsverhältnis allein nach dem Inhalt des Vertrages v. 15. Juni 1936 sowie, als Bestandteil dieses Vertrages, der darin

in Bezug genommenen Vorläufigen Richtlinien zu bestimmen ist.

Gegen die rechtliche Wirksamkeit dieses Eingriffs des Reichstreuhänders können keine Bedenken obwalten. Er findet seine Grundlage in dem (in der Anordnung auch angezogenen) § 2 der 14. DurchfVO. zum ArbOG. vom 15. Okt. 1935 (RGBl. I, 1240), demzufolge der Treuhänder der Arbeit innerhalb seines Bezirks durch schriftliche Anordnung für einzelne Betriebe oder Betriebsabteilungen oder für bestimmte Gefolgschaftsmitglieder die Geltung aller oder einzelner Bestimmungen einer Tarifordnung ausschließen kann, wenn es ihm aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen dringend geboten erscheint. Daß die in dieser Bestimmung dem Treuhänder der Arbeit erteilte Befugnis auch dem Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst zukommt, der erst durch § 1 der 4. DurchfVO. zum ÖffArbOG. v. 26. Febr. 1938 (RGBl. I, 228) geschaffen worden ist, folgt aus der in § 12 Nr. 1 dieser VO. angeordneten Änderung von Art. II § 3 der 2. VO. zur Durchf. desselben Ges. v. 13. Juni 1934 (RGBl. I, 516). Danach sind die Befugnisse und Obliegenheiten, die dem Reichstreuhänder der Arbeit durch Gesetze, Verordnungen und Anordnungen übertragen werden, für die öffentlichen Verwaltungen und Betriebe durch den Reichstreuhänder für den öffentlichen Dienst wahrzunehmen. Den Betrieben des § 2 der VO. v. 15. Okt. 1935 sind damit die öffentlichen Verwaltungen gleichgestellt, wie eine solche dem Reichsminister der Luftfahrt untersteht. Ob der in dieser Bestimmung vorausgesetzte Anlaß der Anordnung gegeben war, ist hier nicht zu untersuchen. Es handelt sich dabei um eine Voraussetzung des Tätigwerdens des Reichstreuhänders, die seiner pflichtmäßigen Beurteilung unterlag und die daher höchstens dann beanstandet werden könnte, wenn sie offensichtlich unvertretbar wäre.

Die dargelegte Rechtslage führt zu folgenden Schlüssen. Die Festsetzung der Unüberprüfbarkeit der Eingruppierung des Angestellten, die das BG. zum Angelpunkt seiner Entscheidung macht, fand sich innerhalb der hier in Betracht kommenden Regelungen nur in dem ReichsAngestTarVertr. ausgesprochen. Dessen § 24 enthielt freilich eine derartige Bindung (RARBG. 23, 187 [189 mit weiteren Nachweisungen] = DR. 1940, 1962<sup>39</sup>). Doch ist die Geltung des ReichsAngestTarVertr. durch die Anordnung des Reichstreuhänders v. 7. Jan. 1939 in der Weise ausgeschlossen worden, daß sie bei der hier vorzunehmenden Beurteilung ausgeschieden werden muß.

Rechtlich bedenkenfrei ist indessen der fernere Gesichtspunkt, auf den das BG. seine Entscheidung gegründet hat. Es stellt fest, daß der Kl. sich mit der vorgenommenen Eingruppierung einverstanden erklärt hat. (Wird ausgeführt.)

Da die Höhe seiner Vergütung also auf Vertrag, und nicht auf einer (einseitigen) Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TarO. A für Angestellte im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (RARBBl. VI, 475) durch seinen Vorgesetzten beruht, fehlt es an jeder Möglichkeit einer Anwendung des vom Kl. hervorgehobenen Grundsatzes der Rspr. des RARBG., nach dem die Gerichte Eingruppierungen der zuletzt gedachten Art trotz der Bestimmungen in § 3 Abs. 2 TarO. A ausnahmsweise dann nachzuprüfen haben, wenn sie offensichtlich unrichtig sind (RARBG. 23, 253 [260] = DR. 1940, 1964<sup>41</sup>). Der Kl. hat die Behauptung einer so weitgehenden Abweichung des ihm Zugebilligten von dem überhaupt Angemessenen und insbes. von den Bestimmungen der Vorläufigen Richtlinien aber noch dazu verwendet, um seinen Anspruch auch als solchen auf Schadensersatz geltend zu machen. Da das Rechtsverhältnis, in dem die Angestellten des öffentlichen Dienstes zu der Verwaltung oder dem Betriebe stehen, trotz der Besonderheiten, die ihm durch das ÖffArbOG. aufgeprägt worden sind, seiner Natur nach dem Gebiet des bürgerlich-rechtlichen Dienstvertrages angehört (RARBG. 19, 186 [192] = JW. 1938, 2058<sup>62</sup>; RARBG. 23, 1 [4], 253 [259] = DR. 1940, 1964<sup>41</sup>), so ist die gesetzliche Grundlage, auf der ein durch den öffentlichen Dienstherrn in seinen Rechten verkürzter Angestellter Schadensersatz verlangen kann, nur in § 826 BGB. zu finden. Ihr tritt der Gesichtspunkt der Verletzung der Fürsorgepflicht hinzu. Er verlangt, daß der Angestellte — und dies gilt auch für denjenigen im öffentlichen Dienst (RARBG. 23, 253 [258]) — seiner Leistung entspre-

chend bezahlt wird. Ebenso wenig jedoch, wie in den gedachten Fällen der Eingruppierung des Angestellten nach der TarO. A durch den öffentlichen Dienstherrn, kann im Falle vertraglicher Grundlage der Lohnzahlung deren Maßgeblichkeit allein durch das Vorbringen ausgeschaltet werden, daß die vereinbarte Vergütung zu niedrig, ein höheres Entgelt angemessen sei. Das würde mit dem anderen Rechtsgrundsatz der Wahrung rechtswirksam zustande gekommener Verträge, der auch im Arbeitsrecht gilt, unvereinbar sein. Ebenso wie der Tatbestand des § 826 BGB. (R ArbG. 23, 232 [234] = DR. 1940, 1964<sup>40</sup>) kann eine Verletzung der Fürsorgepflicht, begangen durch vertragliche Zubilligung einer nur unzureichenden Vergütung, jedenfalls nur unter ganz besonderen Umständen angenommen werden, nämlich allein dann, wenn das Verhalten des Dienstherrn einen groben Mißbrauch seiner überragenden wirtschaftlichen Machtstellung zum Zwecke böswilliger Ausnutzung der Arbeitskraft des Beschäftigten erkennen läßt. Unter dieser Voraussetzung mag der Beschäftigte, jedenfalls unter Umständen, seinen Schaden auch in Gestalt des Verlangens der Vollzahlung einer angemessenen Vergütung geltend machen können.

Aber ein derartiger Tatbestand ist hier nicht gegeben. (Wird ausgeführt.)

So erweist sich die Entscheidung, zu der das BG. gelangt ist, im Ergebnis als zutreffend.

(R ArbG., Urt. v. 9. Dez. 1941, RAG 114/41. — Königsberg i. Pr.)

\*

**\*\* 6. R ArbG. — § 3 Abs. 2 TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (R ArbBl. VI, 475); § 1 Satz 2 ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939 (RGI. I, 1683).**

**1. Grenzen der Bindung der Gerichte an die Einreihung eines Gefolgschaftsmitgliedes in eine Vergütungsgruppe der TarO. A. Fehlt es überhaupt an einer Eingruppierung in die TarO. A, so haben die Gerichte über die Vorfrage zu entscheiden, ob das Gefolgschaftsmitglied nach TarO. A zu bezahlen ist.**

**2. Zur Frage der Fortzahlung der Friedensbezüge an ein zur Wehrmacht einberufenes Gefolgschaftsmitglied trotz Ruhens der beiderseitigen Rechte und Verpflichtungen. Grundsatz der Gleichbehandlung der Gefolgschaftsmitglieder eines Betriebes.**

Auf seine Bewerbung übertrug die bekl. Stadtgemeinde dem Kl. mit Schreiben vom 30. Juni 1938 vom 1. Juli 1938 ab die Stelle eines Volontärarztes an der Chirurgischen Abteilung der Städtischen Krankenanstalten in Wuppertal-Barmen gegen eine monatliche Vergütung von 200 *RM* abzüglich 18 *RM* Notverordnungskürzung. Am 26. April 1939 erhielt der Kl. für den 8. Mai 1939 Einberufungsbefehl zu einer Übung bei der Wehrmacht, die bis zum 5. Aug. 1939 dauern sollte. Davon machte er alsbald seinem Vorgesetzten, dem Chefarzt Prof. Dr. R., Mitteilung, indem er um Beurlaubung für die drei Monate bat. Aus diesem Anlaß fand am 28. April 1939 zwischen dem Kl. und Prof. Dr. R. eine Aussprache statt, bei der dieser erklärte, daß er sich leider gezwungen sehe, dem Kl. seine Stelle zum 1. Juni 1939 zu kündigen. Am 31. Mai 1939 erhielt der Kl. auch ein Schreiben des Oberbürgermeisters der Bekl. v. 30. Mai 1939, durch das ihm sein Beschäftigungsverhältnis als Volontärarzt zum 30. Juni 1939 gekündigt wurde. Der Kl. widersprach beiden Kündigungen. Darauf verlegte die Bekl. die Wirkung ihrer Kündigung auf den 30. Sept. 1939. Der Kl. erhielt dann einen weiteren Einberufungsbefehl v. 4. Aug. 1939. Dadurch wurde er noch für die Zeit vom 18. Aug. bis 10. Nov. 1939 zu einer Wehrmachtübung einberufen. Auch von dieser zweiten Einberufung gab der Kl. mit Schreiben v. 4. Aug. 1939 dem Oberbürgermeister der Bekl. Kenntnis. Die zugleich beantragte weitere Beurlaubung wurde ihm erteilt. Wegen des Kriegsausbruchs befindet er sich noch heute bei der Wehrmacht. Gegenvorstellungen des Kl. bei dem Oberbürgermeister der Bekl. gegen die Kündigung sowie eine Beschwerde beim Regierungspräsidenten blieben ohne Wirkung.

1. Der Streit der Parteien bezieht sich in zeitlich erster Reihe schon auf die Vergütung des Kl. vor seiner In-

anspruchnahme durch die Wehrmacht. Der Kl. behauptet, daß er von Anfang an nicht als Volontärarzt, sondern als Assistenzarzt beschäftigt worden sei, und beansprucht mit dieser Begründung die dafür vorgesehene tarifliche Bezahlung.

Das BG. hat auf Grund eingehender Darlegungen über den Aufgabenbereich des Kl. während seiner Tätigkeit bei der Bekl. festgestellt, daß er tatsächlich wie ein Assistenzarzt Verwendung gefunden hat und daß seine Tätigkeit der eines solchen voll gleichzustellen war. Es hat daraus gefolgert, daß er auch die Bezahlung eines Assistenzarztes habe verlangen können. Entscheidend sei nicht die Bezeichnung, die der Dienstherr dem Beschäftigten zuteil werden lasse, sondern dessen tatsächliche Leistung. Die Berufung auf die vertragliche Festlegung einer geringeren Vergütung stelle eine Umgehung der unabdingbar in dem bis zum 31. März 1939 hier maßgebenden Bezirkstarifvertrag für Assistenzärzte v. 9. Aug. 1932 und seit dem durch die TarO. für Gefolgschaftsmitglieder in den Krankenanstalten des Reichs, der Länder usw. v. 2. Dez. 1939 (R ArbBl. 1940, IV, 73) mit Rückwirkung ab 1. April 1939 festgelegten Gehaltssätze dar. Die Vereinbarung der geringeren Vergütung sei daher nichtig; an ihre Stelle trete der tarifliche Satz. Diesen habe der Kl. für die ganze eingeklagte Zeit zuletzt auf 2630 *RM* berechnet, ohne daß das von der Bekl. im einzelnen bemängelt worden sei.

Die Rev. hält das nicht für entscheidend. Da die TarO. v. 2. Dez. 1939 bestimme, daß sich die Arbeitsverhältnisse auch nach der TarO. A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst v. 1. April 1938 (R ArbBl. VI, 475) richten, soweit in der TarO. v. 2. Dez. 1939 nichts anderes bestimmt sei, so finde auch der Grundsatz in § 3 Abs. 2 TarO. A über die Maßgeblichkeit der Einreihung durch den Führer der Verwaltung auf die Arbeitsverhältnisse der ärztlichen Gefolgschaftsmitglieder Anwendung. Erhebe der Kl. also Anspruch auf die Vergütung eines Assistenzarztes, so könne diesem Verlangen nur entsprochen werden, wenn er auch als Assistenzarzt in die entsprechende Vergütungsgruppe eingereiht worden sei.

Diese Ausführungen überspannen die Tragweite der in § 3 Abs. 2 TarO. A aufgestellten Vorschriften. Dort ist bestimmt:

Jedes Gefolgschaftsmitglied ist vom Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder der von ihm hierzu ermächtigten Stelle nach seiner überwiegenden Tätigkeit nach den in der Anlage I festgelegten Tätigkeitsmerkmalen in die entsprechende Vergütungsgruppe einzureihen. ... Die Einreihung ist bei Arbeitsstreitigkeiten, wenn nicht eine Vertragsänderung vorgenommen wird, bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses maßgebend. Über den Aufstieg der Gefolgschaftsmitglieder in eine höhere Vergütungsgruppe während des Dienstverhältnisses entscheidet der Führer der Verwaltung oder des Betriebes oder die von ihm hierzu ermächtigten Stelle.

Damit wird die Unüberprüfbarkeit der Einreihung des Angestellten des öffentlichen Dienstes durch die Behörde in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TarO. A zum Rechtsgrundsatz erhoben. Das besagt zweierlei. Erstens: Die von dem Führer der öffentlichen Verwaltung vorgenommene erste Einreihung des Gefolgschaftsmitgliedes in eine Vergütungsgruppe der TarO. A ist hinsichtlich ihrer Richtigkeit der richterlichen Nachprüfung entzogen (R ArbG. 23, 187 = DR. 1940, 1962<sup>39</sup>). Zweitens: Die Auf-rückung des in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TarO. A eingereihten Angestellten in eine höhere Vergütungsgruppe setzt die Eingruppierung des Angestellten in diese durch den Führer der Verwaltung voraus (R ArbG. 23, 232 = DR. 1940, 1964<sup>40</sup>). Damit ist klar-gestellt, in welchem Umfange durch die angeführte Bestimmung eine Durchbrechung der allgemeinen Rechts-sätze erfolgt ist, nach denen für die Vergütung des in einem abhängigen Arbeitsverhältnis Beschäftigten auf Grund der zutreffenden TarO. seine wirkliche Leistung maßgebend ist und die Gerichte zum Zwecke der Ent-scheidung über den bürgerlich-rechtlichen Anspruch auf Zahlung der Vergütung — um solchen handelt es sich auch bei den Angestellten des öffentlichen Dienstes — die hiernach richtige Einordnung des Angestellten in die

tarifliche Vergütungsordnung vorzunehmen haben, ohne an die Stellungnahme des Dienstherrn gebunden zu sein. Diese Durchbrechung setzt also nicht nur voraus, daß es sich um ein Anstellungsverhältnis des öffentlichen Dienstes handelt, sondern darüber hinaus noch, daß eine Einreihung des Angestellten in eine bestimmte Vergütungsgruppe der TarO. A stattgefunden hat. Nur diese ist von dem Urheber der TarO. A mit der gedachten Unüberprüfbarkeit ausgestattet worden. Hingegen enthält die Bestimmung des § 3 Abs. 2 TarO. A, ihrem zuvor wiedergegebenen Inhalt zufolge, keine Vorschrift, die den Gerichten die Beantwortung der Vorfrage, ob ein Angestellter nach der TarO. A — das kann im Sinne der Gewöhnung einer genügend bestimmten Entscheidungsgrundlage nur bedeuten nach einer einzelnen Vergütungsgruppe der TarO. A — zu bezahlen ist, in dem Falle entzieht, daß der öffentliche Dienstherr die Einreihung in eine Vergütungsgruppe dieser TarO. überhaupt ablehnt. Das hat das RArbG. bereits in zwei Entscheidungen (RArbG. 25, 79 = DR. 1941, 1966<sup>16</sup>; RArbG. 25, 122) dargelegt, in denen der Dienstherr diese Einreihung mit der Begründung verweigert hatte, daß das Gefolgschaftsmitglied nicht der TarO. A, sondern der TarO. B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst unterstehe. Die dort dargelegten Gesichtspunkte haben jedoch allgemeinere Tragweite; sie gelten schlechthin für den Fall, daß es überhaupt an einer Einreihung des Gefolgschaftsmitgliedes in die TarO. A durch den öffentlichen Dienstherrn fehlt. Zu Unrecht beruft sich die Rev. für ihren Standpunkt auf die beiden angeführten Entscheidungen RArbG. 23, 187 und 232 = DR. 1940, 1962<sup>39</sup> und 1964<sup>40</sup> sowie auf RArbG. 22, 330; dort handelte es sich überall nur um das Anknüpfen des Gefolgschaftsmitgliedes gegen eine wirklich erfolgte Einreihung in eine Vergütungsgruppe der TarO. A.

Da der Kl. nach der Feststellung des BG. die Tätigkeit eines Assistenzarztes ausgeübt hat, kann er demgemäß nach dem von dem BG. angewandten Rechtssatz, wonach die Einordnung in die tariflichen Bestimmungen nach der wirklichen Tätigkeit des Beschäftigten erfolgt, die dafür vorgesehene tarifmäßige Bezahlung verlangen, ohne daß die Bekl. in der Lage wäre, diesem Anspruch die Berufung auf den Vertrag der Streitparteien entgegenzusetzen.

2. Am 8. Mai 1939 wurde der Kl. zu einer Übung bei der Wehrmacht einberufen. Die Folgen dessen für das Vertragsverhältnis der Streitparteien bestimmten sich zunächst nach der VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. März 1939 (RGBl. I, 609). (Wird weiter ausgeführt.)

3. Am 7. Sept. 1939, dem Tage ihrer Verkündung (§ 12), trat die ArbRändVO. v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1683) in Kraft. Nach § 1 Satz 2 dieser VO. ruhen die beiderseitigen Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsverhältnis, wengleich solches (nach Satz 1) durch die Einberufung zu einer Dienstleistung im Wehrdienst nicht gelöst wird, für deren Dauer. Das entbindet insbes. den Dienstberechtigten von der Fortzahlung der Vergütung. Dieser Regelung wurde mithin auch das Vertragsverhältnis der Streitparteien für die Zeit seit dem 7. Sept. 1939 unterstellt. Ihr zufolge würde sich der für die spätere Zeit geltend gemachte Anspruch des Kl. auf Zahlung der Vergütung als unbegründet erweisen und bedürfte es für die Entscheidung dieses Rechtsstreits keines Eingehens auf die weiter noch zwischen den Parteien streitige Frage, ob das Vertragsverhältnis infolge der Kündigung der Bekl. mit dem 30. Sept. 1939 sein Ende erreicht hat.

Es könnte dabei hinsichtlich der Folgerungen aus der VO. v. 1. Sept. 1939 keine Abweichung begründen, daß es sich bei dem Kl. um einen Angestellten des öffentlichen Dienstes handelt. Es darf in dieser Hinsicht auf RArbG. 24, 148 = DR. 1941, 1019 verwiesen werden.

Indessen ist mit diesen Erwägungen die Rechtslage nicht abschließend erörtert. Denn der Kl. hat in der Klageschrift vorgetragen: „Das Gehalt der Angestellten der Stadt W. wird bei der Einberufung fortgezahlt. Deshalb hat auch der Kl. diesen Anspruch.“

Daß die Bekl. die rechtliche Möglichkeit solcher Fortzahlung der Friedensbezüge hat, steht außer Zweifel, nachdem sich der RFM. in den Erlassen v. 26. Aug. und

9. Sept. 1939 (RBesBl. Nr. 3188, 3197, S. 212, 238) damit einverstanden erklärt hat. Ein Rechtsanspruch des einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes auf die Weitergewährung ist jedoch, wie ebenfalls bereits in RArbG. 24, 148 (154/155) = DR. 1941, 1019 dargelegt worden ist, allein durch die Erlasse nicht begründet worden. Auch auf dem Wege über die Fürsorgepflicht des Betriebsführers kann ein solcher nicht abgeleitet werden, wenn der Betriebsführer es entweder schlechthin unterläßt, von der ihm in den Erlassen gewährten Möglichkeit Gebrauch zu machen, oder wenn er, was ihm ebenfalls freisteht, die Weiterzahlung auf einen bestimmten nach allgemeinen Merkmalen herausgehobenen Kreis der Gefolgschaftsmitglieder oder auf einzelne derartige Kreise beschränkt oder eine bestimmte nach solchen Merkmalen gekennzeichnete Gruppe von Gefolgschaftsmitgliedern von der Weitergewährung ausnimmt.

Die Rechtslage ist jedoch eine andere, wenn dem einzelnen Gefolgschaftsmitglied die Weitergewährung vorenthalten wird, obwohl es nach den bei ihm vorliegenden Voraussetzungen zu einer Gruppe gehört, für die solche nach dem Willen des Betriebsführers stattfindet, oder obwohl sogar sonst allen zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitgliedern der Verwaltung oder des Betriebes die Bezüge weitergezahlt werden. Alsdann greift ein allgemeiner Grundsatz des Arbeitsrechts ein: wenn unter gewissen Voraussetzungen der Gefolgschaft oder Teilen von ihr regelmäßig bestimmte Leistungen gewährt werden, so ergibt sich daraus für die einzelnen Gefolgschaftsmitglieder das zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses gewordene Recht unter denselben Voraussetzungen in derselben Weise behandelt zu werden wie die übrigen auch. Es kann statt weiterer Begründung auf die Ausführungen in RArbG. 19, 281 (285/286) = JW. 1938, 2562<sup>14</sup> verwiesen werden. Auch die Bekl. darf daher den Kl. von der etwa stattfindenden Weitergewährung der Bezüge nicht in einer Weise ausschließen, die in dem dargelegten Sinne willkürlich wäre.

Aus diesen Gesichtspunkten folgt!

a) Auch für die Zeit vom 7. bis 30. Sept. 1939 würde die Bekl., wie gezeigt, durch die VO. v. 1. Sept. 1939 von der Gewährung der Dienstbezüge an den Kl. freigestellt gewesen sein. Sie hat ihm aber gleichwohl die September-Vergütung ausgezahlt, und zwar, wie aus § 20 TarO. A folgt, in der Mitte des Monats, also nach Inkrafttreten und in Kenntnis der Regelung, die durch die VO. v. 1. Sept. 1939 getroffen worden war. Sie hat sich durch die Auszahlung also gegenüber dem Kl. dahin entschieden, für September 1939 von der ihr durch das Gesetz gewährten Möglichkeit, die Zahlung der Vergütung einzustellen, keinen Gebrauch zu machen. (Wird ausgeführt.)

Wegen der vom Kl. bis zu diesem Zeitpunkt geforderten Beträge ist daher das angefochtene Urteil zu bestätigen.

b) Für die Zeit seit dem 1. Okt. 1939 liegt eine solche Entschliebung der Bekl. nicht vor; wie zuvor ausgeführt, bedarf es daher insoweit der Aufklärung, wie Bekl. sich in der in Rede stehenden Hinsicht gegenüber ihren anderen Gefolgschaftsmitgliedern verhalten hat. (Folgen weitere Ausführungen über die Wirksamkeit der zum 30. Sept. 1939 ausgesprochenen Kündigung, die gemäß § 1 Satz 1 AbändVO. v. 1. Sept. 1939 verneint wird.)

Es bedarf daher, soweit der Kl. für die Zeit seit dem 1. Okt. 1939 Vergütung fordert, der Prüfung, ob die Bekl. unter dem vorher entwickelten Gesichtspunkte der Gleichbehandlung ihrer Gefolgschaftsmitglieder zu deren Zahlung verpflichtet ist. Zu diesem Zwecke ist die Sache in diesem Teile des Streitstoffs an das BG. zurückzuverweisen.

(RArbG., Urt. v. 9. Dez. 1941, RAG 105/41. — Wuppertal.)

\*

\*\* 7. RArbG. — 1. Ungeachtet des Grundsatzes der Tarifeinheit sind selbständige Betriebsabteilungen — das sind solche, die sich räumlich und organisch von dem übrigen Betriebe abheben und einen besonderen Betriebszweck verfolgen — der besonderen Regelung durch eine andere Tarifordnung, etwa eine Fachtarifordnung, zugänglich.

2. Es können aber zwei zu einem Unternehmen vereinigte

**Betriebe mit solcher Selbständigkeit ausgestattet sein, daß der eine im Verhältnis zu dem andern, gegebenenfalls dem Hauptbetriebe, nicht bloß eine selbständige Betriebsabteilung darstellt, sondern den Charakter eines selbständigen Betriebes besitzt. †)**

Die Bekl. ist ein Großunternehmen der Metallindustrie. Sie hat ihre Hauptniederlassung in Berlin. Dort ist sie auch handelsgerichtlich eingetragen. Sie befaßt sich mit der Herstellung von Glühlampen, Gasapparaten, Gasmessern, Gasanstalteinrichtungen, Maschinen aller Art, der Herstellung von Eisenbahnsignalen, von in der chemischen und Pulvertrocknungsindustrie zur Verwendung gelangenden Apparaten, geschweißten Gefäßen usw. Daneben betreibt die Bekl. im Reichsgebiet 49 Ölgasanstalten. Diese sind auf reichsbahneigenem Gelände errichtet und dienen zur Erzeugung von Ölgas, das von der Reichsbahn für die Beleuchtung von Personenwagen und Lokomotiven gebraucht wird. Eine solche Ölgasanstalt befindet sich auch in K. In diesem Betriebe ist der Kl. als Schlosser beschäftigt.

In der Zeit v. 7. Sept. bis 17. Okt. 1940 war er infolge Krankheit arbeitsunfähig. Er glaubt auf Grund der RTarO. für die gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder in der chemischen Industrie v. 1. Okt. 1939 (RARBBl. VI, 1609) Anspruch auf den Krankengeldzuschuß zu haben, den die TarO. in ihrem § 3 Nr. 2a für den Fall der Arbeitsunfähigkeit infolge Erkrankung gewährt. Diese TarO. gelte für die Arbeitsverhältnisse in den Ölgasanstalten der Bekl., weil diese Anstalten als ein selbständiger Betrieb in dem Unternehmen der Bekl. anzusehen und daher nach der Art des Betriebes der chemischen Industrie zuzurechnen seien.

Das LArbG. hat die Bekl. verurteilt. Die Revision war erfolglos.

Nach § 1 Nr. 1 Abs. 4 Nr. 1 der bezeichneten TarO. für chemische Industrie gehört zu dieser Industrie u. a. diejenige der Grundchemikalien (Herstellung von Säuren, Salzen, Oxyden, Karbiden, verdichteten und verflüssigten Gasen sowie sonstiger Verbindungen organischer und unorganischer Natur). Die Herstellung von Ölgas, wie sie in den Ölgasanstalten der Bekl. vorgenommen wird, ist danach an sich zur chemischen Industrie zu rechnen. Zu entscheiden ist die Frage, ob das Arbeitsverhältnis des in diesem Betriebe der Bekl. tätigen Kl., obwohl die Bekl. als Großunternehmen der Metallindustrie und auch nach ihren eingangs ausgeführten Erzeugnissen für sich unter die bezeichnete TarO. für Eisen fällt, von der TarO. für chemische Industrie erfaßt wird, auf die der Kl. seinen Anspruch auf Gewährung des Krankengeldzuschusses stützt. Diese TarO. bestimmt über ihren fachlichen Geltungsbereich im § 1 u. a.:

„Der Geltungsbereich der TarO. erfaßt die Betriebe der chemischen Industrie sowie deren unselbständige Nebenbetriebe mit nichtchemischer Erzeugung, sofern sie räumlich oder durch eigene Verkehrseinrichtungen mit dem Hauptbetriebe im Zusammenhange stehen; ferner die zur chemischen Industrie zählenden selbständigen Nebenbetriebe anderer Industrien ...“

Die Bekl. als Betrieb der Metallindustrie untersteht nun an sich der TarO. für Eisen. Diese umschreibt, gemäß dem Grundsatz der Tarifeinheit (RARBBl. 18, 242 [245/246] = JW. 1937, 2854<sup>38</sup>; RARBBl. 21, 202 [205/206] = DR. 1939, 2050<sup>7</sup>), ihren fachlichen Geltungsbereich unter Nr. I Abs. 2 dahin:

„Die TarO. erfaßt die Arbeitsverhältnisse der gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder einschließlich der Nichtmetallarbeiter in allen Betrieben und Betriebsabteilungen der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie und deren Hilfs- und Nebenbetriebe, soweit sie dem Betriebszweck des Hauptbetriebes dienen ...“

Ungeachtet des Grundsatzes der Tarifeinheit sind nach anerkannter Rspr. selbständige Betriebsabteilungen, das sind solche, die sich räumlich und organisch von dem übrigen Betriebe abheben und einen besonderen Betriebszweck verfolgen (RARBBl. 16, 299 = JW. 1936, 2765<sup>75</sup>; RARBBl. 21, 202 [207] = DR. 1939, 2050<sup>7</sup>), der besonderen Regelung durch eine andere TarO., etwa eine Fachtarifordnung zugänglich. Die TarO. für Eisen hat aber zunächst die Arbeitsverhältnisse in den Betriebsabteilungen,

worunter auch selbständige Betriebsabteilungen zu rechnen sind, mit geregelt.

Dann kommt es für die Entsch. noch besonders darauf an, ob die Ölgasanstalten etwa einen selbständigen Betrieb in dem Unternehmen der Bekl. darstellen. Als selbständiger Betrieb würden sie von der TarO. für Eisen nicht betroffen, sondern tarifmäßig einen eigenen Weg gehen und, als der chemischen Industrie angehörend, der TarO. für chemische Industrie unterstehen. Das BG. hat diese Frage bejaht.

Dem BG. ist darin zuzustimmen, und es ist von dem RARBBl. wiederholt ausgesprochen worden (u. a. RARBBl. 16, 52 [54/55] = JW. 1936, 473<sup>42</sup> in Anm. Denecke; RARBBl. 18, 329 [332/334] = JW. 1937, 2858<sup>43</sup>), daß zwei in der Hand eines Unternehmens vereinigte Betriebe mit solcher Selbständigkeit ausgestattet sein können, daß der eine im Verhältnis zu dem anderen, gegebenenfalls dem Hauptbetriebe, nicht bloß eine selbständige Betriebsabteilung darstellt, sondern den Charakter eines selbständigen Betriebes besitzt. Ob ein solcher vorliegt, ist nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen und in erster Linie Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung. Für die Annahme eines selbständigen Betriebes können die vom BG. zutreffend hervorgehobenen Eigenschaften des Betriebes sprechen, und es ist besonders auch richtig, daß die gemeinsame Oberleitung wie auch die handelsgerichtliche Behandlung des Unternehmens dieser Annahme im gegebenen Falle nicht entgegenzustehen brauchen.

In der in Betracht kommenden Richtung hat nun das BG. vorliegendenfalls hinsichtlich der Ölgasanstalten festgestellt, sie seien von dem übrigen Unternehmen der Bekl. räumlich getrennt auf reichsbahneigenem Gelände, nicht auf eigenem Grunde der Bekl. errichtet. Sie unterständen einem besonderen Prokuristen. Sie hätten eine gesonderte Buchführung und führten eine selbständige Lohnabrechnung. Diese seien von den entsprechenden Abteilungen des Hauptbetriebes völlig getrennt. In technischer Hinsicht läge die Betriebsführung und Aufsicht über die Ölgasanstalten in Händen besonderer Ingenieure, die nur für sie, nicht auch irgendwie für den anderen Betrieb tätig seien. Zwischen der Gefolgschaft der Ölgasanstalten und derjenigen des übrigen Unternehmens fehle jede Verbindung persönlicher oder räumlicher Art. Die Einstellung und Entlassung der Gefolgschaft der Ölgasanstalten seien, von der Einstellung und Entlassung des leitenden Angestellten abgesehen, dem leitenden Prokuristen der Ölgasanstalten vorbehalten. Die Lebensbedingungen der Gefolgschaft der Ölgasanstalten seien von den Lebensbedingungen der Gefolgschaft des anderen Betriebes entsprechend den besonderen Verhältnissen der Niederlassungsorte verschieden. Kein Gefolgschaftsmitglied könne ohne eine Änderung des Arbeitsvertrags von dem Hauptbetriebe her bei den Ölgasanstalten und umgekehrt beschäftigt werden. Ein Austausch der Gefolgschaft zwischen den Betrieben finde nicht statt. Die Betriebe arbeiteten auch nicht Hand in Hand. Der einzige Abnehmer der Ölgasanstalten sei die Reichsbahn. Ihr Bedarf sei maßgebend für die Herstellung ihres Erzeugnisses. Ein zusammengefaßter Arbeitsbereich für beide Betriebe bestehe nicht. Die Ölgasanstalten würden auch von der Berufsgenossenschaft als besondere Betriebe behandelt: sie seien bei der Gas- und Wasser-Berufsgenossenschaft versichert.

Die Ölgasanstalten tragen hiernach, mögen sie auch mit dem übrigen Betriebe der Bekl. einer gemeinsamen verwaltungsmäßigen Oberleitung unterstehen, in der Tat deutlich die Kennzeichen eines selbständigen Betriebes, und sie sind daher auch tarifordnungsmäßig als solche zu behandeln. Es mag dazu noch besonders auf die in RARBBl. 18, 332 angeführten Gesichtspunkte für die Beurteilung der Selbständigkeit eines Betriebes verwiesen werden.

Der selbständige Betrieb unterliegt im gegebenen Falle der besonderen Regelung der in ihr bestehenden Arbeitsverhältnisse durch eine andere, für den übrigen Betrieb des Unternehmens nicht in Betracht kommende, nur ihren Industriezweig betreffende TarO., gegebenenfalls eine Fachtarifordnung, wie im vorliegenden Falle die TarO.

für chemische Industrie. Diese ist daher von dem BG. mit Recht auf das Arbeitsverhältnis des Kl. für anwendbar erklärt worden.

(RARBg., Urt. v. 2. Dez. 1941, RAG 113/41. — Kassel.)

**Anmerkung:** In der Frage des betrieblichen Geltungsbereichs einer TarO. und der Konkurrenz zweier TarO. stehen sich zwei Grundsätze gegenüber.

1. Der eine Grundsatz ist das Prinzip der Tarifeinheit. Da die TarO. für Gruppen von Betrieben erlassen wird, so gilt sie bei Bezeichnung der Betriebe nach dem Produktionsziel zunächst nur für diese selbständigen Betriebe, für diese aber auch grundsätzlich ausschließlich. Im Interesse der Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen soll im Betrieb nur eine TarO. maßgebend sein. Umfaßt der Betrieb verschiedene Zwecke, so wird ihm sein Gepräge aufgedrückt durch die Betriebstätigkeit, die als die überwiegende anzusehen ist. Daher ergreift eine TarO. für die Eisenindustrie alle in Eisenbetrieben Beschäftigten, die von der TarO. persönlich erfaßt werden, also im Zweifel auch die Nichtmetallarbeiter, hier die mit chemischen Arbeiten beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen, nicht aber Metallarbeiter in der chemischen Industrie. Keine Ausnahme vom Grundsatz der Tarifeinheit liegt vor, wenn es sich um mehrere selbständige Betriebe in der Hand eines Unternehmers handelt. Dann sind die Betriebe selbstverständlich tarifrechtlich gesondert zu behandeln. Sind ein Metallbetrieb und ein chemischer Betrieb vom Unternehmer zu einem einheitlichen Unternehmen vereinigt, ohne dadurch ihren Charakter als selbständige Betriebe zu verlieren, so unterfällt der Metallbetrieb dem Metalltarif, der chemische Betrieb dem Chemietarif. Das RARBg. hat im vorl. Falle mit guten Gründen dargelegt, daß die Ölgasanstalten einen selbständigen chemischen Betrieb der Bekl. bilden.

2. Der zweite Gedanke ist der Berufsgemeinschaftsgedanke, d. h. der Gedanke einer tarifrechtlich gleichmäßigen Behandlung einer einheitlichen Berufsgruppe, also derer, die gleiche Arbeiten leisten. Er deckt sich mit dem Prinzip der Tarifeinheit in den Fällen eines beruflich absolut einheitlich orientierten Betriebes; diese Fälle bieten keine Schwierigkeiten. Der Grundsatz tritt zum Prinzip der Tarifeinheit in Widerspruch, sobald in einem Betrieb auch Arbeiter tätig sind, die einem anderen Berufszweig angehören, so wenn Chemiarbeiter in der Eisenindustrie tätig sind. Hier geht aus dem zu 1 dargelegten Grunde die Tarifeinheit vor. Die Chemiarbeiter in der Eisenindustrie unterfallen dem Eisentarif und nicht dem Chemietarif.

Anders ist es aber bei selbständigen, vom Hauptbetriebszweig abgewandten Betriebsabteilungen. Es sind das räumlich und organisatorisch deutlich vom Hauptbetrieb (und den anderen Betriebsabteilungen) sich abhebende Abteilungen mit besonderem Betriebszweck. Selbständige Betriebsabteilungen in fachfremden Betrieben sind tarifrechtlich gesondert zu behandeln, auch wenn sie nicht i. S. von § 4 Abs. 2 ArbOG. als selbständige Betriebe anzusprechen sind. Die selbständige Betriebsabteilung steht tarifrechtlich einem selbständigen Betrieb derselben Gattung gleich. Denn die selbständige Betriebsabteilung läßt Arbeiten vornehmen, die auch im Hinblick auf ihren Umfang für die Tarifbetriebe des betreffenden Fachtarifs im engeren Sinne typisch und eigentümlich sind und dort immer wieder vorkommen. Die selbständige Betriebsabteilung kann daher als ein in ihrer Art mit dem Tarifbetrieb des Fachtarifs identischer Betrieb angesehen werden. Das Prinzip der Tarifeinheit innerhalb eines Betriebes muß bei selbständigen fachfremden Betriebsabteilungen dem Prinzip der gleichmäßigen Behandlung einer einheitlichen Berufsgruppe, dem Berufsgemeinschaftsgedanken, weichen.

Daraus ergeben sich folgende der neueren Tarifpraxis und der Rspr. entsprechende Grundsätze, die im Zweifel gelten und die Fälle einer Tarifkonkurrenz erheblich verringern:

a) Die für eine Gruppe von Betrieben, für ein Gewerbe usw. erlassene TarO. umfaßt alle in den betreffenden Betrieben beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen, die unter die fachlichen und persönlichen Kategorien dieser TarO. fallen. Ausnahme b).

b) Die für eine Gruppe von Betrieben, für ein Ge-

werbe usw. erlassene TarO. erfaßt nicht die in einer selbständigen, einem anderen Fachgebiet angehörenden Betriebsabteilung eines der TarO. unterstehenden Betriebes beschäftigten Gefolgschaftsangehörigen.

c) Die für eine Gruppe von Betrieben, für ein Gewerbe usw. erlassene TarO. erfaßt auch (aber auch nur) die in selbständigen Betriebsabteilungen ihres Fachgebiets innerhalb anderer der TarO. nicht unterstehender fachfremder Betriebe tätigen Gefolgschaftsangehörigen.

3. Diese Regeln gelten allerdings nur im Zweifel. Da die TarO. beliebige Arten von Betriebe und auch alle Betriebe erfassen und in der Regelung besondere Kategorien fachlicher Art aufstellen kann, so ist es möglich, daß der Treuhänder z. B. eine EisenTarO. für alle Betriebe erläßt, in denen überhaupt Eisenarbeiter beschäftigt werden. Ein solcher Wille des Treuhänders, alle Betriebe zu erfassen, in denen Arbeiten einer bestimmten Art geleistet werden, ist jedoch im Hinblick auf den Grundsatz der Tarifeinheit innerhalb eines Betriebes nur dann anzunehmen, wenn er ausdrücklich zum Ausdruck kam. Eine ausdrückliche Erklärung in der TarO. ist auch zu fordern, wenn der Tarif entgegen dem Grundsatz 2b auch fachfremde, selbständige Betriebsabteilungen innerhalb der ihm unterstehenden Betriebe ergreifen will. In diesen Fällen kann das Problem der Tarifkonkurrenz praktisch werden. Es ist nach den gleichen Grundsätzen, wie sie eben entwickelt sind, zu lösen. Danach gelten folgende beiden Regeln:

a) Wenn ein Fachtarif entgegen der Regel 2a ausdrücklich seinen Geltungsbereich auf Arbeiten in fachfremden Betrieben erstreckt, die gleichen Arbeitsverhältnisse aber auch von dem Industrietarif, also vom Tarif für die überwiegende Arbeitstätigkeit des Betriebes erfaßt werden, so folgt aus dem Prinzip der Tarifeinheit für den Betrieb, daß der Industrietarif den Fachtarif verdrängt.

b) Wenn ein Industrietarif entgegen der Regel 2b auch fachfremde selbständige Betriebsabteilungen erfaßt, die der Fachtarif nach der Regel 2c auch ergreift, so verdrängt der Fachtarif den Industrietarif (Berufsgemeinschaftsgedanke).

Im vorl. Falle hat das RARBg. angenommen, daß dann, wenn die Ölgasanstalten nur selbständige Betriebsabteilungen des Hauptbetriebes und nicht ein völlig selbständig eigener Betrieb seien, der Eisentarif und nicht der Chemietarif anzuwenden sei. Das halte ich nicht für überzeugend. Einmal liegt es nahe, den betrieblichen Geltungsbereich der TarO. für Eisen nur auf unselbständige, jedenfalls aber nicht auf selbständige, fachfremde Betriebsabteilungen der Eisenindustrie zu erstrecken. Selbst wenn aber selbständige fachfremde Betriebsabteilungen vom Eisentarif erfaßt würden, so erscheint die Auslegung des Chemietarifs nicht zutreffend. Unter den „selbständigen Betriebsabteilungen in gemischten Betrieben, die unter besondere Fachtarife fallen“, sind nicht selbständige Betriebsabteilungen der chemischen Industrie zu verstehen. Diese werden vielmehr vom Chemietarif nach allgemeinen Grundsätzen (2c) erfaßt. Und wenn der Eisentarif sie gleichfalls ergreifen würde, so würde nach dem zu 3b angeführten Grundsatz der Tarifkonkurrenz der Chemietarif den Eisentarif verdrängen.

Prof. Nipperdey, Köln.

\*

\*\* 8. RARBg. — 1. Berechnungsgrundlage für tariflich festgesetzte Mehrarbeitsvergütungen.

2. Zuschläge für Sonntagsarbeit und Nacharbeit im Bäckereigewerbe. Wenn nicht eine klare gegenteilige Regelung vorliegt, können solche Zuschläge nicht nebeneinander gefordert werden. Vgl. §§ 5, 6, 10, 11 Ges. über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien (BäckereiG.) v. 29. Juni 1936.

3. Begriff des „regelmäßigen Arbeitsverdienstes“ i. S. der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937.

Der Kl. ist in dem Brotfabrikbetrieb der Bekl. als Bäcker im Wochenlohn beschäftigt. Für sein Arbeitsverhältnis gilt die TarO. für Bäckereien, Brotfabriken

usw. im Wirtschaftsgebiet Brandenburg v. 28. Okt. 1936 (RARBBl. VI, 1162). Sein tariflicher Wochenlohn beträgt 43,50 *RM*, zu dem ihm die Bekl. seit dem 1. Jan. 1941 wöchentlich eine als jederzeit widerruflich bezeichnete außertarifliche Zulage von 3,50 *RM* gewährt. Der Kl. hat folgende Ansprüche erhoben:

1. In der Woche vom 17. bis 24. Jan. 1941 hat er 8, in der Woche vom 25. bis 31. Jan. 4 Überstunden geleistet. Den Überstundenzuschlag hat die Bekl. nur aus dem Tariflohn von 43,50 *RM* errechnet. Der Kl. ist der Ansicht, bei der Berechnung müsse der seit dem 1. Jan. 1941 regelmäßig gezahlte Sonderzuschlag von wöchentlich 3,50 *RM* mitberücksichtigt werden. Als Unterschied hat er für jede Überstunde 10,5 *Rpf.*, insgesamt also 1,26 *RM* nachgefordert.

2. Am 22. Dez. 1940, einem Sonntag, hat er von 13 bis 23.40 Uhr gearbeitet, wofür ihm der aus dem Wochenlohn von 43,50 *RM* errechnete Stundenlohn zuzüglich eines Sonntagszuschlages von 50% gezahlt worden ist. Er verlangt hierzu noch für  $2\frac{2}{3}$  Stunden, nämlich die Zeit von 21 bis 23.40 Uhr, die nach der TarO. als Nachtarbeit zu gelten hat, einen weiteren Zuschlag von 50%, den er unter Einbeziehung des Sonntagszuschlages in die Rechnung insgesamt mit 1,80 *RM* errechnet hat.

3. Für die beiden Weihnachtstage 1940 und den Neujahrstag 1941 ist der Kl. jeweils im laufenden Wochenlohn entlohnt worden. Er hat den Standpunkt vertreten, für die genannten Tage müßten die Überstundenvergütungen, wie er sie an anderen Tagen verdient habe, irgendwie mitberücksichtigt werden. Nach einem in sechs Wochen erzielten Gesamtverdienst hat er so eine Nachforderung für die genannten Tage in Höhe von je 1,31 *RM* errechnet und hiernach weitere 3,93 *RM* gefordert.

Die drei Einzelposten ergeben zusammen die Klageforderung von 6,99 *RM*. Die Klage ist abgewiesen.

1. Was zunächst die streitigen Überstundenzuschläge anlangt, so bestimmt der die „Mehrarbeit“ regelnde § 4 der maßgebenden TarO. unter Nr. 3 Abs. 1 über die Mehrarbeitsvergütung folgendes:

Die Mehrarbeit nach Ziff. 1 ist für jede Stunde mit dem tariflichen Stundenlohn (bei Wochenlöhnen mit  $\frac{1}{48}$  des Wochenlohns, bei Monatslöhnen oder Gehältern mit  $\frac{1}{200}$  des Monatsbezuges) unter Gewährung eines Zuschlages von 25% zu bezahlen.

Daß es sich hier um Mehrarbeit im Sinne der Ziff. 1 des § 4 handelt, ist unstrittig. Der Streit beschränkt sich auf die Frage, ob bei der Berechnung des Zuschlages nur der tarifliche Wochenlohn oder aber dieser zuzüglich der übertariflichen Wochenzulage in Rechnung zu stellen ist.

Es kann dahinstehen, ob die Wochenzulage wirklich als eine allgemeine Erhöhung des Tariflohns aufzufassen ist oder ob sie nicht vielmehr eine besondere Leistungsprämie — ähnlich der Umsatzprämie eines Verkäufers — ist. Jedenfalls kann nach der eindeutigen Tarifvorschrift, die hier mangels abweichender einzelvertraglicher Sonderabmachung maßgebend sein muß, eben nur der „tarifliche“ Lohn als Berechnungsgrundlage für die Mehrarbeitsvergütung in Betracht kommen, das ist für den Kl. als Wochenlöhner der tarifliche Wochenlohn von 43,50 *RM*. Es läßt sich daraus, daß in der Tarifvorschrift (im eingeklammerten Satzteil) von Bezügen („ $\frac{1}{200}$  des Monatsbezuges“) die Rede ist, nichts für das Gegenteil herleiten. Zweifellos ist dort auch der tarifliche Monatsbezug gemeint. Daß der Reichstreuhand der Arbeit das Wort „tariflich“ versehentlich gebraucht und in Wirklichkeit den tatsächlichen Lohn gemeint haben sollte, kann nicht angenommen werden. Zwischen beidem wird in Tarifordnungen sehr wohl unterschieden (vgl. hierzu das zum Abdruck bestimmte Urteil des RARBG. v. 4. Nov. 1941, RAG 53/41: DR. 1942, 669<sup>4</sup>).

2. Der weitere Streit betrifft den Anspruch auf einen Sonderzuschlag für  $2\frac{2}{3}$  am Sonntag, den 22. Dez. 1940, geleistete Nachtarbeitsstunden. Die maßgebende Tarifvorschrift (§ 4 Nr. 3 Abs. 2) lautet:

Für gesetzlich zulässige Sonn- und Feiertagsarbeit oder durch das Gewerbeaufsichtsamt genehmigte Nachtarbeit (zwischen 21 und 4 Uhr) beträgt der Lohn- oder Gehaltszuschlag 50%.

Das BG. war im Gegensatz zum Erstrichter der Ansicht, daß nach dieser Vorschrift für Nachtarbeitsstun-

den, die an Sonn- oder Feiertagen geleistet werden, ein zweimaliger Zuschlag von je 50% gezahlt werden müsse.

Das RARBG. hat sich mit der Frage, ob tarifliche Zuschläge, wie sie hier in Rede stehen, gehäuft beansprucht werden können, letztlich schon mehrfach befaßt; vgl. RARBG. 25; 147 = DR. 1941, 2459<sup>25</sup> und das zum Abdruck bestimmte Urt. v. 4. Nov. 1941, RAG 87/41. Aus diesen Entscheidungen, denen andere Tarifordnungen mit besonderer Vorgeschichte zugrunde lagen und bei deren ersterer auch eine behauptete Tarifübung eine Rolle spielte, ließ sich aber für den vorliegenden Fall nichts gewinnen. Hier geben aber die von der Rev. angeführten Vorschriften in §§ 5, 6, 10, 11 der BäckereiVO. v. 29. Juni 1936 (RGBl. I, 521)<sup>1)</sup>, wonach als Nachtarbeit im Sinne dieser VO. nur die an Werktagen verrichtete Nachtarbeit in Betracht kommt, in der Tat einen Fingerzeig dafür, daß die hier maßgebende Tarifvorschrift eine Häufung beider Zuschläge nicht gewollt hat. Dem entspricht auch der Wortlaut der Vorschrift, wonach „der“ Zuschlag, der für Sonn- oder Feiertagsarbeit oder Nachtarbeit zu zahlen ist, 50% beträgt. Ob man sonst bei einem Zusammentreffen derartiger tariflicher Zuschläge, zumal wenn sie zusammen eine Höhe von 100% erreichen, allgemein sagen könnte, daß mangels ausdrücklicher gegenteiliger Regelung grundsätzlich jeweils nur der höhere Zuschlag oder bei gleichhohen Zuschlägen nur einer zu zahlen ist, kann hier dahingestellt bleiben. Im Bäckereigewerbe jedenfalls muß angesichts der angeführten Vorschriften der BäckereiVO. eine klare gegenteilige Regelung verlangt werden, wenn eine Häufung der Zuschläge Platz greifen soll.

3. Der unter Nr. 3 gekennzeichnete Anspruch auf Mitberücksichtigung von Überstundenvergütungen bei Bezahlung der genannten Feiertage ist gestützt auf die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen v. 3. Dez. 1937 (RANz. Nr. 280 v. 4. Dez. 1937, RARBBl. I, 320), worin bestimmt ist:

Für die Arbeitszeit, die infolge des Neujahrstages, des Oster- und Pfingstmontags sowie des ersten und zweiten Weihnachtstages ausfällt, ist den Gefolgschaftsangehörigen der regelmäßige Arbeitsverdienst zu zahlen. Dies gilt nicht, soweit der Neujahrstag und die Weihnachtstage auf einen Sonntag fallen. Durch Tarifordnung oder Betriebs- (Dienst-) Ordnung kann bestimmt werden, was als regelmäßiger Arbeitsverdienst anzusehen ist.

Darüber, daß vorliegend eine Regelung der Wochenfeiertagsbezahlung weder durch Tarif- noch durch Betriebsordnung erfolgt ist, herrscht unter den Parteien kein Streit.

Das RARBG. hat sich bereits in zahlreichen Entscheidungen mit der genannten Anordnung befaßt (vgl. u. a. RARBG. 20, 302 = DR. 1939, 391<sup>44</sup>; RARBG. 21, 17 = DR. 1939, 1398<sup>20</sup>; RARBG. 21, 26 = DR. 1939, 1399<sup>21</sup>; RARBG. 21, 296, 300; 24, 142 und 221). Unter Würdigung des mit der Anordnung verfolgten Zwecks ist dabei wiederholt ausgesprochen, daß die Gefolgschaftsangehörigen dadurch in ihrem Arbeitseinkommen so gestellt werden sollten, als wenn an den betreffenden Feiertagen gewöhnlicher Werktag gewesen wäre und sie ihre regelmäßige Arbeit verrichtet hätten. Danach scheidet Wochenlöhner, die unabhängig davon, ob in die Woche ein Feiertag fällt, ihren vollen Wochenlohn bekommen, in aller Regel aus dem Anwendungsbereich der Anordnung aus (vgl. hierzu insbes. RARBG. 21, 21/22 = DR. 1939, 1398<sup>20</sup>; RARBG. 21, 301). Das gilt jedoch nicht ausnahmslos. Auch Arbeiter, die im Wochen- oder Monatslohn stehen, dürfen grundsätzlich durch die in der Anordnung genannten Feiertage keinen Lohnausfall erleiden. Das könnte der Fall sein, wenn sie sonst regelmäßig Überstundenarbeit gegen Gewährung einer besonderen Bezahlung der Überstunden zu leisten hätten. Nur vorübergehend aus besonderem Anlaß geleistete Überarbeit, so die im Bäckereigewerbe vor den Festtagen sich häufende Mehrarbeit, kann aber nicht als regelmäßige Mehrarbeit und die dafür gezahlte Mehrarbeitsvergütung nicht als regelmäßiger Arbeitsverdienst, wie ihn die genannte Anordnung ge-

<sup>1)</sup> Das Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien ist hier ungenau als Verordnung bezeichnet.

währleisten will, angesehen werden. Der Kl. hätte also dazun müssen, daß, wenn die betreffenden Feiertage gewöhnliche Werktag gewesen wären, er dann auch einen Überstundenverdienst gehabt hätte (vgl. hierzu RARbG. 21, 306 und Urt. v. 29. April 1941, RAG 213/40: ArbRSamml. 42, 49 f. [51]). In dieser Beziehung ist aber das Vorbringen des Kl. völlig unzureichend. Es läßt in keiner Weise erkennen, daß ihm gerade dadurch, daß an den fraglichen drei Feiertagen nicht wie werktags gearbeitet worden ist, wirklich ein Verdienstaustausfall entstanden ist.

(RARbG., Urt. v. 16. Dez. 1941, RAG 123/41. — Berlin.)

\*

**\*\* 9. RARbG. — §§ 1, 3 der 2. DurchfBest. z. Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028).** Zu den regelmäßigen Zuwendungen i. S. der 2. KLDB. gehören auch Wegegelder und Auslösungen, die in tatsächlicher Übung im Betrieb und deshalb als regelmäßige gewährt worden sind. Ihre Senkung ist demnach ebenso wie ihre Erhöhung verboten. Vgl. auch Verwaltungsanordnung des RArbM. v. 7. Nov. 1939 (RARbBl. I, 527).

Der in Duisburg-Hochfeld wohnhafte Kl. steht seit Sept. 1938 als Feuerungs- und Ofenmaurer in Diensten der Bekl., deren Betriebssitz in Düsseldorf liegt. Beschäftigt war er auf einer ganzen Reihe von Baustellen im Ruhrgebiet, u. a. auch in Duisburg-Huckingen. Auf letzterer Baustelle hat er ein Wegegeld von 1 *R.M.* je Arbeitstag erhalten, auf den übrigen Baustellen außerhalb seines Wohnortes ist ihm zunächst überall eine Auslösung gezahlt worden, und zwar anfangs in Höhe von 2,79 *R.M.*, später abgerundet in Höhe von 2,80 *R.M.* je Arbeitstag. Diese Auslösung hat er bis zum 21. Dez. 1940 auch noch auf der Baustelle in Hordel-Eickel bei Bochum erhalten, wo er seit dem 13. Nov. 1940 bis zum März 1941 gearbeitet hat. Vom 22. Dez. 1940 ab hat die Bekl., da sie davon Kenntnis erhielt, daß der Kl. täglich nach Hause fuhr, ihm nur noch ein „Wegegeld“ in Höhe von täglich 2,48 *R.M.* gewährt, das sie, unter Berücksichtigung einer Freizone von 6 km, für 31 km mit je 0,08 *R.M.* berechnete. Der Kl. will diese Kürzung des Zuschlags nicht hinnehmen, weil sie gegen die 2. DurchfBest. zum Abschn. III (Kriegslöhne) der KWVO. (2. KLDB.) v. 12. Okt. 1939 (RGBl. I, 2028) verstoße. Er fordert Nachzahlung.

Die Klage hatte in allen Instanzen Erfolg.

Die ReichsbauTarO. v. 26. Nov. 1936 gewährt in ihrem § 6 (n. F.) Zuschläge an Wegegeld und Auslösung grundsätzlich nur an diejenigen Gefolgschaftsmitglieder, die nach einer auswärtigen Baustelle „entsandt“ worden sind. Die Voraussetzung der Entsendung ist dann nicht gegeben, wenn das Gefolgschaftsmitglied von vornherein zur Beschäftigung auf auswärtigen Baustellen eingestellt worden ist (vgl. RARbG. 21, 68 ff. = DR. 1939, 2055, sowie das zum Abdruck in der amtl. Sammlung bestimmte Urt. v. 19. Sept. 1941, RAG 91/41; DR. 1942, 92<sup>9</sup>). Ob diese Voraussetzung beim Kl. gegeben war, ist nicht festgestellt. Die Frage, ob der Kl. einen tariflichen Anspruch auf Auslösung hatte, kann jedoch offen bleiben.

In tatsächlicher Beziehung hat das BG. nämlich festgestellt, daß dem Kl., der nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils „auf einer großen Anzahl meist auswärtiger Baustellen“ gearbeitet hat, bei Arbeiten außerhalb seines Wohnortes (Duisburg), sogar auch am Betriebssitz Düsseldorf, regelmäßig bis zum 21. Dez. 1940 der im Betrieb üblicherweise und allgemein bei Arbeiten außerhalb des Wohnortes gewährte Auslösungssatz von zuletzt 2,80 *R.M.* je Arbeitstag gezahlt worden ist. Hiernach hat das BG. auf Grund der §§ 1, 3 der im Tatbestand angegebenen Durchführungsbestimmungen zur KWVO. (2. KLDB.) den Klagsanspruch für begründet erachtet, indem es in den dem Kl. außerhalb seines Wohnortes Duisburg gezahlten Auslösungsbeträgen „regelmäßige Zuwendungen“ im Sinne der genannten Bestimmungen erblickt hat, deren „Verschlechterung“ in § 3 ausdrücklich verboten sei.

Diese Auffassung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Was unter den in § 3 wie auch in § 1 der Bestimmungen genannten „regelmäßigen Zuwendungen“ zu verstehen ist, ergibt sich aus der auf Grund des § 5 der 2. KLDB.

erlassenen Verwaltungsanordnung des RArbM. v. 7. Nov. 1939 (RARbBl. I, 527), worin es unter b zu § 1 heißt:

Regelmäßige Zuwendungen sind außer dem Lohn oder Gehalt alle geldwerten Leistungen des Unternehmers, die das Gefolgschaftsmitglied laufend oder unter bestimmten Voraussetzungen wiederkehrend als Arbeitsentgelt erhält. Hierunter fallen z. B. Kinderzulagen, Leistungszulagen, Beteiligungen an Gewinn oder Umsatz, übliche Weihnachts- und Abschlußgratifikationen, Wegegelder, Auslösungen, Trennungsgeldern und Treuezulagen.

Wen schon man unter Auslösung gemeinhin kein eigentliches „Arbeitsentgelt“, vielmehr einen Ersatz für besondere durch die auswärtige Arbeit verursachte Ausgaben versteht, so läßt die ausdrückliche Erwähnung der Auslösungen unter den angeführten Beispielen doch keinen Zweifel daran, daß auch derartige Zuwendungen vom Lohnstop mit erfaßt werden sollen. Das RARbG. hat das auch schon in RARbG. 25, 114 ff. = DR. 1941, 2304<sup>17</sup> angenommen. Daß die Herabsetzung der bisher außerhalb des Wohnortes des Beschäftigten regelmäßig mit 2,80 *R.M.* gezahlten „Auslösung“ oder deren Umwandlung in ein niedrigeres „Wegegeld“ eine „Verschlechterung“ der Zuwendung i. S. des § 3 der 2. KLDB. bedeutet, kann nicht zweifelhaft sein.

Die Rev. glaubt nun, das Berufungsurteil mit einem Hinweis auf die Vorschriften in der genannten Verwaltungsanordnung v. 7. Nov. 1939 zu § 1 unter a bekämpfen zu können. Sie meint, danach unterliege nur der Tariflohn dem Lohnstop, nicht aber ein zu Unrecht gewährter übertariflicher Lohn, wozu sie offenbar die hier unstrittene Auslösung rechnet. Die Anordnung zu § 1 a beschränkt aber den Lohnstop keineswegs auf den Tariflohn, sondern sagt: „Unter den geltenden Lohn- und Gehaltssätzen“ — von solchen sprechen die DurchfBest. v. 12. Okt. 1939 — „sind die tatsächlich gewährten Lohn- oder Gehaltssätze zu verstehen.“ Das soll nur dann nicht gelten, wie es weiter heißt: „wenn diese Sätze zwingenden Bestimmungen in Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen oder Anordnungen eines Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit widersprechen.“ Ob ein solcher Widerspruch hinsichtlich der fraglichen Auslösung vorliegt, hat das BG. geprüft und verneint.

Unbegründet ist auch die Rüge der Rev., die Vorinstanzen hätten den Bestimmungen der RBauTarO. über Wegegeld und Auslösung nicht Rechnung getragen. Denn darauf, ob nach dieser TarO. ein Auslösungsanspruch gegeben war, kommt es nicht an. Zur Anwendung der 2. KLDB. genügt die festgestellte Tatsache, daß die Auslösung dem Kl. wie auch den anderen Gefolgschaftsmitgliedern an allen Arbeitsplätzen außerhalb ihres Wohnortes regelmäßig gezahlt worden ist.

(RARbG., Urt. v. 21. Okt. 1941, RAG 102/41. — Düsseldorf.)

\*

**\*\* 10. RARbG. — § 1 LohngestaltVO. v. 25. Juni 1938.** Die Reichstreuhanders und die Sondertreuhanders der Arbeit können die hiernach ihnen zustehenden Maßnahmen mit rückwirkender Kraft treffen, insbes. Höchstlöhne auch für die Vergangenheit festsetzen. Das gilt auch für etwaige Mehrarbeitsvergütungen. Ob diese Maßnahmen sachgemäß und billig sind, hat das Gericht nicht nachzuprüfen.

Bei Kriegsausbruch wurde bei der Bekl. die 60stündige Wochenarbeit eingeführt. Der Kl., der bei der Bekl. bis zum 10. Juni 1940 gegen ein Monatsgehalt von 650 *R.M.* als Leiter einer Werkstatt der Abt. Maschinenbau tätig war, behauptet, daß die Änderung der Arbeitszeit seiner Abteilung für ihn eine Arbeit bis zu 74–76 Stunden in der Woche mit sich gebracht habe, und verlangt als Bezahlung seiner Mehrleistungen für  $9\frac{1}{3}$  Monat einen Zuschlag von 25% zu seinem Gehalt.

Das ArbG. und LArbG. haben nach dem Klageantrag erkannt. Das RARbG. hat die Klage abgewiesen.

Die Bekl. hat in der RevInst. eine Anordnung des zuständigen Reichstreuhanders v. 17. Okt. 1941 vorgelegt, wonach für ihre leitenden Angestellten mit einem Jahresinkommen von über 7200 *R.M.* für die Zeit vor dem 1. Okt. 1941 Mehrarbeitsvergütungen überhaupt nicht ge-

zählt — und auch nicht gefordert — werden dürfen, für die spätere Zeit nur bei einer über 51 Stunden in der Woche hinausgehenden Arbeitszeit für eine zehnpromtente Verlängerung der Arbeitszeit ein monatlicher Pauschalbetrag bis zu 75 *R.M.*

Nach dieser Anordnung kann der Kl. keine Ansprüche geltend machen, selbst wenn die Einführung der 60stündigen Arbeitszeit für seine Abteilung eine Vermehrung seiner Arbeit mit sich gebracht haben sollte und er infolgedessen bis zu seinem Ausscheiden am 10. Juni 1940 länger als vorher tätig sein mußte.

Die Anordnung ist auf Grund der dem Reichstreuhand durch die LohngestaltungsVO. v. 25. Juni 1938 (RGBl. I, 691) gegebenen Ermächtigung ordnungsgemäß erlassen. Wenn sie auch erst nach der letzten mündlichen Verhandlung im Berufungsverfahren und nach Erlaß des Berufungsurteils ergangen ist, so ist sie doch im Revisionsverfahren zu beachten, da es sich um sachlich-rechtliche Vorschriften handelt. Auch daß dadurch etwa vorher nach bisherigem Rechte erwachsene Ansprüche des Kl. beseitigt worden sind, steht ihrer Anwendung nicht entgegen. Zwar ist in der VO. selbst nicht erwähnt, daß der Reichstreuhand seine Maßnahmen mit rückwirkender Kraft treffen, insbes. Höchstlöhne mit bindender Wirkung auch für die Vergangenheit festsetzen kann. Eine solche Befugnis ergibt sich aber aus dem Zweck der VO., wie er insbes. im Vorspruch zum Ausdruck gekommen ist. Die Stetigkeit der Preisbildung und der Lohnentwicklung würde nicht aufrechterhalten werden können, wenn die Reichstreuhand Höchstlöhne nur für die Zukunft festsetzen könnten. Da sie von Lohnerhöhungen meistens erst nachträglich Kenntnis erhalten, müssen sie, um den unerwünschten Folgen solcher Lohnerhöhungen entgegenzutreten zu können, in der Lage sein, diese wieder rückgängig zu machen, auch wenn etwa die Parteien des Arbeitsverhältnisses sich über die Lohnerhöhung geeinigt haben, dem Gefolgsmann daraus schon ein Rechtsanspruch erwachsen ist. Dasselbe muß gelten, wenn dem Gefolgsmann aus sonstigen Bestimmungen seines Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf eine Erhöhung seines Lohnes zustehen sollte, er also etwa für Mehrarbeit eine besondere Vergütung verlangen kann.

Auch in solchem Falle ist der Treuhänder berechtigt, die ihm für diese bereits geleisteten Mehrarbeiten zustehende Vergütung zu regeln, bestimmte Sätze festzulegen und auch eine Vergütung dafür überhaupt zu versagen.

Ob diese Entscheidung sachgemäß und billig ist, ist von den Gerichten nicht nachzuprüfen.

(RARB.G., Urt. v. 9. Dez. 1941, RAG 120/41. — Kassel.)

\*

**\*\* 11. RARB.G.** — Auch bei einer dienststrafrechtlichen fristlosen Entlassung gilt der Grundsatz, daß der Dienstberechtigte, der von schweren Pflichtverletzungen seines Dienstverpflichteten Kenntnis erhält, in angemessener Frist sich entscheidet, ob er die fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführen will oder nicht. Handelt er nicht entsprechend, dann hat er sich seines Rechts aus Anlaß des Dienstvergehens begeben.

Der Kl. wurde mit Wirkung v. 1. April 1914 ab als Geschäfts- und Kassensführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. (Neumark), die später, im Jahre 1937, mit der beklagten Allg. Ortskrankenkasse des Kreises K. (Neumark) vereinigt wurde, dienstordnungsmäßig angestellt, und er war in diesem Dienstverhältnis bis in den Aug. 1933 tätig. Durch Vertrag v. 2. Nov. 1917 wurde seine Dienststellung als der Klasse I der Dienstordnung angehörig bezeichnet und ihm auf sein Dienstalter die frühere Dienstzeit beim Magistrat in N. v. 1. April 1906 ab angerechnet. Durch Vertrag v. 30. Aug. 1921 wurden von der in seiner früheren Stellung verbrachten Dienstzeit acht Jahre auf das Besoldungsdienstalter und zwölf Jahre auf die Ruhegehaltfähige Dienstzeit angerechnet und sein Gehalt nach Gruppe VI RBesO. bemessen. Dem Beschlusse des Vorstandes der Krankenkasse v. 13. April und 4. Mai 1922, nach dem der Kl. in die Besoldungsgruppe VIII eingestuft werden sollte, hat das OVerA. die Genehmigung versagt. Im Verträge v. 9. Juli 1928

wurde seine Dienststelle dann als der Besoldungsgruppe § 5 Nr. 1 der neuen Dienstordnung der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. v. 22./25. Juni und 2. Juli 1928 = 4c der neuen RBesO. angehörig erklärt.

Nachdem eine am 24. Mai 1933 ausgesprochene Kündigung des Kl. zurückgenommen, eine am 29. Aug. 1933 wegen dienstlicher Verfehlungen erklärte, am 18. Aug. 1934 wiederholte fristlose Entlassung auf die Beschwerde des Kl. vom OVerA. in Frankfurt a. O. wegen Nichtanhörung des Kl. aufgehoben und weiter die auf Grund des § 3 BBG. ausgesprochene fristlose Entlassung des Kl. v. 21. Aug. 1933 rückgängig gemacht worden war, sprach der Vorsitzende des VersA. in K. (Neumark) für die Krankenkasse nach dienstordnungsmäßiger Anhörung des Kl. mit Schreiben v. 7. Aug. 1935 dessen fristlose Entlassung aus. Das Schreiben hatte im Eingange folgenden Wortlaut:

„Nachdem ich Ihnen durch meine Verfügung v. 17. April 1935 — V 119/120/35 — Gelegenheit gegeben habe, zu den Anschuldigungen gegen Sie Stellung zu nehmen, entlasse ich Sie hiermit aus Ihrem Dienst als Geschäftsführer der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. (Nm.) mit sofortiger Wirkung. Damit entfällt auch die Ausübung der Tätigkeit als vorläufiger Leiter der Kasse...“

Diese Entlassung, die mit verschiedenen dienstlichen Verfehlungen des Kl., insbes. mit der Inanspruchnahme eines zu hohen Besoldungsdienstalters und des Gehalts aus einer dem Kl. nicht zustehenden Gehaltsgruppe (VII statt VI), mit dienstwidriger Behandlung eines Kassenarlehns für den Umbau des Hauses seiner Ehefrau, Ansetzung einer zu hohen Miete für die Kassenräume in diesem Hause, begründet war, wurde von dem VersA. in K. durch Entsch. v. 25. Mai 1936 und von dem OVerA. in Frankfurt a. O. durch Entsch. v. 2. April 1937 bestätigt.

Der Kl., der seine fristlose Entlassung aus seinem Dienstverhältnis nicht als gerechtfertigt anerkannte, erhob gegen die Allgemeine Ortskrankenkasse in N. die gegen die jetzige Bekl. fortgeführte Klage auf Zahlung seines Gehalts, wie es ihm bei Unwirksamkeit seiner Entlassung zukommen würde.

Die Voraussetzung des § 358 Abs. 3 RVO. für die Klage ist gegeben.

Der Streit der Parteien geht jetzt noch darum, ob durch die von dem Vorsitzenden des VersA. in K. (Neumark) unter dem 7. Aug. 1935 ausgesprochene fristlose Entlassung des Kl. dessen Dienstverhältnis bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in N. rechtswirksam beendet worden ist.

Der Vorsitzende des VersA. in K. war, nachdem im Zuge des Neuaufbaus der Sozialversicherung der Vorstand der Krankenkasse fortgefallen und an seine Stelle der Leiter getreten, der Geschäftsführer der Krankenkasse aber zu deren vorläufigen Leiter bestimmt war (Abschn. II Art. 7 §§ 1 und 2 des Ges. über den Aufbau der Sozialversicherung v. 5. Juli 1934 [RGBl. I, 577], § 2 der 2. VO. zu diesem Ges. v. 24. Okt. 1934 [RGBl. I, 1172] und Abschn. II Art. 1 § 5 der 5. VO. zu dem Ges. v. 21. Dez. 1937 [RGBl. I, 1275]), nach § 379 RVO. berechtigt, die umstrittene Dienstentlassung gegenüber dem Kl. auszusprechen. § 379 RVO. ist auch in dem Falle anwendbar, daß ein Organ der Krankenkasse zur Wahrnehmung der Geschäfte nicht vorhanden oder daß es zur Erfüllung seiner Aufgaben allgemein oder im Einzelfalle nicht imstande ist. Letzterer Fall war beim Kl., in dessen Person sich nach den bezeichneten Bestimmungen der Posten des Leiters und des vorläufigen Geschäftsleiters der Krankenkasse vereinigte, hinsichtlich seiner etwa notwendigen Dienstentlassung zu jener Zeit gegeben.

Nach der Fassung des Entlassungsschreibens v. 7. Aug. 1935 handelt es sich um eine strafweise verfügte Dienstentlassung nach der Dienstordnung. (Ist näher ausgeführt.) Eine gerichtliche Nachprüfung der sachlichen Berechtigung dieser Dienstentlassung ist ungeachtet der Bestimmung des § 358 Abs. 4 Satz 2 RVO. uneingeschränkt zulässig (RARB.G. 12, 314 [319] = JW. 1933, 1677<sup>4</sup>).

Das BG. hat in Übereinstimmung mit dem OVerA. das Vorliegen eines groben Dienstvergehens auf seiten des Kl. und daher die sachliche Berechtigung seiner Dienst-

entlassung aus wichtigem Grunde im Sinne der bezeichneten Bestimmung der Dienstordnung bejaht. Es hat das Dienstvergehen nicht schon in der Beanspruchung eines Besoldungsdienstalters von mehr als 14 Jahren durch den Kl. erblickt, sondern in der Berechnung und Entnahme seines Gehalts für die Zeit von Juli 1924 bis Ende Sept. 1927 aus der Besoldungsgruppe VII statt der ihm zustehenden Besoldungsgruppe VI RBesO., ohne die Genehmigung des OVerSA. zu seiner Einstufung in die erstere Gruppe, und weiter in der Behandlung des Baugeldvorschusses für den Umbau in dem auf dem Grundstück seiner Ehefrau stehenden Hause in den Jahren 1925 und 1926 durch den Kl., der unterlassenen Festlegung dieser Vorgänge in den Büchern, der zunächst unterbliebenen Sicherstellung für diese Gelder durch Eintragung einer Hypothek, der Verwendung auch eines Teiles der Baugelder, wie es feststellt, für persönliche Zwecke.

Den Einwand des Kl., daß nach dem Verlauf so langer Zeit, etwa 10 Jahre, seit jenen Vorgängen die ihm zur Last gelegten Handlungen keinen Grund mehr zu seiner Dienstentlassung abgeben könnten, hat das BG. nicht für durchgreifend erachtet. Die Vorschriften über die Verjährung der Verfolgbarkeit von Dienstvergehen nach Ablauf bestimmter Zeiträume, die das Beamtendienststrafrecht enthalte, fänden auf Angestellte wie den Kl. keine Anwendung.

Die Rev. greift das Urteil sowohl hinsichtlich der Annahme eines groben Dienstvergehens auf seiten des Kl. als auch hinsichtlich der Verneinung des Entfallens des Entlassungsgrundes wegen des weiten Zurückliegens der behaupteten Dienstverfehlungen an.

Die Nachprüfung des Urteils in ersterer Richtung läßt einen Rechtsverstoß nicht erkennen. Zur Frage der Gehaltsregelung des Kl. hat das BG. u. a. erwogen: Es könne nicht zu seiner Entlastung dienen, daß der Vorstand der Krankenkasse seine Handlungsweise gebilligt habe, daß die nachträgliche Entnahme des Gehalts nach der Besoldungsgruppe VII für die Zeit von Juli 1914 ab auf Grund eines dahingehenden Beschlusses des Vorstandes geschehen sei. Es sei seine Pflicht gewesen, den, zumal bei den kleineren Krankenkassen vielfach nicht genügend geschäftserfahrenen, Vorstand auf das Unzulässige seiner Maßnahmen aufmerksam zu machen und die Ausführung derselben zu unterlassen. Diese dienstliche Haltung sei besonders von einem gegenüber dem Vorstände erfahrenen und möglicherweise allein sachkundigen und mit den einschlägigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften vertrauten Geschäftsführer zu verlangen gewesen. Diese Rechtsauffassung steht im Einklang mit der Rspr. des RG. und des RArbG. auf diesem Gebiet (vgl. Urt. v. 14. Juni 1929, 1 D 505/28; JW. 1934, 2773<sup>14</sup> mit Nachweisungen; RArbG. 22, 9 [16]). Es ist im besonderen auf die Ausführungen in dem letzteren Urteil zu § 23 Abs. 1 RVO. zu verweisen, welche Bestimmung auf die geschäftsleitenden Beamten und Angestellten der Krankenkasse Anwendung findet.

Wenn das BG. danach die Handlungsweise des Kl. in der Frage der Berechnung und Entnahme des Gehalts nach der Besoldungsgruppe VII auch angesichts der dahingehenden Vorstandsbeschlüsse als eine dienstwidrige ansieht und darin schon ein schweres Dienstvergehen erblickt, so begegnet das keinen Rechtsbedenken.

Dasselbe hat zu gelten von der Beurteilung des Verhaltens des Kl. in der Behandlung der Baugeldvorschüsse an ihn. Die Würdigung dieses Verhaltens ist vorwiegend tatrichterlicher Art und insoweit im Rechtszuge der Rev. nicht nachprüfbar (RArbG. 12, 314 [324]). Das RevG. kann nur nachprüfen, ob der Begriff des groben Dienstvergehens i. S. des § 25 der Dienstordnung verkannt ist, ob etwa zu hohe oder zu geringe Anforderungen an die Rechtlichkeit und Gewissenhaftigkeit eines Angestellten der Krankenkasse der jeweils in Frage kommenden Art gestellt worden sind, nicht ob die festgestellten Ordnungswidrigkeiten im Einzelfalle unter Berücksichtigung aller Umstände schwer genug wiegen, um eine Dienstentlassung zu rechtfertigen oder nicht. In ersterer Richtung läßt aber das Urteil keinen Rechtsirrtum erkennen.

Das Vorliegen der Voraussetzung für die fristlose Dienstentlassung des Kl. nach § 25 Abs. 1 und 2 b und e

der Dienstordnung ist hiernach vom BG. an sich ohne Rechtsirrtum bejaht worden.

Rechtsbedenken begegnet indes das angef. Urteil, insoweit es den Einwand des Kl., die ihm zur Last gelegten Dienstverfehlungen könnten nach dem Ablauf so langer Zeit, 10 Jahre, keinen Grund zu seiner fristlosen Dienstentlassung mehr abgeben, abgelehnt hat. Richtig ist zwar, daß die Verjährungsvorschriften des Beamtendienststrafrechtes (vgl. für die frühere Zeit § 15 PrBDStrO. v. 27. Jan. 1932 [GS. 59]) auf Angestellte, die, wie der Kl., auf Grund der Dienstordnung, nicht auf Grund eines von dem OVerSA. für die Ortskrankenkasse erlassenen Regulativs (Regulativbeamte), angestellt worden sind, auch nicht entsprechend Anwendung finden. Damit ist aber die durch den Einwand aufgeworfene Frage, ob ein Dienstverpflichteter nach Ablauf einer längeren Zeit seit Begehung der Dienstverfehlungen wegen dieser noch dienststrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, nicht abschließend beantwortet. Der Rechtsgedanke der möglichen Heilung eines Dienstvergehens durch einen solchen Zeitablauf tritt auf dem Gebiete des Arbeitsrechts in anderer Form in die Erscheinung. Hier ist nach der in Rspr. und Schrifttum einhellig vertretenen Auffassung von einem Dienstberechtigten, der von schweren Pflichtverletzungen seines Dienstverpflichteten Kenntnis erlangt, zumal mit Rücksicht auf den das Dienstverhältnis im besonderen beherrschenden Gedanken von Treu und Glauben zu verlangen, daß er in angemessener Frist, die ihm Zeit zu der etwa für notwendig erachteten näheren Prüfung des Sachverhalts und zur Überlegung läßt, sich entscheidet, ob er die fristlose Beendigung des Dienstverhältnisses herbeiführen will oder nicht. Handelt er nicht entsprechend, dann hat er sich seines Rechts aus Anlaß des Dienstvergehens begeben, sei es daß angenommen wird, er habe eine schwere, das Recht auf sofortige Dienstbeendigung begründende Verfehlung nicht als vorliegend erachtet, oder er habe sie verziehen, oder er habe sein Recht, die Folgerung aus der Dienstverfehlung für das Dienstverhältnis zu ziehen, verzichtet. Diesen Rechtsgrundsatz hat die Rspr. des RG. und des RArbG. im besonderen zu dem Recht auf fristlose Kündigung nach § 626 BGB. aufgestellt (RGZ. 122, 38 [40] = JW. 1928, 2909<sup>4</sup>; RGZ. 123, 216 [219]; RAG 14/38 vom 25. Mai 1938; ArbRSamml. 33, 97 [101]). Er hat aber entsprechend in einem Falle zu gelten, bei dem es sich, wie vorliegend, um eine dienststrafrechtliche fristlose Entlassung handelt.

Eine Prüfung nach dieser Richtung läßt das angef. Urteil vermissen. Der Gedanke, daß etwa auch auf dem hier in Betracht kommenden Gebiete mit der Machtergreifung eine strengere Auffassung über die Pflichten bei der Führung der Geschäfte einer Krankenkasse Platz gegriffen hat, kann an der grundsätzlichen Beurteilung, daß zur gegebenen Zeit jedenfalls durch die Aufsichtsbehörde Entscheidung darüber zu treffen war, ob und welche Maßnahmen gegen den Kl. in Anwendung zu bringen waren, nichts ändern. Es ist auch nicht anzunehmen, daß, zumal bei den Aufsichtsbehörden über die Krankenkassen, in früherer Zeit in dieser Richtung eine weniger strenge Auffassung herrschte.

(RArbG., Urt. v. 11. Nov. 1941, RAG 93/41. — Frankfurt a. O.)

\*

**12. RArbG. — §§ 898 ff. RVO. Der Grundsatz, daß eine Amnestie nicht zu den in der Person des Verpflichteten liegenden Gründen i. S. des § 900 zählt, aus denen ein Strafurteil nicht ergehen kann, und daß daher Schadensersatzansprüche außerhalb der RVO. in solchem Falle nicht erhoben werden können, gilt für den Gnadenerlaß des Führers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 ebenso wie für das StraffreihG. v. 7. Aug. 1934.**

Eine Haftung des Unternehmers für Unfallfolgen, sei es auf Grund vertraglichen Verschuldens, sei es auf Grund unerlaubter Handlung, kommt nach § 898 RVO. nur dann in Betracht, wenn strafgerichtlich festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. Irgendeine strafgerichtliche Feststellung in dieser Hinsicht ist im vorl. Fall unstreitig nicht erfolgt, da ein eingeleitetes Verfahren auf Grund des Gnadenerlasses v. 9. Sept. 1939

eingestellt worden ist. Es fragt sich somit zunächst, ob hier die Vorschrift des § 900 RVO. Platz greift, wonach die in § 898 RVO. erwähnten Schadensersatzansprüche auch geltend gemacht werden können, „wenn wegen des Todes, der Abwesenheit oder eines anderen in der Person des Verpflichteten liegenden Grundes kein strafgerichtliches Urteil ergeht“. Die Frage ist also, ob es i. S. des § 900 ein in der Person des Verpflichteten liegender Grund ist, wenn ein strafgerichtliches Urteil deshalb nicht ergehen kann, weil der Verpflichtete unter ein Straffreiheitsgesetz gefallen ist. Diese Frage hat das RArbG. in RArbG. 18, 52 = JW. 1937, 1182<sup>54</sup> grundsätzlich verneint. Daran ist festzuhalten. Der inhaltliche Unterschied des Gnadenerlasses des Führers und Reichskanzlers für die Zivilbevölkerung v. 9. Sept. 1939 (RGBl. I, 1753), der hier eine strafgerichtliche Feststellung ausschloß, von dem StraffreiG. v. 7. Aug. 1934 (RGBl. I, 769), das jener Entscheidung zugrunde lag, ist ohne Bedeutung. In beiden Fällen betraf die Befreiung von Strafe nicht nur die Person des Verpflichteten, vielmehr waren in dem Gnadenerlaß ebenso wie in dem StraffreiG. allgemeine Tatbestände für Straffreiheit aufgestellt, die für einen größeren Kreis von Personen eine strafgerichtliche Feststellung durch Urteil unmöglich machten. Gerade deshalb ist in der grundsätzlichen Entsch. RArbG. 18, 52 die Einstellung des Verfahrens nicht als ein in der Person des Verpflichteten liegender Grund i. S. des § 900 RVO. angesehen worden. Der Hinweis in dem BU., daß von dem Gnadenerlaß nicht der Bekl. allein, sondern eine ganze Kategorie von Personen gleichzeitig ergriffen worden sei, ist deshalb nicht geeignet, die grundsätzliche Entsch. zu entkräften. Ebensowenig vermag das der weitere Hinweis, daß, wenn der Bekl. tatsächlich verurteilt worden wäre und er erst nachher der Straffreiheit teilhaftig geworden wäre, der Kl. dann trotzdem ein Anspruch gemäß § 896 RVO. zustehen würde. Das BG. gibt damit der Ausnahmevorschrift des § 900 eine erweiternde Auslegung, die ihr nicht zukommt.

(RArbG., Urt. v. 25. Nov. 1941, RAG 69/41. — LG. Wien.)

\*

### 13. RArbG. — §§ 249, 276 BGB.; §§ 903, 899 RVO.

1. Ein Ursachenzusammenhang im Rechtssinne muß, abgesehen von der sogenannten Adäquanz, auch dann verneint werden, wenn der an sich gegebene Zusammenhang nur ein so entfernter oder so besonders gestalteter ist, daß er vernünftigerweise als solcher nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

2. Rückgriffsmöglichkeiten im Rahmen der RVO. für Aufwendungen auf Grund versicherungsrechtlicher Leistungspflicht. Darüber hinaus keine Abwälzung gemäß § 276 BGB. auf einen Folgegsmann, wenn diesen nur ein gewisses Verschulden an dem Unfall trifft.

3. Eine nach § 899 RVO. dem Unternehmer gleichgestellte Person hat nur dann der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten, wenn sie in demselben Betrieb angestellt ist, aus dem heraus sich die Versicherungsleistungspflicht der Genossenschaft ergeben hat.

Der Bekl. steht als Straßenbahnwagenführer in Diensten der klagenden Stadt. Am 26. Okt. 1936 hat er mit dem von ihm geführten Triebwagen einen vor ihm fahrenden Elektrokarren, der von dem gleichfalls in Diensten der Kl. stehenden und beim städtischen Tiefbauamt (Straßenreinigung) beschäftigten Arbeiter H. gesteuert wurde, angefahren. Infolge des Anpralls wurde H. erheblich verletzt, so daß er bis zum 9. Jan. 1937 arbeitsunfähig war. Durch rechtskräftigen Strafbefehl v. 15. Dez. 1936 ist deshalb gegen den Bekl. wegen fahrlässiger Körperverletzung in Tateinheit mit einer Übertretung der RStArbVerfO. eine Geldstrafe von 15 RM festgesetzt worden.

Die Kl. ist gem. § 628 RVO. hinsichtlich der von ihr ausgeführten Bauarbeiten, wozu auch die Straßenreinigung gerechnet wird, Trägerin der Unfallversicherung. In dieser Eigenschaft hat sie für den verletzten Arbeiter H. Aufwendungen in Höhe von insgesamt 1093 RM gemacht. Von diesem Betrage sind ihr von ihrer Versicherungsgesellschaft 458,50 RM vergütet worden. Die

restlichen 634,50 RM hat sie aus eigenen Mitteln aufgewendet.

Nach einem ärztlichen Gutachten wird der Arbeiter H. weiterhin um 20% erwerbsbeschränkt bleiben.

Die Kl. macht den Bekl. für die vorerwähnten Aufwendungen und die künftig von ihr an den Arbeiter H. noch zu leistenden Rentenbeträge verantwortlich und fordert:

1. die Verurteilung des Bekl. zur Zahlung von 634,50 RM nebst Zinsen,
2. eine Feststellung dahin, daß der Bekl. verpflichtet sei, ihr auch allen weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr infolge des Unfalls v. 26. Okt. 1936 durch Rentenzahlungen aus der Unfallversicherung an den Elektrokarrenfahrer H. noch entsteht.

Der Bekl. hat sich u. a. auf Verjährung berufen und ferner die Ansicht vertreten, daß der Klageanspruch auch nach der RVO. unbegründet sei. Er hat sich ferner darauf berufen, daß Schäden der vorl. Art in aller Regel auf die Betriebsgefahr des Unternehmers zu buchen seien.

Das LArbG. hat die Klage abgewiesen. Die Rev. war erfolglos.

Mit der Klage fordert die Kl. nur den Ersatz solcher Aufwendungen, die sie als Trägerin der Unfallversicherung auf Grund der RVO. für den Unfallverletzten gemacht zu haben behauptet. Diesen Ersatzanspruch stützt sie in erster Linie auf eine schuldhaft Verletzung des zwischen ihr und dem Bekl. bestehenden Dienstverhältnisses durch letzteren (§ 276 BGB.).

Dieser Klagegrund erweist sich freilich als nicht stichhaltig, denn es fehlt zwischen der behaupteten Dienstpflichtverletzung und dem Schaden, dessen Ersatz begehrt wird, an dem erforderlichen Ursachenzusammenhang. Man hat in ständiger Rspr. (vgl. schon RGZ. 81, 260 mit Nachw.) das Erfordernis des sog. adäquaten Zusammenhangs aufgestellt. Danach wird ein ursächlicher Zusammenhang im Rechtssinne dann nicht als gegeben angesehen, wenn das als Erfolg (Wirkung) anzusehende Ereignis nur unter Mitwirkung anderer, selbständiger Ereignisse zustande gekommen ist, deren Eintritt nach menschlicher Erfahrung über den naturgemäßen und gewöhnlichen Lauf der Dinge nicht in der allgemeinen Richtung der Wirkungen gelegen hat, die durch das als Ursache anzusprechende Ereignis ausgelöst werden konnten (vgl. Erl.-Buch der RGRäte zum BGB. Vorbem. vor §§ 249—255 zu 3 mit Nachw.). Diese Auffassung führt hier freilich noch nicht zu einer Verneinung des Ursachenzusammenhangs, da die Haftung der Kl. gegenüber dem Unfallverletzten nicht durch ein erst nach dem Unfall eingetretenes neues Ereignis herbeigeführt worden ist, die Haftungsgrundlage, nämlich ihre Eigenschaft als Trägerin der Unfallversicherung, vielmehr schon vorher gegeben war. Ein Ursachenzusammenhang im Rechtssinne muß aber, abgesehen von der sog. Adäquanz, auch dann verneint werden, wenn der an sich gegebene Zusammenhang nur ein so entfernter oder so besonders gestalteter ist, daß er vernünftigerweise als solcher nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. Das ist hier der Fall. Der Zusammenhang ist hier nur dadurch zustande gekommen, daß der durch die angeblich schuldhaft Fahrweise unmittelbar Verletzte zufällig auch in den Diensten der klagenden Stadt stand, und zwar gerade in einer Betriebsabteilung, für die die Kl. seinerzeit auf ihren Antrag hin durch VO. des sächs. MdI. v. 31. Dez. 1891 (GVBl. 1892, 4) zur Trägerin der Unfallversicherung bestimmt worden ist. Sie fordert Ersatz nur solcher Beträge, die sie auf Grund ihrer Inanspruchnahme als Trägerin der Unfallversicherung, also auf Grund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung, hat aufwenden müssen oder künftig noch aufwenden muß. Dieser Zusammenhang ist so besonders gestaltet, daß die beabsichtigte Abwälzung der Versicherungsleistungen auf den Bekl. auf der Grundlage der hier gegebenen ungewöhnlichen Rechtsgestaltung nicht gebilligt werden kann. Die Frage des ursächlichen Zusammenhangs war deshalb zu verneinen, womit die geltend gemachte Vertragshaftung dann ohne weiteres ausscheidet.

Ein anderes Ergebnis ließe sich auch nicht in Einklang

bringen mit dem heute jedes Arbeitsverhältnis beherrschenden Grundsatz der Fürsorgepflicht des Unternehmers. Mit diesem Grundsatz wäre es nicht vereinbar, wenn die Bekl. das Dienstverhältnis dazu benutzen könnte, ihre auf Grund versicherungsrechtlicher Leistungspflicht gemachten Aufwendungen über den Rahmen der in der RVO. gegebenen Rückgriffsmöglichkeiten hinaus auf einen Folgenmann abzuwälzen, wenn ihn nur ein gewisses Verschulden an dem Unfall trifft. Daß hier dem Bekl. Vorsatz oder eine besonders grobe Fahrlässigkeit zur Last fiele, dafür liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor.

Nach der Verneinung des ursächlichen Zusammenhangs bedarf es keines Eingehens mehr auf die von dem Bekl. für sich noch in Anspruch genommene neuere Rspr. zur Frage einer Beschränkung der Haftung von Gefolgschaftsangehörigen bei leichteren Versehen (R ArbG. 24, 199 und 290 = DR. 1941, 1372<sup>14</sup> und 1375<sup>15</sup> mit Anm. Herschel).

Hilfswise ist die Klage nun noch auf § 903 Abs. 4 RVO. gestützt. Dieser Klagegrund erweist sich aber auch als verfehlt. In § 903 ist die Haftung von Unternehmern und Angestellten gegenüber Genossenschaften, Krankenkassen usw. geregelt. Im Abs. 1 des § 903 ist zunächst bestimmt:

Wird strafgerichtlich festgestellt, daß Unternehmer oder ihnen nach § 899 Gleichgestellte den Unfall vorsätzlich oder fahrlässig mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit herbeigeführt haben, zu welcher sie vermöge ihres Amtes, Berufs oder Gewerbes verpflichtet sind, so haften sie für alles, was Gemeinden, Träger der Armenfürsorge, Krankenkassen, der Reichsknappschaftsverein, Ersatzkassen, Sterbe- und andere Unterstützungskassen infolge des Unfalls nach Gesetz oder Satzung aufwenden müssen. Statt der Rente kann der Kapitalwert gefordert werden.

Dazu bestimmt der Abs. 4 des § 903:

Unternehmer und ihnen nach § 899 Gleichgestellte haften der Genossenschaft für deren Aufwand auch ohne strafgerichtliche Feststellung.

Die Kl. tritt hierbei als Genossenschaft auf. Diese Stellung kommt ihr als Trägerin der Unfallversicherung zweifellos zu. Sie will nun, soweit sie sich auf § 903 Abs. 4 RVO. beruft, den Bekl. als einen dem Unternehmer „nach § 899 Gleichgestellten“, d. h. hier als Betriebsaufseher (vgl. R ArbG. 20, 196 = JW. 1939, 253<sup>40</sup>), in Anspruch nehmen. Eines Eingehens darauf, ob dem Bekl. diese Eigenschaft zukommt, bedarf es jedoch nicht. Seine Inanspruchnahme auf Grund des § 903 Abs. 4 setzt jedenfalls voraus, daß er in dem „Betrieb“ als Aufseher angestellt ist, aus dem heraus sich die Versicherungspflicht der Genossenschaft, hier der Kl., ergeben hat. Als solcher „Betrieb“ kommt hier nur der städtische Baubetrieb, zu dem unstreitig auch die Straßenreinigung gerechnet wird, in Betracht. Die Kl. selbst hat bezüglich ihrer Eigenschaft als Trägerin der Unfallversicherung auf die ministerielle VO. v. 31. Dez. 1891 hingewiesen, wodurch sie nur hinsichtlich „der von ihr bei Bauten beschäftigten Personen“ zur Trägerin der Unfallversicherung erklärt worden ist. Der Bekl. hat unstreitig mit der Bauverwaltung und Straßenreinigung nichts zu tun, ist vielmehr nur im städtischen Straßenbahnbetrieb beschäftigt. Unter diesen Umständen scheidet auch § 903 RVO. ohne weiteres als Klagegrundlage aus. Auf die Frage der Verjährung nach § 907 RVO. kommt es hiernach nicht mehr an.

(R ArbG., Urt. v. 11. Nov. 1941, RAG 5/41. — Leipzig.)

\*

14. R ArbG. — § 616 BGB. Die Vorschriften des § 616 Abs. 1 und 2 BGB. machen keinen Unterschied hinsichtlich der Art der Entlohnung. Der in ihnen gebrauchte Begriff der Vergütung ist ein ganz allgemeiner und umfaßt jede Art der Abgeltung, also ebenso die nach den einzelnen Leistungen des Dienstverpflichteten bestimmten Entlohnungen wie das ohne Rücksicht auf die einzelne Leistung lediglich nach der Zeit bemessene Festgehalt. Auch des Anspruchs auf eine in Bezahlungen der Einzelleistungen bestehende Vergütung geht mithin der durch einen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet für eine verhältnismäßig nicht erheb-

liche Zeit behinderte Dienstverpflichtete nicht verlustig. Vgl. R ArbG. 18, 122 (124) und das Urt. v. 26. April 1939, RAG 184/38: ArbRSamml. 36, 184; auch R ArbG. 25, 188.

(R ArbG., Urt. v. 18. Nov. 1941, RAG 96/41. — Güstrow.)

\*

\*\* 15. R ArbG. — § 61 Nr. 1 KO.; § 5 Abs. 1 ArbGG. Handlungsagenten haben auch dann, wenn sie verfahrensrechtlich als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, kein Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 1 KO. †)

Der Kl. war auf Grund mündlicher Vereinbarung in den Jahren 1929 bis 1937 bei der Firma G., Verlag und Druckerei in W., über die am 10. Sept. 1937 das Konkursverfahren eröffnet wurde, als Verlagsvertreter tätig. Als solcher vermittelte er für sie Festaufträge und Kommissionsaufträge und bezog hierfür Provision. Zuletzt vor der Konkurseröffnung war er außerdem noch etwa ein Jahr lang im Innendienst der Gemeinschuldnerin gegen ein festes Gehalt beschäftigt. Der beklagte Konkursverwalter kündigte das Vertragsverhältnis am 25. Sept. 1937 zum 31. Dez. 1937 und sprach mit Schreiben vom 15. Dez. 1937 noch die fristlose Entlassung des Kl. aus.

Nach seinem Ausscheiden erhob der Kl. Ansprüche auf rückständiges Gehalt und Provision.

Mit vorliegender Klage begehrt er Feststellung zur Konkurstabelle, daß ihm bestimmte Beträge als bevorrechtigte Konkursforderungen zuständen.

Der Hauptstreit der Parteien geht darum, ob die Forung des Kl. das Vorrecht des § 61 Nr. 1 KO. genießt. Die Beantwortung dieser Frage hat das BG. darauf abgestellt, ob die Stellung des Kl. zu der Gemeinschuldnerin rechtlich als diejenige eines Handlungsgehilfen (§§ 59 ff. HGB.) oder eines Handlungsagenten (§§ 84 ff. HGB.) zu werten ist. Während der Forderung des ersteren aus seiner abhängigen Dienststellung das Vorrecht zukomme, bestehe ein solches für die Forderung des letzteren aus seiner grundsätzlich selbständigen Tätigkeit für ein Unternehmen nicht. Dieser Rechtsstandpunkt steht im Einklang mit der in der Rechtsprechung und im Schrifttum seither übereinstimmend vertretenen Auffassung. Die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 61 Nr. 1 KO. setzt danach voraus, daß eine persönliche, nicht lediglich wirtschaftliche Abhängigkeit der forderungsberechtigten Person von dem Gemeinschuldner bestand (R ArbG. 1, 253 = JW. 1928, 1680; R ArbG. 15, 339 = JW. 1936, 523<sup>51</sup>; R ArbG. 16, 272/273 = JW. 1936, 2664<sup>50</sup> mit Anm.; R ArbG. 19, 110 [112/113] = JW. 1938, 702<sup>49</sup>; R ArbG. 22, 271/273 = DR. 1940, 828<sup>53</sup>). Denn nur wo solche Abhängigkeit gegeben sei, könne, so wird betont, von einer „Verdingung“ im Sinne dieser Bestimmung gesprochen werden. Da diese bei dem Handlungsagenten nach der bestehenden gesetzlichen Regelung fehle, so habe er auf das Konkursvorrecht keinen Anspruch.

Hierbei darf freilich nicht unbeachtet bleiben, daß sich, worauf das R ArbG. schon in R ArbG. 16, 275 = JW. 1936, 2664<sup>50</sup>; R ArbG. 19, 114 = JW. 1938, 702<sup>49</sup> hingewiesen hat, in neuerer Zeit auf vielen Gebieten der Wirtschaft eine wesentliche Veränderung der Stellung des Handlungsagenten, und zwar in der Richtung zunächst der wirtschaftlichen Abhängigkeit von dem Unternehmer, vollzogen hat. Das trifft besonders auf den sog. Einfirmenvertreter, d. h. den Handlungsagenten zu, der nach der getroffenen Vereinbarung andere Vertretungen nicht übernehmen darf oder, was dem gleichzusetzen ist, nach seiner Tätigkeit für den Unternehmer und gegebenenfalls nach der Art des Wirtschaftszweiges nicht übernehmen kann, wobei es sich freilich im einzelnen Falle fragt, ob und inwieweit sich seine Stellung infolge der engen Bindung an das Unternehmen der Stellung eines persönlich abhängigen Angestellten genähert oder sich schon in eine solche verwandelt hat. Es könnte erwogen werden, ob der Agent, der — wie der Kl. — als arbeitnehmerähnliche Person (vgl. R ArbG. 2, 141 = JW. 1929, 2178; R ArbG. 22, 271 = DR. 1940, 828<sup>53</sup>) für seine Ansprüche gegen den Unternehmer schon der Arbeitsgerichtsbarkeit untersteht, auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht, und so hinsichtlich der Anwendbarkeit des § 61 Nr. 1 KO., dem Folgenmann des Unternehmers gleichzubehandeln sei. Aus jener Veränderung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Agenten hat das R ArbG. in dem erst-

genannten Urteil die Folgerung gezogen, dem Agenten den Anspruch auf Erteilung eines Zeugnisses über Führung und Leistung gem. § 630 BGB. zuzuerkennen. Ob sie die Anwendbarkeit noch anderer sonst nur für Gefolgschaftsmitglieder geltender gesetzlicher Bestimmungen, wie etwa die des § 616 BGB. betreffend die Fortgewährung der Vergütung im Falle einer unverschuldeten Dienstverhinderung oder tariflicher Bestimmungen wie der Urlaubsregelung für Gefolgschaftsmitglieder für den Einfirmentreter rechtfertigen kann, wie dieses in der Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht zum Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Handelsvertreter und Handelsreisenden (Handelsvertretergesetz) S. 184/185 erwogen wird, mag dahinstehen. In jedem Falle erfordert aber, wie auch in RARbG. 19, 114 betont worden ist, die Übertragung von für Gefolgschaftsmitglieder geltenden Bestimmungen auf das Agenturverhältnis bei der grundsätzlichen Verschiedenheit der Rechtsgestaltung der Stellung des Agenten und derjenigen des Angestellten besondere Vorsicht.

Der Gesetzgeber hat nun im Interesse der sonst gleichmäßigen Befriedigung der Konkursgläubiger in den §§ 61 ff. KO. den Kreis der Forderungen, die an dem dort gewährten Vorzug teilnehmen sollen, klar und fest umgrenzt und so im § 61 Nr. 1 das Vorrecht nur den Forderungen derjenigen Personen zuerkannt, die sich ihrem Dienstherrn „verdungen“ haben, also zu ihm in ein Abhängigkeitsverhältnis auch persönlicher Art getreten sind und sich seinen Weisungen unmittelbar unterstellt haben. Der Rechtsprechung kommt es nicht zu, den Handlungsagenten, auf den diese Voraussetzung an sich nicht zutrifft, sofern seine Stellung noch diesen Charakter trägt, darunter zu begreifen; vielmehr muß es der gesetzlichen Regelung des Konkursrechtes vorbehalten bleiben, aus jener Umschichtung im Bereiche der Agenturverhältnisse gegebenenfalls hinsichtlich der Bevorzugung ihrer Forderungen im Konkurse die etwa als notwendig erachteten Folgerungen zu ziehen. Dazu hat sich auch die Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht zum Handelsvertretergesetz S. 113 bekannt. Danach bleibt es für die Anwendbarkeit des § 61 Nr. 1 KO. entscheidend, ob ein Handlungsgehilfenverhältnis zum Gemeinschuldner bestand oder ein, wenn dem Angestelltenverhältnis vielleicht auch angenähertes Agenturverhältnis.

Ob die eine oder andere Rechtsstellung gegeben ist, richtet sich nach den Umständen des einzelnen Falles und ist vorwiegend Gegenstand der tatrichterlichen Würdigung. Zu beachten ist dabei, daß es maßgebend auf die tatsächliche Ausgestaltung der Stellung zu dem Unternehmer ankommt, nicht etwa darauf, welche Bezeichnung die Vertragsparteien der Stellung beigelegt haben und weiter, daß in der Regel auch nicht einzelne Kennzeichen entscheidend sind, die für das eine oder andere Rechtsverhältnis sprechen können, wie etwa ein festes Gehalt für ein Anstellungsverhältnis als Handlungsgehilfe und die Vereinbarung von Provision (§ 88 HGB.) für ein Agenturverhältnis. Die Beurteilung hat vielmehr nach den gesamten für die Rechtsstellung in Betracht kommenden Umständen zu erfolgen.

Unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt hat auch erkennbar das BG. die Rechtsstellung des Kl. zur Gemeinschuldnerin geprüft. Aus bestimmten Kennzeichen der Stellung des Kl. hat es (wie näher dargelegt wird) ohne Rechtsirrtum gefolgert, daß er zu der Gemeinschuldnerin in einem Agenturverhältnis gestanden habe. Mit Recht legt es dem Umstand besondere Bedeutung bei, daß der Kl. im allgemeinen in der Gestaltung seiner Tätigkeit für die Gemeinschuldnerin, in der Art der Ausführung seiner Reise und der Zeiteinteilung für sie frei und an keine Weisung der Gemeinschuldnerin gebunden gewesen sei. Denn das Fehlen der Weisungsgebundenheit ist ein wesentliches Merkmal für die Rechtsstellung des Handlungsagenten. Dazu treten die weiteren hierfür sprechenden Umstände wie die Arbeit auf Provision (§ 88 HGB.), die eigene Tragung der Reisekosten sowie auch das in dem Urteil noch festgestellte Recht des Kl., über die Höhe des dem einzelnen Kunden zu gewährenden Rabatts in gewisser Weise selbst zu bestimmen.

Die Rechtsauffassung des BG., daß der Kl. daher für

seine Forderung an die Konkursmasse nicht das Vorrecht beanspruchen könne, das § 61 Nr. 1 KO. gewähre, erscheint nach allem rechtsbedenkenfrei. Die von dem Kl. begehrte Feststellung der Bevorrechtigung seiner im Streit befangenen Forderungen gemäß dieser Bestimmung ist daher ohne Rechtsirrtum als sachlich nicht begründet erachtet worden.

(RARbG., Ur. v. 2. Dez. 1941. RAG 104/41. — Frankfurt a. M.)

**Anmerkung:** Das Urteil entscheidet die bisherige Streitfrage, ob ein sog. „arbeitnehmerähnlicher“ Handlungsagent i. S. von § 5 Abs. 1 ArbGG. das Konkursvorrecht aus § 61 Ziff. 1 KO. hat, in verneinendem Sinne. Als Grund dafür gibt es allein an, daß Handlungsagenten nicht zu den Personen gehören, die die genannte Vorschrift umfaßt, d. h. solchen Personen, die sich ihrem Dienstherrn „verdungen“ haben, also zu ihm in ein Abhängigkeitsverhältnis auch persönlicher Art getreten sind und sich seinen Weisungen unmittelbar unterstellt haben. Daß Handlungsagenten (Handelsvertreter) i. S. der §§ 84 ff. HGB. dies Konkursvorrecht nicht haben, ist schon lange einhellige Rechtsansicht (vgl. Jäger, KO., Anm. 13 zu § 61; Mentzel, KO., Anm. 14 a. E. zu § 61; Warneyer, KO. S. 261). Damit ist aber die hier streitige Frage, ob ein arbeitnehmerähnlicher Agent in dieser Hinsicht ebenso zu behandeln ist wie jeder persönlich und wirtschaftlich selbständige Handlungsagent, nicht gelöst. Nach der ursprünglichen Fassung des § 5 Abs. 1 ArbGG. waren in bezug auf den Gerichtsstand (ArbG. statt des ordentlichen Gerichts) den Arbeitern und Angestellten solche Personen gleichgestellt, die, ohne in einem Arbeitsvertragsverhältnis zu stehen, im Auftrage und für Rechnung bestimmter anderer Personen Arbeit leisten. In der neuen Fassung der Bek. v. 10. April 1934 (RGBl. I, 319) ist als weiteres Begriffsmerkmal hinzugefügt: „und wegen wirtschaftlicher Unselbständigkeit als arbeitnehmerähnlich anzusehen sind.“ Das RARbG. bezieht sich selbst in den Gründen des vorliegenden Urteils auf frühere Entscheidungen von sich, in denen es ausgesprochen hat, es erscheine mit Rücksicht auf die allgemeine soziale Umstellung im Bereiche der noch persönlich selbständigen Personen des Wirtschaftslebens, der der Gesetzgeber verfahrensrechtlich in § 5 ArbGG. Rechnung getragen habe, geboten, heute dem arbeitnehmerähnlichen Agenten auch in sachlich-rechtlicher Hinsicht die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie den Angehörigen der Gefolgschaft, freilich mit dem ausdrücklichen Hinzufügen: „soweit wirtschaftliche und soziale Gründe sie gebieterisch fordern und die geltenden gesetzlichen Bestimmungen eine dieser Forderung entsprechende Auslegung gestatten.“

Demgemäß hat das RARbG. in RAGEntsch. 16, 272 = JW. 1936, 2664<sup>30</sup> dem arbeitnehmerähnlichen Agenten einen Anspruch auf ein Zeugnis, den der Handlungsagent an sich nicht hat, zuerkannt. Mit Rücksicht auf die oben angeführte Begründung seines Standpunktes konnte man auch wohl mit Recht davon ausgehen, daß die Angleichung des persönlich selbständigen, wirtschaftlich aber unselbständigen Agenten an den Gefolgsmann, d. h. in diesem Falle an den Handlungsgehilfen, auch in anderer Beziehung von dem RARbG. gebilligt werden würde. Im Falle des Konkursvorrechts läßt aber offenbar nach Ansicht des RARbG. die Vorschrift des § 61 Ziff. 1 KO. eine „der Forderung auf Angleichung entsprechende Auslegung“ nicht zu. Richtig ist, daß nach der herrschenden Meinung diese Vorschrift zurückhaltend auszulegen ist und daß man sich an ihren Wortlaut halten soll (Jäger, Anm. 14 zu § 61; Mentzel a. a. O.). Damit ist aber noch nicht gesagt, daß der Wortlaut des § 61 Ziff. 1 unter Berücksichtigung der für die Angleichung sprechenden wirtschaftlichen und sozialen Gründe nicht die Auslegung gestattet, daß der arbeitnehmerähnliche Agent unter diese Vorschrift fällt.

Der Begriff der „arbeitnehmerähnlichen“ Personen, zu denen auch gerade viele Handlungsagenten gehören, ist zwar, wie gesagt, als Rechtsbegriff durch § 5 Abs. 1 ArbGG., d. h. durch eine rein verfahrensrechtliche Vorschrift in das Rechtsleben eingeführt worden, entspricht aber, wie ja auch das RARbG. nicht verkennt, der wirtschaftlichen Entwicklung seit dem ersten Weltkriege und

muß deshalb auch im materiellen Rechte seine Würdigung finden. Das wäre an sich eine Aufgabe des Gesetzgebers, also des zukünftigen Rechts. Solange eine ausdrückliche Regelung des Rechtes der arbeitnehmerähnlichen Agenten noch nicht getroffen ist, ist es aber Aufgabe des Richters, die bestehenden gesetzlichen Vorschriften im Sinne der heutigen Rechtsanschauung auszulegen. Daß hierbei der Wortlaut einer Vorschrift, insbesondere im vorliegenden Falle das Wort „verdingen“, auf das das RArbG. solchen Wert legt, nicht im Wege zu stehen braucht, hat das LArbG. Leipzig in einem Urt. v. 16. Jan. 1936 (ArbRSig. 26, 142; WirtschBlldHK., Berlin 1936, 1164) eingehend dargelegt und dem arbeitnehmerähnlichen Agenten das Konkursvorrecht zugesprochen. Nach früherer Rechtsprechung war das Vorrecht auch nicht an das Moment der persönlichen Abhängigkeit und Unterwerfung durch einen Dienstvertrag im engeren Sinne geknüpft (RGZ. 27, 226; 38, 113; 62, 231). Im Gegensatz zum RArbG. halte ich es daher nicht für entscheidend, ob ein Handlungshelfenverhältnis oder ein, wenn auch dem Angestelltenverhältnis angenähertes Agenturverhältnis besteht. Auch ein persönlich selbständiger Agent kann sich einem Arbeitgeber zur Leistung von Diensten „verdingen“. Und das ist gerade beim wirtschaftlich unselbständigen Agenten der Fall, dessen persönliche Selbständigkeit ziemlich auf dem Papier steht.

Nun hat sich das RArbG. noch auf die Stellungnahme der Denkschrift der Akademie für Deutsches Recht zum Entwurf eines Handelsvertretergesetzes (vgl. den Aufsatz in DR. 1941, 186) für seine Ansicht berufen. Der Ausschuß für das Recht der Handelsvertreter und Handelsreisenden, von dem die Denkschrift herrührt, hat sich aber in Anlehnung an das bisherige Recht nur gegen die Ausdehnung des Konkursvorrechts auf Handlungsagenten als solche ausgesprochen (S. 113 das.) und die Regelung dieser Frage in einem Handelsvertretergesetz deshalb abgelehnt, weil sie nicht in diesem Gesetz, sondern nur vom Konkursrecht gelöst werden könne, ein sehr verständlicher und verständiger Standpunkt. Wichtig ist aber in diesem Zusammenhang, daß der Ausschuß die heutige Regelung des Rechtes der arbeitnehmerähnlichen Agenten für denkbar unbefriedigend erklärt (was sie auch ist) und für diese Sondergruppe unter Beseitigung des Begriffs des arbeitnehmerähnlichen Vertreters, aber unter Bestimmung nach einem eindeutig erkennbaren Merkmal eine sachlich-rechtliche Regelung verlangt, nach der diese Agenten eines sozialen Schutzes teilhaftig werden (S. 43 f. das.). Im Zusammenhang hiermit hat er in § 28 des Entwurfes eines Handelsvertretergesetzes besondere Vorschriften für die von ihm sogenannten „Einfirmenvertreter“, d. h. also selbständige Handlungsagenten, die nur einen Unternehmer vertreten können oder vertreten dürfen, falls sie nicht in das Handelsregister eingetragen sind, aufgestellt. Sie sollen im Verhältnis zum Unternehmer hinsichtlich der Wettbewerbsabrede, des Urlaubs, der Zahlung einer Vergütung für unverschuldete Dienstverhinderung, des Zeugnisses und der Auskunftserteilung durch den Unternehmer den Angestellten gleichstehen. Daß in dieser Vorschrift nicht auch von dem Vorrecht aus § 61 Ziff. 1 KO. die Rede ist, besagt nicht etwa, daß der Ausschuß nicht auch diese Vorschrift auf die Einfirmenvertreter für anwendbar gehalten hat, beruht vielmehr, wie gesagt, darauf, daß er die Lösung dieser Frage dem Konkursrecht überlassen hat. Zur Regelung des sozialen Schutzes der Einfirmenvertreter gehört aber unbedingt auch die Gewährung des Vorrechts aus § 61 Ziff. 1 KO.

SenPräs. Kersting, Berlin.

\*

**16. RArbG. — § 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.** Die Partei und ihr Prozeßbevollmächtigter müssen mit den bei dem Gericht hinsichtlich der Entgegennahme von Postsendungen bestehenden Einrichtungen rechnen.

Die Revisionsbegründungsfrist lief bis zum 10. Dez. 1941. Die Revisionsbegründung v. 5. Dez. ist am 8. Dez., also rechtzeitig eingegangen. Mit Brieftelegramm, aufgegeben in Gleiwitz am 10. Dez., nachmittags 15 Uhr,

übersandte der RevKl. weitere Revisionsrügen. Das Telegramm wurde in Leipzig am selben Tage um 18 Uhr 28 Minuten aufgenommen. Mit Volltelegramm v. 10. Dez., aufgegeben in Gleiwitz um 17 Uhr 10 Minuten nachmittags, wiederholte der Prozeßbevollmächtigte des RevKl. die nachgebrachten Prozeßrügen. Dieses zweite Telegramm wurde in Leipzig um 20 Uhr 08 Minuten aufgenommen. Beide Telegramme wurden dem RArbG. am 11. Dez. nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist überbracht. Eine frühere Zustellung war nicht möglich. Brieftelegramme werden wie Briefe durch den ordentlichen Postzustellung an den Empfänger übermittelt. Aber auch das Volltelegramm konnte am 10. Dez. nicht mehr beim RArbG. abgeliefert werden. Die Geschäftsstelle war geschlossen. Der Pfortnerdienst des Reichsgerichts endet um 20 Uhr. Ein Nachbriefkasten ist nicht vorhanden; in ihn könnten zudem Telegramme nicht eingeworfen werden. Auch sonst ist keine Einrichtung getroffen, die zum Empfang von irgendwelchen Postsendungen nach 20 Uhr bestimmt wäre.

Nach § 233 ZPO. ist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Fristversäumung nur dann zu gewähren, wenn die Partei durch unabwendbare Zufälle an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Hier mußten der RevKl. und sein Prozeßbevollmächtigter damit rechnen, daß ein erst um 15 Uhr in Gleiwitz aufgegebenes Brieftelegramm nicht mehr durch ordentlichen Postzustellung in Leipzig befördert werde, weiter aber auch damit, daß das erst gegen 1/2 19 Uhr aufgegebenes Volltelegramm wegen des Geschäftsschlusses beim Reichsgericht nicht mehr zugestellt werden könne. Eine Einrichtung, Telegramme noch nach Schluß des Dienstes entgegenzunehmen, ist gesetzlich nicht vorgesehen. Rechnen die Parteien mit der Möglichkeit einer solchen Einrichtung, so erfordert es die Sorgfaltspflicht, sich zuvor von ihrem Bestehen zu überzeugen (Beschl. des RArbG. v. 20. April 1937, RAG 27/37).

Der Wiedereinsetzungsantrag war daher mangels der gesetzlichen Voraussetzungen zurückzuweisen. Soweit die nachgebrachten Revisionsrügen nicht verfahrensrechtlicher Art sind und nicht neue Tatsachen in das Verfahren einführen, unterliegen sie übrigens der Prüfung des RevG. ohne Rücksicht auf die Zeit ihrer Geltendmachung (§ 559 ZPO.).

(RArbG., Beschl. v. 28. Jan. 1942, RAG 144/41.)

\*

**17. RArbG. — §§ 59, 64 Abs. 3, 72 Abs. 2 ArbGG.; § 554 ZPO.**

**1. Die dreitägige Einspruchsfrist des § 59 ArbGG. gilt nur im ersten und zweiten Rechtszuge, nicht auch im Revisionsverfahren.**

**2. Die Revisionsbegründung darf nicht auf Schriftstücke Bezug nehmen, die der Revisionsanwalt nicht selbst verfaßt und unterschrieben, oder für die er nicht wenigstens auf Grund eigener Prüfung die volle Verantwortung durch seine Unterschrift übernommen hat.<sup>1)</sup>**

Wegen des Sachverhaltes wird auf das voraufgegangene Urteil in der vorliegenden Sache RAG 199/37 v. 9. Febr. 1938: RArbG. 19, 289 = JW. 1938, 2424<sup>35</sup> verwiesen. Dieses Urteil war, soweit es zuungunsten des Kl. entschied, also seine Rev. zurückwies, ein Versäumnisurteil. Es ist dem Prozeßbevollmächtigten des Kl. erst am 10. Jan. 1941 zugestellt worden. Die Einspruchsschrift ist am 22. Jan. 1941 bei dem RArbG. eingegangen. Das Versäumnisurteil v. 9. Febr. 1938 ist aufrechterhalten.

Die Revisionsbeantwortung hat zunächst die Zulässigkeit des Einspruches bemängelt. Ihre Rechtsausführungen, die dreitägige Einspruchsfrist des § 59 ArbGG. gelte auch für im dritten Rechtszuge gegen Versäumnisurteile des RArbG. einzulegende Einsprüche, die Einspruchsschrift sei somit erst nach dem Ablauf der Einspruchsfrist bei dem RArbG. eingegangen, sind jedoch rechtsirrtümlich. Nach § 72 Abs. 2 ArbGG. gelten für das Verfahren vor dem RArbG. grundsätzlich die für die Revision bestimmten Vorschriften der ZPO. entsprechend. Nur einzelne Vorschriften des ArbGG., die a. a. O. im Abs. 3 im einzelnen angeführt sind, sind im Verfahren vor dem RArbG. anzuwenden. Dazu gehören aber die

<sup>1)</sup> Vgl. den Hinweis in DR. 1942, 78 oben.

Vorschriften über das Versäumnisverfahren nicht. Die Bestimmung des § 59 ArbGG. über die dreitägige Einspruchsfrist findet somit keine Anwendung. Der Einspruch war noch zulässig.

Die Rev. hat eine Anzahl von Verfahrensrügen vortragen. Diese Rügen sind zum überwiegenden Teil von vornherein unbeachtlich. Nach § 554 Abs. 3 Nr. 2 b ZPO. sind die Revisionsgründe und, insoweit die Rev. darauf gestützt wird, daß Verfahrensvorschriften verletzt seien, die Tatsachen, welche die Mängel ergeben, in der Revisionsbegründung zu bezeichnen. Daraus folgt einmal, daß Verfahrensmängel, die nur in den vorausgegangenen, vom Kl. selbst unterzeichneten und eingereichten Armenrechtsgesuchen erörtert sind, trotz der Bezugnahme der Revisionsbegründung auf die Gesuche unbeachtlich zu bleiben haben. Formlose, nicht vom Revisionsanwalt unterzeichnete Schriftstücke können nicht als Teil der Revisionsbegründung angesehen werden. Das Gesetz verlangt, daß der Revisionsanwalt die Revisionsbegründung als solche selbst verfaßt oder, wenn er sie ausnahmsweise nicht selbst verfaßt, dann wenigstens für sie auf Grund eigener Prüfung die volle Verantwortung durch seine Unterschrift übernimmt (RGZ. 145, 266 [267] = JW. 1934, 3200<sup>13</sup>). Es können weiter aber auch Verfahrensrügen, die in späteren nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist eingereichten Schriftsätzen des Prozeßbevollmächtigten des RevKl. enthalten sind, wegen Ablaufs einer Frist nicht mehr beachtet werden. (Folgen weitere Ausführungen, durch welche die in der Revisionsbegründung selbst enthaltenen Revisionsrügen als unbegründet zurückgewiesen werden.)

(RARbG., Urt. v. 2. Dez. 1941, RAG 13/41.)

## Reichsverwaltungsgericht

**18. RVG. (RKA.) — Zweite Anordnung (2. AO.) über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgem. Richtlinien) v. 23. April 1941 (RMBl. 87; MBliV. 774).** Die Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder ein ihrem Wert entsprechender Mietzins stellt für den Hauseigentümer keine Einnahme dar, deren Ausfall nach der 2. AO. v. 23. April 1941 ersetzt werden könnte (vgl. den RdErl. des RMdI. v. 22. Aug. 1941 [MBliV. 1533]).

Bei einem Fliegerangriff in der Nacht vom 10. zum 11. Febr. 1941 wurde durch Bombeneinwirkung das dem Oberbaurat W. gehörige, von ihm und seiner Familie und einem Untermieter bewohnte Einfamilienhaus in H. so beschädigt, daß es bis zur Instandsetzung nicht mehr benutzt werden konnte.

Aus diesem Anlaß beantragte W., ihm seine Einnahmeausfälle aus der Untervermietung und die Zinsen für die auf dem Grundstück lastenden Hypotheken, die Gebühren, Beiträge, Steuern, die Verwaltungskosten und 4% Zinsen für das Eigenkapital in Höhe von insgesamt 250,19  $\mathcal{M}$  monatlich zu erstatten.

Durch Bescheid v. 7. Juni 1941 billigte der Oberbürgermeister in H. als Feststellungsbehörde erster Rechtsstufe dem Antragsteller auf Grund der 2. AO. über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) v. 23. April 1941 (RMBl. S. 87; MBliV. S. 774) die entgangenen Einnahmen aus der Untervermietung in Höhe von 87  $\mathcal{M}$  monatlich und die Miete für die aus zwei Zimmern bestehende Ersatzwohnung in Höhe von 60  $\mathcal{M}$  monatlich, also insgesamt 147  $\mathcal{M}$  monatlich zu. Dagegen lehnte er die Gewährung einer Entschädigung für die Zinsen usw. mit der Begründung ab, daß es sich insoweit nicht um Einnahmeausfälle handele.

Gegen diesen Bescheid legte der Antragsteller Beschwerde ein und bat, die Entschädigung anderweit auf insgesamt 230  $\mathcal{M}$  festzusetzen. Der Regierungspräsident in H. trat als Feststellungsbehörde zweiter Rechtsstufe der Ansicht des Oberbürgermeisters unter Hinweis auf einen ihm auf seine Anfrage zugegangenen Erlaß des RMdI. v. 1. Aug. 1941 (I Ra 7386/41-245 c) bei, wonach der Mietwert der eigenen Wohnung lediglich ein steuerrechtlicher Begriff sei und keine Einnahme im Sinne der 2. AO. darstelle. Er wies demgemäß die Beschwerde durch Bescheid v. 13. Aug. 1941 zurück.

Die weitere Beschwerde hat keinen Erfolg.

Die 2. AO. v. 23. April 1941 gewährt nicht für jeden Nutzungsschaden, der durch einen Kriegssachschaden der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 KSSchVO. bezeichneten Art unmittelbar verursacht ist, einen vollen Ausgleich. Sie beschränkt sich vielmehr grundsätzlich darauf, die Nutzungsschäden unter Berücksichtigung gewisser Höchstgrenzen als ersatzfähig insoweit anzuerkennen, als sie als Entgang von Einnahmen oder als zusätzliche Ausgaben in Erscheinung treten.

Nr. 2 Abs. 1 der 2. AO. enthält eine Begriffbestimmung der entgangenen Einnahmen. Danach gelten als entgangene Einnahmen die Roheinnahmen, welche nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge oder nach den besonderen Umständen mit Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnten, wobei jedoch offenbar unangemessene Gewinne außer Betracht bleiben. Nach Nr. 3 Abs. 1 der Anordnung ist bei der Berechnung dieser Einnahmen grundsätzlich von den entsprechenden Einnahmen auszugehen, die der Geschädigte im Vorjahr erzielt hat.

Diese Bestimmungen lassen eindeutig erkennen, daß die 2. AO. unter Einnahmen nichts anderes versteht als das, was bei natürlicher Betrachtungsweise nach dem allgemeinen Sprachgebrauch und im allgemeinen Rechtsverkehr unter diesem Begriff verstanden wird.

In diesem Sinne sind Einnahmen, die aus einer Sache erzielt werden, zweifellos die Erträge, welche die Sache vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (z. B. die Miet- und Pachtzinsen). Ob die Früchte, die aus einer Sache gezogen werden (z. B. Boden-erzeugnisse, Milch der Kuh), als solche bereits Einnahmen darstellen, mag zweifelhaft sein. Sicher ist es der Verkaufspreis, der aus ihnen erlöst wird. Keinesfalls aber können die Vorteile, die sich allein aus dem Gebrauch einer Sache ergeben (insbes. die Benutzung einer Wohnung im eigenen Haus durch den Hauseigentümer, einer gemieteten Wohnung durch den Mieter, eigener Möbel durch den Eigentümer), als Einnahmen im gewöhnlichen Wortsinne bezeichnet werden.

Hätte die 2. AO. in Abweichung von dem allgemeinen Sprachgebrauch auch solche Gebrauchsvorteile, insbes. die sich für den Hauseigentümer durch Benutzung einer Wohnung im eigenen Hause ergebenden Vorteile, wie Einnahmen behandeln wollen, hätte sie dies besonders zum Ausdruck bringen müssen, so wie es in Nr. 1 Abs. 3 der 1. AO. über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Freimachungsgebiete) v. 13. März 1941 (RMBl. S. 86; MBliV. S. 447) und für die Besteuerung des Einkommens durch § 21 Abs. 2 EinkStG. v. 27. Febr. 1939 (RGBl. I, 297) geschehen ist. Für den Geltungsbereich der 1. AO. und des EinkStG. werden die Inhaber von Wohnungen in eigenen Häusern so behandelt, als wenn sie ihre Wohnungen an sich selbst vermietet hätten, so daß bei ihnen ein dem Mietwert ihrer Wohnungen gleichkommender Betrag als Einnahme anzusehen ist.

Eine solche Bestimmung fehlt aber in der 2. AO. Sie im Rahmen dieser Anordnung zu treffen, lag für den Gesetzgeber auch kein zwingender Anlaß vor, weil derjenige, der einen Gebrauchsverlust erleidet, eine Entschädigung insofern erhält, als der Verlust für ihn die Entstehung zusätzlicher Aufwendungen zur Folge hat.

Hiernach erleidet der Geschädigte, der im Eigenhaus eine Wohnung innehat, gleichviel ob es sich hierbei um ein Ein- oder ein Mehrfamilienhaus handelt, hinsichtlich des auf diese Wohnung entfallenden Teils der Grundstückszinsen und -lasten keinen Einnahmeausfall, wenn ihm infolge einer durch Kampfeinwirkung eingetretenen Schädigung der Wohnung deren weitere Benutzung ganz oder teilweise unmöglich gemacht wird. Er erhält also auch keine Entschädigung wegen Einnahmeausfalls; statt dessen erhält er für die ihm durch die Ermietung einer Ausweichwohnung entstehenden zusätzlichen Ausgaben einen Ersatz.

Der Mieter einer Wohnung, dem aus denselben Grunde die Benutzung seiner Wohnung unmöglich gemacht ist, erhält ebenfalls Ersatz seiner zusätzlichen Ausgaben für die Ausweichwohnung. Ihm wird aber, soweit er gem. § 537 BGB. von der Verpflichtung zur Entrichtung des Mietzins der geräumten Wohnung befreit wird, der so ersparte Mietzins auf den Mietzins für die Ausweichwohnung angerechnet. Diesen Unterschiedsbetrag erhält der Vermieter der geräumten Wohnung für den ihm entstandenen Einnahmeausfall aus Reichsmitteln als Nutzungsentschädigung.

Entspricht die Ausweichwohnung der geräumten Wohnung, dann ist durch die Gewährung einer Entschädigung wegen der zusätzlichen Ausgaben der Gebrauchsverlust voll ausgeglichen. In diesem Falle dem Inhaber einer Wohnung im eigenen Hause auch eine Entschädigung insoweit zu gewähren, als der Mietwert der geräumten Wohnung höher sein sollte als die Miete der Ausweichwohnung, fehlt jeder sachliche Grund. Entspricht aber, wie offenbar im vorl. Falle, die Ausweichwohnung insbes. hinsichtlich der Größe und vielleicht auch der Ausstattung nicht der geräumten Wohnung, so nimmt der Eigentümer für die Dauer der Umquartierung allerdings im Einzelfall mehr oder weniger große Unbequemlichkeiten in Kauf. Solche Unbequemlichkeiten zu ertragen, muß ihm aber als eigenes Opfer zugemutet werden. Wollte man ihm in einem solchen Falle den etwaigen Unterschiedsbetrag vergüten, so würde man ihm letzten Endes zu einem geldlichen Gewinn aus dem Kriegsschaden verhelfen, was nicht der Zweck der Kriegsschadenregelung sein kann.

In Übereinstimmung mit der vom RMdI. in seinem RdErl. vom 22. Aug. 1941 (MBliV. S. 1533) vertretenen Auffassung ist daher festzustellen, daß die Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder ein ihrem Wert entsprechender Mietzins keine Einnahme darstellt, die nach der 2. AO. ersetzt werden könnte. Dann aber ist auch der Antrag des BeschwF. auf Gewährung einer Entschädigung für die von ihm während der Dauer der Umquartierung fällig werdenden Hypothekenzinsen usw. mit Recht abgelehnt worden.

(RVG. [RKA.], I. Spruchsen., Beschl. v. 14. Jan. 1942, RKA 153/41.)  
[We.]

19. RVG. (RKA.) — § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO.; Verfahrnsrichtlinien v. 10. Febr. 1941 Nr. 6.

1. Danzig gehört i. S. des Kriegssachschädenrechts nicht zu den eingegliederten Ostgebieten.

2. Bei Beschädigung landwirtschaftlicher Nutzflächen (z. B. Verunkrautung, Verschüttung des Mutterbodens) durch Kriegsgeschehnisse der im § 2 KSSchVO. genannten Art ist die nach Vornahme der reinen Instandsetzung trotz ordnungsmäßiger Wiederbewirtschaftung noch für eine gewisse Zeit bis zur Erreichung des früheren Kulturzustandes verbleibende Minderung der Ertragsfähigkeit (Ertragsausfall) als Minderwert i. S. von § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. und damit als Sachschaden — und nicht als Nutzungsschaden — zu berücksichtigen.

Der Entschädigungsanspruch des Antragstellers setzt sich aus drei Posten zusammen. Er beantragt Entschädigung erstens für die Aufwendungen (Löhne) zur Beseitigung der Feldbefestigungen (Bunker, Drahthindernisse, Gefechts- und Geschützstellungen), zweitens für den Verlust an Feldfrüchten (Weizen, Saatklee, Wruken, Futter, Zuckerrüben und Kartoffeln) im Herbst 1939 und drittens für den infolge der Zerstörung des Mutterbodens nach Beseitigung der Feldbefestigungen und Wiederaufnahme der Bewirtschaftung noch zu erwartenden Ernteausfall in den folgenden 5 Jahren. Als Ersatz für aufgewendete Löhne hat der Antragsteller einen Betrag von 2745 *RM* geltend gemacht, und es sind ihm durch die Feststellungsbehörden erster und zweiter Rechtsstufe 2750 *RM* zugesprochen worden. Den Schaden aus dem Verlust an Feldfrüchten hat der Antragsteller auf 1760 *RM* beziffert; beide Vorinstanzen haben ihm hierauf ohne jede nähere Begründung nur 1000 *RM* als Entschädigung zuerkannt. Die beantragte Entschädigung für den Ernteausfall in den nächsten 5 Jahren ist von beiden Vorinstanzen mit der Begründung abgelehnt worden, daß es sich hierbei um einen nicht erstattungsfähigen Vermögensschaden handle. Der RegPräs. hat ihn als Nutzungsschaden bezeichnet, der unter die 2. Anordnung des RMDI. v. 23. April 1941 über die Entschädigung von Nutzungsschäden (Allgemeine Richtlinien) zu bringen sei, seine Berücksichtigung aber abgelehnt, weil nach Nr. 10 dieser Anordnung derartige Nutzungsschäden in den eingegliederten Ostgebieten nur dann ersetzt würden, wenn die Kriegssachschäden und Besitzstörungen, die den Nutzungsschaden zur Folge hätten, erst nach der am 1. Sept. 1939 erfolgten Einbeziehung in das Deutsche Reich entstanden seien; zu den eingegliederten Ostgebieten gehöre auch die ehemals Freie Stadt Danzig; im vorl. Falle seien aber die Kriegssachschäden und Besitzstörungen schon vor der Eingliederung eingetreten. Im übrigen sei ein Nachweis für die Entstehung von Nutzungsschäden in dem beantragten Umfang nicht erbracht.

Zunächst ist festzustellen, daß das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig im Sinne der KSSchVO. und ihrer Ergänzungen nicht zu den eingegliederten Ostgebieten gehört. Darunter sind vielmehr nur die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers v. 8. Okt. 1939 (RGBl. I, 2042) zu Bestandteilen des Reiches erklärten Gebiete, in denen das damals geltende Sachschädenrecht durch VO. v. 25. Juli 1940 (RGBl. I, 1040) mit gewissen Änderungen eingeführt wurde, nicht Danzig, wo es seit der Wiedervereinigung Danzigs mit dem Reich durch Gesetz v. 1. Sept. 1939 (RGBl. I, 1547) uneingeschränkt gilt. Davon sind die Vorinstanzen auch selbst insofern ausgegangen, als sie ihre Zuständigkeit angenommen haben. In den eingegliederten Ostgebieten sind nicht Landrat als erste und RegPräs. als zweite Instanz zuständig, sondern der RegPräs. als erste und der Reichsstatthalter als zweite Instanz (vgl. § 34 KSSchVO.). Demnach gilt für das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht Nr. 10 Abs. 2 der 2. Anordnung über die Entschädigung von Nutzungsschäden, sondern der Ersatz von Nutzungsschäden erfolgt in derselben Weise wie im Altreichsgebiet. Außerdem gilt aber im Gebiete der früheren Freien Stadt Danzig auch der RdErl. des RMDI. v. 22. Febr. 1941 (MBliV. S. 387), wonach die KSSchVO. in diesem Gebiet sinngemäß auch auf Sach- und Nutzungsschäden Anwendung findet, wenn diese durch Inanspruchnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Landesverteidigung stehen, in der Zeit zwischen dem 1. Mai und dem 31. Aug. 1939 entstanden sind. Diese Voraussetzung liegt hier vor, so daß auch aus diesem Grunde Bedenken gegen die Gewährung einer Nutzungsentschädigung nicht bestehen können.

Es kommt aber hierauf im vorl. Falle gar nicht an. Denn die Minderung der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, für die der Antragsteller Entschädigung verlangt, ist ein Sachschaden, nämlich eine Verschlechterung der betreffenden Grundstücksteile. Dieser Sachschaden ist nicht schon durch die Beseitigung der Feldbefestigungen ausgeglichen. Vielmehr verbleibt dann noch ein Minderwert, der nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. als Kriegssachschaden zu schätzen und zu berücksichtigen ist. Bei der Schätzung dieses Minderwertes ist in erster Linie von dem Ertragsausfall (Rohertragsverlust) auszugehen, der nach allgemeinen Erfahrungsgrundsätzen vom Zeitpunkt der reinen Instandsetzung (Beseitigung von Feldbefestigungen) ab trotz ordnungsmäßiger Wiederbewirtschaftung in den anschließenden Wirtschaftsjahren bis zur Wiedererreichung des früheren Kulturzustandes noch eintritt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß wegen dieses Minderwertes nach § 9 Abs. 2 KSSchVO. in vollem Umfange stets alsbaldige

Entschädigung gewährt wird, der Gegenwartswert der in einer Reihe von Jahren zu erwartenden Ertragsausfälle aber um den Betrag des abzuziehenden Zwischenzinses geringer ist als die Summe der Beträge der einzelnen jährlichen Ertragsausfälle. In Höhe des so geschätzten Minderwertes steht dem Antragsteller neben den Beträgen wegen Ernteverlustes und wegen der Instandsetzungskosten ein weiterer Betrag als Sachentschädigung zu. Insofern kommt dann ein Nutzungsschaden nicht mehr in Betracht. Nutzungsschaden ist vielmehr lediglich noch der bis zur Vornahme der reinen Instandsetzung eingetretene Ertragsausfall. Diese Grundsätze gelten nicht nur bei Beschädigung von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker-, Wiesen-, Weideflächen, Weinbergen, Beeten usw.), sondern auch bei Beschädigung von Obstbäumen und Obststräuchern durch Kriegereignisse der in § 2 KSSchVO. genannten Art; hier ist gleichfalls die wegen Beschädigung der reinen Nutzung abwertenden Sache nach Durchführung der reinen Instandsetzung noch eine gewisse Zeit hindurch verbleibende Minderung der Ertragsfähigkeit als Minderwert i. S. von § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. und damit als Sachschaden — und nicht als Nutzungsschaden — zu berücksichtigen. Derselbe Grundsatz hat schließlich auch seinen Niederschlag gefunden in der Anordnung über die Entschädigung von Kriegssach- und Nutzungsschäden in forstwirtschaftlichen Betrieben v. 24. Juli 1941 (RMBl. S. 177).

Sonach ist das Verlangen des Landwirts O., ihm für den in den kommenden Jahren noch zu erwartenden Ernteausfall ebenfalls Entschädigung zu gewähren, gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. dem Grunde nach gerechtfertigt. Bezüglich der Höhe des hierfür in Ansatz zu bringenden Betrages bedarf es noch näherer Erörterungen.

Die Tatsache, daß über die Kosten für die reine Beseitigung der Feldbefestigungen bereits in einem dem Antragsteller günstigen Sinne — ihm sind über den insoweit geltend gemachten Betrag hinaus weitere 5 *RM* zugesprochen worden — entschieden ist und der Vertreter des Reichsinteresses diese Entscheidung mit einem Rechtsmittel nicht angefochten hat, steht einer nochmaligen Nachprüfung nicht entgegen. Denn dem Sinne nach handelt es sich dabei lediglich um verschiedene Rechnungsposten einer Entschädigungssumme, über die gemeinsam in einem einheitlichen Bescheid entschieden worden ist. Die Anfechtung dieses Bescheides mit der weiteren Beschwerde ergreift daher den ganzen in sich untrennbaren Schadenfall und hat den angefochtenen Bescheid in seinem vollen Umfange zur Nachprüfung des Senats gestellt, obwohl die weitere Beschwerde nur beanstandet hat, daß für den Ernteausfall in den kommenden Jahren keine und für den Verlust an Feldfrüchten eine zu geringe Entschädigung gewährt worden sei. Der Senat (und ebenso die Feststellungsbehörde, an die er die Sache zurückverweist) ist auch nicht gehindert, bei erneuter Nachprüfung gegebenenfalls zu einem für den Antragsteller ungünstigeren Ergebnis zu gelangen, als es der bisherigen Beurteilung durch die Vorinstanzen entspricht. Denn es würde weder mit dem Sinn noch mit dem Zweck der Kriegsschädenregelung vereinbar sein, wollte man — etwa wie im Zivilprozeß — der höheren Instanz lediglich das Recht zugestehen, einen angefochtenen Bescheid nur insoweit nachzuprüfen und zu ändern, als er von den Beteiligten im Rechtsmittelverfahren bemängelt und ein entsprechender Antrag gestellt wird. Nach der KSSchVO. und ihren Durchführungsbestimmungen soll der Geschädigte in ausreichender Weise Ersatz erhalten; er soll aber andererseits auch nicht auf Kosten der Allgemeinheit bereichert werden. In Wirklichkeit dieses das ganze Kriegsschädenrecht beherrschenden Grundsatzes muß der nächsthöheren Feststellungsbehörde im Beschwerdeverfahren auch die Möglichkeit gegeben sein, die Entscheidung der Vorinstanz unter Umständen in einem von keiner Seite bemängelten Punkt zuungunsten des BeschwerF. (gegebenenfalls auch zuungunsten des Reichs) zu ändern, wenn sie auf Grund der Nachprüfung zu der Überzeugung gelangt, daß die Entscheidung, soweit sie dem BeschwerF. günstig ist, dem geltenden Rechte nicht entspricht. Die Notwendigkeit, eine Abänderung der Vorentscheidung auch zuungunsten des BeschwerF. zuzulassen, folgt übrigens auch aus der Erwägung, daß es möglich sein muß, in der BeschwerInst. die Entschädigung gem. § 7 KSSchVO. entgegen der günstigeren Vorentscheidung zu versagen, wenn der Antragsteller erst in der BeschwerInst. zur Erreichung der Feststellung des Schadens oder der Entschädigung wesentlich falsche Angaben macht oder Zeugen, Sachverständige usw. unzulässig beeinflusst.

(RVG. [RKA.], I. Spruchsen., Beschl. v. 17. Dez. 1941, RKA I 62/41.)  
[We.]

20. RVG. Führererlaß v. 28. Aug. 1939; 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939. Verwaltungsstreitverfahren. Dienstaufsichtsbeschwerde und Vereinfachungsvorschriften. Durch den Erlaß des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 ist die Aufsichtsbeschwerde nicht berührt worden. Insbes. kann eine Nachprüfung der Entscheidung über die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens im Dienstaufsichtswege erstrebt werden. Die Aufsichtsbehörde ist, falls die Entscheidung über die Zulassung zum gesetz-

lichen Aufgabenkreis der nachgeordneten Behörde gehört, befugt, diese anzuweisen, das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen, oder deren Entscheidung dahingehend abzuändern.

Der Amtsvorsteher in P. hat als Wegepolizeibehörde durch pol. Verfügung der evangelischen Kirchengemeinde in P. aufgegeben, die von ihr am Anfang und Ende des von dem Amtsvorsteher als öffentlich angesehenen sogenannten Friedhofsweges aufgestellten Tafeln, wonach der Verkehr auf diesem Wege mit Kraftfahrzeugen und Fuhrwerken verboten ist, zu beseitigen.

Nach vergeblichem Einspruch hat die Kirchengemeinde am 7. Febr. 1939 Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Kreisverwaltungsgericht erhoben. Das Streitverfahren ist nicht zu Ende geführt, vielmehr hat der Landrat auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. Aug. 1939 durch Bescheid v. 6. Jan. 1940 die Beschwerde der Kirchengemeinde zurückgewiesen. Gegen diesen Bescheid hat die Kirchengemeinde Beschwerde beim RegPräs. eingelegt. Dieser hat auf die Beschwerde hin die Klage im Verwaltungsstreitverfahren vor dem BezVerwGer. zugelassen. Die Klage ist von der Kirchengemeinde erhoben und durch Urteil des BezVerwGer. wegen Unzulässigkeit abgewiesen worden, weil nach dem genannten Erlaß des Führers und Reichskanzlers für eine weitere Beschwerde an den RegPräs. und die Zulassung des Verwaltungsstreitverfahrens durch ihn kein Raum gewesen sei und eine Anwendung der Vorschrift des § 1 der 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung v. 6. Nov. 1939 (RGBl. I, 2168) vorliegend nicht in Betracht komme.

Die von der Kl. eingelegte Revision mußte Erfolg haben.

Das BezVerwGer. hat lediglich geprüft, ob nach den Bestimmungen des erwähnten Führererlasses eine weitere förmliche Beschwerde an den RegPräs. gegeben war und ob dem § 1 der VO. v. 6. Nov. 1939 u. a. auch die Bedeutung einer Übergangsregelung für Fälle der hier betreffenden Art zukomme. Dabei hat es jedoch übersehen, daß sich die genannten Vereinfachungsvorschriften nur auf förmliche (Verfahrens-) Beschwerden beziehen, daß aber die formlose Dienstaufsichtsbeschwerde durch die Vereinfachungsvorschriften nicht berührt worden ist (vgl. Pfundtner-Neubert, „Das neue Deutsche Reichsrecht“, Anm. 1 zu IV des Führererlasses, RdErl. des RMDl. v. 11. Nov. 1939 [RMBlV. S. 2263] zu Ziff. 1). Das ist neuerdings durch den RdErl. des RMDl. v. 11. Aug. 1941 über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (RMBlV. S. 1475 zu II 2 Abs. 2), der die Kraft einer authentischen Interpretation besitzt (vgl. Sommer, Präsident des RVG., in RVerwBl. 62, 549, 550), völlig klargestellt. Der RegPräs. konnte also von der Kl. auf jeden Fall im Aufsichtswege anrufen werden, den Bescheid des Landrats abzuändern. In welcher Form das geschah, war, da die Aufsichtsbeschwerde an eine Form oder Frist nicht gebunden ist, gleichgültig. Es hatte also nichts auf sich, daß die Beschwerde in diesem Falle infolge der vom Landrat erteilten Rechtsmittelbelehrung in die Form einer Verfahrensbeschwerde gekleidet war und daß der RegPräs. sie so behandelt hat. Das steht ihrer Zulässigkeit und Gültigkeit nicht im Wege. Auf die Aufsichtsbeschwerde war der RegPräs. zwar nicht wie bei der förmlichen Beschwerde verpflichtet (vgl. RdErl. v. 11. Nov. 1939 a. a. O. Ziff. 1 Satz 2), jedoch befugt, den Bescheid des Landrats einer Nachprüfung zu unterziehen, wozu ihn auch sonst, ohne daß eine Beschwerde hierzu Anlaß gibt, seine Amtsgewalt befähigt. Nahm der RegPräs. eine Nachprüfung der Entscheidung des Landrats vor, die dieser übrigens selbst ermöglichen wollte, so stand ihm kraft seiner Dienstaufsicht das Recht zu, den Landrat anzuweisen, das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen, oder dessen Bescheid dahin gehend abzuändern (vgl. RdErl. vom 11. Aug. 1941 II 1 Abs. 1 Satz 2). Diese Befugnis besitzt er immer, wenn die Entscheidung über die Zulassung zum gesetzlichen Aufgabenkreis (hier IV Abs. 2 des Führererlasses) der nachgeordneten Behörde gehört. Gemäß dem Beschwerdebefehl des RegPräs. war die Klage gegen die Entscheidung des Landrats v. 6. Jan. 1940 daher zulässig. Da der Vorderrichter diese Rechtslage verkannt hat, beruht sein Urteil wegen Unzulässigkeit abweisendes Urteil auf Rechtsirrtum. Es mußte daher aufgehoben und die nicht spruchreife Sache zwecks Nachholung der Sachentscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

(RVG., Ur. v. 16. Okt. 1941, III C 42/40.)

\*

**21. RVG. — §§ 45, 49 PolVerwG.; §§ 69, 70 KommAbgG.; § 22 WassG. Polizeiliche Verfügung. Auflage. Zuständigkeit der Baupolizei und der Wasserpolizei. Prahm. Zum Begriff der „baulichen Anlage“.**

**Eine schwimmende Baracke (Büroprahm, Wohnprahm, Hausboot) ist keine „bauliche Anlage“.**

Der Kl. hat Ende 1936 einen Prahm mit einer Bürobaracke auf dem Pregel in Königsberg festgemacht und mit einem Zugangsstege versehen. Auf Veranlassung des Hafenbauamts erkundigte sich der Kl. bei der Baupolizeibehörde, ob dafür eine haupolizeiliche Genehmigung erforderlich sei; er selbst sei nicht dieser Auffassung. Daraufhin erteilte ihm die Baupolizeibehörde durch Bauschein „nachträglich die polizeiliche Bauerlaubnis zum Neubau einer Bürobaracke, vertäuter Prahm“, unter nachstehen-

den „Bedingungen“: „1. Die Baugenehmigung bezieht sich nur auf die Bürobaracke, nicht auf den Prahm, 2. die Tragfähigkeit des Prahms ist dem Pr. Hafenbauamt nachzuweisen, 3. die Wände der Baracke sind gegen das Durchdringen von Nässe und Kälte in geeigneter Weise zu isolieren, 4. bezüglich der Feuerstätten ist § 18 der Bauordnung zu beachten, 5. es ist eine Bescheinigung des zuständigen Bezirksschornsteinfegermeisters über die ordnungsmäßige Anlage der Feuerstätten und Schornsteine beizubringen.“

Für den Bauschein wurde eine Baugebühr von 25 M eingezogen. Nachdem der Kl. sich vergeblich darüber beschwert hatte, daß von ihm die Einholung einer baupolizeilichen Genehmigung verlangt werde, erhob er Klage im Verwaltungsstreitverfahren und erreichte, daß das BezVerwGer. den Bauschein aufhob.

Die von dem RegPräs. gegen dieses Urteil eingelegte Revision konnte keinen Erfolg haben.

Das BezVerwGer. hat zunächst geprüft, ob die dem Kl. erteilte Baugenehmigung eine mit den Rechtsmitteln der §§ 45, 49 PolVerwG. angreifbare polizeiliche Verfügung darstellt. Es hat diese Frage bejaht, da der Kl. durch die Baugebühr und die Entscheidung, daß eine Baugenehmigung nötig sei, belastet worden sei. Diese Feststellung ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Zwar gehört die Erteilung einer polizeilichen Genehmigung grundsätzlich nicht zu den Verwaltungsakten, die in § 40 PolVerwG. als polizeiliche Verfügungen bezeichnet sind. Enthielte der dem Kl. erteilte Bauschein nicht weiter als die Genehmigung selbst, so wäre dagegen eine Beschwerde nicht zulässig gewesen; der vom Kl. erhobene „Widerspruch“ wäre vielmehr nur als Einspruch gegen die von ihm geforderte Baugebühr aufzufassen und zu behandeln (§§ 69, 70 KommAbgG.). Allein die Baugenehmigung ist tatsächlich nicht vorbehaltlos erteilt, sondern sie enthält eine Reihe von Bedingungen, von denen zum mindesten diejenigen zu 3–5 (Isolierung der Wände, Ausführung der Feuerungsanlage und Beibringung einer Bescheinigung des Bezirksschornsteinfegermeisters) den Charakter von Auflagen tragen und daher als polizeiliche Verfügungen aufzufassen sind (PrOVG. 101, 227). Das BezVerwGer. hat daher mit Recht geprüft, ob die Baupolizeibehörde zum Erlaß derartiger Anordnungen zuständig war.

Dieser Prüfung hat das BezVerwGer. den MinErl. v. 13. Juli 1930 (LwMBL. S. 425) zugrunde gelegt und ausgeführt, daß eine schwimmende Baracke nicht als ein genehmigungspflichtiges Bauwerk im Sinne dieser „Bestimmung“ angesehen werden könne, jedenfalls dann nicht, wenn sie, wie hier, nur eingeschossigen Aufbaus sei. Diese Ausführungen enthalten zunächst ein offenes Versehen. In dem MinErl. v. 13. Juli 1930 ist die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Wasserpolizei und Baupolizei überhaupt nicht behandelt, sondern einem besonderen Erlaß vorbehalten (Abs. IV i des Erlasses). Die vom BezVerwGer. in Bezug genommene Regelung ist vielmehr in dem MinErl. v. 28. Sept. 1932 (LwMBL. S. 523/24) enthalten. Das BezVerwGer. hat aber übersehen, daß diese Ministerialerlasse keine „Bestimmung“ des objektiven Rechts enthalten, die der Verwaltungsrichter „anzuwenden“ hat, sondern nur eine innerbehördliche Dienstaufsicht. Als solche ist der MinErl. v. 28. Sept. 1932 zwar maßgebend für das von den Verwaltungsbehörden zu beobachtende Verfahren, er ist aber keine Rechtsquelle mit bindender Wirkung für die Volksgenossen und für den Verwaltungsrichter.

Wegen dieses Rechtsirrtums hatte das RVG. die Sache ohne die sonst für die Revision geltenden Beschränkungen frei zu prüfen. Diese Prüfung führte jedoch im Ergebnis zu derselben Entscheidung.

Die baupolizeiliche Genehmigungspflicht ist in Preußen erschöpft durch die Baupolizeiverordnungen geregelt. Im vorl. Falle ist § 1 BauO. für die Stadt K. maßgebend. Danach bedürfen der Baugenehmigung nur „bauliche Anlagen über und unter der Erde“. Der Begriff der „baulichen Anlage“ ist, wie jeder andere in einem Gesetz oder einer Verordnung gebrauchte Begriff, zunächst im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauchs aufzufassen (vgl. z. B. OVG. 105, 129, 135; RGZ. 56, 41, 42). Er bezeichnet daher eine fest mit dem Erdboden verbundene, nicht ohne weiteres bewegliche künstliche Anlage (vgl. Baltz-Fischer, „Preuß. Baupolizeirecht“, 6. Aufl., S. 277 Anm. 5). Die Verbindung mit dem Erdboden wird durch die Worte „über und unter der Erde“ noch besonders unterstrichen. Auch die in § 1 A 1 BauO. als genehmigungspflichtig aufgeführten Beispiele lassen erkennen, daß dabei nur an mit der Erde fest verbundene Anlagen gedacht ist. Einzig das Beispiel der „Landungsstege“ könnte zu Zweifeln Anlaß geben. Denn es gibt auch Landungsstege, die, um dem Wechsel des Wasserstandes folgen zu können, auf der Wasserseite auf einem Schwimmkörper ruhen. Aber auch dieser muß, um den Beanspruchungen beim Anlegen der Schiffe gewachsen zu sein, an Rammfähnen, wenn auch gleitend, befestigt sein, er steht also mit dem Untergrund in einer unverrückbaren Verbindung.

Auf die Dauer der Verbindung mit dem Erdboden kommt es nicht entscheidend an. Der Sprachgebrauch kennt auch „Bauten“, die ihrer Natur nach zum schnellen Auf- und Abbau bestimmt sind, wie z. B. Karussells, Zirkuszelte, Jahrmarktsbuden und Tribünen (sog. „fliegende Bauten“, vgl. RGSt. 10, 104; ferner die MinErl. v. 16. Febr. 1921 [Vw. Sp. 135], v. 6. Febr. 1928 [Vw. Sp. 197], v. 13. Mai 1929 [Vw. Sp. 520] und v. 20. März 1931 [Vw. Sp. 262]). Die Ausführungen des RegPräs. über die voraussichtliche Dauer der Liegezeit des Büroprahms sind daher für die Entscheidung nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Die Rspr. ist ferner dem Versuch entgegengetreten, die für Bauten

bestehenden Bestimmungen durch Anbringung von Rädern an den Anlagen zu umgehen, wenn diese Räder nicht zur Fortbewegung benutzt werden sollen (vgl. PrOVG. v. 15. April 1890 [IV 392] und v. 4. Juni 1891 [IV 538]), zitiert bei Baltz-Fischer S. 278). Allein auch in diesem Falle ist vorauszusetzen, daß die Räder entweder zum Teil in den Erdboden eingelassen oder sonst festgeklemmt sind, so daß die freie Beweglichkeit der ganzen Anlage ihrem Standort gegenüber aufgehoben ist.

In keinem Falle hat die Rspr. jedoch bisher ein Wasserfahrzeug, welches ebenso wie jedes andere Schiff beliebig auf dem Wasser hin- und herbewegt werden kann, als einen Bau oder eine bauliche Anlage behandelt. Dies ist auch mit dem Sprachgebrauch nicht vereinbar, der zwar einen „Schiffbau“ kennt, aber immer nur im Sinne einer Tätigkeit, während das Wort niemals auf die Erzeugnisse der Schiffbaukunst angewendet wird. Dementsprechend hat das RG. z. B. auch eine Schiffsmühle, die mit Seilen und Ketten am Lande befestigt war, nicht als ein Gebäude anerkannt (JW. 1908, 431).

Wenn der Preuß. Minister für Volkswohlfahrt in einem Erlaß v. 30. Dez. 1924 (Vv. 1925, 37) ausgesprochen hat, daß schwimmende Badeanstalten „wie alle anderen baulichen Anlagen von der Baupolizei geprüft und genehmigt werden“ müssen, und wenn diese Gleichsetzung schwimmender Badeanstalten mit baulichen Anlagen auch in dem bereits erwähnten MinErl. v. 28. Sept. 1932 (über die „Zusammenarbeit der Wasserpolizei und der Baupolizei bei Genehmigungen für bauliche Anlagen“, LwMBl. S. 523/24) durchgeführt ist, so kann unterstellt werden, daß dabei nur an solche Anlagen gedacht ist, die ähnlich wie schwimmende Landungsstege durch eingerammte Pfähle mit dem Untergrund verbunden sind. Andere Schwimmkörper, insbes. eine nur aus einem Prahm oder Kahn mit entsprechendem Aufbau bestehende Badeanstalt, könnten auch durch einen Ministerialerlaß nicht für baugenehmigungspflichtig erklärt werden.

Richtig ist, daß die Baupolizei, wie der RegPräs. hervorhebt, die Aufgabe hat, den ordnungsmäßigen Bau von Gebäuden, insbes. von Wohnungen, sicherzustellen, und daß die Wasserpolizei diese Aufgabe nicht hat. Diese Überlegung kann aber nicht dazu führen, die Zuständigkeit der Baupolizei im Wege der Rspr. auf schwimmende Wohnungen u. dgl. auszudehnen. Denn es gibt kaum ein Wasserfahrzeug, das mit dieser Begründung dann der Zuständigkeit der Baupolizei nicht unterstellt werden könnte. Eine derartige allgemeine polizeiliche Überwachung der Wasserfahrzeuge ist aber gesetzlich nicht vorgesehen. Der gefahrlose Zustand am Ufer verkaufter Hausboote kann ebenso wie ihre städtebauliche Wirkung ohne weiteres von der Wasserpolizeibehörde unter Aufsicht gehalten werden; denn die Festlegung eines Wasserfahrzeugs am Ufer stellt in jedem Falle eine „Anlage im Wasserlauf“ dar, die nach § 22 WassG. entweder schon von Gesetzes wegen einer wasserpolizeilichen Genehmigung bedarf (bei Wasserläufen III. Ordnung) erforderlichenfalls durch WasserPolVO. genehmigungspflichtig gemacht werden kann (vgl. RuPrVerwBl. 51, 823). Diese Genehmigung ist, wie das PrOVG. in der erwähnten Entsch. dargelegt hat, eine freie Erlaubnis, auf die der Eigentümer des Fahrzeugs nicht, wie bei der Baugenehmigung, einen Rechtsanspruch hat; die Wasserpolizeibehörde ist vielmehr ohne weiteres befugt, die Beseitigung solcher Anlagen zu verlangen. Sie kann statt dessen natürlich auch dem Eigentümer alle im sicherheitspolizeilichen, städtebaulichen oder sonstigen Interesse erforderlichen Auflagen machen.

Die Baupolizeibehörde war nach alledem nicht zuständig, dem Kl. eine Baugenehmigung zu erteilen. Da die Genehmigung hiernach keine rechtliche Wirksamkeit erlangt hat, so war nichts dagegen einzuwenden, daß sie vom BezVerwGer. zugleich mit den darin enthaltenen Auflagen aufgehoben worden ist.

(RVG., Urt. v. 6. Nov. 1941, IV [III] C 57/39.)

\*

**22. RVG. — Bauliche Veränderungen. Duldung. Polizeiwidrige Anlagen. Duldet die Polizei eine polizeiwidrige Anlage, so hat der Eigentümer nicht das Recht zu irgendeiner Veränderung der Anlage, die nicht zugleich zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes führt.**

Der Zimmermeister F. ist Eigentümer des Grundstücks S., B.-Straße 14, auf dem er im Jahre 1935 ein Wohnhaus errichtet hat. Das Grundstück liegt in dem sogenannten „gemischten Wohngebiet“, in dem nach § 3c der maßgebenden BauO. „außer Häusern für Wohnzwecke auch solche mit kleineren gewerblichen Betrieben, welche keine erheblichen Nachteile oder Belästigungen für die Umwohner oder die Allgemeinheit mit sich bringen“, errichtet werden dürfen. Nachdem F. bereits im Jahre 1936 unter gewissen einschränkenden Bedingungen die baupolizeiliche Genehmigung zur Aufstellung zweier kleiner Schuppen für eine Band- und eine Abbandsäge erhalten hatte, wurde ihm in den Jahren 1937/38 die Errichtung eines Lagerschuppens auf dem Hintergelände seines Grundstücks genehmigt, der jedoch nach ausdrücklicher Bemerkung im Bauschein weder als Werkstatt noch zur Aufstellung von Holzbearbeitungsmaschinen benutzt werden durfte. Jedoch bereits im März 1938 beantragte F. die Baugenehmigung zum Einbau einer Zimmerwerkstatt in diesem Schuppen und zum Anbau eines neuen Lagerschuppens im Anschluß an den vorhandenen. Diesen Antrag lehnte der Bürgermeister (Baupolizei)

ab, weil die durch das Bauvorhaben eintretende Erweiterung der Betriebsstätte über den nach § 3c BauO. zugelassenen Umfang hinausgehe.

Auf die von F. erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren hob das BezVerwGer. die angefochtene Verfügung auf.

Die von dem Landrat gegen diese Entscheidung eingelegte Revision hatte Erfolg.

Das BezVerwGer. hat seine Entscheidung allein darauf gestützt, daß der Gewerbebetrieb des Kl. durch die geplanten Veränderungen gegenüber dem bisherigen Umfang nicht erweitert werden würde. Es hat die Frage, ob der Betrieb in dem bisherigen Umfang als kleinerer gewerblicher Betrieb i. S. des § 3c der maßgebenden PolVO. anzusprechen sei, ausdrücklich auf sich beruhen lassen. Das war nicht angängig.

Wenn der Betrieb des Kl. in seinem bisherigen Umfang nicht als „kleinerer gewerblicher Betrieb“ im Sinne der angezogenen Vorschrift anzuerkennen war, so widersprach er, soweit er nicht durch eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gedeckt war, dem geltenden Recht, war also polizeiwidrig. Die Baupolizeibehörde ist aber befugt, gegen eine polizeiwidrige bauliche Anlage einzuschreiten, nötigenfalls die Beseitigung der ganzen Anlage zu verlangen (vgl. RVerwBl. 62, 422). Sieht die Polizeibehörde im einzelnen Falle von einem Einschreiten ab — wozu sie nach dem das Polizeirecht beherrschenden sogenannten Opportunitätsprinzip befugt ist (vgl. Drews, „Preuß. Polizeirecht“, 1. Bd., 5. Aufl., S. 44) —, so erwächst dem Eigentümer daraus nicht das Recht, die lediglich geduldete Anlage in irgendeiner Weise zu verändern, wenn diese Veränderung nicht zugleich zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes führt. Vielmehr hat die Polizeibehörde in der Regel allen Anlaß, derartigen Veränderungen entgegenzutreten, weil durch sie neue Mittel und Werte für die Anlage aufgewendet werden, das Interesse des Eigentümers an ihrer Erhaltung also erhöht und die endgültige Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes erschwert wird. Das BezVerwGer. hätte daher prüfen müssen, ob der Gewerbebetrieb des Kl. in seinem bisherigen Umfang den Anforderungen des § 3c entsprach oder ob er, soweit er diesen Anforderungen nicht entsprach, durch Ausnahmegenehmigung gedeckt war. Da es diese Prüfung unterlassen hat, beruht seine Entscheidung auf Rechtsirrtum, was zur Folge hatte, daß das RVG. die Sache ohne die sonst für die Revision geltenden Beschränkungen frei zu prüfen hatte. Dabei ergab sich, daß sie noch nicht spruchreif ist. Sie war daher zur weiteren Aufklärung an das BezVerwGer. zurückzuverweisen.

Dieses wird vor allem Ermittlungen darüber anzustellen haben, ob der Betrieb des Kl. überhaupt, d. h. in seinem bisherigen oder in dem neu beantragten Zustande, als „kleinerer Betrieb“ im Sinne der BauO. anzuerkennen ist oder nicht. Für diese Feststellung kann es von Bedeutung sein, wie viele Gefolgschaftsmitglieder ständig auf dem Grundstück beschäftigt werden, aber auch, wie sich der sonstige Betrieb des Kl., insbes. das Baugeschäft, auf das Grundstück auswirkt. Aus dem Umfang anderer Betriebe, die seit der Schaffung des gemischten Wohngebietes in diesem Gebiete baupolizeilich genehmigt worden sind, können unter Umständen Anhaltspunkte für die Unterscheidung von „kleineren“ und „größeren“ gewerblichen Betrieben im Sinne der örtlichen Anschauungen entnommen werden. In jedem Fall wird es sich empfehlen, eine gutachtliche Äußerung des Gewerbeaufsichtsamts über die entscheidende Frage einzufordern, dessen Sachkunde und dessen Erfahrungen für die Entscheidung des Verwaltungsstreitverfahrens nicht ungenutzt bleiben dürfen.

(RVG., Urt. v. 11. Dez. 1941, IV [III] C 92/39.)

\*

**23. RVG. — § 1 Abs. 1 VO. über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901. PolVfg. Apothekenzwang. Biochemie, Quellsalztalotten. Biochemische Quellsalztalotten dürfen ebenso wie biochemische „Funktionsalze“ außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden.**

Die Lehre der Biochemie (nach Dr. Schübler) geht von der Anschauung aus, daß alle inneren Krankheiten auf den Mangel an Metallsalzen im Blut zurückzuführen sind. Ihre Heilmethode besteht darin, die fehlenden Salze (sog. „Funktionsalze“) dem Blute unter Umgehung des Magen-Darm-Kanals zuzuführen. Sie nimmt an, das Blut könne die Salze durch die Schleimhäute des Mundes aufnehmen, wenn sie nur in genügender Verdünnung und genügend lange mit diesen Schleimhäuten in Berührung kämen. Daher verordnet sie ihre Mittel u. a. in der Form von Zuckerkügelchen (Dragées), Pastillen oder Tabletten, die der Patient langsam im Munde zergehen lassen soll. In diesen Mitteln sind die „wirksamen“ Salze in einer mindestens 10 000fachen Verdünnung (= 4. Stufe der Dezimalverdünnungsskala, abgekürzt D 4) enthalten. Die Verdünnung wird in der Regel durch Verreibung mit Milchzucker bewirkt.

Nach § 1 Abs. 1 i. Verb. mit dem Verzeichnis A Ziff. 4 u. 9 der VO. über den Arzneimittelverkehr v. 22. Okt. 1901 dürfen (Ziff. 4) „Gemenge, trockene, von Salzen ... sowie Verreibungen jeder Art (Triturationen)“ und (Ziff. 9) „Pastillen (auch Plättchen und Zeltchen), Tabletten, Pillen und Körner“ als Heilmittel außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten oder verkauft werden. Ausgenommen sind bei Ziff. 4: „Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern

bereitet oder den solchergestalt bereiteten nachgebildet sind“ und bei Ziff. 9: „aus natürlichen Mineralwässern oder aus künstlichen Mineralquellsalzen bereitete Pastillen, einfache Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen, Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackszusätzen . . ., Tabletten aus Sacharin . . .“. Diese Ausnahmebestimmungen machten sich (seit etwa 1926) die Hersteller biochemischer Präparate zunutze, indem sie ihre „Funktionssalze“ mit einigen anderen gemischt zu Quellsalznachbildungen zusammensetzten und davon in der geschilderten Weise ihre Verreibungen herstellten. Zu den Herstellern derartiger biochemischer Präparate gehört u. a. die Firma Asal. Ihre Packungen tragen die Aufschrift „Metallsalz“, die Abkürzung je eines von 11 verschiedenen „Funktionssalzen“ mit dem Verdünnungsgrad, z. B. „Magn. phos. D 4“, sowie eine Typenbezeichnung, z. B. „Asal M 5“. Sie enthalten weiße runde Plätzchen von 9 mm Durchmesser, die mit einem Zuckerüberzug versehen sind.

Der Kl. hat die beschriebenen Präparate der Asalfabrik an Anhänger der biochemischen Heilweise verkauft. Er hat diesen Gewerbebetrieb gem. § 14 RGewO. ordnungsmäßig angemeldet und hat die Erlaubnis auf Grund des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels erhalten. Von der Anklage des unerlaubten Arzneihandels (§ 367 Ziff. 3 StGB.) wurde er durch Urteil des AG. in M. wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit freigesprochen.

Durch polizeiliche Verfügung des Oberbürgermeisters in M. wurde dem Kl. der Verkauf der „Asal-Dragees D 4“ untersagt, da sie dem Verkauf in den Apotheken vorbehalten seien.

Das BezVerwGer. wies die nach vergeblicher Beschwerde erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren ab.

Die gegen diese Entsch. eingelegte Rev. hatte keinen Erfolg.

Das BezVerwGer. hat festgestellt, daß die Asal-Dragees Verreibungen von Quellsalznachbildungen enthalten. Sie hätten jedoch mit den herkömmlichen natürlichen oder künstlichen Quellsalzpastillen, die nach der Ausnahme zu Nr. 9 des Verzeichnisses A der ArzneimittelVO. vom Apothekenzwange befreit seien, nichts mehr gemeinsam und seien ihnen weder in der Form noch in der Herstellungsweise ähnlich. Sie fielen deshalb nicht unter die für solche Pastillen geschaffene Ausnahme und dürften außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum.

Allerdings sind die biochemischen Quellsalzttabletten in der bisherigen Rspr. der ordentlichen Gerichte, auf die der Kl. sich berufen hat, wiederholt für freiverkäuflich erklärt worden (vgl. RG. v. 21. März 1929 [2 D 1306/28]; Pharmazeutische Ztg. 1929, 411 und 494; OLG. Hamburg v. 28. April 1929 [JW. 1930, 1608]; OLG. Dresden v. 27. Sept. 1935 [HRR. 1936 Nr. 581]). Allein es fehlt auch nicht an Urteilen, die zu dem entgegengesetzten Ergebnis gekommen sind (vgl. OLG. Dresden v. 10. Nov. 1926 [JW. 1927, 812]; OLG. Braunschweig v. 19. Nov. 1925 [HRR. 1926 Nr. 295]; OLG. Dresden v. 4. März 1931 [JW. 1931, 1983]). Auch das RG. hat in einer neueren Entscheidung ausgesprochen, daß Quellsalzpastillen, deren Bestandteile einen verschiednen starken Grad der Verreibung aufwiesen, außerhalb der Apotheken nicht verkauft werden dürfen (RG. v. 12. Nov. 1938 [II 105/38]; DR. 1939, 427). Ohne sich den Gedankengang dieser Entscheidung zu eigen zu machen, ist das RVG. zu der Überzeugung gelangt, daß auch die hier streitigen Asal-Tabletten, von denen eine derartige besondere Art der Zubereitung nicht behauptet worden ist, zu den der ArzneimittelVO. unterliegenden Heilmitteln gehören und daher außerhalb der Apotheken nicht frei verkauft werden dürfen.

Sinn und Zweck der ArzneimittelVO. war es, wie das BezVerwGer. zutreffend dargelegt hat, einerseits die Bevölkerung vor schädlichen und nicht nachprüfaren Zubereitungen zu schützen, andererseits den Apotheken ihre Existenzgrundlage zu sichern (vgl. auch RG.: JW. 1927, 2423). Wenn es dem Gesetzgeber mit diesen Zwecken vereinbar erschien, die „aus natürlichen Mineralwässern oder künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Pastillen“ vom Apothekenzwange auszunehmen, so muß diese Ausnahme — wie es bei allen Ausnahmebestimmungen das Gegebene ist — ausgelegt werden. Sie bezieht sich, wie die Gleichstellung der Quellsalzpastillen mit „einfachen Molkenpastillen, Pfefferminzplätzchen und Salmiakpastillen, auch mit Lakritzen und Geschmackszusätzen“ beweist, auf eine bestimmte Art von Erzeugnissen, die im Volk allgemein bekannt waren und als „Hausmittel“ auch ohne ärztliche Verordnung ohne Schaden angewendet zu werden pflegten. Bei diesen „landläufigen“ Quellsalzpastillen, die damals auch dann so genannt wurden, wenn sie heute fachtechnisch als „Tabletten“ bezeichnet werden müßten, war eine Gefahr für die Bevölkerung nicht vorhanden. Sie konnten auch, wenn es darauf ankam, leicht im Laboratorium auf ihre richtige Zusammensetzung hin nachgeprüft werden. Schon aus ihrer Bezeichnung, z. B. als „Emser“ oder „Sodener Pastillen“ geht hervor, daß sie einen Ersatz für die in bekannten Bädern entspringenden natürlichen Heilwässer darstellen. Die HeilmittelVO. läßt, wie das BezVerwGer. richtig hervorgehoben hat, das Bestreben erkennen, diese Mineralwässer und ihre Nachbildungen sowohl in ihrem (flüssigen) Urzustande wie auch in ihren allgemein bekannten trockenen Zubereitungen dem freien Verkauf zu überlassen. Die natürlichen Heilwässer fallen schon aus dem Grunde nicht unter die VO., weil sie keine „Zubereitungen“ darstellen. Die künstlichen Mineralwässer sind nach ausdrücklicher Vorschrift des § 1 Abs. 2 b der VO. vom Apothekenzwange befreit, und selbst der bei künstlichen Mineralwässern gemachte Vorbehalt, daß sie apothekenpflichtig

sind, wenn sie gewisse gefährliche Stoffe (z. B. Arsen) enthalten, gilt nur für „Phantasie-Wässer“, die keiner bestimmten natürlichen Quelle nachgebildet sind. Das Bestreben, Mineralwässern eine bevorzugte Stellung unter den Heilmitteln einzuräumen, hat auch in den Ausnahmebestimmungen unter Ziff. 4 des Verzeichnisses A („Salze, welche aus natürlichen Mineralwässern bereitete oder den solchergestalt bereiteten nachgebildet sind“) und unter Ziff. 9 daselbst (Quellsalzpastillen) ihren Niederschlag gefunden. In allen Fällen ist das Kennzeichnende der freigegebenen Zubereitungen, daß sie den natürlichen Heilwässern nicht nur nach ihrer Zusammensetzung, sondern auch nach ihrer Bezeichnung, vor allem aber nach ihrem Verwendungszweck entsprechen.

Eine solche Beziehung zu den natürlichen Heilwässern ist bei den streitigen biochemischen Quellsalzttabletten nicht mehr vorhanden. Wenn diese Tabletten unter Bezeichnungen wie „Magn. phos. D 4“ in den Handel gebracht werden, so zeigt das, daß sie nicht einen Ersatz für die freiverkäuflichen Mineralwässer, sondern einen Ersatz für biochemische „Funktionssalzpräparate“ bilden, die ihrerseits zweifellos apothekenpflichtig sind. Ebenso wie die biochemischen „Funktionssalze“ stellen auch die biochemischen Quellsalzttabletten Heilmittel dar, die grundsätzlich nur nach ärztlicher Verordnung verwendet werden sollen. Nach den biochemischen Werbeschriften, die der Kl. überreicht hat, sollen sie der spezifischen Behandlung einer sehr großen Zahl innerer Krankheiten dienen, vor deren Selbstbehandlung in den Werbeschriften mit gutem Grunde ausdrücklich gewarnt wird. Sie haben daher auch in ihrem Verwendungszweck mit den natürlichen Heilwässern und den diesen entsprechenden „landläufigen“ Quellsalzpastillen nichts mehr gemein. Hieran würde sich auch dann nichts ändern, wenn die Herstellerfirmen etwa dazu übergehen würden, ihren Packungen den Namen einer bestimmten Heilquelle aufzudrucken. Denn auch dann würde der Absatz der Tabletten nicht auf ihrer Verwandtschaft mit den Mineralwässern beruhen, sondern auf der Vorstellung, daß das betreffende Quellsalz dem „Richtungsreiz“ eines bestimmten biochemischen „Funktionssalzes“ entspreche. Es bliebe also die Tatsache bestehen, daß die Tabletten lediglich dazu dienen sollen, apothekenpflichtige Salzverreibungen zu ersetzen. Wenn beim Erlaß der Verordnung bereits vorausgesehen gewesen wäre, daß die biochemische Industrie die Freiverkäuflichkeit der Mineralquellsalze für diesen Zweck ausnutzen würde, so ist mit Sicherheit anzunehmen, daß der Gesetzgeber diesem Versuch von vornherein ausdrücklich entgegengetreten wäre. Es entspricht daher einer sinnmäßigen Auslegung der VO., die biochemischen Quellsalzverreibungen nicht zu den Mineralquellsalzpastillen zu rechnen, die nach der Ausnahmebestimmung in Ziff. 9 des Verzeichnisses A vom Apothekenzwang befreit sind.

(RVG., Ur. v. 18. Dez. 1941, IV [III] C 4/41.)

\*

#### 24. RVG. — § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. Zurücknahme der Anerkennung einer Hebamme. Die von einer Hebamme begangene Abtreibung ist stets eine schwere strafrechtliche Verfehlung.

Die Kl. ist wegen Abtreibung zu einem Monat Gefängnis verurteilt worden. Darauf hat der RegPräs. die ihr erteilte Anerkennung als Hebamme auf Grund des § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. v. 21. Dez. 1938 zurückgenommen.

Das BezVerwGer. hat die hiergegen erhobene Klage im Verwaltungsstreitverfahren abgewiesen.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Die Anerkennung der Kl. als Hebamme ist vom RegPräs. zurückgenommen worden in Anwendung des § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. v. 21. Dez. 1938, nach der die Anerkennung zurückzunehmen ist, wenn durch eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme erwiesen ist, daß ihr die für die Ausübung des Hebammenberufs erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. Auch das BezVerwGer. hat diesen Zurücknahmegrund für vorliegend erachtet. Die Revision rügt, daß hierbei der Begriff der schweren strafrechtlichen Verfehlung verkannt sei. Denn wenn auch objektiv die von einer Hebamme vorgenommene Abtreibung eine schwere strafrechtliche Verfehlung darstelle, so erscheine doch die Tat der Kl. nach ihren Beweggründen und Begleitumständen in denkbar mildestem Licht. Davon ist auch das BezVerwGer. ausgegangen. Trotzdem ist seine Auffassung, daß § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. im vorl. Falle Platz zu greifen habe, nicht zu beanstanden. Unbestreitbar ist Abtreibung eine strafrechtliche Verfehlung. Sie ist aber auch, von einer Hebamme begangen, ohne Rücksicht auf die besonderen Umstände des Einzelfalles, ohne Rücksicht auf die Beweggründe zur Tat, die Person des Täters und die Höhe der erkannten Strafe stets eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme. Denn mag auch die Strafe infolge des Vorliegens wesentlicher Milderungsgründe gering ausgefallen sein, so hat das nichts damit zu tun, wie diese Straftat als solche in Anbetracht ihrer schädigenden Folgen für den Bestand des Volkes, der Stellung der Hebamme im Berufsleben und ihrer besonderen Berufspflichten zu beurteilen ist. Darum geht es aber in diesem Verfahren, in dem nicht über eine zusätzliche Strafe für die Kl. zu befinden ist, sondern darüber, ob sie im Hinblick gerade auf diese von ihr begangene strafbare Handlung im Interesse des Gemeinwohles noch als eine zuverlässige Hebamme gelten kann. Eine der hervorragendsten und verant-

wortungsvollsten Pflichten einer Hebamme ist es, für Behütung und Bewahrung des keimenden Lebens mit allen ihren Kräften Sorge zu tragen. Wenn sie gegen dieses ihr mit ihrer Anerkennung besonders ans Herz gelegte Gebot dadurch verstößt, daß sie sich selbst dazu hergibt, keimendes Leben zu vernichten, so ist das allerdings unter allen Umständen eine schwere strafrechtliche Verfehlung der Hebamme. Damit ist erwiesen, daß sie die von einer Hebamme zu verlangende Charakterstärke nicht unbedingt aufzubringen vermag und das bei ihrer Anerkennung in sie gesetzte hohe Vertrauen nicht rechtfertigt. Daher ist ihr, wie dies auch die ständige Praxis des PrOVG. gewesen ist (OVG. 63, 394), die für den Hebammenberuf erforderliche Zuverlässigkeit abzuspochen, was nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. die Zurücknahme der Anerkennung zur Folge haben muß.

Wenn die Revision dagegen einwendet, daß Abtreibung vom Gesetz nicht als absoluter Entziehungsgrund aufgeführt worden sei und es sich daher verbiete, jede Abtreibung so zu behandeln, so ist die Schlußfolgerung irrig. Denn der Gesetzgeber hat überhaupt darauf verzichtet, schwere strafrechtliche Verfehlungen der Hebammen namentlich aufzuführen und einen Unterschied zwischen schweren strafrechtlichen Verfehlungen, die unbedingt als solche zu wertende und unbedingt die Zurücknahme der Anerkennung nach sich ziehende schwere strafrechtliche Verfehlungen der Hebammen nicht geben soll. Dergleichen ist der Hinweis der Revision auf § 8 Abs. 3 HebammenG. verfehlt. Diese Vorschrift ist eine verfahrensrechtliche und soll in erster Linie einer von verschiedenen Behörden ausgehenden Doppelarbeit mit ihren auf der Hand liegenden Nachteilen vorbeugen (vgl. PrOVG. 104, 141, 143). Mag sie auch außerdem den Zweck verfolgen, widersprechende tatsächliche Feststellungen der Strafgerichte und Verwaltungsbehörden und -gerichte zu verhindern, so enthält sie doch keine Anordnung, daß die Verwaltungsbehörden und -gerichte an die Urteile der Strafgerichte in irgendeiner Beziehung rechtlich gebunden sind. Auch der Umstand, daß im Strafverfahren ein Berufsverbot gem. § 42 Buchst. 1 RStGB. nicht ausgesprochen worden ist, schließt die Zurücknahme der Anerkennung einer Hebamme auf Grund des HebammenG. nicht aus. Denn die verschiedenen gesetzlichen Bestimmungen, auf denen die Befugnis zur Untersagung der Berufsausübung jeweils beruht, bestehen neben- und unabhängig voneinander und binden die Befugnis nicht an vollständig gleiche sachliche Voraussetzungen. Schließlich genügt es, die Zuverlässigkeit der Kl. zu verneinen. Der Mangel der erforderlichen Eignung, unter dem allerdings etwas anderes als unter dem Mangel der Zuverlässigkeit zu verstehen ist, braucht nicht gleichfalls vorzuliegen. Denn jeder dieser vom Gesetz wahlweise nebeneinander gestellten Mängel berechtigt für sich allein zur Zurücknahme der Anerkennung, die demnach zu Recht gegen die Kl. unter Anwendung der Vorschrift des § 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. verfügt worden ist.

(RVG., Ur. v. 13. Nov. 1941, IV [III] C 7/41.)

\*

**25. RVG. — § 8 HebammenG.; § 8, 9 der 1. DurchfVO. zum HebammenG. v. 3. März 1939; § 53 RGewO. Hebamme. Zurücknahme der Anerkennung. Ehrverlust. Wegen eines vor dem Inkrafttreten des RHebammenG. v. 21. Dez. 1938 von dem Strafgericht ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte darf ein Verfahren auf Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme gemäß § 8 des genannten Gesetzes nur dann eingeleitet werden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Verfahren auf Grund des § 53 Abs. 1 und 2 RGewO. noch nicht durchgeführt war.**

Der Hebamme H. ist im Jahre 1913 in Berlin das Hebammen-Prüfungszeugnis erteilt worden. Im Jahre 1938 wurde sie wegen gewerbsmäßiger Beihilfe zur Abtreibung zu einer Zuchthausstrafe sowie zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 1 Jahr verurteilt. Durch Vfg. v. 5. April 1939 nahm der Polizeipräsident unter Hinweis auf den durch dieses Urteil ausgesprochenen Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte gem. § 8 Abs. 1 Ziff. 2 RHebammenG. v. 21. Dez. 1938 das Hebammen-Prüfungszeugnis zurück. Klage und Revision der H. hatten keinen Erfolg.

Die Kl. hat vorgetragen, § 8 Abs. 1 Ziff. 2 RHebammenG. vom 21. Dez. 1938, auf den der Polizeipräsident die angefochtene Verfügung stütze, sei nicht anwendbar, da ihre Verurteilung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt sei. Die Folge einer Rückwirkung des § 8 wäre, daß alsdann in allen Fällen der weiter zurückliegenden Vergangenheit, in denen Hebammen die bürger-

lichen Ehrenrechte aberkannt seien, die Anerkennung als Hebamme zurückgenommen werden müßte. Diese Einwendungen drängen nicht durch. Für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit einer behördlichen Verfügung ist grundsätzlich das bei Erlass der Verfügung geltende Recht maßgebend. Bei dem Erlass der angefochtenen Verfügung des Bekt. v. 5. April 1939 galt aber bereits das RHebammenG. v. 21. Dez. 1938, das gem. § 27 dieses Ges. am 1. Jan. 1939 in Kraft getreten war. Es war also bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vfg. v. 5. April 1939 zugrunde zu legen. Nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 dieses Ges. ist die Anerkennung als Hebamme zurückzunehmen, wenn der Hebamme die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind. Bei der Zurücknahme der Anerkennung können, wie § 8 der 1. DurchfVO. zum HebammenG. v. 3. März 1939 ausdrücklich vorschreibt, auch solche Tatsachen berücksichtigt werden, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Berücksichtigt man allein den Wortlaut dieser Vorschriften, so würde sich allerdings ergeben, daß bei jeder Hebamme, der — sei es vor, sei es nach dem Inkrafttreten des RHebammenG. von 1938 — die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind, die Zurücknahme der Anerkennung zulässig wäre. Das würde jedoch für diejenigen Fälle, in denen wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bereits nach den früheren Gesetzen ein Verfahren mit dem Ziel einer Zurücknahme des Prüfungszeugnisses durchgeführt worden ist, eine schwere Gefährdung der Rechtssicherheit bedeuten. Denn dieses wegen des Ehrverlustes durchgeführte Verfahren stellte sich als eine endgültige Erledigung der Angelegenheit dar, so daß mit einer weiteren Maßregelung der Hebamme aus demselben Anlaß nicht zu rechnen war (vgl. Zimdars-Sauer, Erläuterungsbuch zum HebammenG. S. 75). Diese Erwägungen führen dazu, daß wegen eines von dem Gericht vor dem Inkrafttreten des Ges. v. 21. Dez. 1938 ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte ein Verfahren auf Zurücknahme der Anerkennung gem. § 8 des Ges. nur dann eingeleitet werden darf, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Verfahren noch nicht durchgeführt worden war. Schwebte bei Inkrafttreten des RHebammenG. ein Verfahren wegen Zurücknahme des Prüfungszeugnisses, so war es gem. § 15 der 1. DurchfVO. nicht weiterzuführen, sondern nach den neuen Vorschriften zu erledigen.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so war dem BezVerwGer. dahin beizutreten, daß wegen des durch das Ur. v. 11. April 1938 ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte die Anerkennung der Kl. als Hebamme gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 RHebammenG. zurückgenommen werden konnte. Denn wegen der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte war bisher ein Verfahren zwecks beruflicher Maßregelung der Kl. noch nicht eingeleitet worden, die Voraussetzungen für die Zurücknahme der Anerkennung und ebenso die Durchführung des Verfahrens richteten sich daher nach den neuen Vorschriften. Im übrigen hat bereits das BezVerwGer. zutreffend darauf hingewiesen, daß auch bei Anwendung der RGewO. (§ 53 Abs. 2) die Straftat der Kl. zu einer Entziehung des Hebammen-Prüfungszeugnisses geführt haben würde, da das PrOVG. bei Abtreibungen unbeirrt durch wechselnde Zeitströmungen von jeher einen außerordentlich strengen Standpunkt eingenommen hat (vgl. Landmann-Rohmer, RGewO., 9. Aufl., Anm. 6 Abs. 2 auf S. 611 und GewArch. 8, 285; 11, 478; 12, 642; 13, 449; 17, 91; 19, 316, 319; 20, 50; 22, 59; 23, 453; 25, 240, 245; 26, 373, 376, 378; 27, 218; 28, 75; OVG. 63, 394).

Unzutreffend ist ferner die Auffassung der Kl., daß es sich bei der Zurücknahme der Anerkennung gem. § 8 Abs. 1 Nr. 2 RHebammenG. um eine Ermessensfrage handle, bei deren Entscheidung das berufliche Können, die charakterliche Eignung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kl. berücksichtigt werden könnten. § 8 Abs. 1 Nr. 2 schreibt vielmehr die Zurücknahme der Anerkennung für den Fall des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte zwingend vor. Hieran wird auch durch die Vorschrift des § 8 der 1. DurchfVO. nichts geändert. Bei dieser Rechtslage ist für ein Ermessen der Verwaltungsbehörde und für eine Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Hebamme kein Raum.

Hiernach war die Revision der Kl. zurückzuweisen.

Gemäß § 9 RHebammenG. kann eine Anerkennung, die auf Grund des § 8 zurückgenommen worden ist, nach Anhörung der Reichshebammenschaft wieder erteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Hebammenberufes unbedenklich erscheinen lassen. Über diese Wiedererteilung hat jedoch nicht der Verwaltungsrichter, sondern die zuständige Verwaltungsbehörde zu entscheiden. Es muß der Kl. daher überlassen bleiben, wenn sie glaubt, daß die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung — insbes. im Hinblick auf die seit ihrer Verurteilung verstrichene Zeit — vorliegen, sich mit einem entsprechenden Antrage an die Verwaltungsbehörde zu wenden.

(RVG., Ur. v. 9. Okt. 1941, IV [III] C 5/41.)

Schriftleitung: Hauptschriftleiter i. N.: Rechtsanwalt Dr. Helmut Seydel. Stellv. Hauptschriftleiter: Rechtsanwalt Erich Schmidt. Mitarbeiter: Rechtsanwälte Rudolf Hensen und Rudolf Leppin (z. Z. bei der Wehrmacht). Anschrift der Schriftleitung: Berlin W 35, Lützowufer 18 II. Fernruf: 213718. — Anzeigenabteilung Berlin W 35, Lützowufer 18 II, Fernruf: 224086. Verlag: Deutscher Rechtsverlag GmbH., Berlin W 35, Hildebrandstr. 8. Fernruf: 224054; Leipzig C 1, Inselstr. 10. Fernruf: 72566; Wien I, Riemergasse 1. Fernruf: R 27216. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 2 vom 1. Oktober 1939. Druck: Oscar Brandstetter, Leipzig.



### Haut- unreinigkeiten

Bei empfindlicher Haut kommt es häufig nach kleinen Verletzungen - bei der Arbeit, besonders auch beim Rasieren - zu Hautinfektion, Pikkeln und kleinen Geschwüren. Dagegen ist Pitralon ein wirksames Mittel und ein sicherer Schutz. Es desinfiziert die Haut bis in die Tiefen der Poren. Pitralon öffnet die Talgdrüsenausgänge, durchdringt die beiden Hautschichten und vernichtet auch die im Unterhautzellgewebe wuchernden Krankheitskeime.



PITRALON ist ein Desinfektionsmittel für die Haut, von besonders intensiver Wirkung, deshalb nicht einreiben - nur auf tupfen!

LINGNER-WERKE DRESDEN



Überall wo man über Arzneimittel, Chemikalien und Reagenzien spricht, genießt der Name **MERCK** besondere Wertschätzung.

CHEMISCHE FABRIK · DARMSTADT · SEIT 1827



Das  
**Warenzeichen**  
der Fabrik  
chem. pharm.  
Präparate

**H.O. ALBERT WEBER**  
MAGDEBURG-W.  
Belforter Str. 23

**DOKTOR** jur., rer. pol. sowie  
Diplom-Volkswirt.  
Auskunft, Rat, mündl. oder fern-  
vorbereitung. **Dr. jur. Stegmüller,**  
Innsbruck, Bürgerstraße 21, part.  
Prospekte. Beste Referenzen von Per-  
sönlichkeiten aus dem Berufsleben.

### Europa

Schöne länderweise Auswahlen gegen Referenzen. Auch an Vereine, soweit Vorrat.  
Erich Boden, Postfach 45, Braunschweig.

**Trineral-**  
Ovaltabletten

helfen bei

Rheuma, Gicht, Ischias,  
Glieder- und Gelenk-  
schmerzen, Hexenschuß,  
Grippe und Erkältungs-  
krankheiten, Nerven-  
und Kopfschmerzen.

Beachten Sie Inhalt und Preis der  
Packung: 20 Tabletten nur 79 Pfg. l  
Erhält. in allen Apotheken. Berichten  
auch Sie uns über Ihre Erfahrungen!  
Trineral GmbH., München J 27/63b

### Fern-Repetitorium

**Dr. jur. W. Franzen**  
Berlin NW 40 Thomasiusstr. 3  
Fernruf 35 38 49

### Kronenberg



BERLIN NW 7

### HOTEL COBURGER HOF

Das gute Hotel

am Bahnhof Friedrichstraße

Fernruf: 12 00 18

Eigentümer:  
**EWALD KRETSCHMAR**



### Feuer Billig - gut - sicher Einbruch

Drucksachen kostenlos und Auskünfte bereitwilligst durch die Direktion

**BERLIN-CHARLOTTENBURG 2**

BERLINER STRASSE 153

Über 590 000 Versicherungen

vormals

### Deutsche Beamten- Feuerversicherung

auf Gegenseitigkeit

Für je 1000 RM  
Versicherungssumme  
und jede Versicherungsart  
40 Rpf. Einheitsbeitrag  
(Normalprämie) einschließlich  
Versicherungssteuer und  
aller Nebenkosten

Unsere Vertrauensmänner werden  
Sie gern beraten

der an sich gegebene Zusammenhang nur ein so entfernter oder so besonders gestalter ist, daß er vernünftigerweise als solcher nicht mehr in Betracht gezogen werden kann.

Rückgriffsmöglichkeiten im Rahmen der RVO. für Aufwendungen auf Grund versicherungsrechtlicher Leistungspflicht. Darüber hinaus keine Abwälzung gemäß § 276 BGB. auf einen Gefolgsmann, wenn diesen nur ein gewisses Verschulden an dem Unfall trifft.

Eine nach § 899 RVO. dem Unternehmer gleichgestellte Person hat nur dann der Berufsgenossenschaft Ersatz zu leisten, wenn sie in demselben Betrieb angestellt ist, aus dem heraus sich die Versicherungsleistungspflicht der Genossenschaft ergeben hat. RArbG.: DR. 1942, 687 Nr. 13

§ 616 BGB. Die Vorschriften des § 616 Abs. 1 und 2 BGB. machen keinen Unterschied hinsichtlich der Art der Entlohnung. Der in ihnen gebrauchte Begriff der Vergütung ist ein ganz allgemeiner und umfaßt jede Art der Abgeltung, also ebenso die nach den einzelnen Leistungen des Dienstverpflichteten bestimmten Entlohnungen wie das ohne Rücksicht auf die einzelne Leistung lediglich nach der Zeit bemessene Festgehalt. RArbG.: DR. 1942, 688 Nr. 14

§ 61 Nr. 1 KO.; § 5 Abs. 1 ArbGG. Handlungsagenten haben auch dann, wenn sie verfahrensrechtlich als arbeitnehmerähnliche Personen anzusehen sind, kein Konkursvorrecht nach § 61 Nr. 1 KO. RArbG.: DR. 1942, 688 Nr. 15 (Kersting)

§ 233 ZPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Die Partei und ihr Prozeßbevollmächtigter müssen mit den bei dem Gericht hinsichtlich der Entgegennahme von Postsendungen bestehenden Einrichtungen rechnen. RArbG.: DR. 1942, 690 Nr. 16

§§ 59, 64 Abs. 3, 72 Abs. 2 ArbGG.; § 554 ZPO.

Die dreitägige Einspruchsfrist des § 59 ArbGG. gilt nur im ersten und zweiten Rechtszuge, nicht auch im Revisionsverfahren.

Die Revisionsbegründung darf nicht auf Schriftstücke Bezug nehmen, die der Revisionsanwalt nicht selbst verfaßt und unterschrieben, oder für die er nicht wenigstens auf Grund eigener Prüfung die volle Verantwortung durch seine Unterschrift übernommen hat. RArbG.: DR. 1942, 690 Nr. 17

### Reichsverwaltungsgericht

Zweite Anordnung (2. AO.) über die Entschädigung von Nutzungsschäden. Die Nutzung einer Wohnung im eigenen Hause oder ein ihrem Wert entsprechender Mietzins stellt für den Hauseigentümer keine Einnahme dar, deren Ausfall nach der 2. AO. v. 23. April 1941 ersetzt werden könnte. RVG. (RKA.): DR. 1942, 691 Nr. 18

§ 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO.; Verfahrensrichtlinien v. 10. Febr. 1941 Nr. 6.

Danzig gehört i. S. des Kriegssachschadenrechts nicht zu den eingegliederten Ostgebieten.

Bei Beschädigung landwirtschaftlicher Nutzflächen (z. B. Verunkrautung, Verschüttung des Mutterbodens) durch Kriegsgeschehnisse der im § 2 KSSchVO. genannten Art ist die nach Vornahme der reinen Instandsetzung trotz ordnungsmäßiger Wiederbewirtschaftung noch für eine gewisse Zeit bis zur Erreichung des früheren Kulturzustandes verbleibende Minderung der Ertragsfähigkeit (Ertragsausfall) als Minderwert i. S. von § 4 Abs. 4 Satz 2 KSSchVO. und damit als Sachschaden — und nicht als Nutzungsschaden — zu berücksichtigen. RVG. (RKA.): DR. 1942, 692 Nr. 19

Führererlaß v. 28. Aug. 1939; 2. VO. über die Vereinfachung der Verwaltung vom 6. Nov. 1939. Durch den Erlaß v. 28. Aug. 1939 ist die Aufsichtsbeschwerde nicht berührt worden. Insbes. kann eine Nachprüfung der Entscheidung über die Zulassung

des Verwaltungsstreitverfahrens im Dienstaufsichtswege erstrebt werden. Die Aufsichtsbehörde ist, falls die Entscheidung über die Zulassung zum gesetzlichen Aufgabenkreis der nachgeordneten Behörde gehört, befugt, diese anzuweisen, das Verwaltungsstreitverfahren zuzulassen, oder deren Entscheidung dahingehend abzuändern. RVG.: DR. 1942, 692 Nr. 20

§§ 45, 49 PolVerwG.; §§ 69, 70 Komm-AbgG.; § 22 WassG. Eine schwimmende Baracke (Büroprahm, Wohnprahm, Hausboot) ist keine „bauliche Anlage“. RVG.: DR. 1942, 693 Nr. 21

Duldet die Polizei eine polizeiwidrige Anlage, so hat der Eigentümer nicht das Recht zu irgendeiner Veränderung der Anlage, die nicht zugleich zur Beseitigung des polizeiwidrigen Zustandes führt. RVG.: DR. 1942, 694 Nr. 22

§ 1 Abs. 1 VO. über den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901. PolVfg. Apothekenzwang, Biochemie, Quellsalztalotten. Biochemische Quellsalztalotten dürfen ebenso wie biochemische „Funktionssalze“ außerhalb der Apotheken nicht feilgehalten werden. RVG.: DR. 1942, 694 Nr. 23

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 HebammenG. Zurücknahme der Anerkennung einer Hebamme. Die von einer Hebamme begangene Abtreibung ist stets eine schwere strafrechtliche Verfehlung. RVG.: DR. 1942, 695 Nr. 24

§ 8 HebammenG.; §§ 8, 9 der 1. DurchfVO. zum HebammenG. v. 3. März 1939; § 53 RGewO. Wegen eines vor dem Inkrafttreten des RHebammenG. v. 21. Dez. 1938 von dem Strafgericht ausgesprochenen Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte darf ein Verfahren auf Zurücknahme der Anerkennung als Hebamme gemäß § 8 des genannten Gesetzes nur dann eingeleitet werden, wenn vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein solches Verfahren auf Grund des § 53 Abs. 1 und 2 RGewO. noch nicht durchgeführt war. RVG.: DR. 1942, 696 Nr. 25



Im Alter

und auch sonst, wenn der Stoffwechsel nicht recht in Ordnung ist und die verschiedensten Beschwerden verursacht, kann Ihnen

Zinsser

**Kräuter-Gold**

hergestellt aus acht wirksamen Heilpflanzen, wertvolle Dienste leisten. Packg. 90 Rpf. und 220 RM. durch Apotheken erhältlich.

**Zinsser**  
Leipzig 249

**Altersbeschwerden**

Bluthochdruck, Ohrensausen, Schwindelgefühl und ähnliche Vorboten der Arterienverkalkung bekämpfen Sie mit

30 St. RM 1,31  
120 St. RM 5,12  
Nur in Apotheken

**Viscophyll-Perlen o. Tropfen**

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**v. TRESCKOW & Co.**

**Geheim-Ermittlungen a/A**

Beobachtungen • Spezial Auskünfte

Berlin W 15, Kurfürstendamm 23 • Tel: 91 09 00

DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI • DETEKTEI

**Das Fern-Repetitorium**

Priv. Jur. Fernunterricht  
Vorbereitung auf Jur. Staats- und  
Universitätsexamen.  
Rechtsanwalt Foth,  
Berlin N 20, Behmstraße 1



**Amtstrachten**

für Juristen u. Justizbeamte  
nach den neuen Vorschriften  
— Hoheitszeichen —  
empfiehlt zu billigen Preisen.  
Muster u. Preise kostenlos.  
Teilzahlung gestattet.

**H. BECK**  
BERLIN SO 36  
Dresdener Str. 127

(U - Bahn Kottbusser Tor)  
Fernruf: 61 33 91.

**F. W. BORCHARDT**

WEINHAUS UND HANDELS-GESELLSCHAFT M.B.H.

(VORMALS KEMPINSKI)

*Das Haus der Kenner!*

BERLIN



## Offene Stellen

**Kriegsvertreter** für mittlere Anwalts- und Notariatspraxis **gesucht**. Erfahrene Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter Aufgabe von Referenzen erbeten an Rechtsanwalt und Notar Dr. Karl Zuschlag, Stendal, Karlstraße 1b.

**Kriegsvertreter gesucht**. Für die Zeit ab Mitte bis Ende Mai suche ich geeigneten Vertreter für die Dauer meiner Einberufung. Rechtsanwalt und Notar Dr. Schacht, Erfurt, Anger 77.

**Kriegsvertreter** für Anwalts- und Notariatspraxis in einer größeren Kreisstadt des Weserberglandes **gesucht**. Erfahrene Bürovorsteher vorhanden. Angebote unter **A. 1981** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Kriegsvertreter** für Landgerichts-Anwaltspraxis mit Notariat in Mittelstadt Nordostdeutschlands **gesucht**. Angebote unter **A. 1951** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Kriegsvertreter** für Rechtsanwalt in Beuthen/Oberschlesien (größere Praxis) ab 1. Juni 1942 **gesucht**. Angebote unter **A. 1972** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Vertreter per sofort gesucht**. Praxisübernahme ist möglich. Rechtsanwalt Nacke, Lemgo (Lippe).

Nach Markklissa i/Schl. (kleine, idyllisch gelegene Landstadt an den Talsperren und in den Vorbergen des Isergebirges) **Vertreter der Notariats- und Anwalts-geschäfte** für die Dauer von 4-5 Wochen in der Zeit von etwa Mitte Juni bis Ende August 1942 **gesucht**. Tüchtiger Bürovorsteher vorhanden. Zuschriften erbeten an Dr. Veronelli, Rechtsanwalt und Notar, Markklissa (Schl.).

**Vertreter**, langfristig, evtl. auch nur für 1-2 Monate **gesucht**. Rechtsanwälte Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstr. 208.

**Urlaubsvertretung** für meinen anwaltlichen Mitarbeiter 15. Mai bis 15. Juni, auch eingeschränkt, **gesucht**. Rechtsanwalt u. Notar Dr. Günther, Berlin W 8, Taubenstr. 21. Tel. 163808.

**Vertreter für Anwaltspraxis** für Ende Mai 1942 oder später **gesucht**. Rechtsanwälte Bens und Karehnke, Danzig, Dominikswall 4.

**Vertreter** für kleinere Anwalts- und Notarpraxis in Thüringen auf 1-2 Monate, evtl. länger **gesucht**. Angebote unter **A. 1953** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt** für Notariats-Praxis sofort **gesucht**. Rechtsanwalt und Notar Lucas, Elsterwerda, Prov. Sachsen. Fernruf 300.

**Gesucht: Volljurist** mit nur besten Referenzen als Mitarbeiter bzw. Vertreter von Rechtsanwalt und Notar in nordostdeutscher Provinzstadt. Angebote unter **A. 1924** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Bekanntester Berliner Verlag **sucht** in angenehme Dauerstellung 1. einen **Juristen** oder Betriebswirt für den wirtschaftsrechtlichen Auskunftsdienst, 2. einen **Juristen** mit Sonderkenntnissen auf dem Gebiete des Boden- und Baurechts und mit schriftstellerischen Erfahrungen. Richtlinien und Anweisungen für die Arbeit werden gegeben. Fachkräfte, die hauptberuflich und im Angestelltenverhältnis tätig werden wollen, werden um ein Angebot gebeten unter **O. 7459** an Ala, Berlin W 35.

Großes Versicherungsunternehmen **sucht** für seine Hypothekenabteilung einen **tüchtigen Mitarbeiter**, möglichst mit juristischer Vorbildung. Angebote mit Gehaltsforderung unter **A. 1984** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteherin** für beide Fächer für großes Anwalts- und Notariatsbüro in Berlin für bald oder später **gesucht**. Bewerberinnen müssen vorzügliche Zeugnisse aufweisen und vor allen Dingen bisher in Vertrauensstellung gewesen sein. Gefl. Angebote unter **A. 1902** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher(in)**, möglichst älter, per sofort oder später in nord-bayerische Anwaltskanzlei **gesucht**. Angebote unter **A. 1980** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher oder Gehilfe**, auch weibliche Kraft, möglichst für Kriegsdauer **gesucht**. Dr. Günther, Rechtsanwalt u. Notar, Clauthal-Zellerfeld (Harz).

**Bürovorsteher** für Kriegsvertretung und **Bürogehilfe** **gesucht**. Justizrat Dr. Kuhlmev, Rechtsanwalt u. Notar, Heinz Schultze, Rechtsanwalt, Magdeburg, Breiter Weg 232a.

**Bürovorsteher(in) oder ält. Gehilfe(in)** von Anw. und Notar in größerer Stadt Thüringens **gesucht**. Angebote unter **A. 1954** an Anzeigen-Abteilung des Deutschen Rechtsverlages, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wo ist in mitteldeutscher Stadt Bedürfnis für **Steuerberater** vorhanden? Angebote unter **A. 1970** an die Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Wegen Todes meiner langjährigen Angestellten **Sekretärin gesucht**. Rechtsanwalt Dr. Talbot, Berlin W 8, Friedrichstr. 85, Telefon 11 58 41.

**Anwalts-Stenotypist(in)** bald oder später **gesucht**. Rechtsanwältin Dr. Scheuermann, Dr. Innecken, Berlin SW 68, Friedrichstraße 208.

**Erste(r) Stenosekretär(in)**, zuverlässige Fachkraft, evtl. auch halbtags von Berliner Rechtsanwalt und Notar **gesucht**. Angeb. unter **A. 1968** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Gesuchte Stellen

**Rechtsanwalt, Dr. jur., sucht** Kanzleivertretungen über Kriegsdauer evtl. auch kürzere Zeit. Angebote unter **A. 1977** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Industriejurist, Dr. jur., 39 J.**, vertraut mit allen Betriebs- und Gesellschaftsfragen, repr. Persönlichkeit, **sucht** selbst. Stellung als kaufm. Leiter oder Syndikus in Privatindustrie. Angebote unter **A. 1976** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist, 31 Jahre, über 5 Jahre** in leitender Wirtschaftsstellung, **sucht** größeren Wirkungskreis, evtl. Beteiligung, in solidem Unternehmen von Industrie oder Reichsnährstand. Angebote unter **A. 1982** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Volljurist, langjähr. Anwalts- und Notarvertreter** **sucht** lohnende Tätigkeit als Vertreter oder in Wirtschaft oder Verwaltung. Sehr gute Rechtskenntnisse und Repräsentationsfähigkeit vorhanden. 34 Jahre alt und verheiratet. Angebote unter **A. 1983** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, beide Fächer firm, selbständig, **sucht** Stellung mit hohen Anforderungen. Auch Ostgebiete und Industrie. Nur Gehaltsangebote unter **A. 1974** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, 48jähr. Reichsdeutscher, sicher und selbständig in beiden Fächern, Diktatarbeiter, noch in fester Stellung, **sucht** Dauerstellung im besetzten Ostgebiet, auch in Wirtschaft oder Industrie. Angebote unter **A. 1962** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Bürovorsteher**, ledig, firm und selbständ. Arbeiter, gute Zeugnisse, firm in Buchführung, Klage- u. Mahn- und Kostensachen, Steno- u. Schreibmaschine, **sucht** Stellung, am liebsten Kleinstadt, Gehalt nach Vereinbarung. Angebote unter **A. 1988** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsbeistand**, zugeh. seit 1921, **sucht** Stellung Angebote unter **A. 1973** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsstenotypistin**, perfekt, und Bürovorsteherin, **sucht** sofort Stellung in Berlin. Angebote unter **A. 1975** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsstenotypistin**, Aushilfe ab Juni frei. Angebote erbeten unter **A. 1979** an Anz.-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

## Bekanntmachungen verschiedener Art

Wegen Todesfall ist alleingeführte **Rechtsanwalts- u. Notariatspraxis** mit Wohnung, an Amtsgericht bei Görlitz **sofort abzugeben**. Angebote unter **A. 1965** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Rechtsanwalt und Notar** (Rheinländer) in Berlin möchte dortige gute Praxis aufgeben und kleinere Praxis, möglichst Nurnotariat, in schön gelegenen Ort in West- oder Süddeutschland **übernehmen**. Hausübernahme oder Tausch möglich. Auch andere geeignete Tätigkeit kommt in Frage. Angebote unter **A. 1944** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

Welcher Anwaltskollege kann mir 2 bis 3 schöne, wenn möglich in sich abgeschlossene **Bürosräume möglichst sofort zur Verfügung stellen?** Gegend: Kurfürstendamm bis Halensee, Knieläge, Potsdamer Platz, Unter den Linden. Angebote unter **A. 1971** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Gutgehende Rechtsanwaltskanzlei** in Süddeutschland oder Österreich zwecks **Übernahme gesucht**. Angebote unter **A. 1978** an Anzeigen-Abt. Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Praxisabgabe**. Rechtsanwalt und Notar, nahe Berlin, will seine langjährige gute Praxis abgeben. Angebote unter **A. 1969** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

**Anwaltsbüro, 4 bis 6 Zimmer, ev. mit Praxisübernahme** oder in **Bürogemeinschaft**, ev. auch mit Wohnung, möglichst im Westen Berlins, von jungem Anwalt **gesucht**. Angeb. unter **A. 1955** an Anzeigen-Abteilung Deutscher Rechtsverlag, Berlin W 35, Lützowufer 18.

*Das schönste Geschenk für Heimat und Front*

sind meine neuen Buchserien, teils künstlerisch illustriert, mit mehrfachen Schugumschlägen. Verlangen Sie kostenlos und unverbindlich ein Verzeichnis der sofort lieferbaren Bücher von Versandbuchhandlung **Karl P. Guter, Stuttgart 88 Postfach 870**

*Ein Werk, das sich auch als Geschenk eignet!*

## Die Rechtsgestalt der Hitler-Jugend

von Dr. habil. H. H. Dietze

Umfang: 225 Seiten. Preis des Ganzleinenbandes RM 5.40

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H., Berlin W 30 - Leipzig C1 - Wien I

**Wir kaufen zurück:**

**Deutsches Recht, Ausgabe A**  
Hefte 3, 6, 7, 8, 40, 43, 44, 45/46, 47, 49 u. 51/52 von 1940  
Hefte 4, 5, 7, 9, 44, 45/46, 49, 50, 51/52 von 1941  
Hefte 4 und 9 von 1942

**alte Ausgabe** (im roten Umschlag) Heft 5/6 von 1939  
zum Preise von je RM —.76. Zusendungen erbeten an

**Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Zweigniederlassung Leipzig C 1**

### Antiquarisches Angebot:

**Staudinger, Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch, 9. Aufl., 7 Bde.**  
in 12..... geb. RM 180.—  
**Reichsfinanzhofentscheidungen Bd. 1-40**..... geb. RM 125.—  
**Gesetzammlung, Preußische, 1900/38**..... geb. RM 150.—  
**Justizministerialblatt, Preuß., 1900-1932/33, geb., und Fortsetzung Deutsche Justiz, 1933-1939**..... RM 250.—  
**Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, 46 Bde. (1900-1928)** geb. RM 180.—  
**Jahrbuch des Deutschen Rechts, Jg. 1-30 (1903-1932)**..... geb. RM 280.—  
**Jahrb. d. Entsch. d. Kammerger. N. Folge Bb. 1-28 (1900-1922) und Fortfögg. Jahrb. d. Entsch. in Angek. d. freiw. Gerichtsbt. Bb. 1-22 geb. u. f. Seiten (1924-1941)**..... RM 320.—  
**Reichsgesetzblatt 1870-1939 (T. I)**..... geb. RM 325.—

**Wir kaufen:**  
Rechts- und staatswissenschaftl. Bibliotheken und Einzelwerke.  
**J. Schweizer Sortiment / Berlin WS**  
Französische Straße 16 / Fernsprecher 12 11 07/68  
Buchhandlung und Antiquariat für Rechts- und Wirtschaftswissenschaften

## Das Fachhaus

für Rechtsanwälte und Notare

liefert jeden Bürobedarf, Papiere  
Drucksachen, Vordrucke, Stempel  
Amtsstrachen  
Spezialität: Neueinrichtungen



Breske & Krüger Hannover



# DIE NEUE WIRTSCHAFT

Zeitschrift für europäische Wirtschaftsgestaltung

Die NORMALAUSGABEN geben laufend einen Überblick über interessante Vorgänge in der Kontinentalwirtschaft.

Die LÄNDERNUMMERN vermitteln einen umfassenden Einblick in die wirtschaftlichen Grundlagen und Entwicklungstendenzen der einzelnen Volkswirtschaften Europas.

1941 „Die Wirtschaft Ungarns und ihre Beziehungen zum Deutschen Reich.“

„Aufbau und Entwicklungsziele der norwegischen Wirtschaft.“

„Die Niederlande in der kontinentalen Neuordnung.“

1942 „Deutscher Aufbau in Ostland und Ukraine.“

„Der Wirtschaftsaufbau des Generalgouvernements.“

„Die Wirtschaft im Protektorat Böhmen und Mähren.“

„Die große Zukunft der Wirtschaft Rumäniens.“

„Schweden-Land, Menschen und Wirtschaftskräfte.“

„Arbeit und Wirtschaft im größeren Bulgarien.“

Jahresbezugspreis für alle Ausgaben RM. 7.20

VERLAG FÜR WIRTSCHAFT UND POLITIK

Berlin-Adlershof · Volkswohlstr. 144

Dr. jur. M. E. Krohn

## Staat und Sozialversicherung in Großbritannien und Deutschland

„Schriften zum Arbeitsrecht“, Reihe B, Band 3

Herausgeber: Prof. Dr. W. Siebert

Umfang: 160 Seiten Preis: RM 4.80 kart.

Das Buch stellt das Verhältnis von Staat und Sozialversicherung nach britischem und deutschem System gegenüber. Es hat das englische Material mit solcher Vollständigkeit erfaßt, daß schon damit eine wissenschaftlich und praktisch sehr wertvolle Leistung erbracht ist. Darüber hinaus ist es gelungen, das englische System der Sozialversicherung mit dem deutschen System in nüchterner und gerade deshalb rechtlich und sozialpolitisch besonders überzeugender Weise zu vergleichen. Das Buch ist für alle diejenigen, die sich in der Praxis oder in der Ausbildung mit Sozialrechtsfragen zu befassen haben, bestimmt.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H.

Berlin W 35, Leipzig C1, Wien I

## Bereinigung alter Schulden

Auf Grund der Neufassung des Gesetzes vom 3. Sept. 1940 Textausgabe mit Anmerkungen und ministeriellen Verfügungen von Amtsgerichtsrat **Franz Holtkamp**

Umfang: 64 Seiten. Preis RM 2.70. 4., völlig neu bearbeitete Auflage

„Das schon in den früheren Auflagen bewährte Buch ist im wesentlichen eine Textausgabe, der einige die Benutzung erleichternde Anmerkungen beigelegt sind. Insbesondere sind in ihnen die wichtigsten Ergebnisse der höchstrichterlichen Rechtsprechung verwertet. Gerade dem rechtlichen Laien wird das Buch auch in seiner neuen Form ein willkommenes Helfer sein.“ *Herschel in „Soziale Praxis“, Heft 5, 1941*  
**Ein Werk, das Schuldner und Gläubiger in gleicher Weise angeht.**

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Wegweiser durch die Verwaltung

(unter besonderer Berücksichtigung des Reichsgaues Wien)

Herausgegeben von

**Dr. Egbert Mannlicher**

leitender Senatspräsident des Reichsverwaltungsgerichts

mit einem Geleitwort des Reichsleiters

**Baldur von Schirach**

Umfang: 608 Seiten und Dienststellenverzeichnis

Preis: RM 6.60 kart.

Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag



Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin/Leipzig/Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

## Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis

Von Professor Dr. Arthur Nikisch

SCHRIFTEN ZUM ARBEITSRECHT, REIHE A, BAND 6

Herausgeber: Prof. Dr. Wolfgang Siebert

Umfang 136 Seiten

Preis RM 5.10

Die Schrift will durch eine zusammenfassende Darstellung der verschiedenen Meinungen und ihrer praktischen Folgen klärend wirken. Sie vermittelt ein anschauliches Bild vom Sach- und Streitstande und ermöglicht eine eigene sichere Stellungnahme in den zahlreichen Einzelfragen zur Rechtsstellung von Unternehmer, Betriebsführer und Gefolgsmann im Arbeitsverhältnis.



Zu beziehen durch den Buchhandel oder direkt vom Verlag

Deutscher Rechtsverlag G.m.b.H. · Berlin / Leipzig / Wien  
Berlin W 35, Hildebrandstraße 8

Auslieferung für Ostmark und Sudetenland:

Deutscher Rechtsverlag G. m. b. H., Wien I, Riemergasse 1

25 Millionen RM Antragssumme allein in den Jahren 1940/41 sind das Ergebnis unseres seit Jahren bewährten Werbesystems, das Hunderte von ehrenamtlichen Vertrauensmännern in allen Berufsgruppen des NSRB. sehr wirkungsvoll unterstützt.

# Die weeben in der Lebensversicherung um jeden Rechtswahree!

Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung

Lebensversicherungsverein a. G., zu Berlin

Verwaltung Halle (Saale), Kaiserstraße 6a

Vertrauensgesellschaft des NSRB.

**Machen Sie mir Vorschläge:**

Ich bin geboren am: \_\_\_\_\_

Beruf: \_\_\_\_\_

Wohnung: \_\_\_\_\_

Fernruf: \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_